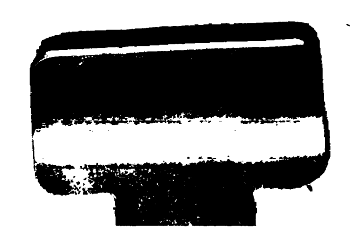

Google





HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG, J. WEIZSÄCKER IN BERLIN.

NEUNTES HEFT.

DER DEUTSCHE REICHSTAG IN DEN JAHREN 1273—1378.

VON

HERMANN EHRENBERG.



LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1883.

DER

DEUTSCHE REICHSTAG

IN DEN JAHREN 1273—1378.

EIN BEITRAG

ZUR

DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

VON

HERMANN EHRENBERG.

EINGELEITET VON W. ARNDT.



LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1883.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Während von den Genossen des von mir geleiteten historischen Seminars Herr C. Wacker den Reichstag unter den Hohenstaufen bearbeitete, hatte Herr Ehrenberg sich entschlossen, an diese Darstellung anzuknüpfen und die Forschung bis zum Ende der Regierungszeit Karl IV. weiter zu führen. Diese Grenze ergab sich einmal dadurch, daß mit den von der Münchener historischen Kommission unter Leitung Weizsäckers herausgegebenen Reichstagsakten das Material ein ungemein reichhaltigeres wird, eine daraus fließende Schilderung des Reichstages aber doch, ehe nicht noch mehr Bände vorliegen, unmöglich ist; zum anderen, daß die Regesten Böhmer-Hubers nur die angegebene Zeit umspannen. Gerade die Regesten mußten dazu auffordern, die Arbeit zu unternehmen; denn, während früher die Chronisten neben den Urkunden hauptsächlich in Betracht kamen, treten die ersteren jetzt vor diesen immer mehr in ihrer Bedeutung zurück. Man wird dem Verfasser das Zeugnis nicht versagen dürfen, daß er mit redlichem Fleiß bemüht gewesen, das weitschichtige — oft nur in schlechten Drucken vorliegende — Urkundenmaterial zusammenzubringen und auszubeuten. Vielleicht wäre es angezeigt gewesen, in den Belegen eine einheitliche Schreibung durchzuführen; ich habe mich nach langem Schwanken aber entschlossen, die orthographischen Willkürlichkeiten früherer Drucke nicht zu tilgen. Ich hoffe, daß die vorliegende Arbeit bei Fachgenossen dieselbe freundliche Aufnahme, wie die, gleichfalls in diesen Studien

veröffentlichte des Herrn C. Wacker finden wird; es galt, wenigstens einmal den Versuch zu wagen, auf dem noch wenig durchfurchten Felde der deutschen Verfassungsgeschichte des 14. Jahrhunderts eine Ernte zu halten.

Ich darf wohl hier noch hinzufügen, daß demnächst aus meinem Seminar eine andere Arbeit zu erwarten, die sich den Reichstag unter den sächsischen und salischen Kaisern zum Vorwurf gesetzt, und hoffentlich auch in diesen Studien zum Abdruck gelangen wird.

Leipzig, 18. April 1883.

W. Arndt.

Inhalt.

(Die beigefügten Zahlen bedeuten die Seite.)

Einleitung 1.

Erstes Kapitel. Berufung. 5. Wer beruft den Reichstag? 5. Mitwirkung des Reichshofrates 6, des Reichstages 7. Wer wird berufen? 8. Inhalt des Einladungsschreiben 9. Berufungsfrist 10. Übermittelung 12. Registrierung 12. Pflicht des Geladenen, zu erscheinen 13. Ausnahmeprivilegien für die Kurfürsten 16. für die Östreicher 18. Entschuldigung 19. Stellvertretung 20. Städteboten 21. Kapitel 22. Bestrafung für Ausbleiben 22. Geleite 24.

Zweites Kapitel. Ort und Zeit. 25. Pfalzen etc. 26. Erster Reichstag in Nürnberg 27. Reichstage in Bischofsstädten 32. Streit Rudolfs mit den Bischöfen 32. Privileg Kölns 35. Kleinere Notizen 36. Lokalitäten 37. Zeit 38. Dauer des Reichstages 39.

Drittes Kapitel. Zusammensetzung des Reichstages 40. Hoher und niederer Adel 40. Kapitel, Rechtsgelehrte 42. Frankfurter Tag von 1338 42. Auswärtige 43. Städte 43, jedoch nur freie und Reichsstädte 50.

Viertes Kapitel. Geschäftsordnung 52. Vorsitz 52. Öffentlichkeit der Verhandlungen 53. Eröffnung 54. Schriftliche Vorlage 54. Debatte 55. Vorverhandlungen 55. Abstimmung 57, nach Ständen 58. Eidesleistung 60. Protokoll 60. Abschied 61.

Fünftes Kapitel. Competenz des Reichstages. 61. Reichsgesetz von 1342 63. Die Reichsverhandlungen von 1338 65. Die goldene Bulle nicht lediglich durch die Kurfürsten entstanden 67. Landfrieden 69. Pfahlbürger, Zoll, Münze 71. Rechtspflege 72. Recht der Königsabsetzung 73. Vikariatsernennung 76. Sonstiger Einfluß auf die Verfassung 79. Auswärtiges 80. Innere Verwaltung 82.

Sechstes Kapitel. Staatsrechtliches Verhältnis des Kaisers zum Reichstage und der Kurfürsten zu den übrigen Ständen. 84. Die Frage wesentlich Machtfrage 84, unter Rudolf 85, Adolf 88, Albrecht 89, Heinrich VII. 90, Johann 92, Friedrich dem Schönen 92, Ludwig 92, Karl IV. 94. Kurfürsten 96.

Siebentes Kapitel. Äußerer Verlauf. Ceremoniell 97. Einzug 98. Gelage etc. 98. Kirchgang 99. Thron 100. Ceremoniell 101. Sitz zur Rechten des Kaisers 101, zur Linken 102. Goldene Bulle 103

Achtes Kapitel. Finanzielles. 105. Deckung der Reichstagsabgaben des Königs 105, der Reichsstände 108. Entschädigung derselben durch den König 109.

Neuntes Kapitel. Ausführung der Beschlüsse 111. Zwang einer nur skizzenhaften Darstellung 112. Vollzugsbefehle 112. Thatsächliche Ausführung 114.

Anhang. Übersicht über die Reichstage, welche in Deutschland von 1273 bis 1378 stattfanden, mit Angabe der auf denselben verhandelten Gegenstände, der Anwesenden und der Quellen 116. Trient nicht mehr zu Deutschland gehörig 126.

Einleitung.

Erst in den letzten Jahren hat man begonnen, die deutsche Verfassungsgeschichte für die Zeit nach dem Interregnum bis in das 15. Jahrhundert hinein zu erforschen und zu bearbeiten. Wie wenig eingehend sie bis dahin behandelt war, zeigt ein Blick in jedwede deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Hier werden zumeist die Verfassungsformen, wie sie sich während des 15. Jahrhunderts entwickelt haben, auch auf die vorhergehende Zeit bezogen, und es versteht sich, dass dadurch zahlreiche Unrichtigkeiten in die Darstellung gekommen sind. Die folgende Arbeit wird dies des näheren für den Reichstag nachweisen; sie wird zeigen, wie sich dieses wichtige Verfassungsinstitut während der genannten Zeit darstellt, wie in dieser Periode, vorzugsweise einer Periode des Übergangs, verschiedene Formen und Teile des spätern Reichsrechts, deren Ursprung bisher unaufgeklärt war, ihre Entstehung und Erklärung finden, wie manches alte dahin schwindet und neues sich an die Stelle des alten zu setzen beginnt. Als genauere Anfangs- und Endpunkte für diese Arbeit sind die Jahre 1273 und 1378 gewählt. Für den Reichstag in der Stauferzeit besitzen wir eine besondere mit der vorliegenden ziemlich gleichzeitig entstandene Arbeit.[1] An diese galt es anzuschließen. Die Zeit des Interregnums konnte nicht in Betracht kommen, denn aus derselben ist kaum eine einzige Versammlung von Reichsständen, die wenn schon im Beisein eines Königs abgehalten, auch nur einigermaßen einen Anspruch auf die Bezeichnung als Reichstag machen könnte, zu nennen. Will man daher über die damaligen verfassungsrechtlichen Verhältnisse der entscheidenden öffentlichen Faktoren

[1] C. Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen. Leipzig 1882. (Hist. Studien VI.)

im Reich ins Klare kommen, so muß man auf eine Spezialuntersuchung über den Reichstag verzichten und eine andere Basis wählen, etwa die durch J. Ficker in seiner Untersuchung „Ueber fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen“[1] beschrittene Bahn weiter verfolgen. Die nachfolgende Arbeit beginnt deshalb mit dem Zeitpunkte, wo durch die Erwählung Rudolfs die Neuregelung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und des staatlichen Lebens energisch — und zwar sogleich mit ziemlichem Erfolge — in Angriff genommen war. Sie endet mit dem Tode Karls IV. Für die Wahl dieses Endpunktes war die Rücksicht maßgebend, daß mit dem Regierungsantritte Wenzels die „Reichstagsakten“ einsetzen, welche in geordneter übersichtlicher Weise ein ungleich reicheres Material beibringen, als für die vorhergehende Periode bislang zur Verfügung steht, und daß somit für diese Zeit von Wenzel an eine ganz andere Bearbeitung des Stoffs erforderlich und möglich wird.

Als Einleitung zu der dermaßen begrenzten Untersuchung einen geschichtlichen Überblick über die Entwickelung des deutschen Reichstages vor dem Interregnum zu geben, wird mir durch die bereits erwähnte Arbeit C. Wackers erspart. Es erübrigt daher, an dieser Stelle einige begriffliche u. a. Schwierigkeiten darzulegen, welche sich bei einer derartigen verfassungsgeschichtlichen Arbeit darbieten.

Eine Hauptschwierigkeit bietet der Begriff „Reichstag“ selbst. Wenn Weizsäcker in seiner Einleitung zu den „Reichstagsakten“ ihn möglichst weit fassen, ihn auf alle Zusammenkünfte irgendwelcher und irgendwievieler Reichsstände beziehen zu sollen glaubte,[2] so war er gewiß im Recht, weil seine Publikation eine möglichst umfassende und vollständige werden sollte und mußte. Bei einer Arbeit aber, wie der folgenden, konnte unmöglich der Begriff so weit gefaßt, mußte vielmehr der „Reichstag“ in seiner wahren, eigentlichsten Bedeutung genommen werden. Ich beziehe mich dabei nicht sowohl auf moderne Autoritäten, als vielmehr auf die Erklärungen, die sich in den zeitgenössischen Quellen finden. Ludwig der Baier giebt zweimal eine direkte Erläuterung. In einem Einladungsschreiben von 1330 nennt er den Reichstag eine Zusammenberufung aller Fürsten und anderer Reichsgetreuen,[3] und in einem Privileg, das er 1336 für den Grafen Wilhelm von Jülich ausstellt, erteilt er demselben das Recht, das Reichszepter zu tragen „bei feier-

---

[1] Mittheilungen des Instituts für östreich. Geschichtsforschung III., 1. ff.

[2] I. Band p. LIII fl.

[3] Böhmer, Reg. L. 1212. Oefele SS. Rer. Boic. I. 757: „— curia solemnis seu convocatio omnium principum et aliorum imperii fidelium —.“

lichen öffentlichen Reichstagen, zu welchen wir unsere und des Reiches Fürsten und andere Getreue zu des Reiches Nutz und Frommen zusammen zu berufen geruhen werden.[1]

In Übereinstimmung mit anderen, weniger prägnanten, aber ebenso vollgiltigen Stellen[2] ist daher der Reichstag eine vom Kaiser oder Könige einberufene,[3] unter dessen Anwesenheit, meistenteils unter dessen Vorsitz[4] tagende Versammlung aller zum Erscheinen berechtigter Reichsstände zum Zwecke der Beratung von Reichsangelegenheiten und beziehentlich der Beschlußfassung über dieselben.

Eine weitere Schwierigkeit entsteht, wenn man im Einzelnen solche Reichstage von den zahlreichen Hoftagen, Landtagen und namentlich den Reichsgerichtssitzungen[5] scheiden und auseinanderhalten will. Auf einen Reichstag weisen namentlich als charakteristische, aber keineswegs unbedingt nötige oder unbedingt zutreffende Merkmale hin: die Wichtigkeit der verhandelten Gegenstände, die große Zahl der Anwesenden aus den verschiedensten Teilen des Reichs, aber auch die urkundlichen Bezeichnungen, wie solempnis curia,[6] generalis curia,[7]

---

[1] Böhmer, Reg. L. 1785. Act. Palat. acad. III. 319; „— parlamenta publica vel sollempnes curias, ad que vel quas nostro et imperii principes ac fideles alios pro quacunque imperii necessitate vel utilitate duxerimus convocandos —."

[2] Böhmer, Reg. Heinr. VII. 634, Lüb. U. B. II. 219. Heinrich VII. schreibt 1310: „— colloquium seu parlamentum cum principibus, baronibus ac aliis vasallis duximus colligendum —," (Über die „vasalli" im III. Hauptabschnitt.) — Böhmer, Reg. Lud. 78, Tschudi, Chron. Helvet. I. 268: Ludwig schreibt 1315: „— haben wir einen gemeinen Hof- und Richstag ußkünden lassen, do werden wir handlen — mit Rat der Kurfürsten und andern Fürsten und Edlen, ouch der Stetten Botten —." Vgl. Reg. Kar. 3621*a*, Heinr. Diessenh. Böhmer FF. IV. 122: „[Karolus] omnes electores imperii et multos alios principes tam episcopos et abbates ac seculares principes et comites seu barones et nobiles vocavit, et curiam sive convocationem indixit —."

[3] Vgl. Seite 5. [4] Die ganz bestimmte Ausnahme vgl. unten.

[5] Vgl. Franklin, Reichshofgericht II. 62. 68. — Die betreffenden Ausführungen Beseler's für die vorhergehende Periode können im wesentlichen auch für diese gelten. Beseler, die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen § 9. Zeitschrift für Rechtsgeschichte II. 396—397.

[6] So werden bezeichnet u. a. die Reichstage von 1274, M. G. LL. II. 399. — 1281, a. a. O. 435. — 1287 a. a. O. 452. — 1298 Lünig, Cod. Germ. I. 979. — 1330, Oefele SS. I, 757. — 1356, Guden. Cod. Dipl. III. 415. [Auch chronikalisch: 1313, Königssaaler Gesch.-Quellen, FF. Rer. austr. I. VIII. 323. — 1361, Heinr. Rebd. Böhmer FF. IV. 547.]

[7] 1274, Bodmann, Cod. ep. Rud. II. 158. — 1294, M. G. LL. II. 460. — 1298, Archiv f. östr. Gesch.-Quellen II. 294.

parlamentum, besonders mit dem Zusatze generale,[1] geboten hof;[2] auch die Beifügungen der Adjectiva regalis[3] und imperialis[4] sind bemerkenswert. Eine Gerichtssitzung wird durch „(in) iudicio“[5] angedeutet, doch kann eine solche auch auf einem Reichstage stattfinden.[6] Noch weniger schließen die Worte „pro tribunali“[7] das Stattfinden eines Reichstages aus.[8] Allgemeine, streng zutreffende Erkennungszeichen lassen sich eben für diese Periode nicht finden oder aufstellen. Damit komme ich auf eine dritte Schwierigkeit.

Die reichsrechtlichen Zustände dieser Periode sind fortwährend im Fluß. Das Verfassungsrecht entwickelt sich aus der Gewohnheit, und richtet sich vielfach nach den politischen Verhältnissen, zumal nach der stärkeren oder schwächeren Macht des Herrschers. Erst am Schlusse dieses Zeitabschnittes wird ein größeres Reichsgrundgesetz erlassen, die sogenannte „goldene Bulle“; aber in ihr betreffen nur vereinzelte, zum weitaus größeren Teile mehr nebensächliche Bestimmungen[9] den Reichstag. Im Übrigen gilt es, die damalige Verfassung fast ausschließlich aus den konkreten Vorkommnissen, die oft genug einander widersprechen, zu abstrahieren. Naturgemäß entstehen dadurch in der Darstellung manche Lücken und Ungenauigkeiten. Mitunter muß die Regel auf gar zu schwache Beweise gegründet werden, ja manche Frage muß, weil das Quellenmaterial versagt, ungelöst bleiben. Die reichen Aufschlüsse, welche uns die vortrefflichen Veröffentlichungen aus dem Lübecker, und zum Teil aus dem Straßburger Archiv gewähren, lassen uns ahnen, wie viele für diese Aufgabe wichtige Urkunden noch in den Archiven, besonders den städtischen, verborgen liegen.[10]

---

[1] 1296, Wiener Sitzgsber. phil.-hist. Klasse XIV, 182. — 1310, Chmel, die Handschr. der Wiener Hofbibl. II., 336. — 1366, Theiner, Cod. Dom. temp. II., 441. [Ital. Reichstag 1328, Muratori SS. XIV, 1166].

[2] 1287, MG. LL. II. 448. — 1298, a. a. O. 481. — 1341, N. S. R. A. I. 44.

[3] 1274, MG. LL. II. 399, [4] 1356, Guden. cod. dipl. III., 415.

[5] 1287, MG. LL. II. 452. [6] Das Nähere vgl. unten.

[7] 1281, MG. LL. II, 435. — 1294, a. a. O. 460. — 1310, a. a. O. 500.

[8] Dies ist die Annahme von Joachim, Abhandlung von dem ersten deutschen Reichstag — in Nürnberg. 1745. Seite 8.

[9] Goldene Bulle Cap. 3, 4, 6, 21—23, 26—28.

[10] Auch die in Aussicht gestellte Erschliessung des Münchener Reichsarchivs [Vgl. Forschg. z. deutsch. Gesch. XXII, 258] wird für die deutsche Verfassungsgeschichte unter Ludwig dem Baiern reiches Material bringen. Gerade für so manchen seiner Reichstage haben wir bislang nur die allerdürftigsten Notizen. Vgl. Anhang.

Erstes Kapitel.

Berufung.

Den Reichstag einzuberufen steht allein dem Könige zu. Dies ergiebt sich aus der durchgehenden Übereinstimmung der Rechtsbücher[1] mit den verhältnißmäßig zahlreich erhaltenen Einladungsschreiben,[2] in welchen allen er, und nur er, die Stände beruft.[3]

Hat er im Falle seiner Abwesenheit vom Reich einen Reichsvicar ernannt, so geht auf diesen das Recht über, einen Reichstag einzuberufen,

[1] Sachsenspiegel, ed. Homeyer, III. 64. § 1. „Büt di koning des rikes dienst oder sinen hof mit ordelen, unde let he ine kündegen den vorsten mit sinem brieve unde ingesegele —.“ Ebenso das schles. Landrecht ed. Gaupp Cap. 325; Ortloff, das Rechtsbuch nach Distinctionen VI. Cap. 18; Spiegel deutscher Leute, ed. Ficker, 318. — Schwabenspiegel, ed. Gengler Cap. 116. „So der künic einen hof gebieten will, den sol er gebieten über sehs wochen, und sol in den fürsten und den andern herrn künden mit versigelten briefen.“ Ebenso Rupr. v. Freising, ed. Maurer I. Cap. 98.

[2] Dieselben werden im folgenden oft genug des einzelnen citiert, so dass hier ihre Gesammtaufzählung überflüssig erscheint.

[3] Eine Ausnahme findet sich aus dem Jahre 1274, wo der Pfalzgraf bei Rhein den Böhmenkönig Otakar ladet, auf dem Reichstag zu Würzburg zu erscheinen. Doch ist sie nur eine scheinbare; es handelt sich hier nicht sowol um eine Einladung zu einem Reichstage als solchen, als um eine Vorladung zu einem mit jenem Reichstag verbundenen gerichtlichen Termin, und der Pfalzgraf schreibt, wie er sich auch selbst in dem Briefe bezeichnet, als „Richter“ in der Klagesache, welche König Rudolf wider König Otakar vorgebracht hat. W. S. XXXVII. S. 300: „— Otakaro Régi Bohemie — Ludovicus — Palatinus comes Rheni dux Bavarie inter fiscum et eius principes iudex per sententiam principum approbatus, legum et iustitie tramites revereri. Auctoritate presentium nobis per sententiam principum, comitum et baronum in solempni curia — Rudolfi — apud Nuremberg solempniter celebrata communiter attributa vobis precipiendo mandamus, quatenus X. Kal. Febr. quem terminum magnitudini vestre de eorundem principum consilio et sententia sua pro peremptorio prefigimus, coram nobis apud N. compareatis predicto Romanorum regi — super iniuriis et manifestis violentiis, quas idem rex sibi et imperio vobis illatas conqueritur, legitime responsurus. Et sive veneritis sive non, nos nihilominus in eadem causa quatenus iuris ordo dictaverit et principum sententia decreverit, procedemus. Datum N. in solempni curia — 1274.“

bezüglich die Einladungsschreiben zu einem solchen zu erlassen. 1312/3 als Heinrich VII. in Italien weilt, beruft an seiner Statt Johann, ernannter Reichsverweser, einen Reichstag nach Nürnberg.[1]

Öfters findet bei der Bestimmung über Abhaltung, Zeit und Ort eines Reichstages oder Widerruf eines bereits angesagten, eine Mitwirkung der gerade am Hofe anwesenden Großen oder des Reichshofrates[2] oder auch sonst einflußreicher Großer statt und es wird damit der Vorschrift der Rechtsbücher entsprochen.[3] So hatte Rudolf nach Vereinbarung mit seinen Fürsten, sowohl geistlichen, wie weltlichen,[4] zu Ostern 1274 einen Reichstag abhalten wollen; mit Rücksicht auf die Bischöfe jedoch, welche zu derselben Zeit nach Lyon zum Concil[5] hatten eilen müssen, verschiebt er ihn: wie er schreibt „auf den Rat seiner Getreuen."[6] 1284 teilt er den Lübeckern mit, daß er mit Rat der Fürsten und Getreuen den nach Nürnberg ausgeschriebenen Tag widerrufen habe.[7] 1310 benachrichtigt Heinrich VII. die Stadt Lübeck, dass er unter dem Beirat der Fürsten und seiner und des Reichs Getreuen einen Reichstag abhalten werde.[8] Ludwig der Baier meldet

---

[1] Chmel, die Handschr. der Wiener Hofbibl. II. p. 319. Palacky, über Formelbücher, Abhandlg. d. böhm. Ges. d. Wiss. 5. Folge. II. 335 no. 134. — Wenn damals auch Pfalzgraf Ludwig (Chmel, a. a. O. 320; Palacky, a. a. O. p. 336 no. 136) und Pfalzgraf Rudolf (Palacky no. 137) an den Bischof Johann von Straßburg Schreiben senden mit der Aufforderung, den bevorstehenden Tag ja nicht zu versäumen, so haben wir es offenbar nicht sowol mit officiellen, als mit ganz privaten Briefen zu thun. Denn es ist uns gerade das officielle, eben an diesen Bischof gerichtete Schreiben des Reichsverwesers selbst (Citate im Eingang der Note) noch erhalten.

[2] Vgl. über denselben unter Ludwig dem Baier: Riezler, Gesch. Baierns II, 535 ff.

[3] „mit ordelen." Citate vgl. S. 5 Not. 1.

[4] Gerbert, Cod. ep. Rudolfi p. 29: „— nostrorum principum tam ecclesiasticorum quam secularium communicato consilio sollemnem curiam duximus edicendam —."

[5] Vgl. Böhmer, Reg. Rud. Päpste No. 206ᵃ ff. Die anwesenden Deutschen lernt man aus Nr. 208 kennen.

[6] Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 30 „— quia — principes nostri — nuper de Romana curia redeuntes; nobis exposuerunt expresse: quod ecclesiastici principes moram adhuc in concilio Lugdunensi facientes, non possunt eidem curiae ob tam brevis angustiam temporis aliquatenus interesse, praedictam curiam de fidelium nostrorum consilio, ad proximum subsequens festum Paschae decrevimus prorogandam —."

[7] Böhmer, Reg. Rud. Nr. 774. MG. LL. II. 445. Cod. Lub. I. 1. 415. „— de principum et fidelium nostrorum consilio sollemnem curiam celebrandam apud N. duximus revocandam —."

[8] Cod. Lub. II. 219: „— de consilio principum et fidelium imperii ac nostrorum — colloquium seu parlamentum — duximus colligendum —."

einen gleichen Rat 1315 und 1330, das erste Mal den „des Erzbischofs von Mainz und anderer Fürsten und Edlen, die ihm und dem Reich anhangen",[1] das andere Mal allgemeiner den „der Fürsten und Barone, die um ihn waren."[2]

Auch der Reichstag selbst beschließt mitunter über die Einberufung oder Abhaltung eines nächsten Reichstages. 1274 wird nach Angabe eines Briefes von Rudolf[3] und zeitgenössischer Berichterstatter[4] zu Nürnberg durch einmütigen Urteilsspruch der Fürsten beschlossen, in Würzburg eine Reichsversammlung abzuhalten; und auf dieser wieder wird „durch Beschluß der Fürsten", wie der Chronist sagt[5] —, „auf den Rat der ehrwürdigen Bischöfe, Unserer geliebten Fürsten und andrer Unsrer Getreuen", wie König Rudolf in einem Briefe schreibt,[6] ein

[1] Tschudi, Chron. Helvet. I. 268: „— habend wir — mit Rat des Ertzbischoff von Mentz und andern Fürsten und Edlen, die uns und dem Rich anhangend — einen gemeinen Hof- und Richstag — ußkünden lassen —," Also anscheinend ein Parteibeschluß!

[2] Oefele, SS. I. 757: „— de consilio principum et baronum nos assistencium —."

[3] Fontes Rer. Austr. II. 25. p. 265 Brief Rudolfs an den Papst 1275 Jan: „— celebrata quamprimum sollempni curia, de communi consilio principum nostrorum — edicta —."

[4] Annal. S. Rudberti Salisbg. MG. SS. I IX. 800; Annal. Aldersbac. MG. SS. XVII. 535. „— per sententiam principum indicta fuit alia curia apud Erbipolim celebranda —."

[5] Annal. Aldersbac. MG. SS. XVII. 535: „— sententialiter — a principibus curia indicitur Auguste celebranda —."

[6] MG. LL. II. 402: „— de consilio — episcoporum, dilectorum principum et aliorum nostrorum fidelium — colloquium — indiximus celebrandum." Der Brief ist nicht datiert, und von Böhmer nicht in seine Regesten zum Jahr 1275 eingereiht. Trotzdem ist die von Pertz vorgenommene Ansetzung nicht anzuzweifeln. Das in dem Schreiben angegebene Datum für den einberufenen Reichstag „drei Wochen nach Ostern" könnte nur noch auf die Frankfurter Versammlung von 1291 bezogen werden. Aber abgesehen davon, daß dieselbe kaum als Reichstag wird bezeichnet werden können, machen andere Momente in dem Schreiben eine solche Annahme unmöglich. Wir haben es nämlich mit einem formelhaften Rundschreiben (abbati talis loci!) zu thun, in welchem die Aebte zur Huldigung und zum Lehnsempfang aufgefordert werden. Das paßt doch nur auf den Anfang, nicht auf das Ende von Rudolfs Regierung! Ferner ist die Hervorhebung der Bischöfe bemerkenswerth. Das „dilectorum principum" kann nur appositionell zu „episcoporum" gefaßt werden, auch wegen des folgenden: „memoratos principes, quos valde benivolos in his et paratos invenimus, et alios principes — intendimus — advocandos." Der Würzburger Tag aber, von dem aus meiner Ansicht nach der Brief Rudolfs geschrieben ist, ist ja eigentlich nur eine Fortsetzung des Nürnberger Tages (am 18. Jan. urkundet Rudolf noch in Nürnberg; die nächste Regestennummer bei Böhmer ist Urk. Rudolfs vom 23. Jan. aus Würzburg, und dies ist der Tag des dortigen Reichstags), und auf diesem Nürnberger Tag waren, wie wir aus der Zeugenreihe unter dem Sitzungsprotokoll (MG. LL. II. 401: „Hiis omnibus

Reichstag zu Augsburg angesetzt. Auch der große Reichstag zu Metz 1356 ist auf dem, ihm vorangegangenen Reichstage beschlossen worden.[1]

Der König erläßt an alle Stände, welche berechtigt waren zu erscheinen, oder welche er gesonnen war zu berufen, Einladungsschreiben. Welche Stände das waren, darüber wird das nöthige im III. Hauptabschnitte beigebracht werden. Unaufgeklärt bleibt, ob an jedes einzelne Mitglied derselben Briefe erlassen wurden. Der Theorie nach war dies unzweifelhaft der Fall. Der Schwabenspiegel[2] sagt: Wenn der König einen Hof gebieten will, so soll er ihn den Fürsten und andern Herrn künden mit versiegelten Briefen. Aber in der Praxis wird sich dergleichen bei der Ohnmacht des Königs, der Zersplitterung des Reichs, den überaus mangelhaften Verkehrsmitteln und der Unsicherheit der Straßen kaum haben durchführen lassen. Aus den schon einmal angeführten Stellen in Ludwigs Brief von 1330[3] und Urkunde von 1336,[4] sowie aus einem Reichsschluß von 1296[5] möchte man geneigt sein zu folgern, daß wenigstens die Fürsten sämmtlich eingeladen werden mußten, von den andern Ständen nur so viel, als dem Könige gerade gut dünkte. Nach Ficker's Ansicht[6] jedoch erhielten — in der vorhergehenden Periode — nicht einmal sämmtliche Fürsten, sondern nur die hervorragenderen unter ihnen regelmäßige Einladungen. — Diese Frage muß daher bei dem Mangel an direkten Mitteilungen ungelöst bleiben.

---

presentes interfuimus nos principes ecclesiatici, videlicet W. archiepiscopus Mogunt.; Babenb., Eistad., August., Ratispon., Lubic., Misn., Chimiensis et Tridentinus episcopi, Constant. et Herbipol. electi et abbas Morbacensis, quorum etiam sigilla — sunt appensa") wissen, fast nur Bischöfe erschienen. (Joh. Vict. Böhmer FF. I. 303 nennt noch den Philipp von Kärnthen, doch dürfte dessen Anwesenheit auf den Augsburger Tag zu beziehen sein. Vgl. auch unten.

[1] Tabouillot, Hist. de Metz IV. 149. Leider war mir dies Werk nicht zugänglich, ich muß mich darum auf den Regestenauszug beschränken: Reg. Kar. Nr. 2414: „Karl schreibt der Stadt Metz, daß er — in dem eben zu Nürnberg gehaltenen Tage, an welchem die Wahlfürsten und eine große Menge andrer versammelt waren, beschlossen habe, auf Ostern einen allgemeinen Hoftag zu Metz zu halten—." Bekanntlich wurde dieser Tag auf Weihnachten verschoben!

[2] ed. Gengler Cap. 116.

[3] Oefele SS. I. 757: „— curiam sollemnem seu convocationem omnium principum et aliorum imperii fidelium —,"

[4] Act. Palat. III. 319: „— sollempnes curias —, ad — quas nostros et imperii principes ac fideles alios — duximus convocandos —."

[5] Böhmer, Reg. Ad. 457. W. S. XIV. 183: „— Item obtinuit [rex] per communem sententiam, quod principes illos et alios, qui vocati ad parlamenta ipsius non venerint, vocare possit ad suam presencîam —."

[6] Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen. Mitteilungen des Instituts für östr. Geschichtsforschg. III. p. 12.

So viel steht aber fest, daß Einladungsschreiben an Mitglieder aller Reichsstände[1] ergangen, und uns auch erhalten sind.

Die bei weitem größere Zahl der Geladenen wird durch allgemein gehaltene, gleichmäßige Ausschreiben zum Erscheinen aufgefordert. Es wird uns aus dem Jahr 1330 berichtet,[2] daß durch ganz ähnliche Briefe, wie der an den Bischof von Halberstadt gerichtete, zugleich ein Erzbischof, fünf andere Bischöfe, vier Herzöge, sieben edle Herren u. s. w. und vier Reichsstädte berufen wurden. Und aus dem Jahre 1338 besitzen wir ein Einladungsschreiben an den Abt von Fulda,[3] das völlig mit einem andern an die Stadt Lübeck[4] zur selben Zeit und zum selben Reichstage gerichteten, übereinstimmt.[5] Acht Einladungsschreiben sind uns bekannt, die sich offenbar als speziell an die Adressaten gerichtete charakterisieren. Hier geht der König über das rein formelhafte hinaus, giebt längere Erzählungen über die Vorkommnisse, die ihn zu dem Reichstage veranlaßt haben,[6] macht Andeutungen über die auf dem Reichstage bevorstehenden Verhandlungen, durch welche der Betreffende besonders berührt wird,[7] oder er legt demselben besonders warm ans Herz, daß gerade er erscheine,[8] oder der König benutzt auch den Einladungsbrief, um zugleich noch andere Nachrichten für den Adressaten beizufügen.[9]

Der Inhalt der bevorstehenden Reichstagsverhandlungen wird meistens auch in den andern erhaltenen Schreiben angedeutet, aber nur im Allgemeinen, und meist ganz formelhaft.[10] Sehr oft findet sich: „zur

---

[1] Vgl. das unmittelbar Folgende. [2] Oefele, SS. I. 757. 758.

[3] Schannat, Hist. Fuld. Prob. p. 256. [4] Cod. Lub. II. p. 629.

[5] Es sei hier auch an das formelhafte des Schreibens von 1275, MG. LL. II. 402, erinnert. Vgl. Seite 7 Note 6.

[6] Reg. Kar. 3562. Schöpflin, Alsat. dipl. II. 238: Karl IV. ladet 1361 Feb. 14 den Rat von Straßburg ein, und berichtet dabei über die Lage des Papstes und die Anmaßungen des Östreichers.

[7] Böhmer, Act. Imp. p. 429 Nr. 609, Heinrich VII. fordert 1310 Apr. 29 die von Erfurt zur Beschickung des Speierer Tages auf, wo auch die Einigung mit dem Landgrafen von Thüringen zu Stande kommen werde. — Reg. Ad. 304, Solothurner Wochenblatt von 1828, p. 386 (mir nicht zugänglich!): Schreiben Adolfs, 1296 Apr. 8, an Bisanz, zum Frankfurter Parlament zu kommen, wo ihr Verhältniß zu Frankreich zur Sprache kommen werde.

[8] Chmel, die Handschr. II. 319. 320 Reichsverweser Johann a. d. Bischof v. Straßbg. 1312/3. Vgl. S. 6 Note 1.

[9] Reg. Kar. 2286, Böhmer, Act. Imp. Nr. 855, p. 577: Karl an die von Metz 1355. — Meyer, Augsburger U. B. II. p. 133. Karl an die von Augsburg 1366. — Reg. Kar. 4928, [Wölckern] Hist. Norimb. dipl. 438, Karl an die von Nürnberg 1371.

[10] Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 203 ff. — Cod. Lub. II. 629. — Schannat, Hist. Fuld. 256. — In diesen Briefen, sämmtlich v. 1338, deutet Ludwig auf die

Fürsorge für den gemeinen Landfrieden."[1] Und dieser ist ja in der That einer der Hauptgegenstände der Reichstagsberatungen unserer Periode. — In zwei Ladungsbriefen Rudolfs spricht dieser den Wunsch aus, daß der betreffende mit geziemendem Glanze an seinem Hofe erscheine.[2]

Eine bestimmte Berufungsfrist beobachtete man nicht. Zwar geben die Verfasser der Rechtsbücher eine solche an, doch erweist sich ihre Angabe, soweit sie unsere Zeit betrifft, als irrig. Wie Wacker[3] nachgewiesen hat, bildete sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gewohnheitsrechtlich der Brauch aus, ein Minimum von sechs Wochen bei der Berufung zum Reichstag zu beobachten, und von diesem Brauch geht der Sachsenspiegel[4] aus. An ihn haben sich die andern Rechtsbücher, der Spiegel deutscher Leute,[5] der Schwabenspiegel,[6] sodann das schlesische Landrecht,[7] das Rechtsbuch nach Distinctionen[8] und Ruprecht von Freising[9] angelehnt; sie übernahmen die Angabe des Sachsenspiegels ohne sie noch einmal zu prüfen, denn in unserer Periode ist eine solche Frist nicht mehr beobachtet worden, der Brauch, wenn er wirklich einmal bestand, doch schnell wieder abgekommen. Es sind

---

Streitigkeiten mit dem Papste u. s. w., hin, die in Frankfurt, wenn möglich, entschieden werden sollen.

[1] M. G. LL. II. 402. — a. a. O. 440. — Cod. Lub. II. 219. — Chmel, die Handschr. II. p. 319. — Oefele, SS. I. 757. — Böhmer, Act. Imp. p. 577 No. 855. Wencker, Appar. Arch. 206.

[2] Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 30. „— cuius utique celebrationi magnificae in decentia regii apparatus — interesse nos plurimum delectaret. — quatenus principalis excellentiae apparatu decenter accinctus — tuam personalem praesentiam studeas exhibere —." M. G. LL. II. 440: „— [vos] rogamus, quatenus sollempnitati tam celebri studeatis ob nostram et imperii reverentiam in condecenti honorificentia apparatu congruo interesse."

[3] Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen S. 18.

[4] ed. Homeyer III. 64, I. „Büt die koning des rikes dienst oder sinen hof mit ordelen, unde let he ine kündegen den vorsten mit sinem brieve unde ingesegele ses weken er he werden sole —."

[5] ed. Ficker 318. „Peutet der chunich des reiches dienst oder seinen hof mit orden, und haizzet er in chunden den vürsten mit seinem priefe und mit insigel, daz er uber sechs wochen werden sulle —."

[6] ed. Gengler, Cap. 116. „So der künic einen hof gebieten will, den sol er gebieten über sehs wochen —."

[7] ed. Gaupp, Cap. 325.

[8] ed. Ortloff VI. Cap. 18. „Gebutet der koning des riches dinst, hoff adder herfart mit orteylen unde lest daz kundigen mit sinen briffen und eingeszsechszig (!) wuchen, wo her werden sal —."

[9] ed. Maurer I. Cap. 98. „So der künig ein hof gepieten wil, den sol er pietenn ueber sechs wochnn."

bis jetzt für unsere Zeit zweiundzwanzig Einladungsschreiben bekannt geworden; und unter diesen finden sich elf, also gerade die Hälfte, in denen eine kürzere Frist als sechs Wochen beliebt worden ist. 1310 läßt Heinrich VII. der Stadt Erfurt die Einladung am 19. Tage vor der Versammlung zugehn,[1] und 1338 wird das Domkapitel von Lüttich[2] 25 Tage vor dem Reichstagstermin, der Abt von Fulda[3] und die Stadt Lübeck[4] 32 Tage vorher berufen.[5] Ja Karl IV. fordert 1355 die Stadt Metz,[6] 1366 die Stadt Augsburg[7] zu sofortigem Erscheinen auf. Auf der andern Seite beträgt der weiteste, in Betracht zu ziehende Termin 145 Tage. Dies war der Fall im Jahr 1330, als Ludwig die norddeutschen Stände zu dem beabsichtigten Reichstag entbot.[8] Innerhalb dieses Rahmens von einer Frist von 145 Tagen bis zum Gebot des sofortigen Kommens variieren die Berufungsfristen in der mannichfaltigsten Weise.[9]

---

[1] Böhmer, Act. Imp. p. 429. Nr. 609 1310 Apr. 29. — „in quindena post festum inventionis s. crucis [Mai 3] proximum —“ = Mai 17.

[2] Reg. Lud. 1895. Olenschlager Staatsgesch. U. B. p. 203. 1338 Apr. 23 — „Dominica vocem iucunditatis“ = Mai 17. — Der Reichstag wurde verschoben.

[3] Schannat, Hist. Fuld. Prob. 256. 1338 Jul. 8. — „feria III. ante diem B. Laurentii proximam“ = Aug. 8.

[4] Cod. Lub. II. 629 wie Note 3.

[5] Die weitere Aufzählung im Text würde ermüden, ich lasse daher die übrigen hier folgen: Wencker, App. Arch. 209, an Straßburg, 1356 Apr. 23 — Mai 22. — Böhmer, Reg. Kar. 2509 (ungedruckt!), an Straßburg, 1356 Oct. 8 — Oct. 19. — Schöpflin. Als. dipl. II. 238, an Straßburg, 1361 Feb. 14 — März 20. — [Wölckern] Hist. Norimb. 438, an Nürnberg, 1371 Jan. 6 — Febr. 2. — Reg. Kar. 4929 [ungedruckt!], an Straßburg, 1371 Jan. 6 — Feb. 2.

[6] Böhmer, Act. Imp. p. 577 No. 855, d. d. 1355 Nov. 26. „— mandamus —, quatinus post acceptationem presencium — vestros — nuncios — sine demoratione transmittatis —.“

[7] Meyer, Augsburger U. B. II. p. 133. d. d. 1366 Oct. 15. „gebieten wir euch —, das ir uf den suntag, der schirst kumbt, zu uns gen Nuremburg unverzogenlich u. zitliche ewr — boten u. rat sullet senden — . — Auch senden wir euch einen brieve, in dem wir schrieben, das der erwirdig bischof von Auspurg uf diselben Zit gein Nürmberg zu uns komen sulle denselben brieve sendent ym mit ewrm boten —.“

[8] Oefele SS. I. 757.

[9] Es seien noch genannt: Reg. Ad. 304, Adolf an Bisanz, 1296 Apr. 8 — Jun. 24, also zum 78. Tage. — Warnkönig, flandr. Gesch. I. p. 71, Albrecht an Graf Flandern, 1300 März 11 — Mai 8, also zum 59. Tage. — a. a. O. p. 72, an Graf Hennegau, 1300 März 15 — Mai 9, also zum 56. Tage. — Olenschlager, Staatsgesch. U. B. 203, Ludwig an den Bischof v. Lüttich, 1338 Febr. 1 — Apr. 19, zum 78. Tage. — Wencker, App. Arch. 206, Karl IV. an die Stadt Straßburg, 1355 Sept. 17 (u. nicht, wie Böhmer-Huber, Reg. Kar. 2244, angiebt, Aug. 17! Es heißt nämlich im Brief „Donnerstag vor Matthäi“; dies Fest ist aber Sept. 21.) — Nov. 11, zum 56. Tage. — u. a. m.

Die Übermittlung der Einladung geschieht durch „Briefe und Boten“, wie Heinrich VII. in einem Schreiben an den Abt Conrad von Königssaal sagt.[1] Ein solcher kaiserlicher, bez. königlicher Bote, der den Ladungsbrief überbringt, und der zumeist auch noch mit näheren mündlichen Instruktionen und Mitteilungen versehen ist, wird uns 1310 in der Person des Johanniterbruders Franko de Mörle genannt; der zu Lübeck als Vorzeiger der Berufung auftritt,[2] und 1327 in dem oberbairischen Vitztum Heinrich von Gumpenberg, einem von Ludwigs „Geheimen“, der an den Grafen von Brabant gesandt wird.[3] In gleicher Eigenschaft kommt 1338 Nicolaus Saxo nach Lübeck.[4]

Mitunter läßt der König einigen Ständen die Einladung durch Vermittelung anderer Stände zugehn. Rudolf schreibt einem Erzbischof, den er zum Reichstag beruft, er möchte allen seinen Suffraganen in wirksamer Weise einschärfen, daß sie gleichfalls am genannten Tage erschienen.[5] Ludwig IV. bittet 1327 den Grafen von Brabant, mit allem Eifer und Fleiß den Erzbischof von Trier und den Grafen von Holland zu dem bevorstehenden Tage durch Boten und Briefe einladen zu lassen.[6] 1366 läßt Karl IV. das Berufungsschreiben an den Bischof von Augsburg durch die Stadt Augsburg besorgen,[7] und 1371 fordert er die Stadt Straßburg auf, die andern Schreiben an den Bischof von Straßburg und die Stadt Basel ohne Verziehen zu schicken.[8]

Nach den Rechtsbüchern[9] mußten die kaiserlichen Schreiben mit einem Siegel versehen, also kanzleimäßig vollzogen sein. Der Empfänger hatte das erhaltene Schreiben zu registrieren, damit es nicht, wie es in

---

[1] Reg. Heinr. VII. 518. Königssaaler Geschichtsquellen p. 349: Schreiben Heinrichs 1313 Jan. 25: „— quos ad parlamentum — per litteras et nuncios vocavimus —.“ Allerdings handelt es sich hier um eine Berufung nach Italien, doch ist dies wol für die vorliegende Frage gleichgiltig.

[2] Cod. Lub. II. 219: „— ac super eo religioso viro, fratri Frankoni de Mörle ordinis S. Johannis, exhibitori presencium, adhibeatis plenam fidem —.“

[3] Cod. ep. Joh. Regis Nr. 1. „Ceterum — Henr(ico) de Gumpenberg, secretario nostro dilecto, latori praesentium, fidem adhibeas credulam in dicendis, et affectum benivolum in agendis.“ Vgl. das unter Note 1 gesagte.

[4] Cod. Lub. II. p. 629 s. S. 13 Note 3.

[5] Bodmann, Cod. ep. Rud., XII. p. 158. Fontes Rer. Austr. II. 25. p. 240: „— suffraganeis tuis omnibus nihilominus, quod ibidem similiter dicta die compareant, efficaciter iniuncturus —.“

[6] Cod. epist. Johannis Regis Nr. 1. „— Insuper rogamus, ut omni studio et diligentia praedictos archiepiscopum et socerum nostrum ad veniendum ad nos in dicto termino cures tuis nunciis, consiliis ac litteris invitare.“

[7] Meyer, Augsburger U. B. II. p. 133, s. Seite 11 Note 7.

[8] Reg. Kar. Nr. 4930; aus d. Orig. im Straßbg. Stadtarchiv (ungedruckt).

[9] Vgl. Seite 5 Note 1.

einem diesbezüglichen Befehl Ludwigs von 1330 heißt, in Vergessenheit gerathe.[1] In zwei Lübecker Notariatsinstrumenten von 1330[2] und 1338[3] erhalten wir ausdrückliche Mitteilung über die thatsächlich erfolgte Registratur.

Daß diejenigen, welche durch derartige königliche Briefe eingeladen waren, der Einladung unbedingt nachzukommen hatten, ist eigentlich eine streng logische, im Wesen des Königtums begründete Folge. Es macht aber gegen diese Auffassung die Bemerkung stutzig, daß kaum von einer einzigen Bestrafung wegen Nichterscheinens Kunde zu uns gedrungen ist. Wir haben nur einen solchen Fall, und dieser gehört, genau genommen, nicht ganz hierher. Es war im Jahr 1294 zu Weihnacht, als König Adolf einen großen Hoftag für Sachsen, Meißen und Thüringen, also keinen Reichstag, hielt. Zu demselben war auch Lübeck geladen, blieb aber aus. Adolf spricht in Folge dessen der Stadt in einem uns erhaltenen Briefe[4] sein höchstes Erstaunen darüber aus, fügt jedoch hinzu: seine desfallsige, ernstliche Ungnade habe Markgraf Otto von Brandenburg durch dringendes Bitten dahin gemildert, daß er es zulassen wolle, daß jener sie wieder mit ihm, dem

---

[1] Oefele SS. 1. 757: „has autem nostras litteras, ne oblivio intercidat, mandavimus registrari —."

[2] Böhmer, Reg. Lud. 3277. Cod. Lub. II. 472: „— michi infra scripto notario in presencia testium subscriptorum oblate fuerunt ex parte — dominorum consulum civitatis Lubicensis quedam patentes littere — — Et ego Hermannus dictus Kracht, clericus Lubicensis, publicus auctoritate imperiali notarius, prefatas litteras sub debiti mei officii iuramento, non minuens neque augens, fideliter de verbo ad verbum manu propria transscripsi, copiavi et exemplavi, publicavi et ad instancias dictorum — consulum civit. Lubic. in hanc formam publicam redegi meoque signo consueto signavi —." Es handelt sich hier allerdings nur um einen Geleitsbrief zum Reichstag!

[3] Cod. Lub. II. 629: „— constitutus in — consulum civit. Lubic., meique notarii publici et testium subscriptorum presencia quidam nuncius, nomine et cognomine Nicolaus Saxo, ad requisitionem domini Hinrici de Plessekow proconsulis, ceteris sui consulatus sociis presentibus, recognovit, quod ipse die et hora, quibus supra, quandam litteram, quam proconsul predictus in manu sua tenebat, eis tunc primitus presentasset, cuius tenor de verbo ad verbum talis erat — — Postque statim proconsul prefatus suo et suorum consulatus sociorum nomine ibidem presencium requisivit me eundem notarium infrascriptum, ut eis supra recognicione nuncii supradicti conficerem presens publicum instrumentum. Acta sunt hec in consistorio superiori civitatis Lubicensis —."

[4] Reg. Ad. 235., Cod. Lub. I. 1. 568: „Admirari compellimur, quo metu ad nostre regis maiestatis vocati praesentiam, coram nobis comparere minime curavistis, licet plerumque omnes principes, comites, nobiles et barones, necnon civitatum aliarum quarumlibet meliores terrarum Saxonie, Misnensis et Thuringie ad nostre vocacionis edictum suam nobis exhibuerint presenciam personalem —."

Könige, versöhne. Deßhalb gebiete er ihnen, dem Markgrafen bis zum zweiten Februar bevollmächtigte Boten nach Prenzlau entgegenzusenden, um dort zu vernehmen, was derselbe ihnen in seinem Namen vorschlagen werde. Sie seien aber verbunden solches aufs genaueste zu vollziehen. Wenn sie diesem Befehle nicht nachkämen, so werde das regelrechte Gerichtsverfahren gegen sie eingeleitet werden.

Wenn sich nun auch aus diesem Vorfalle auf Analogieen für den Reichstag selbst schließen läßt, so sind wir, wie gesagt, doch immer noch nicht im thatsächlichen Besitz von Nachrichten über derartige Executionen.

Glücklicherweise sind wir dafür in der Lage, auf anderem Wege den völlig schlüssigen Beweis zu erbringen, daß für die Geladenen eine bindende Verpflichtung bestand, auf dem betreffenden Tage zu erscheinen. Theoretische Rechtsauffassung zu damaliger Zeit, Gesetzgebung und Praxis stimmen in dieser Frage in seltener Einmüthigkeit überein.

In den Rechtsbüchern jener Zeit wird ganz bestimmt hervorgehoben, daß die „Fürsten und andern Herrn den Hof besuchen sollen"; — freilich und natürlich nur: „in deutschen Landen", wie Schwabenspiegel[1] und, ihn ausschreibend, Ruprecht von Freising[2] sagen, oder „binnen deutscher Art", wie der Spiegel deutscher Leute,[3] das deutsche Landrecht[4] und das Rechtsbuch nach Distinktionen[5] im Anschlusse an den Sachsenspiegel[6] angeben. Von derselben Rechtsanschauung geht die Gesetzgebung unserer Periode aus. Auf dem Frankfurter Reichstag von 1296 wird einstimmig beschlossen,[7] daß der König diejenigen Fürsten welche trotz erhaltener Berufung bei seinen Parlamenten nicht erschienen, vor sich zitieren, zur Rechenschaft ziehen, und mit einer entsprechenden Strafe belegen könne.

---

[1] ed. Gengler Cap. 116: „Si soln den hof suchen in tiutschen landen und nicht fürbaz."

[2] ed. Maurer I. Cap. 98: „unnd dy fürstenn sülln in suechen in teutschnn landenn und nicht fürbaß."

[3] Dsp. ed. Ficker 318 „den sullen si suchen inn taeutzher art .swa er ist. lazzent siz si wettent dar umbe.

[4] ed. Gaupp. Cap. 325 (wie Note 5).

[5] ed. Ortloff, VI. Buch Cap. 18: „den sullen sy suchen in duetscher art, wo her hen bescheyden ist."

[6] ed. Homeyer, III. 64. 1. „den solen se süken binnen düdischer art, svar he is; laten sie't, sie wedden dar umme."

[7] Reg. Ad. 457 W. S. XIV. p. 183. „Item obtinuit [rex] per communem sententiam, quod principes illos et alios, qui vocati ad parlamenta ipsius non venerint, vocare possit ad suam presenciam et pro contemptu requirere et recipere emendam, que consona fuerit racioni."

Auf diese rechtlichen Unterlagen sich stützend, betont der König seinen Anspruch auf das Erscheinen der geladenen Reichsstände zu wiederholten Malen, und zwar in der nachdrücklichsten und verschiedenartigsten Weise. Je nach den Umständen, in denen er sich befindet, oder je nach dem Verhältniß, in welchem er gerade zu dem betreffenden Einzuladenden steht, gebraucht er in seinen Ladungsbriefen eine größere oder geringere Höflichkeit: fast durchgehends aber finden wir die Form des Befehls. Das Wort „mandare“[1] kommt z. B. in sechs der uns erhaltenen Briefe vor; in einem andern heißt es „wir gebieten euch“;[2] wieder ein ander Mal „wir ermahnen Dich persönlich zugegen zu sein, wie es sich für Dich geziemt.“[3] Sonstige Verschärfungen der einfachen Bitte, wie sie in den königlichen Schreiben zahlreich wiederkehren, sind: „requirere“,[4] „in fidei debito, quo — adstringeris“,[5] u. a. m.[6] Am stärksten häufen sich derartige Ausdrücke in den mehrfach erwähnten Schreiben Ludwigs aus den Jahren 1330[7] und 1338.[8] Von den Strafandrohungen und Straffestsetzungen wird später die Rede sein.[9]

---

[1] M. G. LL. II. 402 „prudentiam tuam omni affectu quo possumus, requirimus et rogamus, tibi presencium auctoritate mandantes —.“ 1275. — Reg. Albr. 275, Warnkönig, flandr. Gesch. I, 72: „— fidelitati tuae seriose committimus et mandamus praecise volentes —.“ 1300. Cod. Lub. II. p. 629. „— vos — attente requirimus et monemus, vobis sub obtentu gracie nostre precipiendo mandantes —.“ 1338. — Oefele SS. I. 757: „mandamus.“ 1330. — Vgl. Annal. Aldersbac. MG. SS. XVII. 535: „mandans omnibus principibus, ut illic venirent.“ 1274.

[2] Meyer, Augsbg. U. B. II. 133: „— darum gebieten wir euch —.“

[3] Bodmann, Cod. ep. Rud. p. 180. II. Nr. 35: „— quatenus — prout condecet, studeas personaliter interesse —.“

[4] Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 30. (1274): „— sinceritatem tuam requirimus, in fidei debito, quo Romano Imperio atque nobis astringeris, te monentes, quatenus — tuam personalem praesentiam studeas exhibere —.“ — Bodmann, Cod. ep. Rud. p. 158: „— attentius invitamus, rogantes pariter, et in fide, qua nobis et Imperio Romano adstringeris, requirentes, quatenus —.“ — Warnkönig, flandr. Gesch. I. p. 71. 72. (1300). — Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 203. 204, (1338). — Chmel, die Handschr. II. p. 320 (1312). Vgl. Note 1.

[5] Gerbert, a. a. O. 30 (s. Note 4). — Bodmann, a. a. O. 158 (s. Note 4). — Warnkönig, a. a. O. 71. — Cod. Lub. II. 219. (1310). — Chmel, a. a. O. 319. 320. (1312). — Olenschlager, a. a. O, 203. — Etc.

[6] Reg. Kar. 2244; Wencker, App. Arch. 206: „— darumb empfelhen wir ewern trewen u. wollen ouch ernstlich —.“ (1355). — Reg. Kar. 3562, Schöpflin, Alsat. dipl. II. 238: „dorumb begern wir und biten ewer trewe ernstlich —.“ (1361). — Olenschlager, a. a. O. 204: „— seriosius commonemus —.“

[7] Oefele SS. I. 757: „— presentibus intimamus fidelitati tuae — districte precipiendo mandamus —.“

[8] Olenschlager, a. a. O. 203: „— devotionem tuam — hortamur, requirimus et monemus, quatenus — prout obnoxius nosceris — intersis —.“

[9] Vgl. Seite 23 ff.

Andererseits haben wir auch Äußerungen von Reichsständen, in welchen sie ihre bestehende rechtliche Verpflichtung unumwunden anerkennen. Dies thaten 1275 Bischof Leo von Regensburg,[1] und während der Regierungszeit Rudolfs noch ein anderer ungenannter Bischof;[2] 1298 Bischof Konrad von Regensburg;[3] 1338 die Bevollmächtigten einer Reichsstadt,[4] sowie Albert Abt zu S. Emmeram.[5] Ein Anerkennen der Verpflichtung seitens der Reichsstände ist auch in den weiter unten besprochenen Entschuldigungen enthalten.

Schließlich bilden noch einen hervorragenden Beweis die Ausnahmeprivilegien für einzelne Fürsten, besonders die Kurfürsten. Dem Böhmenkönig hatte bereits Friedrich II. zugestanden, daß er nur zum Besuche von Reichstagen verpflichtet sei, wenn sie in Nürnberg, Bamberg oder Merseburg abgehalten würden.[6] 1346 wird dies Privileg von Karl IV. bestätigt;[7] ja in dem Friedensvertrag, den Rudolf 1277 Sept. mit Otakar abschließt, wird sogar der letztere für die Dauer eines Zeitraumes, den die mit der Ausführung des Vertrags Betrauten, der Bischof von Olmütz und der Burggraf von Nürnberg, noch festsetzen sollen, ganz von der Pflicht des Hofdienstes befreit.[8] Später wissen auch andere Kurfürsten sich derartiges Vorrecht zu verschaffen. Unter den Bedingungen, zu welchen sich Herzog Lupold von Österreich 1314 dem Erzbischof von Köln gegenüber verstehen muß, um dessen Stimme für die Wahl

---

[1] Ried, Cod. chronol. dipl. Episcopat. Ratisbon. I. 532. 1275 März 9: „— in curia — apud Nurenberch celebrata, cui nos oportuit sollemniter interesse —."

[2] Bodmann, Cod. ep. Rud. 43. Schreiben eines Bischofs an den königl. Protonotar: „Quodsi forte post Augustum affuturum proximo Alemanie principes contingat de mandato regis convocari, — nostram non obmittatis absentiam efficaciter excusare —."

[3] Ried, a. a. O. 718: „— dum ad curiam apud Nurenberg edictam de mandato — regis — indigebamus."

[4] Böhmer, Act. Imp. p. 741 Nr. 1047: „— de suo mandato nobis usque Frankenfurt venientibus —."

[5] Zirngibl, Ludwig der Baier (Abhdlg. der bair. Akad. III.) p. 409 Note: „Eundo Frankenfurt ad mandatum et vocationem domini imperatoris expendimus 87 flor. —."

[6] Ficker, Reg. Frid. II. 671, Huillard-Bréholles I2 16 ss., 1212 Sept.: „— statuimus, quod — rex predictus vel heredes sui ad nullam curiam nostram venire teneantur, nisi quam nos apud Bamberg vel Norimberg celebrandam indixerimus, vel si apud Merseburg curiam celebrare decreverimus, ipse sic venire teneantur." Vgl. Wacker, a. a. O. S. 18.

[7] Reg. Kar. 643, Lünig R. A. VI^b, 23.

[8] Reg. Rud. 405, MG. LL. II. 419: „Ipse autem dominus rex nobis hanc gratiam faciet, quod nos infra terminum, quem predicti Olomucensis episcopus et F. purchravius fuerint moderati, invitos ad curiam suam indictam sollempniter non compellet." Bis jetzt habe ich nirgends die Ausführungsbestimmungen gefunden!

Friedrichs zu sichern, findet sich auch die, daß, wenn der Kölner nicht zum Reichstag käme, er darum doch nicht bestraft werden dürfe.[1] Unter den Versprechungen, welche Heinrich VII. vor seiner Wahl demselben Kurfürsten hat machen müssen, befindet sich eine derartige Bestimmung noch nicht.[2] Auch Ludwig der Baier gewährt 1314 dem Trierer Erzbischof noch nicht ein so weit gehendes Privileg; er bewilligt ihm nur, daß er nur dann zum Besuche des Parlaments verpflichtet sei, wenn alle Kurfürsten entboten würden, und wenn die Angelegenheit so wichtig, daß es sich auch lohne, zu erscheinen.[3] Thatsächlich lief das freilich auf dasselbe hinaus, wie jenes obengenannte, dem Kölner Kirchenfürsten zugesicherte Versprechen; der Trierer brauchte ja nur zu sagen: „Die Sache erscheint mir zu unwichtig, als daß ich mich darum bemühen soll!“ 1339 bestätigt Ludwig IV. dem Erzbischof Baldewin von Trier alle Besitzungen, Rechte und Privilegien seiner Kirche, und die übrigen Kurfürsten geben dazu ihre Einwilligung.[4] Von Karl IV. wird das Privileg von 1314 dem Trierer Bischof 1346[5] und 1354[6] erneuert. Derselbe mußte sich also bei der und trotz der etwas verklausulierten Form des Privilegs so wohl fühlen, daß er eine Erweiterung oder eine bestimmtere Fassung desselben gar nicht anstrebte, so leicht es ihm auch geworden wäre, sie durchzusetzen, sondern sich immer wieder die alte Form bestätigen ließ. — 1346 verpflichtet sich Johann von Böhmen vor der Wahl seines Sohnes Karl, dafür zu sorgen,

[1] Lacomblet, Nr. U. B. III. p. 93: „— Item promittet, quod archiepiscopus predictus nec ultra montes nec ad aliquas partes contra voluntatem suam ire cogatur ad parlamentum seu expeditionem regis vel imperatoris —.“ Reg. Lud. R. S. 9. Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 58—59: Der Kölner Erzbischof verspricht, Bacharach 1314 Mai 9, feierlich, den Österreicher zu wählen, mit dem Beding, daß der zu wählende das halte, was Leopold ihm und seiner Kirche versprochen.

[2] Reg. Lud. R. S. 444. Lacomblet, a. a. O. III. S. 50.

[3] Reg. Lud. 19; Hontheim, Hist. Trev. dipl. II. 92: „— volumus — quod ipse nec ultra montes nec citra ad parlamentum vel expeditionem nostram publicam vel privatam, nisi omnes alii principes electores nostri ad hoc fuerint evocati, et negotium tantum sit, quod merito simul conveniant, ire teneatur, nec propter hoc offensam nostram vel indignationem incurrere valeat ullo modo —.“

[4] Reg. Lud. 3432. Dominicus, Baldewin 379 Note 3 extr.

[5] Reg. Kar. 270. Hontheim. Hist. Trev. dipl. II. 166. Mit der Abweichung, daß nunmehr das Privileg nicht mehr dem Erzbischof speziell, sondern ihm und seinen Nachfolgern verliehen wird.

[6] Reg. Kar. 1736; Dominicus, Baldewin p. 590 Note 5. Der hier befindliche kurze Aussug (das Original ist im preuß. Prov. Archiv zu Coblenz) spricht allerdings nur noch von einer beschränkenden Bestimmung: Karl erläßt dem Baldewin den Besuch des kgl. Hofhaltes und der Parlamente dies- und jenseits der Alpen wenn nicht alle Kurfürsten entboten würden.

daß derselbe nach eventuell erfolgter Wahl sich nach Köln begeben und diese Stadt nicht eher verlassen würde, als bis er dem Erzbischofe von Köln gewisse Privilegien, unter diesen auch dasjenige, welches Befreiung vom Besuche der Parlamente verbürge, erneuert habe.[1]

Und nicht blos auf die Kurfürsten beschränkte sich diese Sucht, vom Hofdienst befreit zu werden. 1156 hatte Friedrich I. den Inhabern des neugegründeten Herzogthums Österreich zugestanden, daß sie nur einer Einladung zu einem auf baierischem Gebiet abzuhaltenden Reichstage Folge zu leisten brauchten. 1245 war dies durch Friedrich II. bestätigt.[2] So bedeutend dieses Vorrecht nun sein mochte, den Österreichern genügte es bald nicht mehr. Es ist bekannt, wie sie im 14. Jahrhundert ein weitergehendes Privileg fabrizierten, welches sie ganz und gar von der Verpflichtung Reichstage zu besuchen entband.[3] Ist dies sogenannte Privilegium majus nun auch zweifellos eine plumpe Fälschung, so ist es doch für uns von Wichtigkeit und Interesse, da es in der damaligen Zeit als echt angesehen wurde und somit ein Stück giltiges Reichsrecht darstellt.

Aus diesem Vorrecht, das Kurfürsten dem Könige, bezüglich dem Thronkandidaten in den Wahlkapitulationen abrangen und abzwangen, das andere Fürsten gar durch Fälschungen sich sicherten, und aus dem Gewicht, welches die Kurfürsten, nach den häufigen Bestätigungen zu schließen, auf dasselbe legten, erkennen wir deutlich, und erhalten wir somit einen neuen Beweis, daß insgemein jeder Stand dem Rufe des Herrschers zum Parlament unbedingt Folge zu leisten hatte.

Ausdrücklich wird in der großen Mehrzahl der königlichen Schreiben

---

[1] Lacomblet, Nr. U. B. III. p. 349: „— Vort as dat also gevelt dat der kuning die vurstin heischit of in gebuit eyngin deinst zu doene, selve zu komen, of eme lude zu senden in eynge reise, of zu eingem parlamente zu komen, so mach der ertzbuschof sich untschuldigen ouvermitz boden ind breyve, ind mach den koning lassin verstaen reideliche sachen, darumb hie zu der tzyt niet komen of eme lude senden moge; ind diese unschult ind die sache sal der kuning gutliche nemen ind den ertzbuschof darin bouen noch vurder niet dringhin zu geyme deinste of zu parlamente geheischt wirt, quyt syn ind dem koninghe sal damede genogen.“ — Der König mußte also jede Entschuldigung annehmen! Lacomblet, l. c. p. 353 Not.: Bonn 1346 Nov. 26 gestattet der König dem Erzbischof, bei Einladungen zum Hofe des Königs sich entschuldigen zu dürfen. extr.

[2] M. G. SS. XVII. 383, Huillard-Bréholles VI^a. 292. „Dux vero Austriae de ducatu suo aliud servitium non debet imperio, nisi quod ad curias quas imperator prefixerit in Bawaria evocatus veniat.“

[3] M. G. LL. II. 100. Huillard-Bréholles VI^a. 296: „Dux eciam Austrie non tenetur aliquam curiam accedere edictam per imperium seu quemvis alium, nisi ultro et de sua fecerit voluntate.“

persönliche[1] Anwesenheit des Geladenen gewünscht. War derselbe behindert, so mußte er sich entschuldigen oder entschuldigen lassen. Hierbei mag viel Mißbrauch getrieben sein, oft genug mögen die nichtigsten Vorwände haben herhalten müssen, um sich von dem Erscheinen auf dem Reichstage zu befreien. Es erklärt sich so die häufige Wiederkehr von Ausdrücken, in denen der König derartigen Ausflüchten vorzubeugen sucht.[2] Auch in der goldenen Bulle wird bei der Erörterung der Stellvertretung der Kurfürsten die Abhaltung durch einen triftigen zwingenden Behinderungsgrund betont.[3]

Die Entschuldigung konnte man auf verschiedene Weise besorgen. Dem Erzbischof von Köln wird 1346 von Karl IV. zugestanden, bei Reichstagen sich entschuldigen lassen zu dürfen; es solle dies geschehen: „ouvermitz boden ind brieve."[4]

Oder man läßt sich durch Standesgenossen entschuldigen, wie die Gemeinde Straßburg 1372 durch Heinrich zum Junge;[5] während unter der Regierung Rudolfs ein Bischof den königlichen Protonotar bittet, zusammen mit dem Kanzler ihn wegen seiner durch dringliche Geschäfte hervorgerufenen Abwesenheit bei dem demnächstigen Reichstage wirksam entschuldigen zu wollen, oder wenigstens doch sein Entschuldigungsschreiben bescheidentlichst dem Könige vorzuweisen.[6]

---

[1] „personalem praesentiam" oder „personaliter" oder „praesentialiter" oder „propria in persona" etc. U. a. Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 30. — Bodmann, Cod. ep. Rud. p. 180. Nr. 35. — a. a. O. p. 158 Nr. 12. — Cod. Lub. II. 219. — Chmel, die Handschr. II. p. 319. 320. — Oefele, SS. I. 757.

[2] Wie „nulla excusacionis causa quesita" oder „postpositis omnibus aliis negotiis", oder „omni difficultate remota" oder „omni occasione postposita" etc. U. a. Cod. Lub. II. 219. 629. — Warnkönig, Flandr. Gesch. I. 71. — Oefele SS. I. 757. — Chmel, die Handschr. II. 320. — Bodmann, Cod. ep. Rud. p. 158. Nr. 12. — Wencker, App. Arch. p. 206. —

[3] Cap. 28. „quandocunque insuper aliquis elector, ecclesiasticus vel etiam secularis, iusto impedimento detentus, ad imperialem curiam venire non valens, nuncium vel procuratorem cuiuscumque dignitatis vel status transmiserit —."

[4] Lacomblet, Nr. U. B. III. p. 349. Vgl. Seite 18 Note 1.

[5] Böhmer, Reg. Kar. R. S. Nr. 558. (A. d. Orig. i. Straßburg. Arch. durch Weizsäcker): 1372 Jun. 14. Mencze. Heinrich zum Junge schreibt der Stadt Straßburg, er habe die Stadt beim Kaiser wegen ihrer Abwesenheit entschuldigt im Beisein derer von Mainz, Worms u. Speier; der Kaiser nehme es ihr nicht übel —."

[6] Bodmann, Cod. ep. Rud. p. 43: „— quodsi forte post Augustum affuturum proximo Alemanie principes contingat de mandato regis convocari vos una cum Cancellario nostram non obmittatis absentiam efficaciter excusare, aut nostram saltem excusationem in conspectu Serenitatis regiae cum omni modestia praesentare, praecipue cum nos simus quasi infinitis et inextricabilibus negotiis impediti."

Der König prüfte solche Entschuldigungen und fällte darnach sein Urteil. In einem Briefe an einen Fürsten erkennt Rudolf an, daß die Entschuldigungen, die derselbe für sein Ausbleiben gesandt, ausreichend seien, und daß er darum ihm sein Ausbleiben verziehn.[1] Und Heinrich zum Junge schreibt 1372 der Stadt Straßburg, Karl nehme ihr ihre Abwesenheit nicht übel.[2] Zugleich mußte man sich aber auch vertreten lassen. Man übertrug entweder Stimme und alle Rechte für den bevorstehenden Reichstag einem andern befreundeten oder verwandten Reichsstande — so giebt Herzog Rudolf von Sachsen 1355 seinem Sohne Rudolf „Gewalt und ganze Macht zu thun und zu lassen von seinetwegen, als von eines Kurfürsten und Erzmarschalls wegen" —[3] oder man schickte, was das häufigere und regelmäßigere gewesen sein mag, feierliche Gesandtschaften.[4] 1275 ordneten zum Augsburger Tage Otakar von Böhmen und Heinrich von Niederbayern bevollmächtigte Gesandte mit ehrenvoller Begleitung ab:[5] Otakar den Bischof Wernhard von Seckau, in dessen Gefolge Heinrich Probst von Wördt,[6] Heinrich den Probst Heinrich von Öttingen. 1298 erschienen auf dem Reichstage zu Nürnberg im Auftrage der Herzoge Johann und Albert von Sachsen zwei Ritter, Namens Emecho genannt Hake und Albert genannt Wulf, welche, ebenso wie jene beiden Gesandten 1275, in öffentlicher Sitzung und Rede den ihnen zu Teil gewordenen Auftrag vorbrachten.[7]

---

[1] l. c. p. 220. Nr. 79. „— Verum cum hoc, prout ex causis per litteras tuas expressis argumentose perpendimus, tibi non fuerit ista vice possibile, tuas excusaciones per easdem litteras tuas declaratas apertius et per providum virum N. capellanum tuum discrete propositas condecenter admittimus, et absentiam tuam ad praesens aequanimiter supportamus, mandantes pariter, et volentes, quatenus alias, cum ad curiam nostram necessario te vocari contigerit, ad eandem venire nullatenus pigriteris."

[2] Reg. Kar. R. S. Nr. 558.

[3] Reg. Kar. R. S. 239; Pelzel, Gesch. Karls IV. U. B. II. 383.

[4] Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 122: [1290] „— Rudolf rex curiam suam Erphordie celebravit —, ad quam vocati convenerunt — multi principes — et plurimi nobiles ac barones, et qui venire non poterant per solennes legatos suam absentiam coram rege excusabant." Königssaaler Gesch.-Quellen p. 323: [1313] „Johannes curiam sollempnem in Nuremberg celebravit, in qua vere omnes principes Alamannie et comites affuerunt, vel qui per se ipsos adesse non poterant, illuc saltem suos sollemnes nuncios transmittebant —."

[5] Olenschlager, Neue Erläuterung der gold. Bulle. U. B. p. 38. — Joh. Vict. Böhmer FF. I. 304.

[6] bei Klagenfurt,

[7] Sudendorf, Registrum II. 173: „— nomine procuratorio pro — Johanne et Alberto ducibus Saxonie protestabantur publice — — et nomine dominorum suorum contradixerunt, quantum in eis fuit, ne —."

Diese beiden Vorkommnisse[1] zeigen uns zugleich, daß die Boten mit Vollmacht versehen sein mußten, und daß sie an Stelle ihrer Herrn vollberechtigten Zutritt zum Reichstage hatten. In der goldenen Bulle finden wir eine entsprechende Bestimmung — allerdings nur mit Bezug auf die Kurfürsten. Im 28. Kapitel[2] des genannten Gesetzes wird festgesetzt, daß die Kurfürsten, wenn sie durch einen triftigen Grund behindert sind, selbst auf dem Reichstage zu erscheinen, sich durch einen „nuncius" oder einen „procurator" vertreten lassen müssen, und daß dieser Bote gemäß dem ihm gewordenen Auftrage an Stelle seines Auftraggebers zugelassen werden soll.

Auch die Städte mußten, sofern sie berufen wurden, ihre Boten, die gleichfalls „nuncii" oder „procuratores", auch „botschaft" genannt werden, mit absoluter Vollmacht ausstatten; dieselbe wird in acht[3] von den zehn einschlägigen Briefen ausdrücklich verlangt.

Die Boten der Städte wurden, wenn vielleicht auch nicht regelmäßig, so doch größtenteils aus dem Rat genommen. Die Verhandlungen wurden dadurch bedeutend erleichtert und abgekürzt; es lag eine derartige Wahl also schon im wohlverstandenen Interesse der Städte selbst; Karl IV. pflegte aber auch in seinen Briefen das direkte Ver-

---

[1] Den etwa noch heranzuziehenden Bericht des Matth. von Neuenburg über den Reichstag von 1344 übergehe ich hier, weil es sich dabei um zu eigenartige Verhältnisse handelt. Vgl. im IV. Hauptabschnitt. Ferner Brülcke, die Reichsstandschaft der Städte S. 35 ff. Müller, Kampf Ludwigs des Baiern mit der Curie II. 201 ff. 327 ff.

[2] A. B. Cap. 28: „quandocunque — aliquis princeps elector — ad imperialem curiam venire non valens, nuncium vel procuratorem cuiuscunque dignitatis vel status transmiserit, missus ipse licet loco mittentis, iuxta datum sibi ab eo mandatum, admitti debeat —."

[3] Böhmer, Act. Imp. p. 429 No. 609. [1310]. „— quatinus discretos vestros nuntios — dirigatis, ad quorum instructionem libenter — exquiremus —." Cod. Lub. II. 219: „vel saltem aliquot ex vobis pleno mandato suffultos — transmittatis —." [1310]. Cod. Lub. II. 629: „quatenus duos cum sufficienti mandato ex vestra communitate — ad nos — destinetis —." [1338]. Böhmer, Act. Imp. p. 741 Nr. 1047: „nos procuratores — nos et dominos nostros quorum procuratores existimus, ad legam adstringimus." 1338. Wencker, App. Arch. p. 206: „— darumb empfelhen wir, daß ir ze vollbringen sulche sachen aus ewerm und ewer stat rate mit vollem gewalt und macht ze tun und ze lassen gleich andern stetten — senden wollet —." [1355]. Böhmer, Act. Imp. Nr. 855: „iniungimus, quatenus aliquos vestros ydoneos nuntios, quorum industriam talibus exequendis expedire agnoveritis, — cum auctoritate acceptandi et emologandi — transmittatis —." [1355]. Wencker, App. Arch. p. 208 Note: Karl ladet Straßburg ein, daß sie ihre Botschaft mit voller Macht zu seinem kaiserlichen Hofe schicken wolle. [1356]. Böhmer, Reg. Kar. Nr. 4929, [1371] s. u.

angen zu äußern, die Stadt aus ihrem „Rate“ vertreten zu sehn.[1] — Die Namen einiger städtischer Boten sind uns erhalten. 1338 war auf dem Frankfurter Reichstag Regensburg durch seinen Bürgermeister selbst vertreten, Berthold von Ergoltsbeck.[2] 1355 hießen die Straßburger Boten Claus von Grostein, Bürgermeister[3] der Stadt, Bezzelin von Roßheim und Meister Hermann in Kirchgasse;[4] und 1356 wiederum Claus von Grostein, und ferner Goße Engelbrecht, Goße Sturm und Johannes Heilemann.[5] 1362 war Regensburg durch den Kämmerer Dürnstetter vertreten.[6] — Die Zahl der Boten wechselte und war nicht genau fixiert.[7] Während also Straßburg 1355 drei, 1356 vier Boten gesendet hatte, schreibt Ludwig der Baier 1338, daß Lübeck zwei Boten abordnen solle,[8] und Heinrich VII. verlangt 1310 ganz allgemein, sie sollten „einige“ (aliquot) schicken;[9] ebenso hat es 1355 Karl IV. gehalten.[10]

Schließlich seien hier noch die Kapitel erwähnt; auch sie mußten, soweit sie überhaupt zugezogen wurden, Bevollmächtigte aus ihrer Mitte senden. Freilich können wir nur ein einziges Beispiel hierfür, ein Einladungsschreiben Ludwigs an das Lütticher Kapitel 1338,[11] anführen.

Blieb Jemand unentschuldigt und unvertreten vom Reichstage fern, so setzte er sich gerichtlicher Verfolgung vor dem Reichshofgericht aus. In seinem, schon oben des näheren angezogenen Schreiben an Lübeck vom Jahre 1295, stellt Adolf ein solches Verfahren der Stadt bei fortgesetztem Ungehorsam in Aussicht,[12] und 1338 droht damit

---

[1] Wencker, App. Arch. p. 206: „— daß ir aus ewerm und ewer stat rate —.“ 1355. Schöpflin, Alsat. dipl. II. 238: „darumb begern wir —, daß ir aus ewerm rat ewere erber botschafft —.“ 1361. Böhmer, Reg. Kar. Nr. 4929: Karl fordert die Bürger von Straßburg auf, — bevollmächtigte aus ihrem Rat zu senden. 1371.

[2] Zirngibl, Ludwig der Baier p. 409. [3] Böhmer-Huber, Reg. Kar. Nr. 5648.

[4] Wencker, App. Arch. p. 207. Vgl. Böhmer, Reg. Kar. R. S. Nr. 241.

[5] Wencker, App. Arch. p. 403. [6] Gemeiner, Regensburger Chr. II. p. 124.

[7] Das Schreiben Heinrichs VII. 1310 an Lübeck, Cod. Lub. II. 219 kommt hier nicht in Betracht. Brülcke, a. a. O. S. 27 bemerkt über dasselbe: „Aus den Worten „studeatis personaliter interesse“ verglichen mit den Adressaten des Schreibens, das an Schöffen, Rathmannen und Bürger von Lübeck gerichtet ist, darf man folgern, daß das Formular der Fürsteneinladung bei Berufung der Städte zum Reichstag verwandt wurde, denn nur so haben jene Worte einen Sinn.“

[8] Cod. Lub. II. 629. [9] Cod. Lub. II. 219.

[10] Böhmer, Act. Imp. Nr. 855. „aliquos vestros ydoneos nuntios.“

[11] Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 204: „— commonemus, ut aliquas personas de vestro capitulo sufficienter instructas — destinetis ad deliberandum et conferendum una cum ipsis et aliis Cathredalium ecclesiarum personis et quam plurimarum civitatum et terrarum hominibus —.“

[12] Cod. Lub. I. 1. 569. „— pro certo tenentes, quod si mandatis nostris non parueritis in premissis contemptum vestrum, prout sententia curie nostre dictaverit, prosequemur —.“

Ludwig dem Bischof von Lüttich.[1] Daß derartige Strafsachen vor dem König selbst, also im Reichshofgericht, zu verhandeln seien, setzt auch der Reichsschluß von 1296 fest.[2] Dagegen wird dem Kölner Erzbischof in den Wahlversprechungen, welche Herzog Leopold von Österreich eingeht, zugestanden — also als ein außerordentliches Vorrecht — daß wenn er trotz erhaltener Berufung auf dem Reichstage nicht erscheine, er darum nicht gerichtlich und überhaupt nicht verfolgt werden könne.[3]

Die eigentlichen Strafen, die auf der Versäumnis standen, werden verschieden angegeben. Die Rechtsbücher sprechen von Geldstrafen. Nach dem Sachsenspiegel[4] und den sich ihm anschließenden Rechtsbüchern „wetten" die Fürsten, die Fahnlehn haben, dem Könige hundert Pfund. Nach dem Schwabenspiegel[5] haben die Fürsten für Versäumnis eines Reichstages, zu dem sie berufen, hundert Pfund zu zahlen; wenn sie aber mehr Münzen als eine vom Könige zu Lehen haben, so sollen sie die besten und schwersten Goldstücke geben. Ein freier Herr wettet fünfzig Pfund Pfennige, seines Landes, sagt der Schwabenspiegel, Ruprecht von Freising dagegen giebt an, daß, wenn er eine Münze vom Reiche zum Lehen habe, er von seinem Geld zu geben habe, andernfalls von

[1] Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 203: „— alioquin iuxta iura et leges curie nostre imperialis de consilio et sententia principum nostrorum contra te, si contumax neglexeris venire, — processus nostros certitudinaliter extendemus —."

[2] W. S. XIV. p. 183: „— Item obtinuit [rex] per communem sententiam, quod principes illos et alios, qui vocati ad parlamenta ipsius non venerint, vocare possit ad suam presenciam et pro contemptu requirere —."

[3] Lacomblet III. p. 93: „— si tamen vocatus non ierit [scil. ad parlamenta], propter hoc nec iudiciali nec extraiudiciali artatione, de iure vel de facto, directe vel indirecte, occulte vel manifeste, contra eum vel ecclesiam suam procedet nec procedi faciet, seu ob hoc eius indignationem incurret —."

[4] III. 64. 2: „Die vorsten die vanlen hebbet die wedden deme konige hundert punt. Alle andere lüde wedden tein punt, dar man um ungerichte nicht ne weddet."

[5] ed. Gengler Cap. 116: „— Swer da hin nicht enkumet, der ist dem künige schuldic eines gewettes. Der fürste wettet im hundert phunt der münze, die er von dem riche ze lehen hat; und hat er mer münze von im danne eine, er sol im die swersten und die besten geben. Ein frier herre wettet funfzig phunt siner lant phenninge, der mittelfrie zweinz icphunt, der dienstmann zehent phunt, und darnach aller hant liute zehen phunt. Diz ist also gesezet. Und versumet der man den hof zem ersten Male, er git diz gewette; versumet ern zem andern Male, er git ez aber; versumet er den dritten hof, so sol in der künic zu aehte tun u. ieden man mit siner genoze siben urteil. Und wenne er sehs wochen u. einen tac in der aehte ist, so tut man in mit rehte in den ban. Daz reht hat der ban hin wider. Diz gewette ist aller rihter gewette niht. Man wettet ie dem rihter nach sinem rehte oder nach guter gewanheit." Ruprecht von Freising, ed. Maurer, I. c. 98 wiederholt die Angaben des Schwabenspiegels, einige kleinere im Text angegebene Abweichungen ausgenommen.

seines Bischofs Münze. Ein Mittelfreier schuldet zwanzig Pfund, ein Dienstmann und darnach „allerhand Leute“ zehn Pfund. Diese Strafen gelten auch, wenn der Betreffende das zweite Mal nicht zum Reichstag sich einfindet. Thut er dies gar zum dritten Mal, so verfällt er, geurteilt von mindestens sieben seiner Standesgenossen, in die Acht, und ist er in dieser sechs Wochen und einen Tag, so wird er in den Bann gethan.[1]

Mit diesen Angaben übereinstimmend setzt auch der Reichstagsbeschluß von 1296 eine Geldstrafe fest. Er spricht von einer „emenda“, die an den Kläger (den König), als den geschädigten Teil, als Entschädigung zu zahlen ist (recipere!).[2] Um eine Geldstrafe handelte es sich ja auch, wenn den Säumigen mit dem Verlust der kaiserlichen Gnade und Huld gedroht ward, wie es von Seiten Ludwigs[3] und Karls IV.[4] mehrmals geschah. Denn der Verlust der „gracia“ des Königs mußte nach altem deutschem Recht immer durch Geldbuße gesühnt werden.[5]

Eine bedeutend schwerere Strafe, den Verlust sämmtlicher Lehen und Rechte, die die Betreffenden vom Reich besitzen, stellt Ludwig in Aussicht, als er 1330 die dem Reich ganz entfremdeten Fürsten, Herren und Städte des nordöstlichen Deutschland beruft.[6]

Wenn die Stände dem Rufe des Königs Folge leisteten, so genossen sie beim Kommen, Weilen, Gehen nach uralter germanischer Rechtsanschauung[7] den Schutz des Königs. In unserer Periode schwankten die Ansichten, ob dieser Schutz, „das Geleite“, vor jedem Reichstage neu zu verkünden und zu gewährleisten, oder ob er als etwas selbstverständliches zu betrachten sei. 1330 verleiht Ludwig allen und jeden Herzogen, Markgrafen, Grafen, Baronen, den übrigen Edeln und den

---

[1] Nach einem Reichsschluß von 1287, Reg. Lud. Nr. 1304 ff., fiel der Geächtete im Fall seiner Verstocktheit erst nach Verlauf einer Zeit von mehr als einem Jahre in den Bann.

[2] W. S. XIV. p. 183 „vocare possit ad suam presenciam et pro contemptu requirere et recipere emendam, que consona fuerit racioni —.“

[3] Cod. Lub. II. p. 629: „— sub obtentu gracie nostre —.“ [1338]. (vgl. Not. 6).

[4] Meyer, Augsburger U. B. II. p. 133: „bi unsern und des richs hulden —.“ [1366].

[5] Waitz, Vfg. VI. 466 ss.: „Auch bei der Verwirkung der Gnade handelt es sich wesentlich um eine Buße, die für die Wiedererlangung derselben gezahlt werden mußte.“

[6] Oefele SS. I. 757.: „— sub obtentu nostre gracie et sub pena privationis omnium iurium et feodorum, que ab imperio obtines —.“ 1330. — Vgl. auch Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 203: „— sub fidei debito tuique feudi a nobis et imperio dependentis obtentu —.“ [1338].

[7] Vgl. Wacker, a. a. O. S. 30. 31. Maurer, Gesch. der Städteverfassung III. 319.

niedern Reichsgetreuen freies Geleite zu dem bevorstehenden Parlamente.[1] Dagegen schreibt er 1338 dem Bischofe von Lüttich, daß er eine Geleitsurkunde bekommen könne, wenn er eine solche haben wolle, daß er sie aber gar nicht nötig habe.[2]

Über die Ausübung des Geleites giebt uns ein Brief Karls an Metz, 1355, einigen Aufschluß. Sein Schultheiß in Oppenheim soll die Metzer Boten in Saarbrücken empfangen und bis nach Kaiserslautern geleiten; und zwar in eigener Person oder durch einen andern. Sie sollen auch den Bischof von Metz, sowie die Bischöfe und die städtischen Boten von Toul und Verdun mit dazu nehmen, damit auch diese sicher, ohne Schrecken und Angst, vor ihn kommen können.[3]

Zweites Kapitel.
Ort und Zeit.

Nur in Städten konnten, wie wir aus den Rechtsbüchern[4] und aus der geübten Praxis[5] ersehen, Reichstage abgehalten werden. Die Wahl der Stadt war dem Willen und Gutdünken des Herrschers überlassen. Angeblich bestanden jedoch für ihn in dieser Freiheit gewisse Beschränkungen. Ich meine hier nicht die Zuziehung von Großen, oder gar des Reichstages[6] — das war, wenn es geschah, ein Akt freiwilliger Entschließung des Königs. Ich meine hier auch nicht den Zwang der

---

[1] Reg. Lud. 3277. Cod. Lub. II. 472: „— plenam fidanciam, securitatem et conductum in personis et rebus — damus et concedimus — ad nos veniendi, standi morandi et redeundi ad parlamentum —."

[2] Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 203: „— Caeterum, si securitatem ad veniendum, standum et ad propria remeandum habere volueris, qua tamen non indiges, hanc tibi facere parati sumus, si super hoc nos duxeris requirendos —." Aus dem „standum" ergiebt sich, daß nicht bewaffnete Mannschaft gemeint sein kann.

[3] Böhmer, Act. Imp. Nr. 855 p. 577: „— Nam cum iuxta requisitionem et instantiam nobilis Joffridi de Nanczeyo — nunciis vestris, quos ad prefatam curiam discretio vestra mittendo decreverit, sit secure veniendi conductus dispositus, ut videlicet — scultetus in Oppenheim vasallorum nostrorum presidio vos per se vel alium in Saraponti recipiens in Keiserslutern absque difficultate conducat, desideramus singulariter, quod alios similiter principes — Metensem Virdunensem et Tullensem episcopos seu nuncios eorum et etiam civitatum predictarum, quos transmittendos duxerint, vobis debeatis assumere, ut pretextu vestri conductus nostram possint presentiam sicut expedit, absque formidine visitare."

[4] Vgl. die im folgenden beigebrachten Citate aus den Rechtsbüchern.

[5] Vgl. Anhang.

[6] Vgl. Seite 6 ff.

jeweiligen politischen Lage, die sich oft in ganz bestimmter Weise geltend machte — das gehört in eine Darstellung der politischen Geschichte. Ich denke hier vielmehr an einige rechtliche Bestimmungen, wie sie sich in damaligen Rechtsbüchern und Gesetzen finden.

Nach dem Sachsenspiegel,[1] dem der Spiegel deutscher Leute[2] und der Schwabenspiegel,[3] sowie das schlesische Landrecht[4] und das Rechtsbuch nach Distinctionen[5] folgen, waren es in Sachsen nur fünf Städte, Pfalzen, wo der König „echten Hof haben soll“: Grona, Goslar (früher Werla) Wallhausen, Allstedt, Merseburg. Auch Ruprecht von Freising[6] meldet dies, doch nennt er statt Grona Bremen. Thatsächlich ist während unserer Periode in keiner dieser sechs Städte ein Reichstag abgehalten.[7] Der Schwerpunkt der Reichsregierung lag nicht mehr in Sachsen. Das Prinzip aber, welches in dieser Stelle der Rechtsbücher anscheinend zum Ausdruck gelangt, daß nämlich der König nur nach ganz bestimmten Städten, und zwar Pfalzstädten, Hof gebieten dürfe, hat für unsere Periode überhaupt nicht gegolten, und die Unrichtigkeit der erwähnten Angaben ist somit offenbar. Denn im Schwabenspiegel, dessen Entstehungszeit nach Fickers Untersuchungen[8] gerade in den Beginn unserer Periode fällt, wird das Recht des Königs erwähnt, nach allen Reichsstädten Hof zu gebieten,[9] und zugleich der Anspruch des Königs und die Durchsetzung dieses Anspruchs nach anfänglichem Widerstreben der Bischöfe, daß er auch in allen Bischofsstädten Hof halten dürfe.[10] Ebenso äußert sich Ruprecht von Freising,[11] nur daß er den bischöflichen Widerstand und seine Beseitigung übergeht, da diese Ereignisse für ihn, der viel später schreibt, gegenstandslos geworden sind.

Also die Beschränkung der Wahl auf bestimmte Städte, wie sie der Sachsenspiegel anscheinend ganz allgemein festsetzt, ist nicht richtig.

[1] III. 62. 1. „Vif stede die palenze heten liegen in ’me lande to Sassen dar die koning echte hove hebben sal. Die irste is gruna; die andere werle, die is to goslere geleget; walehusen is die dridde; alstede die vierde; merseburch die vefte.“

[2] Dsp. 315: hier heißt es aber: „zer Werle dev ist ze Goselaer geleget.“ Die anderen zu erwähnenden Rechtsbücher haben dann einfach: Goslar.

[3] Cap. 113. § 1.

[4] ed. Gaupp. Cap. 322.

[5] ed. Ortloff VI. Cap. 15.

[6] ed. Maurer I. Cap. 95.

[7] Vgl. Anhang.

[8] Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Schwabenspiegels 1874.

[9] Cap. 114 § 2. „Er sol ouch sine hove gebieten ze Frankenfurt und zu Nurenberc und ze Ulme, und in andern steten, die des riches sint, mit rehte.“

[10] Cap. 114. § 1. „Der kunc giht, er sul in allen steten, da bistum inne sint, hof gebieten, da criegten etwenne die pfaffen fursten wider, die hant ir criec nu gelaezen.“

[11] ed. Maurer, I. Cap. 95.

Wohl aber mag für einzelne bestimmte Fälle die Wahl bestimmter Städte üblich gewesen sein. In diesem Sinne ist eine andere Stelle des Schwabenspiegels aufzufassen. Hier wird gesagt, daß, wenn der König Deutschland verlasse, er zuvor einen Hof nach der Stadt oder den Städten gebieten solle, wo derselbe rechtmäßig stattzufinden habe.[1] Welche Stadt das gewesen sein soll, wird nicht gesagt. Auch welche Stadt gemeint sein mag, bleibt ungewiß. Denn weder hat Ludwig vor seinen beiden Romfahrten, noch Karl IV. vor seinem ersten Heereszug nach Italien einen Reichstag zusammenberufen. Vielleicht ist Frankfurt gemeint. Denn hier hielt sowol Heinrich VII. 1310,[2] wie Karl IV. 1366[3] vor der Romfahrt einen großen Reichstag ab. Aber diese Unterlage ist zu ungenügend, andererseits steht die Mitteilung des Schwabenspiegels so vereinzelt da, daß wir ihr nicht einen zu großen Wert beilegen und eine mehr als theoretische Bedeutung zusprechen können.

Für den ersten Reichstag, welchen ein jeder König während seiner Regierung einberief, galt angeblich gleichfalls eine feste Norm, nach der sich der König in der Wahl des Ortes zu richten hatte. Im 28. Kapitel der goldenen Bulle stellt Karl .IV. die Behauptung auf, daß er nach den durchaus klaren Berichten und Überlieferungen seit ältester Zeit den Brauch aufs strengste beobachtet finde, daß jeder König seinen ersten Reichstag in Nürnberg abgehalten, und setzt darum fest, daß dies für alle künftigen Zeiten so bleibe.[4]

Und in der That scheint es ein altes Herkommen gewesen zu sein. Rudolf, Albrecht und Ludwig haben ganz zweifelsohne dem entsprechend gehandelt. Für Adolf, Heinrich und Karl erscheint es freilich um so fraglicher. Im vorigen Jahrhundert ist man nun über diesen Punkt in ziemlich heftigen Streit[5] geraten; kam aber zu keinem rechten Er-

---

[1] Cap. 105. § 1: „— und vert der künic von tiutschen landen, so sol er einen hof gebieten an die stat, da er ze rehte sin sol."

[2] Anhang Nr. 20. [3] Anhang Nr. 52.

[4] A. B. Cap. 28: „— Invenimus eciam in clarissimis relatibus et traditionibus antiquorum, illud a tempore, cuius contrarii iam non habetur memoria, per eos, qui nos predecesserunt, feliciter esse iugiter observatum, ut regis romani futuri imperatoris in civitate Frankenfordie celebraretur electio, et prima coronatio Aquisgrani, et in opido Nuemberg prima sua regalis curia haberetur: quapropter ceteris ex causis eciam futuris premissa servari debere temporibus declaramus, nisi premissis omnibus, seu eorum alicui impedimentum legitimum obviaret."

[5] v. Ludewig, Erläuterung d. gold. Bulle II. p. 950 ss. griff die Bestimmung als falsch heftig an. Waldstromer, Oratio de curiis regiis comitiisque — Norimbergae celebratis, 1722 vertheidigte dagegen das Recht und Ansehen seiner Vaterstadt. Joachim, Abhandlung von dem ersten deutschen Reichstag — in Nürnberg 1745 stimmte Ludewig bei. Und Olenschlager, Neue Erläuterung der gold. Bulle

gebnis, weil man im Anschluß an den Wortlaut der goldenen Bulle die Frage und die Beweisführung falsch stellte. Von interessierter, Nürnbergischer Seite suchte man nachzuweisen, daß die Worte der goldenen Bulle wörtlich und ernstlich zu nehmen seien, daß jeder Herrscher verbunden gewesen, seinen ersten Tag in Nürnberg abzuhalten, und daß jeder dies auch wirklich gethan habe.[1] Diesem Zuviel gegenüber verfiel man auf gegnerischer Seite in den entgegengesetzten Fehler und erklärte die angezogenen Worte für eitel „Dunst“ und „Fabel“.[2] — Die Frage erledigt sich für uns einfacher unter Zugrundelegung der Gesichtspunkte, welche wir in der Einleitung[3] auseinandergesetzt haben, daß nämlich in dieser Zeit eine wirklich feste, gesetzliche Norm für die Verfassungszustände überhaupt gar nicht bestand, dieselben vielmehr immer im Schwanken waren und gar zu sehr von der Politik abhiengen, daß derartige Verpflichtungen für den Herrscher gar nicht vorhanden waren oder sein konnten.

Zur größeren Klarlegung dieses Punktes wird es sich empfehlen, die bezüglichen Verhältnisse unter jedem Herrscher einzeln zu prüfen.

Rudolf[4] hat, wie gesagt, seinen ersten Reichstag unzweifelhaft zu Nürnberg gehalten. Ob dies aber von vornherein seine Absicht gewesen ist, muß nach Fickers Ausführungen[5] über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels zweifelhaft erscheinen. Darnach war vielleicht Würzburg als Ort des für Ostern 1274 beabsichtigten Reichstags ins Auge gefaßt worden. Andererseits muß auch das Verhältnis Rudolfs zu Otakar berücksichtigt werden. Friedrich II. hatte dem Böhmenkönig

---

p. 383 vertheidigte wiederum die Richtigkeit der Behauptung der goldenen Bulle, indem er sich Waldstromer anschloß.

[1] Waldstromer a. a. O. weist die gewohnheitsrechtliche Entwicklung dieses Brauches schon aus der Zeit vor dem Interregnum nach, der schließlich giltiges Recht geworden wäre; in der gold. Bulle sei das blos sanctioniert worden. p. 64—65. „Sed concedamus licet, Henricum hunc alibi potius, quam Norimbergae, prima celebrasse comitia, nihil tamen illud, quod extra ordinem aliquando, propter impedimenta certa aut in turbis, factum est, priscae et aliis iam exemplis robustae derogare potest consuetudini; cum imprimis Ludovicus Bavarus redierit quasi ad ordinem pristinum, moremque maiorum novo exemplo confirmarit.“

[2] v. Ludewig, a. a. O. II. 951: „— [Es] habe also, dem Kaiser zu gefallen, der Verfasser eine Fabel zu einer Historie gemacht, um andern Städten, die sich darwider setzen möchten, eine Dunst vor die Augen zu ziehen —“. — p. 954: „[Es hat sich] der Verfasser der Aureae Bullae kein Gewissen gemacht, dieserhalben ein Gedichte zur Geschichte zu machen, und diese Reichssatzung damit zu verunzieren —.“ Joachim a. a. O. p. 15 schließt sich dem an. Nur Rudolf und Albrecht hätten ihren ersten Reichstag in Nürnberg abgehalten. p. 14.

[3] Vgl. Seite 4.

[4] Vgl. Anhang Nr. 1.

[5] Ficker, Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels p. 32.

das Privileg gegeben, daß er nur zum Besuche des Reichstages verpflichtet sei, wenn derselbe nach Nürnberg, Bamberg oder Merseburg einberufen werde.[1] Es ist nicht unmöglich, daß die Kenntnis dieses Privilegs für Rudolf eine mitbestimmende Veranlassung war, den ersten Tag nach Nürnberg zu berufen, da ihm doch sehr viel daran lag, sein Verhältnis zu Otakar zu regeln.[2]

Adolf hielt zu Beginn seiner Regierung einen Hoftag in Köln ab.[3] Die Anwesenheit der Städte möchte darauf schließen lassen, daß es ein Reichstag gewesen. Dem steht aber entgegen, daß es sich nur um eine wörtliche Erneuerung des Landfriedengesetzes von 1287 handelte, und daß der König nach der Krönung zu Aachen sich von dort zumeist nach Köln begab und gerade hier vielerlei Bestätigungen und Erneuerungen von Urkunden, Privilegien etc. vornahm.[4] Auch findet sich nirgends gesagt, daß damals hier ein Reichstag, eine Beratung oder ähnliches stattgefunden; keine Spur weiter deutet darauf hin. Der Tag dagegen, den Adolf 1294 in Nürnberg hielt, wird ausdrücklich von ihm als „generalis curia“ bezeichnet.[5] Wenn Joachim als Gegengrund gegen die Annahme, dies sei ein Reichstag gewesen, die Worte im Eingange der betreffenden Urkunde „pro tribunali“ anführt,[6] so irrt er; wie wir gesehen haben, finden sie sich so öfters bei Reichstagsurkunden;[7] war doch die Rechtsprechung und Rechtsfindung eine der Hauptlebensäußerungen des Reichstags, bewegten sich doch überhaupt seine Verhandlungen in den Formen des Gerichts.[8] Zwischen dem Kölner und dem Nürnberger Tag Adolfs wird uns nur von zwei Hoftagen zu Eßlingen und Landau berichtet, von denen der erstere gleichfalls zur Durchführung des Landfriedens nach Pacifizierung Schwabens gesetzt war, während wir von dem zweiten nur die bloße Angabe, daß er abgehalten sei, haben. Beide sind also ohne größere, politische, und nur von landschaftlicher Bedeutung. Bedenken gegen die Annahme, daß der Nürnberger Tag von 1294 Adolfs erster Reichstag gewesen, könnte

---

[1] Huillard-Bréholles I. 217. 1212 Sept. „— statuimus, quod — rex predictus vel heredes sui ad nullam curiam nostram venire teneantur, nisi quam nos apud Bamberg vel Norinberg celebrandam indixerimus, vel si apud Merseburg curiam celebrare decreverimus, ipsi sic venire teneantur.“

[2] Vgl. Joachim, a. a. O. p. 7. [3] Vgl. Anhang Nr. 11.

[4] Böhmer, Reg. Rud. Nr. 3—12 urkundet Rudolf in Aachen, Nr. 13 ss. in Köln. Reg. Adolf Nr. 13 in Aachen, Nr. 14—23 in Bonn, Nr. 24 ss. in Köln. Reg. Albrecht Nr. 5—8 in Aachen, Nr. 9 ss. in Köln. Reg. Heinrich VII. Nr. 5ᵃ Aachen, Nr. 6 ss. Köln. Reg. Ludwig Nr. 2—5 Aachen, Nr. 6 ss. Köln. Reg. Karl IV. Nr. 1079—1107 Aachen, Nr. 1108 ss. Köln.

[5] M. G. LL. II. 460. [6] Joachim, a. a. O. p. 8. [7] Vgl. Seite 4 Not. 7.

[8] Vgl. III. Hauptabschnitt.

der Umstand erregen, daß er ihn erst so spät, zwei Jahre nach vollzogener Wahl abgehalten haben sollte. Man muß sich aber erinnern, wie schwach seine Stellung war, wie er kaum daran denken konnte, so bald einen Reichstag einzuberufen. Zunächst nahmen durch volle sechs Monate die Verhandlungen mit dem Österreicher seine ganze Thätigkeit in Anspruch, erst im November 1292 gab dieser die Reichsinsignien heraus und huldigte dem neuen König.[1] Es wurde sodann die Beschwichtigung Schwabens[2] und der Feldzug gegen Colmar[3] nötig. — Die Möglichkeit ist sonach nicht ausgeschlossen, ja die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß auch Adolf seinen ersten Reichstag in Nürnberg abgehalten hat.

Für Albrecht steht dies wiederum außer allem Zweifel fest.[4]

Heinrich VII. jedoch scheint überhaupt keinen Tag in Nürnberg gehalten zu haben. Es lag dies wol an lokalen Ursachen. Seine Kraft wurzelte zu sehr und zu ausschließlich in den westlichen Teilen Deutschlands. Allerdings möchte man nach dem Bericht des Johann von Victring[5] annehmen, daß 1309 in Nürnberg ein Reichstag stattgefunden hat. Und wirklich urkundet König Heinrich daselbst vom 24. Juni bis 24. Juli dieses Jahres.[6] Aber keine der dort, oder kurz vorher oder nachher ausgestellten Urkunden enthält auch nur irgend welche Hindeutung auf einen Reichstag! Dasselbe gilt von Heinrichs zweitem und drittem Aufenthalt in Nürnberg, vom c. 30. Januar bis 2. Februar 1310,[7] und vom 7. bis 24. März[8] desselben Jahres. Die Möglichkeit eines Reichstages zu Nürnberg ist also immerhin unter Heinrich nicht direkt ausgeschlossen, aber nach dem bis jetzt vorliegenden Material nichts zu beweisen. Heinrich hielt vielmehr im August und September 1309 einen wichtigen, aber nicht allzusehr besuchten Hoftag in Speier[9] ab, und einen großen Reichstag zu Frankfurt im Hochsommer des Jahres 1310.[10]

---

[1] Böhmer, Reg. Ad. Nr. 68a.
[2] Den Abschluß bildete der Hoftag von Eßlingen. Böhmer, Reg. Ad. Nr. 101a.
[3] Reg. Ad. Nr. 163a ss. [4] Vgl. Anhang Nr. 16.
[5] Joh. Vict. Böhmer FF. I. 360: „deinde in Spiram et civitatem Babenberch, Herbipolim, Augustam, regni districtus deambulans, curias celebrans, venit Nörnberch. Et duces, marchiones, comites ac nobiles, cum episcopis et praelatis adventantes, sua feoda atque regalia cum solempnitatibus ad hoc pertinentibus susceperunt, et fidelitatis iuramenta servare imperio promiserunt. Plura eciam pro conservatione pacis per universum regnum sancivit, et de omnibus cuiuscumque status et conditionis essent, qui regnum turbaverant spoliis, vel aliis excessibus, gravium sententiarum iudicium diffinivit.“
[6] Reg. Heinr. Nr. 106—122. [7] ebd. Nr. 208. 209.
[8] Reg. Heinr. Nr. 211—217. [9] Vgl. Anhang Nr. 19.
[10] Vgl. Anhang Nr. 20.

Ludwig berief seinen ersten Reichstag nach Nürnberg.[1]

Karl IV. hielt 1349 einen überaus besuchten Tag zu Speier.[2] Derselbe war bedingt durch die Doppelwahl und den sich anschließenden Kampf gegen Günther von Schwarzburg, und es ist darum sehr zweifelhaft, ob wir es hier wirklich mit einem Reichstag zu thun haben.[3] Der nächste größere Tag fällt erst sechs Jahre später; man könnte sich jedoch erklären, warum Karl erst so spät den ersten, allgemeinen Reichstag gehalten haben sollte. Er hatte zum Beginn seiner Herrschaft gewaltig zu arbeiten und zu kämpfen, ehe er sich die Macht und das Ansehen erwarb, welches später bei den großen Reichstagen zu Nürnberg und Metz in so glänzender Weise zu Tage trat. Zuerst und hauptsächlich beschäftigte ihn der Kampf gegen die Wittelsbacher in seinen verschiedenen Abschnitten; gegen Ludwig den Baiern, gegen Günther und für den falschen Waldemar. Den endgiltigen Abschluß erhielten diese Angelegenheiten erst im Juli 1353 durch eine Fürstenversammlung zu Passau,[4] wo Karl IV. und Ludwig von Brandenburg die Entscheidung ihrer Streitigkeiten dem Schiedsrichterspruch Albrechts von Österreich übertrugen. Dann scheint es Karls, eines sehr vorsichtigen und nüchternen Mannes, Absicht gewesen zu sein, erst in Böhmen sich eine feste Macht und Grundlage zu weiterem Vorgehen zu verschaffen, denn von 1350 Juni bis 1353 Mai hält er sich fast ausschließlich in seinen böhmischen Landen auf.[5] Hierauf durchreiste er Deutschland,[6] überall Ruhe und Frieden schaffend, zog nach Italien, erwarb sich dort die Kaiserkrone, und berief nun als Abschluß dieser consequent durchgeführten, auf Macht und Ansehn gerichteten Politik, einen Reichstag nach Nürnberg, mit der Bestimmung, ein Reichsgrundgesetz zu schaffen. Sonach hätte auch Karl IV. seinen ersten Reichstag zu Nürnberg gehalten, und damit würde auch das Widersinnige in der goldenen Bulle schwinden, daß er dort behauptet, von Alters her sei streng die Regel beobachtet worden, daß jeder König seinen ersten Reichstag in Nürnberg abgehalten, — wenn er es doch selbst nicht gethan hätte.

Wir müssen nach diesen Worten der goldenen Bulle und nach

---

[1] Vgl. Anhang Nr. 27. Interessant ist, daß Ludwig sofort nach dem Tode Friedrichs von Österreich, dem Zeitpunkte, wo er unbestrittener alleiniger Herrscher ward, einen Reichstag zu Nürnberg (Anhang Nr. 32) hält.

[2] Anhang Nr. 44.

[3] So: Janson, Das Königthum Günthers von Schwarzburg. S. 53 ff. und Brülcke, Die Entwickelung der Reichsstandschaft der Städte S. 43.

[4] Reg. Kar. Nr. 1561[a] ff. [5] Vgl. Reg. Kar.

[6] Hoftag zu Mainz Weihnacht 1353, Reg. Kar. Nr. 1691, 1696[a], 1698[a], 1711[a] etc.

den thatsächlich häufigen Beispielen annehmen, daß wir es hier mit altem Brauch und Herkommen zu thun haben; aber wir sind nicht gezwungen daraus zu folgern, daß jeder Herrscher vor Erlaß der goldenen Bulle verpflichtet war, sich daran zu halten. Freilich muß man anerkennen, daß für jeden König dieser Periode, auch für Adolf, Heinrich und Karl der Beweis zu führen ist, daß sie ihren ersten großen allgemeinen Reichstag in Nürnberg gehalten haben. Aber diese Beweise stehen teilweise auf gar zu schwachen Füßen, und es ist so wenig ausgeschlossen, daß die Könige, welche nachweislich so verfuhren, sich dabei auch noch von andern Gesichtspunkten, und nicht bloß vom Herkommen leiten ließen, daß wir eine Behauptung, wie sie früher aufgestellt worden, es habe vor der Goldenen Bulle eine diesbezügliche Verpflichtung für die Herrscher bestanden, hier nicht zu wiederholen vermögen. Es hat sich vielmehr erst während unserer Zeit[1] der Brauch gewohnheitsrechtlich entwickelt, und durch die Sanktion in der Goldenen Bulle seinen Abschluß gefunden.

Einen weiteren bestimmenden Einfluß auf die Entschließung des Königs, wo er einen Reichstag abhalten sollte, übten die finanziellen Vorteile, welche ihm der Aufenthalt in den Bischofsstädten bot. Im Verlauf unserer Periode war dies freilich nicht mehr in dem Maße, als zu Anfang derselben und in der vorhergehenden, der Fall.

Der Aufenthalt des Königs in den Bischofsstädten veranlaßte in jener Zeit schon an und für sich eine Reihe von Leistungen des Bischofs und seiner Untergebenen, zu denen sie ausdrücklich verpflichtet waren oder denen sie sich füglich nicht entziehen konnten.[2] Die Lasten steigerten sich dann bei einem eigentlichen Hoftage, nicht bloß wegen der zahlreicheren Umgebung des Königs, sondern auch insbesondere dadurch, daß während des Hoftages und acht Tage vorher und nachher die Einkünfte aus Gerichtsbarkeit, Zoll und Münze, also aus den ergiebigsten Einnahmequellen der Bischöfe, dem Könige zukamen. Dies hatte Kaiser Friedrich II. im Gunstbrief von 1220 sich ausdrücklich vorbehalten,[3] und 1238 wird es als geltendes Recht erwähnt.[4]

Über diesen Punkt entspann sich nun 1274 nach Fickers überzeugenden und durchschlagenden Ausführungen in seiner Arbeit „Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels“ ein heftiger Streit zwischen

---

[1] Vor dem Interregnum hatte der Brauch noch nicht bestanden, wie ein Blick in den Anhang bei Wacker S. 86 ff. lehrt.

[2] Vgl. Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Schwabenspiegels p. 28 ff. Das folgende bis Seite 33 u. ist im Anschluß an Ficker gearbeitet.

[3] Böhmer-Ficker, Reg. Fridr. II. Nr. 1114 (Nr. 10).

[4] Ebd. Nr. 2403.

Rudolf und den Bischofsstädten, bezüglich den Bischöfen.[1] In Schwaben, Bayern, Franken war seit ungefähr fünfzig Jahren kein König mehr gewesen; und wenn jetzt nun ein solcher von neuem in jene Gegenden kam und das alte, pekuniär sehr vorteilhafte königliche Recht, in den Bischofsstädten Hof zu halten, wieder geltend machte, so mußte ganz erklärlichermaßen sich dagegen Opposition seitens der Bischofsstädte erheben. Und so finden wir die ganz ungewöhnliche Thatsache, daß der König vom 21. Januar 1274 bis 23. Januar 1275 sich mit drei kleinen verschwindenden Ausnahmen, nur in Reichsstädten aufhält. Auch seinen ersten Reichstag hält er in einer Reichsstadt. Aber hier scheint es auch schon zu einer Einigung gekommen zu sein. Es beweist dies die Anwesenheit von fast ausschließlich Pfaffenfürsten[2] und der Umstand, daß er gleich nachher zwei Reichstage in Bischofsstädten hält,[3] und von nun an überhaupt gleichmäßig teils in Bischofs-, teils in Reichsstädten weilt. Rudolf hatte ja auch den Bischöfen für ihr Zugeständnis in der Erneuerung[4] aller vom Kaiser Friedrich II. der Gesamtheit wie den einzelnen geistlichen Fürsten gewährten Gunstbriefe eine genügende Gegenleistung zu geben.

Die Bischöfe haben die Forderung des Königs zweifellos voll und ganz zugestanden. Denn der Schwabenspiegel, in Augsburg,[5] einer Bischofsstadt, die durch diese Wirren ganz besonders berührt wurde, entstanden, und zwar ganz kurz nach denselben, nennt — abgesehen davon, daß er sagt, die Bischöfe hätten ihren Widerstand nunmehr aufgegeben[6] — alle erwähnten Verpflichtungen als bestehendes Recht,[7]

---

[1] Schwsp. Cap. 114. § 1: „der kunc giht, er sul in allen steten, da bistum inne sint, hof gebieten. da criegten etwenne die pfaffen fursten wider, die hant ir criec nu gelaezen.“ [Vgl. Maurer, Gesch. der Fronhöfe III. p. 390. „— Wahrscheinlich war diese Pflicht der geistlichen Territorien, den König zu beherbergen und zu verpflegen, der Grund, warum die Könige ihre Höfe vorzugsweise in den Bischofsstädten halten wollten, und warum die Bischöfe sich gegen diese Ehre verwahrt und gemeint haben, der König solle nur seinen Hof nach Frankfurt, Nürnberg, Ulm oder in eine andere Stadt des Reiches gebieten.“]

[2] M. G. LL. II. 401.

[3] In Würzburg und Augsburg, das damals noch Bischofsstadt war. Vgl. Anhang Nr. 2. 3.

[4] Böhmer, Reg. Rud. Nr. 134.

[5] Vgl. Ficker, a. a. O. S. 20.

[6] Schwsp. Cap. 114. § 1: „— die hant ir criec nu gelaezen.

[7] Schwsp. Cap. 111 § 1: „und in swelch stat der künic kumet, die in dem riche lit, da ist das gerihte und diu münze und der zol sin alle de wile und er dar inne ist. Und er sol allez daz rihten, daz in der stat oder in dem lande ze rihten ist, âne daz, daz begunnen ist ze rihten. Daz suln die rihter uz vollenrihten, die es begunnen hânt ze rihten.“

und dasselbe thut Ruprecht von Freising.[1] Doch scheint in der Folgezeit der hierdurch dem Könige zufließende, finanzielle Vorteil sich nicht mehr von der hervorragenden Wichtigkeit erwiesen zu haben als früher, denn es ist auffallend, wie selten die Könige von demselben Gebrauch gemacht haben. Zwar hält ja Rudolf, wie bereits erwähnt, gleich seine zwei nächsten Reichstage in Bischofsstädten ab. Im übrigen aber überwiegen bei weitem die Reichstage, welche nach Reichsstädten berufen worden sind. In Nürnberg allein waren — während der uns hier beschäftigenden Periode — deren ungefähr dreizehn,[2] in Frankfurt a. M. etwa sieben, in Speier etwa drei, in Mainz und Metz je einer. Dagegen in Würzburg zwei, in Augsburg, das in der ersten Zeit ja noch Bischofsstadt war, in Erfurt und Coblenz[3] je einer, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß von diesen fünf Reichstagen in Bischofsstädten allein vier in Rudolfs Regierungszeit fallen, und Erfurt überhaupt kaum noch als Bischofsstadt bezeichnet werden kann, da es 1283 die Vogtei und 1291 das Schultheißenamt erhielt.[4]

Die Gründe zu dieser auffallenden Erscheinung[5] können wir nur in dem erheblich veränderten, bezüglich in dem bald nach Beginn unserer Periode sich erheblich verändernden Verhältnis der Reichsstädte zum Kaiser, und der Bischofsstädte zu ihren Landesherren suchen. Gerade die namhaftesten von den Bischofsstädten, solche, die die Last eines Reichstages am ehesten zu tragen vermochten, waren reichsfrei geworden oder werden es. Und der Kaiser hatte in einer Reichsstadt, die ihm jetzt viel unabhängiger und selbstständiger gegenüberstand, als früher, eben dieselben Vorteile, wie in den Bischofsstädten. Gerade wie dort, hatte er hier freie Verpflegung und Herberge,[6] und hier, wie

---

[1] Ed. Maurer, I. Buch. Cap. 93: „in weliche stat der künig kümbt, dy weil er da ist, so nympt er zol, münss und all rënntt derselbnn statt oder des gerichts ein. Er sol auch alles das berechtnn das daselbs zu berechtnn ist.“

[2] Vgl. Anhang.

[3] Daß Koblenz damals thatsächlich noch Bischofsstadt war, sagt uns ausdrücklich Nicolaus Minorita. Böhmer FF. IV. 606: „in Confluencia, civitate archiepiscopi Treverensis.“

[4] Vgl. Walter, Rechtsgesch. I. Cap. 242.

[5] Vielleicht ist man auch ein Compromiss eingegangen. Im Schwabenspiegel (vgl. S. 33 Note 7) ist nicht die Rede davon, daß acht Tage vor und acht Tage nach dem Hoftage die betr. Finnahmen an den König fallen sollten, wie es doch seiner Zeit Friedrich II. sich vorbehalten hatte. — Allzuviel Gewicht ist aber auf diese andere Fassung nicht zu legen. Denn im Schwabenspiegel fällt die Einnahme dem König zu, so lange er in der Stadt weilt.“ Und das konnte eventuell noch länger dauern, als der Hoftag und zwei Wochen zusammengenommen.

[6] Maurer, Gesch. der Städteverfassung III. 359 ff. „Alle Bürger in den Reichsstädten waren reichsunterthan und als solche reichsdienstpflichtig. Dazu

dort, fielen ihm die gleichen Einkünfte zu.[1] Nach einer alten Handschrift, die Maurer anführt, war dies in Metz bis ins 15. Jahrhundert der Fall.[2] Jedes Jahr mußten dort noch damals diese Rechte des Kaisers bei den feierlichen Jahressitzungen von dem Schöffenmeister Namens des Kaisers verlesen werden.

Daß diese Verpflichtungen auch von den Reichsstädten als recht drückende empfunden wurden, zeigt uns das Beispiel von Köln.[3] Bereits 1247 hatte sich diese mächtige Stadt, in welcher bemerkenswerter Weise während der ganzen Stauferzeit[4] keine einzige Reichsversammlung stattgefunden hatte, von Wilhelm[5] ausbedungen, daß er keinen „Hof" nach Köln zusammenberufen wolle. Dieses Vorrecht wird 1257 von Richard bestätigt,[6] desgleichen 1273 von Rudolf,[7] von Adolf 1292,[8] von Albrecht 1298,[9] von Heinrich 1310,[10] sowie von Karl 1349[11] und 1356.[12] Adolf freilich erneuerte bald nach dieser Bestätigung in Köln unter Anwesenheit von Fürsten, Grafen, Freien, Städten und andern Reichsgetreuen den Landfrieden;[13] doch überschritt er dabei den Wort-

---

gehörte die Pflicht, den deutschen König auf seinen Rundreisen zu beherbergen und zu verpflegen, Die Stadt Hagenau erhielt schon im 13. Jahrhundert Freiheit von dieser Last. In Frankfurt waren wenigstens die Pfahlbürger frei von dieser Last. [Stadtrecht von 1297 § 26 in Wetteravia (Zeitschr. herausgeg. v. Fichard) p. 256]."

[1] Schwsp. Cap. 111 § 1: „und in sweliche stat der künic kumet, die in dem riche liget etc." Rupr. v. Freis. I. Cap. 93.

[2] Maurer, Gesch. d. Städteverfassg. III. 471 ff. citiert diese Handschrift nach Hist. de Metz II. 347 ff.

[3] Maurer, a. a. O. I. 544 ff. begründet das Übelwollen Kölns u. a. Städte gegen einen „Hof" mit den Verhältnissen der in den Städten ansässigen Ministerialen, welche bei Streitigkeiten, wie sie so häufig während eines Hoftages entstanden, stets die Partei des Kaisers ergriffen.

[4] Vgl. Wacker, a. a. O. Anhang S. 86 ff.

[5] Reg. Wilh. II.; Ennen, Kölner Quellen II. 266: „nec convocabimus curiam apud ipsam."

[6] Lünig, R. A. XIII. 343.

[7] Böhmer, Act. Imp. p. 316 Nr. 391. Ficker behauptet daselbst — und Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 124 schließt sich dem an — daß Rudolf jenes Privileg Richards nicht wieder der Stadt Köln verliehen. Es beruht dies wol auf einem Versehen, da in diesem Privileg Rudolfs nur einzelne Bestimmungen besonders hervorgehoben werden, und es dann weiter heißt: „omnia ipsorum privilegia, ipsis rite et pie concessa, iura libertates et bonas consuetudines, quas hactenus habuerunt, et specialiter articulos praenotatos innovando approbantes —."

[8] Lacomblet, Nr. U. B. II. 553. [9] Böhmer, Reg. Nr. 30.

[10] Lacomblet, Nr. U. B. III. 65.

[11] Reg. Kar. 1119, Lünig, R. A. XIII. p. 344 ff.

[12] Reg. Kar. 2373, Lacomblet III. 460. Karl hob in diesem Jahre eine Reihe von Privilegien für Köln auf, aber darunter doch nicht ebendieses.

[13] Reg. Ad. 45. M. G. LL. II. 459.

laut der Urkunde deshalb nicht, weil der König in derselben nur versprochen, Hoftage nach Köln nicht zusammenzuberufen, und weil, wie bereits früher erwähnt, diese Kölner Versammlung nur als eine Fortsetzung der Aachener Krönungsfeier aufzufassen ist.[1] Ebenso steht es mit Heinrich VII., welcher im Januar 1309 eine Anzahl Großer in Köln um sich gehabt hat.[2] Auch der Hoftag,[3] den er im Dezember 1309 daselbst hielt, hat nichts auffallendes, denn die Bestätigung des gedachten Privilegs erfolgte ja überhaupt erst im folgenden Jahre. Ludwig hat dasselbe nicht bestätigt, und er hat deshalb auch kein Bedenken getragen, einen Reichstag dorthin auszuschreiben.[4]

Nicht unerwähnt bleibe hier, wo vom Ort des Reichstages die Rede ist, der Friede, der nach alter Weise über der Versammlung waltet. In diesem Sinne ist ein Brief Karls an die Nürnberger zu verstehen, worin er ihnen seine Ankunft und einen damit verbundenen Reichstag ankündigt, und ihnen gebietet, in der Stadt und auf dem Lande, wo das würde Not sein, verkünden zu lassen, daß hierzwischen Niemand den andern angreife noch beschädige.[5]

Vor dem Einzug in die Stadt mußten dem Kaiser die Schlüssel der Stadt übergeben werden. So war es 1356 in Metz,[6] und so wird es daselbst noch im 15. Jahrhundert als geltendes Recht erwähnt.[7]

Wohin der Kaiser kam, wurde ihm, als dem Oberrichter, das Gericht ledig; auch mußten ihm die Gefangenen ausgeantwortet werden.[8]

---

[1] Vgl. Seite 29 Note 4.

[2] Reg. Heinr. Nr. 20. — Da es sich um die Bestätigung der Aachener Privilegien handelt, so gehört diese Urkunde wol eigentlich nach Aachen, und ist dem mittelalterlichen Gebrauch nach nur etwas später ausgefertigt.

[3] Reg. Heinr. Nr. 191 ff.

[4] Olenschlager, Staatsgesch. U. B. 203. 1338 Feb. 1. Ludwig an den Bischof von Lüttich: „super octavam festi pasche nunc instantis in Coloniam convocabimus etc.“ Dieser Tag wurde verschoben und fand erst Aug. 6. zu Frankfurt statt.

[5] Reg. Kar. Nr. 4928; [Wölckern], Hist. Norimb. dipl. p. 438: 1371 Jan. 6: „— darum gebieten wir euch ernstlich und vesticlich, daß ihr inn eurer Stadt und auf dem Lande, wo das Noth würdt sein, ruffen lasset, daß hierzwischen niemand den andern angreiffe noch beschädige.“

[6] Peter Maier ap. Wyttenbach et Müller, Gest. Trev. II. Animadvers. 19. „— quibus obvierunt cives Metens. cum magna multitudine usque in pontem Ornam, ubi tradiderunt imperatori claves civitatis —.“

[7] „Alte Handschrift“ in Histoire de Metz II. 347—349; citiert bei Maurer, Gesch. der Städteverfassung III. 471 ff.

[8] Schwsp. Cap. 111 § 1. „— Und er sol allez daz rihten, daz in der stat oder in dem lande ze rihten ist, âne daz, daz begunnen ist ze rihten. Daz suln die rihter uz vollenrihten, die es begunnen hânt ze rihten. § 2. In swelich stat oder lant der künic kumet, da sol man im antwurten alle die gevangen, die da

Die Lokalitäten, in welchen der Kaiser seinen Tag hielt, waren verschiedene. Man suchte zunächst in der Stadt einen möglichst großen Saal ausfindig zu machen, sei es in einem kaiserlichen Gebäude, sei es in einem Kloster, sei es in einem bürgerlichen Privathause. So wurde am 24. Juli 1310 auf dem Frankfurter Reichstage eine Sitzung im Hause der Antoniusbrüder abgehalten,[1] und ein herrliches Gelage, zu welchem die böhmischen Gesandten zugezogen wurden, fand im Hause der Predigermönche statt.[2] Der Kaiser selbst wohnte in dem „kaiserlichen Salgebäude."[2] 1323 am 18. Dezember fand eine Sitzung im Hause des Albert Ebner statt.[3] 1338 zu Frankfurt tagte der Reichstag im Sachsenhäuser Deutschordenshaus.[4] Ein bedeutendes Geschenk, das der Kaiser kurz darauf demselben macht, ist wohl eine Belohnung für die Überlassung der Räumlichkeiten.[5] 1355 wird die „goldene Bulle" in feierlicher Reichstagssitzung festgesetzt in des Kaisers „hochzeitlichem Haus" zu Nürnberg.[6] v. Ludewig giebt in seiner „Erläuterung zur güldenen Bulle" das „Haus zum güldenen Schild" an. Das betreffende Zimmer hatte nach seiner Messung eine Breite von 6, und eine Länge von 29 Schritt; es wäre daher, wie er richtig bemerkt, nur zu einer Kurfürstenversammlung groß genug gewesen. Nach Waldstromer[8] dagegen war der Ort das Haus des alten Patriziergeschlechts der Grundherren (v. Haller).

Fand man eine solche Räumlichkeit nicht,[9] so führte man wohl ein besonderes Gebäude von Holz auf. Für das große Gelage am ersten Weihnachtsfeiertag 1356 war in der Mitte der Stadt Metz, auf dem

---

inne sint, und sin bote sol sie heischen etc." Rupr. v. Freis. I. Cap. 93: „— Er sol auch alles das berechtnn das daselbs zu berechten ist. man sol im auch geantburtenn all gevangenn dy darinn sind —."

[1] Böhmer, Reg. Heinr. 257: „in domo fratrum S. Antonii."

[2] Königssaaler Geschichtsquell. S. 248. Über das „Salgebäude" vgl. Böhmer, Cod. dipl. Moenofrankf. I. p. 526. 531. 551. 597.

[3] Reg. Lud. 664, Olenschlager, Staatsgesch. U. B. S. 84: „in domo Alberti Ebner."

[4] Joh. Latom. Böhmer, FF. IV. 407: „in curia fratrum Teotonicorum."

[5] Reg. Lud. 1945, Böhmer, Cod. dipl. Moenofrankf. I. 555: „— durch der dienst willen, die uns — der commentiwr und der — convent tutsches ordens des huses ze Franchenfurt getan hat —."

[6] Lünig, R. A. III. 2. 591. Extrakt aus einem reichsstädtischen, im ulmischen Archiv befindlichen Registraturbuch: „in unserm Hochzeitlichen Hauss."

[7] I. p. 55. [8] de curiis regiis etc. p. 79 Note.

[9] Es seien hier noch zwei Fälle, bei denen es sich wol um gewöhnliche Hoftage handelt, genannt: 1292 M. G. LL. II. 459: „ze Köln uf dem Sal." — 1300, Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde III. 2. p. 407, Beil. 4: „in domo fratrum praedicatorum."

„Platze“, ein Haus erbaut und festlich geschmückt, und in ihm waren Tafeln und Tische für die Geladenen aufgestellt.[1] Nach einer Bestimmung der goldenen Bulle soll der „Hofmeister“ das ganze Gebäude oder das hölzerne Gerüst erhalten, worin der Kaiser seine Reichstagssitzungen abgehalten hat.[2]

Bei günstigem Wetter fanden wol auch die Verhandlungen im Freien statt. So geschah es im Jahr 1338 auf dem Marktplatz zu Coblenz, als dem Eduard von England das Reichsvikariat übertragen wurde.[3]

In der Wahl der Zeit für einen Reichstag hatte der König, sofern nicht äußere Umstände drängten, völlige Freiheit. Alter deutscher Sitte[4] entsprechend, verlegte er ihn meist auf ein hohes kirchliches Fest, oder doch in die Nähe eines solchen. So fanden zu Weihnachten die großen Reichstage von 1289 zu Erfurt und 1356 zu Metz statt.[5] Zu Ostern wurde ein Reichstag 1274 und 1275 von Rudolf beabsichtigt;[6] 1294 zu Nürnberg, 1323 und 1331 ebendaselbst, auch wirklich abgehalten.[5] Auf Pfingsten wurde von Ludwig ein Reichstag 1315 einberufen,[7] doch kam derselbe erst vierzehn Tage später zu Stande; 1372 geschah es ebenso.[8]

Martini wurden die Reichstage von 1274,[9] 1298,[9] 1355 abgehalten, letzterer wenigstens für dieses Fest beabsichtigt.[10] In der Nähe von Martini fand auch der Reichstag von Frankfurt 1344 statt.[11] Zu Epiphanias war 1313 zu Nürnberg,[9] und Johannis d. Täufer 1296 zu Frankfurt ein Reichstag.[9]

---

[1] Beness v. Weitmühl, Pelzel et Dombrowsky, SS. Rer. Bohem. II. p. 369—370: „— conducunt sollempniter ad domum convivii in medio civitatis in placza praeparatam, et pulchre nimis adornatam, ubi positae sunt tabulae atque mensae plurimae pro invitatis —.“ Der Kaiser wohnte damals in dem Hause des Bischofs, das zu seiner Beherbergung hergerichtet war; a. a. O. p. 369: „— usque ad domum episcopalem, sibi pro hospitio praeparatam, — conducunt.“

[2] Goldene Bulle Cap. 28: „magister curie pro se totum edificium seu ligneum apparatum imperialis sive regalis sessionis ubi sederit imperator vel rex romanus cum principibus electoribus, ad celebrandas sollempnes curias vel feuda, sicut premittitur, principibus conferenda.“

[3] Böhmer, FF. I. 191. Nach Henricus Knyghton: „— in communi foro extra omne domicilium.“

[4] Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI. 321 ss. [5] Vgl. Anhang.

[6] Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 30. Siehe Seite 6 Note 6.

[7] Tschudi, chron. Helvet. I. 268.

[8] Böhmer, Reg. Kar. Nr. 5039. Vgl. Anhang.

[9] Vgl. Anhang. [10] Wencker, App. Arch. p. 206.

[11] Nov. 16. Joh. Latom. Böhmer FF. IV. 410.

Auch mit besonderen Festlichkeiten, wie Verlobungen, Hochzeiten und Taufen wurden Reichstage verbunden, beziehentlich jene auf Reichstagen vorgenommen. 1310 ward auf dem Frankfurter Tage Johann Heinrichs VII. Sohn mit Elisabeth von Böhmen verlobt,[1] und in demselben Jahre noch wurden beide auf dem Speierer Hoftage vermählt.[2] 1361 fand gelegentlich der Taufe Wenzels ein großer Reichstag zu Nürnberg statt.

1287 wurde ein Reichstag zu gleicher Zeit, an gleichem Orte mit einem Konzil für Deutschland abgehalten.[3]

Nach dem Schwabenspiegel soll der König vor einer Fahrt von Deutschland einen Hof gebieten, auf welchem er dem Pfalzgrafen königliche Gerichtsgewalt für die Zeit seiner Abwesenheit von deutschen Landen übertragen soll.[4] Doch hat man diese Bestimmung nicht beobachtet.[5]

Über die durchschnittliche Dauer eines Reichstages wird sich nicht viel ermitteln lassen. Die Regesten geben keinen hinreichenden Anhalt, da wir nur sehr selten den eigentlichen Eröffnungs- oder Schlußtermin genannt finden. Nur einige direkte Mitteilungen seien hier erwähnt. Nach Matthias von Neuenburg blieb Heinrich 1310 sechs Wochen in Speier, während er mit den Reichsständen seinen Heereszug nach Italien und die dazu zu leistenden Dienste besprach und regelte.[6] 1355 berichten die Straßburger Boten aus Nürnberg an ihren Rat, daß der Kaiser Herren und Städte ungefähr vierzehn Tage bei sich behalten wolle.[7] Und schließlich Heinrich von Rebdorf läßt den Reichstag gelegentlich der Taufe Wenzels 1361 acht Tage währen.[8]

---

[1] Königssaaler Gesch.-Quellen p. 248—254. [2] Ebd. p. 262—276.

[3] Vgl. Anhang. Schon in der Frankenzeit wurden Concilien zu Reichsversammlungen benutzt. Walter, Rechtsgesch. I. p. 99.

[4] Schwsp. Cap. 105. § 1. „— und vert der künic von tiutschen landen, so sol er einen hof gebieten an die stat, da er ze rehte sin sol. Da sol er dem phalenzgraven von dem Rine den gewalt geben, daz er an siner stat rihter sî über der fürsten lip.“

[5] Vgl. Seite 27 o.

[6] Matth. Nüwbg. Böhmer FF. IV. 181: „Mansit autem ibi rex sex ebdomadis cum principibus electoribus et aliis principibus et civitatum nunciis de suo transitu et de praestandis servitiis in Italiam disponendo.“ Vgl. Brülcke, a. a. O. S. 23 ff.

[7] Reg. Kar. R. S. 241, Wencker, App. Arch. p. 208. „— andere mere wüssen wir jetzt nit, wenn er gejehn hat, daß er die herren und stette ein 14 tage bi ime behaben welle, lieber denne er sie aber hienoch besamen müsse.“

[8] Heinr. Rebd. Böhmer FF. IV. 547: „et duravit hec curia — per octo dies.“

Drittes Kapitel.

Zusammensetzung des Reichstages.

Der Besuch eines Reichstages konnte einen verschiedenartigen Zweck, eine verschiedenartige Bedeutung haben. Man konnte an den Beratungen und Abstimmungen als thätiges Mitglied teilnehmen, selbständig mit Fragen und Rechtsklagen vorgehn wollen, oder man hatte sich wegen begangener Vergehn vor dem obersten Gerichtshof zu verantworten, oder es galt die Menge der Anwesenden zu eigenem Vorteil und Nutzen auszubeuten, oder auch nur die Schaulust zu befriedigen und an den zahlreichen Festlichkeiten sich zu vergnügen.

Die Hauptsitzungen waren öffentlich. Sie fanden vor dem ganzen versammelten Volke statt, und wir dürfen hierin wol einen Rest der altgermanischen Idee von der Gesammtversammlung des Volkes erblicken. Von praktischer und staatsrechtlicher Bedeutung war dies aber nicht; es stimmten nur gewisse Stände mit, das „Volk“ bildete lediglich den Zuschauer. Und so hat es für uns nur Interesse, zu erkennen, wer berechtigt war, an den Abstimmungen Teil zu nehmen, und — bei der Wichtigkeit der vorausgehenden Einzelverhandlungen[1] — wer zu diesen hinzugezogen wurde.

Zunächst waren das, der Ueberlieferung entsprechend,[2] die Fürsten und Herren, überhaupt der gesammte hohe und niedere Adel. Zu den Fürsten gehörten die Kurfürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Reichsäbte, die Herzöge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen und die reichsunmittelbaren oder gefürsteten Grafen.[3] Zu dem niedern Adel zählten die Grafen und Herren, welche eine etwas bevorzugte Stellung behaupteten, sowie die Edeln und Ritter. Dass die Ministerialen auch in dieser Periode vom Reichstage nicht ausgeschlossen waren, zeigen uns, abgesehen davon, daß sie jetzt eigentlich in den neugebildeten Ritterstand aufgegangen sind, die Worte der Reichstagsurkunde von 1323,[4] und die

---

[1] Vgl. S. 56 f. [2] Vgl. Wacker, a. a. O. S. 59 ff.

[3] 1310 wurde den Grafen von Henneberg Fürstenrang verliehen, Schöppach, Henneberger U. B. I. 48. Ebenso 1363 den Burggrafen von Nürnberg, Mon. Zoll. IV. 1.

[4] Reg. Lud. 559, N. S. R. A. I. 43: „mit gunst und mit rat der erbern herrn und fürsten, geistlicher und weltlicher, grafen und freyen, dinstmannen und stet gesetzt.“

Angaben des Schwabenspiegels.[1] Nach diesem letzteren soll der König den „Fürsten und den andern Herrn" den „Hof" ankündigen, wenn er einen halten will; wer mit den „andern Herren" gemeint ist, ersehn wir aus den darauf folgenden Strafbestimmungen für das Ausbleiben vom Reichstag; danach sind es die „freien Herren, die Mittelfreien, die Dienstmannen und allerhand Leute."

Dies galt aber nur im Prinzip. Der niederste Adel, d. h. der unter den Grafen und Dynasten stehende, hat keinesfalls hinsichtlich der Teilnahme an den Reichsversammlungen eine dem höheren Adel gleichwertige Rolle gespielt. Eine Notiz in den Königssaaler Geschichtsquellen bietet uns den Weg zur Erkenntnis, wer an den Reichstagsberatungen thatsächlich Teil nahm: auf dem Speierer Tage 1310 zog Heinrich VII. unter den zahlreichen Anwesenden nur diejenigen zu einer Sitzung, bei denen er „einiges Können und Erkennen" vermutete.[2]

Es lag also in der Willkür des Königs, in seinem Belieben, wen er zu seinen Verhandlungen zu sich beschied. Natürlich war er darin beschränkt durch die Rücksicht, die er auf mächtige und einflußreiche Herren zu nehmen hatte. Dazu wählte er die ihm besonders befreundeten Stände, sowie seine regelmäßigen Vertrauten und Ratgeber, diejenigen Fürsten, Grafen und Herren, welche wir stets in seiner Umgebung gewahren.[3]

Die Abstimmungen in den eigentlichen Generalsitzungen wurden von sämtlichen anwesenden Fürsten,[4] soweit sie nicht selbst Partei waren, meistens auch von den Grafen und Dynasten besorgt, seltener vom niedersten Adel.[5] 1274 wird uns in dem Reichstagsprotokoll sogar direkt der Ausschluß desselben gemeldet.[6]

---

[1] Schwsp. Cap. 116. Rupr. v. Freising I. Cap. 98. — Vgl. Seite 23 Note 5.

[2] Königssaaler Gesch.-Quellen p. 269: „Circa horam vero nonam diei illius convocari ad se mandavit rex principes et sacri imperii, qui tunc aderant, electores, alios quoque magnates plurimos, in quibus aliquid posse et nosse fuerat —."

[3] Den späteren Reichshofrat.

[4] Nach Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, verwandelte sich um 1273 allmählich das Consensrecht der Fürsten in ein Consensrecht der Kurfürsten, wirkt aber eine geraume Zeit noch fort. Ficker betont überall das Vorwiegen der Fürsten auf den Reichstagen, z. B.. S. 14.

[5] Etwas sicheres wird wol in dieser Frage nicht festzustellen sein, da die Urkunden dieser Zeit nicht gar zu streng in der Scheidung staatsrechtlicher Begriffe und Ausdrücke sind, und namentlich die Gruppen des niederen Adels mit den verschiedensten Namen bunt durcheinander belegt werden. Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand I. 136—137.

[6] M. G. LL. II. 399 f.: „— considentibus principibus ac honorabili caterva comitum et baronum, maximaque multitudine nobilium et plebejorum astante —

Zu diesem Grundstock kamen nun in unserer Periode noch andere Elemente, bei deren Berufung und Zuziehung das Belieben des Königs oder der Zwang der politischen Lage sich noch mehr Geltung verschaffte. Die wichtigsten unter diesen waren die Städte; auf sie wird weiter unten näher eingegangen werden. Im Jahr 1338 werden auch die Kapitel[1] geladen,[2] und bei den Reichsversammlungen dieses Jahres sehen wir die Rechtsgelehrten, nach Ludwigs eigenen, urkundlichen Worten[3] und nach der Erzählung Johanns von Winterthur,[4] eine ganz bedeutende Thätigkeit ausüben.[5] Wir dürfen aber diesen beiden Vorkommnissen keinen allzugroßen Wert beilegen. Aus demselben Jahr 1338 haben wir überhaupt die weitschichtigste Aufzählung von Ständen und Bevölkerungsklassen, welche an einem Reichstage aktiv Teil genommen. In dem Bericht des Nicolaus Minorita[6] werden uns als solche genannt: „Kurfürsten, Erzbischöfe, Prälaten, Pröpste, Äbte, Prioren, Geistliche, Markgrafen, Herzöge, Grafen, Barone, Herrn, Hauptleute [capitanei],[7] rectores,[8] Richter und Beamte;“ und so ähnlich, wenn möglich noch ausführlicher, auch an einer andern Stelle.[9]

— Et diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus, qui aderant — — Et sententiatum fuit ab omnibus principibus et baronibus —.“

[1] Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 203 f. Einladungsschreiben an das Kapitel von Lüttich: „— ad deliberandum et conferendum una cum ipsis et aliis cathedralium ecclesiarum personis —.“

[2] Die „terrarum homines“, welche in diesem Berufungsschreiben gleichfalls als geladen bezeichnet werden, dürften „Vasallen“ in den Provinzen, der landsässige niedere Adel sein [Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis 1844. III. 688.] Brülcke, a. a. O. S. 32 Note 5 denkt an die „personae inferiores“ des Geleitbriefes von 1330 [Cod. Lub. II. 472].

[3] Böhmer, Act. Imp. Nr. 793: „que omnia tam in curia nostra quam alibi per viros sapientes et iuris peritos examinata sunt et legitime approbata —.“

[4] Joh. Vitod. Eccard, Corp. hist. I. 1844: „— et perscrutantes per se, principaliter vero per Imperatoris Legistas et Canonistas valentissimos, principalissime autem per fratrem Bonam Gratiam, almarium seu scrinium quasi totius iuris —.“

[5] u. a. W. S. XI. 709. Beilage VI. Vgl. Riezler, Litterarische Widersacher der Päpste, S. 97 ff.

[6] Böhmer FF. IV. 606: „— una cum electoribus sacri imperii presentibus, archiepiscopis, episcopis, prelatis, prepositis, abbatibus, prioribus, religiosis et clericis, marchionibus, ducibus, comitibus, baronibus, dominis, capitaneis, rectoribus, iudicibus et officialibus —.“

[7] Wol Landfriedenshauptleute: 1290 wird Otto von Anhalt als „capitáneus conservatorum pacis per Saxoniam“ bezeichnet. Reg. Rudolf. Nr. 1049.

[8] Vgl. Waitz, Vfg. VIII. S. 4.

[9] Nicol. Minor. Böhmer FF. IV. 592: „coram electoribus sacri imperii et archiepiscopis et episcopis, prepositis, abbatibus, prioribus, magistris in sacra pagina, doctoribus in utroque iure peritis, religiosis, monachis, presbiteris, diaconis, clericis,

Die Genauigkeit der Aufzählung, die Zusammenstellung von Ausdrücken, die im Grunde dasselbe bedeuten, und nur nach ihrem landschaftlichen Gebrauch eine kleine Verschiedenheit in sich schließen, ist auffallend. Deutlich ist hier der juristische Einfluß in Ludwigs Umgebung zu erkennen. Offenbar ist aber auch die Absichtlichkeit, der antipäpstlichen Kundgebung einen möglichst großartigen Charakter zu geben, den Anschein zu erwecken, als ob das Volk in möglichst großer Ausdehnung, in seinen verschiedensten Ständen und Berufsklassen sich beteiligte. Aber selbst wenn wir die Worte des Minoriten für baare Münze nehmen, müssen wir uns doch hüten, aus ihnen weitergehende Schlüsse auf die Zusammensetzung des Reichstags überhaupt zu machen. Die Verhältnisse jenes ereignisreichen Jahres waren zu exceptionell, als daß alle in ihm zu Tage getretenen Erscheinungen als der Regel entsprechend angesehn werden könnten.

Im Jahr 1287 wird ein Kardinal,[1] der als Gesandter des Papstes auf dem damaligen Würzburger Reichstage gerade anwesend war, als mitabstimmend aufgeführt.[2] Dagegen heißt es von dem päpstlichen Legaten, sowie von den beiden Söhnen des Königs von Frankreich, welche auf dem Reichstage von Metz 1356 erschienen waren, nur, daß sie bei der feierlichen Verkündigung der beschlossenen Gesetze zugegen gewesen wären.[3] Auch 1366 war ein päpstlicher Gesandter, der Bischof von Lissabon, anwesend, welcher durch seine Darstellungen die Beschlüsse der damaligen Reichsversammlung herbeigeführt haben mag, ohne daß er gerade selbst mitgestimmt zu haben scheint.[4]

Die Zuziehung der Städte[5] zu den Reichstagen ist eins der wich-

---

marchionibus, ducibus, principibus, comitibus, baronibus, vicedominis, capitaneis, dominis, potestatibus, rectoribus, iudicibus, officialibus et civibus civitatum imperii —.“

[1] Schon in der Stauferzeit einige Fälle. Vgl. Wacker, S. 61.

[2] M. G. LL. II. 448: „Disu Satzungen des lantfridis haben wir Rudolf — mit gunst und mit rate der erbern Herrn des Cardinalis des legatis und der fürsten und der herrn geistlicher und weltlicher gesezzet —.“

[3] A. B. Cap. 24. „infra scripte Leges promulgate sunt in Curia Metensi per — Carolum IV. — anno Domini 1356, assistentibus sibi omnibus sacri romani imperii electoribus Principibus, et presentibus Dominis vener. in Christo Patre D. T. episcopo Albanensi, Sancte Romane ecclesie Cardinali, ac Carolo regis Francie primogenito, Normandie Duce illustri, ac Delphino Wienn.“ — Auch von dem Bruder des Königs von Dänemark 1298 wird uns keine weitere Mitwirkung auf dem Reichstage gemeldet. Mon. Boic. XI. 91.

[4] Theiner, Cod. Dom. temp. S. Sedis, II. 441: „— de consilio et assensu prelatorum, principum et Magnatum Alamanie ac Boemie —.“

[5] Vgl. Brülcke, Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte 1881. Ich hatte bereits den folgenden Abschnitt fertig ausgearbeitet, als mir dieses Buch zu

tigsten Ereignisse unserer Periode. Ja, Arnold[1] will erst von diesem Augenblick an die Existenz eines wirklichen Reichstages datieren. Doch irren Heusler[2] sowohl wie Zöpfl,[3] Schulte[4] und Walter,[5] wenn sie meinen, bereits mit Rudolf sei dieser Zeitpunkt eingetreten. Freilich erschienen die Städte schon während des Interregnums einmal, das erste Mal, als vollberechtigt (pari voto) auf dem Reichstag,[6] wenn jene Versammlung überhaupt diesen Namen verdient. Es handelte sich damals aber um Herstellung des Landfriedens, und diesen hatten ja die Städte erst angeregt und sich um denselben durch den großen, rheinischen Städtebund, dem auch Fürsten und Herrn beigetreten waren, auf das erfolgreichste bemüht. Es wäre also jener Reichstag, 1255, zumal bei der herrschenden Anarchie, ein völliges Unding ohne die Beteiligung der Städte gewesen. Und wie hier der Landfriede der Anlaß zu der erstmaligen Berufung der Städte ward, so wird er auch der feste, sichere Grund, von dem aus sie weiter bauen, von dem aus sie bei ihrer bedeutenden Macht an Geld und Mannschaft eine weitere Einflußnahme

---

Händen kam. Die Ergebnisse beider Forschungen stimmten im wesentlichen überein, und es sind nur einige willkommene Ergänzungen, die ich aus dem viel ausführlicheren Werke Brülcke's dankbarlichst herübergenommen habe. Bei vereinzelten Verschiedenheiten in der Auffassung habe ich mich nicht zu bekehren vermocht.

[1] Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, II. 67: „Von einem Reichstag kann eigentlich erst seit dem Hinzutritt der Städte gesprochen werden. Vorher gab es nur Hoftage oder Reichsversammlungen, zu denen nach alter Sitte nur Fürsten und Herren berufen wurden; diese bildeten mehr einen Rath des Königs, als daß sie ihm gegenüber das Reich vertreten hätten; es hieng von den Umständen ab, wie viele der König berief, und wie viele wirklich erschienen. Seitdem aber die Städte an den Versammlungen Teil nahmen, gliederte sich der Reichstag nach Ständen und erhielt eine festere Organisation. Er stand als „Reich“ neben dem Kaiser, und wurde allmählich, je mehr die kaiserliche Gewalt sich verflüchtigte, zum Schwerpunkt der Verfassung.“

[2] Heusler, Ursprung der deutschen Städteverfassung S. 221. „Seit Rudolf von Habsburg kann man die Reichsstandschaft der Städte als zum Durchbruch und zu voller Anerkennung gelangt betrachten.“

[3] Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. II. p. 262. § 48. IV.

[4] Schulte, Deutsche Reichs- und Rechtsgesch. S. 220.

[5] Walter, Deutsche Rechtsgesch. I. Cap. 242.

[6] Reg. Wilhelm. 237. M. G. LL. II. 371. (Wilhelmi regis sententiae 1255): „Presentibus — principibus nostris, quam plurimis, comitibus, nobilibus et ministerialibus imperii, nec non et sollempnibus nunciis omnium civitatum pacis federe coniunctarum de Basilea inferius et pacem communiter generalem iurantibus — Quas sententias omnes et singuli supradicti pari voto communiter approbarunt.“ Die Entscheidungen betrafen Güter der Schiffbrüchigen und Münze, also auch Sachen, die mit unter die Rubrik des Landfriedens gerechnet werden [z. B. Münze im Landfrieden von 1287, Cap. 24—26. M. G. LL. II. 450, und 1298 Cap. 17. 18. M. G. LL. II. p. 482.]

und weiteres Recht an der Mitberatung der Reichsangelegenheiten erlangen. Sie nehmen zunächst nur Teil an Reichstagen, auf welchen Landfriedensgesetze beraten, beschlossen werden, oder doch wenigstens beabsichtigt waren. So finden wir sie auf den Tagen von 1291,[1] 1292[2] und 1298;[3] sie werden auch zu dem Augsburger Reichstag von 1275 berufen, als dessen alleiniger Zweck in einem Einladungsschreiben der allgemeine Landfriede genannt wird.[4] Im übrigen spielen die Städte auf Rudolfs, Adolfs und Albrechts Reichstagen noch gar keine Rolle.[5]

Freilich verspricht Rudolf bereits 1274 der Stadt Lübeck, daß er ihren Rat in allen Reichsangelegenheiten hören wolle.[6] Vielleicht aber war dieses Privileg nur ein speciell gewährtes Entgeld für reichlich gezahlte, finanzielle Unterstützungen,[7] und außerdem braucht es noch gar nicht die stetige Teilnahme am Reichstage zu bedeuten. Mag man es immerhin als einen weiteren Fortschritt für die Städte in der hier beschriebenen Entwickelung bezeichnen, so ist derselbe doch kein entscheidender. Es findet sich die Mitwirkung der Städte unter Rudolf bei keinen andern Reichstagsbeschlüssen, als bei solchen, die sich auf den Landfrieden beziehen. Es werden stets nur die Fürsten, Grafen

---

[1] Reg. Rud. 1104. M. G. LL. II. 456: „und der landfriede [von 1287] wart ernuwet mit der fursten und der landherren und der städte geschwornen eyden — uf dem hofe zu Spire.“ 1291 Apr. 8.

[2] M. G. LL. II. 459. „ze Köln uf dem sale“ 1292 Okt. 2. „von rate und mit gunste der fursten, graven, vrien, der stete und ander des Riches getruwen“ der Landfriede von 1287 wörtlich erneut.

[3] Archiv f. östr. Gesch.-Quellen II. p. 291. [Graf Th. v. Cleve beschwert sich beim Papst über die rheinischen Erzbischöfe wegen der Zölle]: „— Albertus rex — et quamplures alii principes duces marchiones langravii comites barones et nobiles imperii — cupientes — quietem et tranquillitatem fidelibus imperii preparare in pacem generalem una cum civitatibus Germanie duxerant salubriter concordandum, ipsam iuramento firmantes —.“

[4] M. G. LL. II. 402: „ubi — — nec non et communia civitatum intendimus et decrevimus advocandos, disponentes ad generalem pacem convertere intentionem nostram omnimodam et conatus —.“

[5] Es ist doch auch auffallend, wenn eine Stadt, wie Frankfurt, in ihrem Urkundenbuch (Böhmer, Cod. dipl. Moenofrankf.) keine einzige Urkunde, keinen einzigen Brief besitzt, der einen Hinweis auf ihre Beteiligung an den Reichstagen enthält.

[6] Reg. Rud. 129, Cod. Lub. I. 332: „— et in cunctis nobis et sacro imperio, tam in dicta civitate, quam extra, ad honorem et utilitatem cedere potentibus vestre discrecionis consilium requirere volumus et habere, tantamque vobis nostre serenitatis graciam curabimus exhibere, quod unica nobis vestrarum sincera integritas voluntatum affluentis atque indesinentis nostre gracie beneficia sentiet affluenter.“

[7] Vgl. unten Kap. VIII. Finanzielles.

und Herrn als beschließend genannt. Nirgends weiter, als 1275 und 1291, werden die Städte unter Rudolf auf den Reichsversammlungen auch nur als anwesend erwähnt.[1] Auffallend wäre es ja auch, wenn der Schwabenspiegel,[2] der doch gerade um 1275 und in einer an Reichsstädten nicht armen Gegend entstanden ist,[3] dieselben nur unter dem allgemeinen Begriff von „allerhand Leuten“ vermerkt haben sollte.

Ebenso verhält es sich während der Regierungszeit Adolfs und Albrechts.[4] Wenn ersterer 1296 Bisanz mitladet,[5] so hatte das seine besondere Ursache in dem Verhältnis zu Frankreich, dessen in dem Berufungsschreiben auch gedacht wird; und im übrigen ist dieses ein zu vereinzelter Fall,[6] als daß aus ihm gegenüber der sonst durchgehenden Nichterwähnung der Städte irgend eine Folgerung gezogen werden könnte.

Es ergiebt sich daher für diesen ersten Teil unseres Zeitabschnittes, für die Regierung Rudolfs, Adolfs, Albrechts, das Resultat, daß in vereinzelten Fällen die Städte vom König zu den Reichstagen berufen, mitunter auch zu den Beratungen zugezogen werden, daß sie aber noch keinerlei Anteil an den Beschlüssen haben und nur bei den Landfriedensgesetzen in hervorragenderer Weise beteiligt sind.

Unter Heinrich VII. erscheinen sie in wesentlich günstigerer Stellung. Zu dem Frankfurter Reichstag 1310, unter dessen Verhandlungsgegenständen, und zwar als einer der vornehmlichsten, wiederum der Landfriede[7] sich befand, wird Lübeck mit dem Bemerken geladen, daß es bevollmächtigte Boten senden solle.[8] Es wird nicht mehr, wie 1275, betont, daß sie zur Aufrichtung des Landfriedens kommen sollen; sondern ganz allgemein wird ihnen ein Reichstag angekündigt. Was

---

[1] Vgl. Anhang Nr. 1—10. [2] Schwsp. Cap. 116. Vgl. Seite 23 Note 5.

[3] Ficker, Zur Entstehungszeit des Schwabenspiegels.

[4] Vgl. Anhang Nr. 11—18.

[5] Reg. Ad. Nr. 304. (Solothurner Wochenblatt von 1828, welches jedoch nicht zu erhalten war.)

[6] Auf dem Landtag für Sachsen, Meißen und Thüringen, Weihn. 1294, waren auch die Städte zugegen. Vgl. Cod. Lub. I. 1. 569, s. Seite 13 Note 4. Desgl. auf dem schwäbischen Landtag 1307. Reg. Albr. 569. MG. LL. II. 488—489. Aber beides waren eben nur Provinziallandtage; auf beiden wurde übrigens über den Landfrieden verhandelt.

[7] Chmel, Die Handschr. II. p. 336. König Heinrich a. d. Bischof von Straßburg: „— pacem generalem, quam in Frankenfurd nuper ordinavimus —.“

[8] Cod. Lub. II, 219: „Unde fidelitatem vestram hortamur, quatenus — studeatis personaliter interesse vel saltem aliquot ex vobis pleno mandato suffultos — transmittatis —.“ Die Einladung gieng an die „Schöffen, Ratmannen und Bürger der Stadt Lübeck“; das „personaliter interesse“ ist nach Brülcke S. 27 ff. durch Nachlässigkeit der Kanzlei hereingekommen.

konnte nun die für die Boten verlangte Vollmacht anders bezwecken, als daß dieselben bei den Reichstagsverhandlungen mitraten und mitthaten sollten? Außer Lübeck sind auch andere Reichsstädte nach den eigenen Worten Heinrichs vertreten gewesen.[1] Aber leider sind wir nicht unterrichtet, wie weit sie zu den wichtigsten Beratungen, bez. Beschlüssen wirklich zugezogen sind. Von dem Speierer Reichstag jedoch, der auf den Frankfurter folgte, wird uns erzählt, daß hier die Städte mit den Fürsten in betreff der Romfahrt und der dazu zu leistenden Dienste alles geregelt und geordnet hätten.[2] Nur ist diese Nachricht des Matthias von Neuburg wegen ihres Widerspruchs mit andern Mitteilungen nicht sehr zuverlässig.[3]

Wir müssen darum annehmen, daß die Entwickelung unter Heinrich VII. einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan, aber noch nicht ihren Abschluß gefunden hat. Unter Ludwig dem Baier bemerken wir jedoch sofort die Städte auf den Reichstagen in staatsrechtlicher Gleichheit mit den übrigen Reichsständen. Wiederum wird in den Ladungsbriefen für die Boten alle Vollmacht verlangt,[4] und jetzt erkennen wir auch in den offiziellen Beurkundungen und Akten ihre, mitunter sehr einflußreiche, Thätigkeit.[5] Namentlich bei den Vorgängen

---

[1] Chmel, Die Handschr. II. 335—336: „— constitutionem — apud Frankenfurt in parlamento generali editam et publicatam presentibus pluribus principibus, nobilibus et civitatibus imperii —." Erfurt wurde zu einem Tage nach Speier auf Mai 3. berufen; Böhmer, Act. Imp. p. 429 Nr. 609. Vermuthlich ist damit dieselbe Versammlung gemeint, die dann später, im Juli, zu Frankfurt zusammentrat.

[2] Matth. Neub. Böhmer FF. IV. 181. „Mansit autem ibi rex sex ebdomadis cum principibus electoribus et aliis principibus et civitatum nunciis de suo transitu et de prestandis serviciis in Italiam disponendo."

[3] Wie Brülcke, S. 23 ff., des näheren nachgewiesen hat.

[4] Cod. Lub. II. 629: „— quatinus duos cum sufficienti mandato ex vestra communitate — destinetis —." 1338. — Vgl. Böhmer, Act. Imp. p. 741 Nr. 1047: „nos procuratores, — nos et dominos nostros, quorum procuratores existimus —." 1338.

[5] N. S. R. A. I. 43. Landfrieden v. 1323. s. Seite 40 Note 6. — Tschudi, Chron. Helvet. I. 268. Brief Ludwigs 1315: „— Hof- und Reichstag —, do werden wir handlen mit Rat der Kurfürsten und andern Fürsten und Edlen, ouch der Stetten Botten —." — Reg. Lud. 3277, Cod. Lub. II. p. 472, Geleite für Lübeck zu dem [nicht zu Stande gekommenen] Parlament zu Eisenach. 1330. — Vgl. Gengler, Cod. Jur. munic. p. 81: Lünig R. A. XIII. p. 91 ss.: 1316 Jan. 6. Privileg Ludwigs für Augsburg, § 3: „item cum secundum sanctiones legitimas a iuris exercitio et prosecucione persone quedam tanquam indigne et inhabiles tantummodo excludantur, volumus, ut prefati cives Augustenses, qui discreti probantur et ydonei, tanquam alii fideles et ministeriales regni in quovis consistorio iurisdictionis temporalis valeant sentencias sive ius dicere cum aliis nobilibus et vasallis, contradictione quorumlibet non obstante."

der Jahre 1338,[1] 1341[2] und 1344[3] ist ihr Auftreten von Wichtigkeit. Man vermißt sie nur in den verschiedenen Ausfertigungen über die Beschlüsse der Koblenzer Versammlung 1338;[4] doch läßt sich hier, wenn man mit Recht von etwaigen Zufälligkeiten absehen will, eine ausreichende Erklärung sehr wohl finden. Die erwähnten Beschlüsse waren eigentlich schon zu Frankfurt, und zwar unter Mitwirkung der Städte, gefaßt, und sind anscheinend in Koblenz nur noch einmal wiederholt und verkündet.[5] Das wirklich Neue, das dort geschah, war, abgesehn von unwichtigen Bestimmungen über Straßenräuberei und Fehde, nur die Ernennung des Königs Eduard von England zum Reichsverweser. Und bei diesem Akte speziell wirkte sicher die Erinnerung an früher, wo ein Stimmrecht nur den, wenigstens einigermaßen ebenbürtigen Fürsten und Herrn[6] zustand, noch fort.

Nicht wenig, oder vielmehr das meiste zu der geschilderten Emporhebung der städtischen Macht hat das Verhältnis der Reichsstädte zu König Ludwig und dessen endlicher Sieg beigetragen. Die meisten derselben hatten sich bei der Doppelwahl sofort Ludwig angeschlossen, waren dessen mächtigste Stütze,[7] und haben sich jedenfalls ihren Lohn zu sichern verstanden. Derselbe bestand u. a. in der königlichen, wenn

---

[1] Olenschlager, Staatsgesch. UB. p. 204: „— ad deliberandum et conferendum una cum ipsis et aliis — et quam plurimarum civitatum — hominibus. — Böhmer, Act. Imp. p. 741 Nr. 1047 und Reg. Lud. R. S. Nr. 364: Die Städte treten dem inserierten Kurverein, der mehr als eine Art Bund erscheint, (So nennen ihn die elsässischen Städte, Müller II. 358, wiederholt ein „buntnuzz".) bei: „nos cum bona deliberatione prehabita — ad dictam legam iuxta omnem modum pretactum astringimus ac iuramento per nos prestito et fide servanda inviolabiliter obligamus." — Nicol. Minor., Böhmer FF. IV. p. 592: „— civibus civitatum imperii." — Vgl. auch Zirngibl, Ludw. d. B. p. 409, sowie Cod. Lub. II. 629.

[2] Reg. Lud. 2170. Böhmer, Cod. dipl. Frankf. I. 572: „noch der kurfursten rat und andir herren und edilr lüte und auch der stete willen und gunst —."

[3] Matth. Neub. Böhmer FF. IV. 229: „Quibus [litteris pape] principi presentatis, ipse eorum copiam universis principibus, presertim electoribus, et magnis civitatibus destinavit, omnes principes et civitates et oppida tocius Alamanniae ad parlamentum publicum — convocando — — „deliberationem vestram referte [scil. civitates!] —"." Joh. Vitod. Eccard, Corp. hist. I. 1903: „quia cum ipsis decernere vellet.— — quia nulla illic nisi mediante consilio vel auxilio eorum attemptare disponeret —."

[4] Reg. Lud. Nr. 2825: „de consilio electorum principum et procerum suorum —." Böhmer FF. I. 219: „— als die selben fürsten, grafen und herrn vor uns auf irn ayd ertailten, satzten wir —." — Verhandlg. d. hist. Ver. der Oberpfalz IX. 285. Reg. Lud. 3076: „quamplures Alemannie principes nec non comites et barones — sententiando pronuntiaverunt —."

[5] Vgl. Anhang 35. 36. [6] Vgl. im folgenden Kapitel.

[7] Vgl. Riezler, Gesch. Baierns II. 316. Vgl. im VIII. Kapitel.

auch nicht urkundlichen Anerkennung, oder in dem endlichen, völligen Durchbruche einer, während eines halben Jahrhunderts vor sich gegangenen Entwickelung.

Unter Karl IV. wird der Brauch, die Städte an Reichsversammlungen teilnehmen zu lassen, im großen und ganzen nicht mehr angefochten. Wir vermissen sie nur 1366 und 1376: sie werden weder bei den Beschlüssen über die Romfahrt,[1] noch bei denen über die Einsetzung Wenzels zum Reichsvicar[2] 1366, noch auch bei einer in Aussicht genommenen Entscheidung über Unruhen in Italien[3] 1376 genannt. Auch haben sie noch mancherlei persönliche Chikanen, namentlich beim Ceremoniell, erdulden müssen. So berichten die Straßburger Boten 1356 an ihren Rat, daß bei dem großen Festessen nur die Fürsten, Grafen und Herrn in demselben „Gestuhl," wie der Kaiser gesessen hätten, und erzählen dann, wie sie, ebenso wie die von Mainz, Worms und Speier, ihr Anliegen bei dem Kaiser noch nicht hätten vorbringen können, weil derselbe die ganze Zeit mit den Fürsten zu thun gehabt hätte.[4]

Im übrigen[5] aber werden jetzt die Städte unbestritten neben und gleichberechtigt mit den andern Ständen genannt.[6]

---

[1] Theiner, Cod. Dom. temp. II. 441 „de consilio et assensu Prelatorum ac Principum et Magnatum Alamanie ac Boemie in generali parlamento —."

[2] Privilegia et Pacta 179, Reg. Kar. Nr. 4494. „mit Rat der Fürsten, Grafen und Freien des Reichs."

[3] Karl IV. beruft: „imperii sacri Romani principes, comites et barones" Reichstagsakten I. 91 Note 1. — 1376 Beschluß über das Wahlrecht Rudolfs von Sachsen: „— principum, baronum, nobilium et procerum nostrorum et imperii sacri fidelium maturo communicato consilio —." Reg. Kar. 5603. Reichstagsakten I. p. 53. — Doch haben diese wenigen Fälle, Note 1—3, nicht viel auf sich, da 1377 (1376) Wenzel auch mit Rat der Städte zum Reichsvikar eingesetzt wird (etwas bis dahin ganz unerhörtes). (Reg. Kar. 5751. Reichstagsakten I. 185), — und Heerfahrten (wenn auch nicht gerade Romfahrten; vgl. übrigens Seite 81 f. 83) 1349 (Mencken SS. III. 2033) und 1372 (Reg. Kar. Nr. 5039a und 5055) auch mit dem Rat der Städte beschlossen werden.

[4] Wencker, App. Arch. p. 403. „— und saßen in demselben gestule vil Bischöve, Hertzogen, Abbete, Graven und Frien —" [also die Städte nicht!]. „Jr sullnt ouch wissen, daß die von Mentze, Wormeß und von Spire keine ußrichtunge noch enhant, wir hant ouch unseres dinges noch nutgericht, von großen unmußen, die der keyser alle zit mit den fürsten het. —"

[5] Reg. Kar. 914 Mencken SS. III. 2033: „convocatis — principibus — et civitatibus liberis et imperii, communicato cum eisdem consilio —". — Heinr. Diess. Böhmer FF. IV. 72. Heinr. Rebd. l. c. 535. Matth. Neub. l. c. 268. Vgl. Janson, Das Königthum Günthers v. Schwarzburg p. 55. 1349. — 1355. Böhmer, Act. Imp. Nr. 855. „— ut una cum principibus — et civitatibus sacri imperii sic agatur — — cumque ad felicem prosecutionem rerum vestra [i. e. civ. Metens.]

Doch waren es nicht alle Städte im deutschen Reich, welche sich diese bedeutsame Stellung erworben hatten. Nur die freien und die Reichsstädte waren es. 1310 werden gelegentlich der Frankfurter Reichsversammlung ausdrücklich nur die „Reichsstädte“ erwähnt,[1] desgleichen 1338,[2] 1355,[3] 1362;[4] und 1349 die „freien und Reichsstädte.“[5] Die erstere Gruppe wuchs in unserer Periode sehr stark an. Überall regten sich die Städte, sich von der landesherrlichen Oberhoheit zu befreien, und den großen und mächtigen unter ihnen gelang es auch zumeist, freilich nicht allen dauernd. So finden wir manche Stadt auf dem Reichstage, welche sonst nicht als freie oder Reichsstadt bekannt ist, z. B. Trier, Erfurt und Magdeburg. In unserer Zeit aber waren sie frei. Erst 1396 unterwarf sich Trier dem Rechtsspruch Karls IV. von 1364, daß es bischöflich sei.[6] Magdeburg fügte sich erst 1486 der erzbischöflichen Landeshoheit.[7] Ähnlich steht es mit Er-

— presencia — necessaria videatur — — nuncios, quorum industriam talibus exequendis expedire agnoveritis, — cum auctoritate acceptandi et emologandi, que nostra, principum, procerum et civitatum sollicitudo providerit — transmittatis.“ Wencker, App. Arch. p. 206. „aus ewerm und ewer stat [Straßb.] Rate mit vollem Gewalt und Macht ze tun und ze lassen gleich andern stetten, was wir mit in umb gemeinen Nutz zu Rate werden —.“ l. c. p. 207. Heinr. Diessenh. Böhmer FF. IV. 101. Nerger, Dissert. d. gold. Bulle p. 13. — 1356. Wencker, App. Arch. p. 209. 403. Reg. Kar. 2509. — 1360. Reg. Kar. 3389. Glafey, Collectio Anecdotorum p. 546. — 1361. Schöpflin, Als. Dipl. II. 238. Reg. Kar. Nr. 3567. — 1362. Gemeiner, Regensb. Chronik II. 124. Reg. Kar. 3835 a. — 1363. Reg. Kar. 3925. — 1366. Reg. Kar. Nr. 4483. R. S. Nr. 429. Meyer, Augsburger UB. II. p. 133. — 1371. [Wölckern], Hist. Norimb. dipl. 438. Reg. Kar. Nr. 4928. — 4930. — 1372. Reg. Kar. Nr. 5039 a. 5055. — 1377 (1376). Reichstagsakten I. 185. — Vgl. Schliephake, Gesch. v. Nassau IV. 301, s. Seite 72 Note 1. —

[6] Ich weise ihnen somit doch etwas mehr Bedeutung auf dem Reichstage zu, als es Brülcke, u. a. S. 98 o., gethan. Wie gesagt, einen absolut gültigen Rechtsanpruch haben sie nicht erlangt, aber thatsächlich lief es auf ziemlich dasselbe hinaus.

[1] Chmel, Die Handschr. II. p. 335—336. „presentibus — — civitatibus imperii.“

[2] Böhmer, Act. Imp. Nr. 1047: „nos procuratores talis civitatis imperialis.“

[3] l. c. Nr. 855. „ut una cum principibus — et civitatibus sacri imperii — agatur.“

[4] Gemeiner, Regensburger Chronik, II. 124.

[5] Mencken, SS. III. 2033: „civitatibus liberis et imperii.“

[6] u. [7] Gierke, Das deutsche Genossenschaftswesen I. p. 308. Trier[27] Magdeburg, Mainz und Würzburg unterlagen schließlich, nachdem sie zeitweise der vollen Unabhängigkeit genossen, der bischöflichen Landeshoheit, und mußten sich mit der Freiheit der Landstädte begnügen.“ Note 27: „Hontheim, Hist. Trev. II. 233. 301. Magdeburg fügte sich erst 1486 der erzbischöfl. Landeshoheit.“

furt.[1] Die übrigen, deren Anwesenheit oder Berufung uns gemeldet wird, sind sämtlich gleichfalls freie oder Reichsstädte. Es waren: Aachen, Köln (?), Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Augsburg, Konstanz, Ulm, Donauwörth, Bibrach, Dünkelsbühl, Regensburg, Nürnberg, Eger, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Rothenburg, Überlingen, Nördlingen, Landau, Weißenburg, Hagenau, Kolmar, Schlettstadt, Ehenheim, Roßheim, Kaisersberg, Mühlhausen, Münster i./E., Türkheim, Windsheim, Metz, Toul, Verdun, Frankfurt a/M., Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar, Dortmund, Ravensberg, Lübeck, Anklam, Demmin, Greifswald, Stralsund.[2]

Wenn Johann von Winterthur sagt, Ludwig habe 1344 die Bischofsstädte berufen,[3] so ist zu berücksichtigen, daß dieser Chronist überaus unzuverlässig und ungenau in derartigen Angaben ist, und der entschieden besser unterrichtete Matthias von Neuburg[4] mehrere Städte bei Namen aufführt, welche auf dem Reichstage jenes Jahres zugegen waren, nämlich Aachen, Augsburg, Überlingen, Mainz. Diese aber waren sämtlich freie oder Reichsstädte. Es beruht sonach die Angabe des Johann von Winterthur entschieden auf Irrthum, und wir dürfen um so weniger annehmen, daß die landesherrlichen Städte zu den Reichsversammlungen zugezogen wurden, als diese ja durch ihre Landesherrn vertreten waren, und durch ihre Berufung gewissermaßen von der landesherrlichen Gewalt emancipiert worden wären.

Bemerkenswert ist es, daß, 1330, unter den, aus dem Nordosten Deutschlands berufenen Ständen, gerade die vier vorsitzenden Städte Pommerns genannt werden.[5]

---

[1] Maurer, Gesch. d. deutschen Städteverfassung III. p. 478. „Mainz, Trier, Erfurt, Würzburg, Bamberg, Fulda, Münster und Osnabrück mußten sich ihren Landesherren wieder unterwerfen."

[2] Vgl. Anhang.

[3] Joh. Vitod. Eccard, Corp. hist. I. 1903: „Hiis itaque peractis singulis civitatibus episcopalibus mandavit Alemanniae, quod de potioribus aliquot cives sibi transmitterentur —."

[4] Böhmer FF. IV. 299 ss.

[5] cf. Gengler, Cod. Jur. municip. p. 740. Urkunde von 1353.



Viertes Kapitel.

Geschäftsordnung.

Während eines Reichstages fanden eine oder mehrere[1] Haupt- oder Generalsitzungen statt, consistoria, wie sie genannt wurden.[2] Der König führte in ihnen den Vorsitz.[3] Er saß auf dem königlichen Thron,[4] dem kaiserlichen „Gestuhl,“[5] oder dem Richterstuhl „tribunal,“[6] und war mit dem kaiserlichen Ornat bekleidet.[7] Wenn der König selbst Partei war, das heißt, wenn er Rechtsfragen gegen einen Fürsten vorbringen wollte, oder Rechtsfragen gegen ihn vorgebracht wurden, so mußte er sich im Vorsitze vertreten lassen. Nach dem Reichsschluß von 1274 wurde zu seinem Stellvertreter der Pfalzgraf bei Rhein berufen, der denn auch damals den Vorsitz übernahm.[8] Dagegen setzte

---

[1] Die Königssaaler Geschichtsquellen, p. 248—251 und 253—254 berichten uns von zwei Hauptsitzungen auf dem Frankfurter Tag 1310. Dieselben p. 269 von einer Sitzung des Speierer Tages 1310, wo die böhmische Angelegenheit endgiltig geregelt wurde, — während uns Joh. Vict. Böhmer FF. I. 366—367 von einer andern Sitzung zu Speier erzählt, in welcher die Romfahrt beschlossen ward. — Vgl. Peter Maier, ap. Wyttenbach et Müller, Gest. Trev. 2. Animadv. p. 19: „curiam suam primam imperialem —“ Metz 1356.

[2] M. G. LL. II. 399. (1274). — Joh. Vict. Böhmer FF. I. 303. (1275). — Reg. Lud. Nr. 2825. (1338).

[3] M. G. LL. II. 399 f.: „— considentibus principibus — maximaque multitudine — astante coram — Rudolfo —.“ 1274. — MG. LL. II. 452: „presedimus —“ (1287). — Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 129: „— Rudolfus — ultime curie sue presedit —“. (1338). (Vgl. Böhmer FF. I. 190—192). — etc. etc. Jedoch 1310, „stans in loco eminentiori.“ Joh. Victor. Böhmer FF. I. 366.

[4] Ellenhardi Chron. MG. LL. XVII. 134: „— sedens in solio regni —.“ 1291. — Böhmer FF. I. 190: „— sur ung trosne de douze pieds de hault —.“ l. c. p. 191: „— ubi parata est una cathedra imperatori —.“

[5] Lünig R. A III. 2. 591. „— inn kaiserl. Stul —.“

[6] M. G. LL. II. 400. 1274. — M. G. LL. II. 435. 1281. — M. G. LL. II. 460. 1294. — l. c. p. 500. 1310. — Kopp, Gesch. d. eidgen. Bünde III. 2. 407. 1300.

[7] Ellenhardi Chron. M. G. SS. XVII. p. 134. — Reg. Lud. Nr. 2825. — Böhmer, FF. I. 190. 191. — Joh. Latom. Böhmer, FF. IV. 407. — Joh. Vitod. Eccard, Corp. hist. I. 1844. — Lünig, R. A. III. 2. 591. — Wencker, Appar. Arch. p. 403. — Alles nähere unter „Ceremoniell“.

[8] MG. LL. II. 400: „primo peciit rex sententialiter diffiniri, quis deberet esse iudex — Et diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus, quod Palatinus comes Rheni auctoritatem iudicandi super questionibus, quas imperator vel rex movere vult principi imperii, obtinuit et obtinet ex antiquo. Sedente itaque pro tribunali dicto palatino —“.

Adolf 1296 auf dem Frankfurter Reichstage,[1] nachdem einstimmig erkannt war, daß der König in Reichsangelegenheiten einen „Richter“ einsetzen und vor diesem die Staatsgeschäfte verfolgen könne, den Landgraf Heinrich von Hessen als Richter an seiner Statt und damit zum Vorsitzenden ein. In der goldenen Bulle hinwiederum wird der Pfalzgraf zum Richter in allen Klagesachen wider den König ernannt, soll dies Recht aber nur ausüben an kaiserlichen Hoftagen, wenn der Kaiser oder König selbst zugegen ist.[2] Da die goldene Bulle meist nur bestehendes Recht fixiert hat, so darf man wol bei der Übereinstimmung mit den Rechtsbüchern[3] und dem Reichstagsbeschluß von 1274 das Stellvertretungsamt des Pfalzgrafen in allen Fällen, in welchen der König Kläger oder Beklagter ist, als Regel annehmen, und die im Jahre 1296 beliebte Abweichung läßt sich ja sehr leicht durch Abwesenheit des uns nicht als anwesend gemeldeten Pfalzgrafen erklären.

Neben und vor dem König saßen oder standen die Fürsten und Getreuen des Reichs zum Teil in bestimmter Reihenfolge, über welche weiter unten das nähere beigebracht werden wird.

Die Verhandlungen waren, wie sie einige Male sogar unter freiem Himmel stattfanden,[4] meistens öffentlich. 1274 wird im offiziellen Protokoll bemerkt, daß eine große Schaar von „Edeln und Plebejern“ dabeigestanden,[5] während an der Abstimmung, wie in eben dem Aktenstück zu lesen, nur „Fürsten und Barone“ teilnahmen.[6] Desgleichen wird 1275 in der offiziellen Urkunde das Volk insgesamt erwähnt, welches der Reichstagssitzung beiwohnte.[7]

---

[1] W. S. XIV. p. 182. „— Adolfus — obtento per concordem sententiam principum et aliorum assistencium, quod in negociis reipublicae posset statuere iudicem et prosequi eiusdem reipublicae negotia coram eo, idem rex — Heinricum lantgravium terre Hassiae dominum statuit pro iudice loco sui, et obtinuit dictante communi sententia coram eo, quod — —.“

[2] A. B. Cap. 5: „— quamvis imperator sive rex romanus super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram comite Palatino Reni — — electore principe, respondere, illud tamen iudicium comes Palatinus ipse non alibi quam in imperiali curia, ubi imperator seu — rex presens extiterit, poterit exercere—.“

[3] Ssp. III. 52. 3. „— als is die palenzgreve over den keiser —“. Schsp. Cap. 100: „— Und tut er [der König] des niht, daz klagen die herren und anders, daz in gebrist, dem phalenzgraven von dem Rine; wan der ist ze rehte rihter über den künic —.“

[4] Vgl. Seite 38 Note 3. [5] MG. LL. II. 400.

[6] l. c. „et diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus — — — et sententiatum fuit ab omnibus principibus et baronibus —.“

[7] Olenschlager, Erläut. z. gold. Bulle. U. B. p. 38: „coram nobis, cunctisque principibus, praelatis, baronibus, militibus et universo populo, qui eidem curie assidebant —.“

Meist wurde die Sitzung durch eine Rede des Kaisers eröffnet. In dieser legte er den Gegenstand, über welchen er einen Beschluß wünschte, dar,[1] gab mitunter einen geschichtlichen Überblick über den bisherigen Verlauf der Angelegenheit,[2] suchte wohl auch sogleich die Massen für den, von ihm vorgetragenen Gedanken zu begeistern.[3] Wenn irgend ein andrer, sei es einer der Stände, oder eine Gesandtschaft etwas vorzubringen hatte, so leitete dieser die Verhandlungen ein, in freier Rede, oder in der Form der richterlichen Frage. So stellte 1294 zu Nürnberg Graf Geldern eine Frage nach Entscheidung über verschiedene, streitige Rechtsgrundsätze.[4] Und auf dem Nürnberger Tage von 1298 gaben Beauftragte der Herzoge von Sachsen Auseinandersetzungen über die sächsische Würde und Erzamt.[5] 1310 sprach an erster Stelle der Abt von Königssaal, als Sprecher der böhmischen Gesandtschaft, über die ganze, böhmische Angelegenheit.[6] 1360 brachten die schwäbischen Reichsstädte auf der Nürnberger Versammlung ihre Klagen gegen die Grafen von Würtemberg vor.[7]

Neben und mit dieser mündlichen Einleitung ist zuweilen auch schriftliche Vorlage beliebt worden. Im Jahr 1292 ward auf dem Tage zu Köln, bevor der Landfriede erneuert ward, derselbe „geouget und geleset von worte ze worte."[8] In diesem Sinne ist auch eine Bemerkung des Erzbischofs Heinrich von Mainz in einer Urkunde von 1342

---

[1] 1298 Archiv für östr. Gesch.-Quellen II. p. 294: „rex rogavit et monuit." — 1310 Königssaaler Geschichts-Quellen p. 269: „circa horam vero nonam diei illius convocari ad se mandavit rex principes et — —, dixitque ad eos." — 1331 ebd. p. 487: „— Ludowicus — coram pluribus, quos convocaverat, principibus proposuit querulose —."

[2] Joh. Vitod. Eccard, Corp. hist. I. 1844, Ludwig berichtet 1338 zu Frankfurt über seine Beziehungen zum Papst u. s. w.

[3] 1310. Joh. Vict. Böhmer FF. I. 366: „— stans in loco eminentiori concionari ad omnes cepit — — Ad quod differenter universi conclamare ceperunt, sicut quondam regi David simile aliquid pro statu regni sui tractanti letanter populus applaudebat —."

[4] M. G. LL. II. 460: „nobis — in generali curia apud Nurenberg pro tribunali sedentibus, ad requisitionem — Reinaldi comitis Gelrensis per communem principum sententiam est obtentum —."

[5] Sudendorf, Registr. II. 173: „— 1298 — Emecho dictus Hake et Albertus dictus Wulf milites, apud Nuremberg constituti coram — Alberto Romanorum rege nobis aliisque principibus imperii, nomine procuratorio pro — Johanne et Alberto ducibus Saxonie protestabantur publice — —."

[6] Königssaaler Gesch.-Quellen p. 248 ss.

[7] Heinr. Rebd. Böhmer FF. IV. 546: „civitates imperii in Alamannia et maxime in Suevia querelas graves deferunt imperatori — contra comites de Wirtenberg —."

[8] MG. LL. II. 459.

zu verstehen, daß nämlich die „sachen, die da [auf der Frankfurter Versammlung] ze handeln waren, uns allen da gekundet und furgelegt wurden.“[1]

Von größeren Debatten, welche sich an diese mündliche oder schriftliche Vorlage geknüpft, ist uns nicht viel bekannt. Im Jahr 1275, wo es zu sehr stürmischen Scenen kam, hatten zuerst die Fürsprecher, d. h. die Gesandten Otakars und Heinrichs ihre Herren zu verteidigen. Sie gerieten aber selbst wegen des Wahlrechts untereinander in Streit. Dabei unterstützte mit seiner Rede der Pfalzgraf Ludwig den Boten seines Verwandten, und der König erkannte mit lauter Stimme die Darstellung desselben als richtig an.[2] Vom Frankfurter Tage 1310 wird berichtet, daß der König der Rede des Abtes von Königssaal beigepflichtet, aber erklärt habe, nichts ohne den Rat und den Willen der Fürsten thun zu wollen; er habe diese sodann befragt, und sie hätten ihre Antwort erteilt, nachdem sie „in Wechselrede sich beraten.“[3] Eine eingehende Prüfung des kaiserlichen Vorschlags fand nach Johann von Winterthur 1338 auf der Frankfurter Versammlung statt: die Stände hätten die Angelegenheit genau untersucht und erörtert, und die Juristen wie die Geistlichen um ihre Gutachten gebeten.[4]

Zu stürmischen Scenen kam es nicht bloß im Jahre 1275, wie eben erwähnt; auch 1287 erhob sich anläßlich des Verhaltens des päpstlichen Legaten ein heftiger Tumult.[5] In beiden Fällen vermochten die betreffenden Ruhestörer kaum sicheren Geleites zu entkommen.[6]

Im Allgemeinen aber giengen die Sitzungen glatt vor sich. Es kam dies daher, daß der Schwerpunkt der Reichstagsverhandlungen mehr in den persönlichen Unterhandlungen des Königs mit den Ständen lag. Schon vor Beginn des Reichstags fanden Vorberatungen statt. So sicherte

---

[1] Reg. Lud. 2267: Gud. Cod. dipl. III. 324; N. S. R. A. I. 44—45.

[2] Olenschlager, A. B. p. 38.

[3] Königssaaler Geschichtsquellen p. 250: „praevio interlocucionis consilio —.“ Dieser Ausdruck läßt allerdings auch die Deutung einer besondern geschlossenen Verhandlung zu. Betrachtet man aber den Bericht insgesammt, so müssen wir eine, ununterbrochene, Sitzung annehmen.

[4] Joh. Vitod. Eccard, Corp. hist. I. 1844: „— qui discutientes causas et singula motiva tam Papae quam Imperatoris, diligenterque examinantes —.“

[5] Ellenhardi Chron. M. G. SS. XVII. 130: „Et factus est ibidem in ipsum legatum insultatio populi, tumultusque magnus et sussuratio inter omnes —.“ Chron. Claustro — Neobg. Pez SS. I. 469: „— Qui omnes ei contradixerunt, rebellantes contra eum, occiso ibi in quodam tumultu filio sororis suae ac alio quodam nobili Romano: qui et ipse vix evasit —.“

[6] 1275: Joh. Victor. Böhmer FF. I. 304: „qui vix obtento securitatis conductu —.“

sich Ludwig der Baier 1338 für die wichtigen gesetzgeberischen und politischen Unternehmungen, welche im Hochsommer dieses Jahres zum Austrage kamen, schon vorher die Unterstützung einer ganzen Reihe von Reichsständen. Im März hielt er eine Versammlung der Bischöfe der Mainzer Erzdiöcese zu Speier ab.[1] Die daselbst erschienenen Bischöfe und die Bevollmächtigten der nicht erschienenen schlossen sich ganz an Ludwig an, und verwendeten sich zu seinen Gunsten beim Papste durch ein von einer feierlichen Gesandtschaft[2] überreichtes Schreiben.[3] Ludwig erließ dann selbst noch Briefe an die verschiedenen Reichsstände mit der Aufforderung, sich für ihn beim Papste zu verwenden.[4] Das ist auch geschehen. Von der Stadt Hagenau[5] und von einem unbekannten Aussteller,[6] sowie von dem Domkapitel von Würzburg[7] sind derartige Schreiben erhalten, und es sind diese drei jedesfalls nur ein Teil der wirklich abgegangenen. Schließlich erschien am 8. Juli zu Avignon auch ein Bote des Erzbischofs von Köln, der sich den Vorstellungen der Speierer Versammlung anschloß. Am 15. und 16. Juli erfolgte der Kurverein zu Lahnstein[8] und Rense[9] und damit der Anschluß der Kurfürsten an Ludwig. Und so ward denn der Reichstag zu Anfang August nur der wirksame Abschluß einer seit geraumer Frist sorgfältig betriebenen Aktion. 1344 machten sich vor der Frankfurter Reichsversammlung die Kurfürsten und andere Große schon zu Köln über die kaiserliche Vorlage schlüssig.[10]

Aber auch während des Reichstags selbst fanden solche Einzelverhandlungen statt. 1310 waren zu Frankfurt nach der Erzählung Peters von Zittau vor der ersten Hauptsitzung häufige Beratungen und Unterredungen, und der Chronist klagt sehr über mangelnde Ruhe.[11] Als in der Generalsitzung noch keine völlige Einigung erzielt ward, wurde von neuem vertraulich unterhandelt.[12] 1355 waren auf dem Nürn-

[1] Matth. Neubg. Böhmer FF. IV. 209. Vergl. über diese Vorgänge Müller, a. a. O. II. 56 ff. Derselbe nimmt auch weltliche Herrn als auf dieser Versammlung anwesend an.

[2] Bischof v. Chur und Graf v. Nassau. s. Note 3.

[3] Reg. Lud. R. S. 362. Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 186.

[4] Vgl. Müller II. 58 ff.

[5] W. S. XI. 699.

[6] Riezler, litterar. Widersacher p. 111 Note 5.

[7] Mon. Boic. 40. 201 ss.

[8] W. S. XI. 701.

[9] Reg. Lud. R. S. 72. Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 188.

[10] Matth. Neub. Böhmer FF. IV. 229: „— Electores autem principes et inferiorum parcium magnates octo diebus ante huiusmodi terminum Colonie convenerunt, huiusmodi articulis se opponere concorditer decernentes.“

[11] Königssaaler Gesch.-Quell. p. 248: „Sequebantur autem dies alii, quibus quies rara, sed frequenter fiunt consilia et mutua colloquia.“

[12] Ebd. p. 252. „familiare colloquium.“

berger Reichstage die drei rheinischen Erzbischöfe noch nicht zugegen, als der Kaiser anlangte. Nach einem Bericht[1] der Straßburger Boten an ihre Obern benutzte er nun diese Zeit zu Besprechungen mit den Herren und Städten, welche bereits eingetroffen waren, ohne jedoch dabei etwas fertig stellen zu wollen; d. h. ohne eine ab- und beschließende Generalversammlung abzuhalten. Auch die nachherigen Sonderberatungen mit den Kurfürsten, sowohl in Nürnberg,[2] wie im folgenden Jahre in Metz,[2] seien hier erwähnt.

Die entscheidende Abstimmung gieng nach Art der gerichtlichen[3] Urteilsfindung vor sich.[4] Der König oder wer sonst der Antragsteller war, stellte die Frage oder bat um Entscheidung; es wurde eine Antwort erteilt und der Reihe nach gaben die einzelnen ihre Stimme ab. Die erste Stimme bei allen Reichsgeschäften besaß nach einem Privileg von 1354 der Erzbischof von Trier.[5] Meist wurde zuerst eine allgemeine, prinzipielle Frage erledigt und dies dann auf den speziell vorliegenden Fall angewandt.[6] Der König bestätigte sodann die getroffene Entscheidung.[7] Von einer Nichtbestätigung hören wir nichts. Wie

---

[1] Wencker, App. Arch. p. 207: „— Ir sollent wissen, daß der Keyser kam an S. Katherinen Tag zu Nürenberg und besante Herren und Stette für sich, der vil do wass, und redet mit den, doch brast do des Bischoffs von Kölle, von Mentze und Triere, one die er nutzit tun wollte —."

[2] Vgl. Seite 67 ff.

[3] Vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren I. p. 248 ff.

[4] Vgl. Beseler, Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen § 9, Ztschr. für Rechtsgesch. II. p. 396—397. — Franklin, Reichshofgericht II. 262 ss. — MG. LL. II. 400! „— rex peciit sentencialiter diffiniri (sentenciari) — et diffinitum (sentenciatum) fuit." So mehrfach in dieser Urkunde. — Reg. Rud. 1009, MG. LL. II. 454: „maturo et deliberato principum, baronum, comitum et nobilium, qui fuere presentes, consensu accedente extitit per sententiam iudicatum —." — Reg. Rud. 909. MG. LL. II. 452: „sententialiter quesitum extitit — et sententiatum extitit communiter ab omnibus principibus et etiam approbatum. — qua sententia sic quesita in genere, lata rationabiliter et legitime approbata — (p. 453) — ad instanciam — comitis Hollandie — specialiter querebatur in sententia — et ad nostram requisitionem sententiatum extitit per —." — Reg. Albr. 299, Kopp, Gesch. d. eidgen. Bünde III. 2. p. 407: „dictante, approbante et concurrente sententia —." — Königssaal. Gesch.-Quell. p. 250: „ex iusta sententia decernimus —." p. 269: „non est — in hoc facto aliqua nunc necessaria requisitio —." — Reg. Ad. 192, M. G. LL. II. 460: „ad requisitionem — comitis Gelrensis per communem principum sententiam est obtentum —." — W. S. XIV. p. 182: „rex obtinuit per sententiam —." — Vgl. den häufigen Gebrauch von „pro tribunali," Seite 52 Note 6.

[5] Dominicus, Baldewin v. Trier, p. 590 Note 5 extr. Auszug aus Orig. i. Prov. Archiv zu Coblenz.

[6] Z. B. M. G. LL. II. 452. s. Note 3.

[7] M. G. LL. II. 453: „quam quidem sententiam utpote rite et rationabiliter latam, duximus approbandam." 1287.

wir vorher gesehen haben, hatten ja die leitenden Kreise sich oft schon im Voraus verständigt; und erhob sich wirklich gegen einen kaiserlichen Vorschlag in der Sitzung so allgemeiner Unwille, daß die Ablehnung vorauszusehen war, so unterließ man die Abstimmung, und vertagte die Angelegenheit auf eine andere Sitzung, bis zu welcher eine Klärung der verschiedenen Ansichten, eine gegenseitige Verständigung bewirkt war.[1] Überhaupt darf man sich die damalige Geschäftsordnung nicht sehr formell und streng vorstellen: so haben wir noch mehrere Beispiele von der alten, primitiven Abstimmungsweise durch Zujubeln der Menge,[2] oder durch allseitige Äußerung des Beifalls nach geschehener „Urteilsfindung.“[3]

Einstimmigkeit war nicht nötig, wie wir aus verschiedenen Vorkommnissen schließen können. Auf dem Würzburger Reichstag von 1287 wird ein genereller Rechtsspruch, wie in der offiziellen Urkunde hervorgehoben wird, „gemeinsam von allen Fürsten“ gefunden; bei der Anwendung desselben auf den vorliegenden Streitfall werden einzelne Namen aufgezählt, mit einem hinzugefügten „und andere.“[4] Warum hätte sich der Kanzlist diese Mühe gemacht, wenn dieses zweite Erkenntnis auch einstimmig gewesen wäre? Bei dem Nürnberger Tage Adolfs werden unter den sechs Rechtssprüchen, welche dort gefunden wurden, zwei besonders hervorgehoben, daß sie durch einstimmigen Beschluß festgesetzt seien.[5] Bei den vier anderen hatte also wohl keine Einmütigkeit geherrscht! Ähnlich war es bei dem Frankfurter Parlament 1296.[6] So giebt es noch mehr derartige Fälle.[7]

In der spätern Zeit, d. h. seit Ludwig dem Baier, zeigen sich schon

---

[1] Königssaaler Gesch.-Quellen p. 251 ss: Heinrich VII. wollte 1310 seinen Bruder Walram auf den böhmischen Thron erheben, stiess damit aber auf Widerstand, sowol bei der böhmischen Gesandtschaft, wie auch anscheinend bei den Fürsten. Man wollte lieber den noch jugendlichen Johann. Der König leitete daher von neuem vertrauliche Verhandlungen ein und gab schließlich nach.

[2] Joh. Vict. Böhmer FF. I. 366 s. Seite 54 Note 4.

[3] Reg. Rud. 611. M. G. LL. II. 435: „sententiatum exitit coram nobis, omnium principum, nobilium ac aliorum fidelium, qui fuere presentes, applaudente consensu.“ — 1281. Martene, Thesaurus I. 1170: „sententiatum extitit coram nobis omnium principum et nobilium ceterorumque fidelium nostrorum, qui fuere presentes, applaudente caterva.“ — Kopp, Gesch. d. eidgen. Bünde III. 2. p. 408: „— prefatorum procerum et astancium approbante et applaudente caterva —.“ 1300.

[4] MG. LL. II. 452. 453.

[5] MG. LL. II. 460 ss.

[6] W. S. XIV. p. 182 ss.

[7] Königssaaler Geschichtsquellen p. 487: „— super hoc principum et aliorum nobilium consilium requisivit. De illo plurimi taliter consulebant — propter ista — Ludovicus — ordinavit.“ Also, obwohl nicht alle den Rat erteilten, sondern nur die meisten, befolgte ihn Ludwig doch und führte ihn aus. 1331.

deutliche Spuren der Abstimmung nach Ständen. 1338 faßten die Kurfürsten für sich als Kollegium ihre Entschließung zu Rense, während die Sache erst zu Frankfurt vor die übrigen Reichsstände kam.[1] In einer Reichstagsurkunde von 1341 ist die scharfe Sonderung zwischen „der Kurfürsten Rat, und der anderen Herren, Edeln und auch der Städte Willen und Gunst“ sehr bemerkenswert.[2] Aus dem folgenden Jahre, 1342, haben wir eine Urkunde des Erzbischofs von Mainz, in welcher er berichtet, daß dem Reichstage insgesamt verschiedene Angelegenheiten vorgelegt worden, und wie die Kurfürsten untereinander und mit dem König sich über die eine von denselben geeinigt haben.[3] Also hier wird ganz augenfällig ein Gesetzentwurf, der dem Gesamtreichstage zur Beschlußfassung überwiesen war, von einem einzelnen Stande, wenn man die Kurfürsten so nennen darf, für sich beraten. Und nicht bloß die Kurfürsten sondern sich in dieser Weise zusammen. 1344 hatten sich, wie bereits erwähnt, die Kurfürsten und andere Große schon schlüssig gemacht, als der betreffende Vorschlag vor den Reichstag gelangte. Hier ließen jene ihre Ansicht durch den Kanzler des Erzbischofs von Trier vortragen, darauf wurden die Städte vom Kaiser aufgefordert, sich zurückzuziehen und die Sache sich zu überlegen.[4] Nachdem dieselben dem entsprechend gehandelt, kehrten sie zurück, ein Mainzer Bürger gab im Auftrage der Übrigen[5] die Antwort. Auch 1355 und 1356 bei den wichtigen Reichsverhandlungen zu Nürnberg und Metz haben die Kurfürsten für sich beraten und gestimmt.[6]

Es treten uns also drei Gruppen entgegen: 1. die Kurfürsten. 2. Fürsten, Grafen etc. [für eine Scheidung des hohen und niederen Adels ist kein erkennbares Moment vorhanden]. 3. die Städte. Diese berieten, wenn vielleicht auch noch nicht regelmäßig, so doch schon öfters während der zweiten Hälfte dieser Periode für sich. War dies aber geschehen, so beauftragte die Gruppe einen aus ihrer Mitte, als Sprecher das Urteil seiner Genossen darzulegen. Wenn derselbe sich

---

[1] Vgl. Seite 56 Note 7 und 8.. [2] Böhmer, Cod. dipl. Frankf. I. 572.

[3] Guden, Cod. dipl. III. 324.

[4] Matth. Neub. 229 ss: „— vos audistis decretum et consilium principum [redet der König die Städte an], vos igitur exite, nobisque vestram deliberationem referte —.“ — Es entsprach dies Herausgehn dem deutschen Gerichtsgebrauch; vgl. Planck, das deutsche Gerichtsverfahren I. p. 219: „Das Gespräch findet statt außerhalb der Gerichtsversammlung. Die Partei geht mit ihren Freunden und Beiständen hinaus und kommt nach beendigtem Gespräch wieder.“

[5] Matth. Neub. l. c. „de mandato omnium taliter.“

[6] Vgl. Seite 67 ff.

dieser Aufgabe entledigt hatte, fragte er seine Auftraggeber, ob er richtig und in ihrem Sinne gesprochen; worauf dann deren Antwort erfolgte.[1]

An die Abstimmung schloß sich mitunter sogleich eine Eidesleistung auf dieselbe an, z. B. bei Landfrieden,[2] und nach den übereinstimmenden Berichten des Nicolaus Minorita,[3] des Johann von Winterthur[4] und mehrerer Urkunden[5] auch 1338 bei der Nichtigkeitserklärung der päpstlichen Prozesse, bei der Behauptung der königlichen und kurfürstlichen Selbstständigkeit gegenüber den päpstlichen Ansprüchen und bei der Ernennung Eduards von England zum Reichsverweser.[6]

Beim Schluß der Sitzung wurden 1310 sofort Dokumente aufgesetzt.[7] Und 1338 übergab Ludwig dem Eduard von England vor dem ganzen Volke eine „carta" über die Ernennung zum Reichsvikar.[8]

Aus dem Jahre 1274[9] und 1338 Sept.[10] ist uns das Reichstagsprotokoll erhalten. Namentlich das erstere ist eine Akte, die durch ihre Entkleidung vom persönlichen, subjektiven und durch die Unterschrift und die Besiegelung durch die, auf der Versammlung anwesenden Fürsten auf das deutlichste den Charakter eines gleichzeitig mit der Verhandlung aufgenommenen Protokolls an sich trägt. Von dem Frankfurter Tag 1296 haben wir in Schriftstücken der Erzbischöfe von

---

[1] Matth. Neub. 229 ss. Sowol der Kanzler des Trierer Erzbischofs, als auch der Mainzer Bürger, 1344, verfahren in dieser Weise.

[2] M. G. LL. II. 452 (1287). — MG. LL. II. 456: „mit der fürsten und der landherren und der städte geschwornen eyden." (1291). — MG. LL. II. 459. (1292). — Archiv f. östr. Gesch.-Quell. II. p. 291: „ipsam iuramento firmantes" (1298).

[3] Böhmer FF. IV. 594: „quod sub eorum iuramentis imperio praestitis pronunciaverunt."

[4] Joh. Vitod. Eccard, Corp. hist. I. 1844: „sententia ergo matura et unanimi principes eciam iureiurando praestito determinaverunt."

[5] Böhmer, Act. Imp. Nr. 1047: „ac iuramento per nos praestito." — Verhandlung d. hist. Ver. d. Oberpfalz IX. 285: „sub eorum iuramentis sententiando pronunciaverunt —." — Böhmer FF. I. 219: „als die selben fürsten, grafen und herrn vor uns auf irn ayd ertailten —."

[6] Böhmer FF. I. 191—192: „Et post missam statim iuraverunt tam imperator et omnes ceteri magnates regi Anglie, quod ipsum iuvarent et manutenerent contra regem Francie —."

[7] Königssaaler Geschichtsquellen p. 251: „— facta igitur sunt statim super eo scripta et instrumenta privilegiorum evidentia —." l. c. p. 253: „privilegiis litterarumque documentis firmissime roborata —." Vgl. auch 1281: Martene Thesaur. I. 1170. „in instrumentis sibi super hoc traditis" Aug. 9 [S. Kap. IX.].

[8] Heinricus Knyghton, Böhmer FF. I. 191: „— et super hoc dedit ei cartam suam vidente omni populo —."

[9] MG. LL. II. 399 ss. [10] Reg. Lud. Nr. 2825.

Mainz und Trier anscheinend die Ausstellung des Protokolls durch die beiden Erzkanzler.[1] Den Trierer giengen die Beschlüsse dieses Tages deßhalb besonders an, weil durch sie das burgundische Gebiet, über welches ihm das Erzkanzleramt zustand, berührt wurde.[2]

Die Entlassung, der Abschied des Reichstages erfolgte — ob regelmäßig, wissen wir nicht — in einer großen, feierlichen Schlußsitzung, in welcher der Kaiser die auf dem Reichstage beschlossenen Gesetze verkündete (edidit, promulgavit). So geschah es 1338 am 5. September zu Koblenz[3] und am 10. Januar 1356 zu Nürnberg.[4]

Fünftes Kapitel.

Competenz des Reichstages.

Für die auffallende Regellosigkeit, welche sich in der Zuziehung des Reichstages zu gesetzgeberischen u. a. Akten zeigt, hat Ficker in seinem neuesten Aufsatze, „über fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen,“[5] eine scharfsinnige und durchaus zutreffende Lösung gefunden. Es ist nötig, seine Ausführungen hier von Wort zu Wort folgen zu lassen, weil sie zum Verständnis und zum klaren Erfassen der vorliegenden Frage unumgänglich sind, und auch ihr Inhalt sich mit keinem Wort mehr und keinem Wort weniger gleich geeignet wieder geben läßt.

Ficker sagt:[6] „Der König kann nach eigenem Ermessen verfügen; nur freilich soll die Verfügung eine gerechte sein. Das bestehende Recht soll für den König nicht minder als für jeden andern eine unübersteigliche Schranke bilden. Er darf es nicht willkürlich ändern, er darf es nicht verletzen, mag es sich nun um das Recht des Reichsganzen, mag es sich um das Recht einer einzelnen Person im Reiche handeln. Die Bürgschaft dafür daß der König und seine Räte diese Schranke einhalten würden, suchte man nun meiner Ansicht nach nicht darin, daß man für alle Fälle, wo etwa eine Rechtsverletzung nach den bisherigen Erfahrungen besonders bedenklich erschien, die Handlungs-

---

[1] W. S. XIV. 182. 183.
[2] Vgl. Anhang Nr. 14.
[3] Böhmer FF. I. 219. Reg. Lud. Nr. 2825.
[4] Goldene Bulle, Einleitung.
[5] Mittheilungen des Instituts für östr. Geschichtsforschg. III. 1 ff.
[6] a. a. O. p. 7.

freiheit von vornherein durch die Forderung vorheriger Zustimmung der Fürsten beschränkte. Die Fürsten beanstanden nicht, daß man sie nicht gefragt hat, wenn sie eine frühere Verfügung des Königs widerrufen weil sie ungerecht ist; nachdem aber die Sache auf dem Weg der Klage an sie gelangt ist, verweigern sie ihre nachträgliche Zustimmung in der Form eines die Verfügung als ungerecht und damit als nicht rechtsbeständig erklärenden Urteils. Der König und seine Räte werden das natürlich möglichst zu vermeiden gesucht haben. Sie hatten also zu erwägen, ob bei einer beabsichtigten Verfügung eine Klage und ein dieselbe für begründet erklärendes Urteil des Reichsgerichts zu erwarten sei oder nicht. War man überzeugt, daß von keiner Seite ein Einspruch erhoben werden dürfte, so mochte man auch bei den wichtigsten Angelegenheiten ganz nach eigenem Ermessen vorgehn. War das irgend zweifelhaft, während man doch nicht von vornherein auf die Verfügung verzichten mochte, so lag nichts näher, als sich durch vorherige Einholung der Zustimmung gegen jede nachträgliche Verweigerung derselben zu schützen. — Das Mittel, sich sicher zu stellen, lag darin, daß der König selbst, ohne daß eine Klage vorlag, ein Urteil des Reichsgerichts darüber provocierte, ob die zu treffende oder auch wohl schon getroffene Maßregel dem Rechte entspreche oder nicht. Daraus erklärt sich leicht, daß die regelmäßige Form, in der der König sich der Zustimmung zu versichern suchte, die der Aufforderung zu einem Urteil war, daß die Ausdrücke „consensus principum“ und „sententia“ oder „iudicium principum“ sichtlich vielfach ganz gleichbedeutend gebraucht wurden. Es erklärt sich weiter daraus, daß die Form der Verhandlungen auf Reichshoftagen überhaupt durchweg die eines gerichtlichen Verfahrens war, die schließliche Abstimmung in der Form eines Urteils erfolgte.“

Wir haben in diesen Worten eine Darstellung und Erklärung der Entstehung der Unregelmäßigkeit, mit welcher der König das eine Mal den Reichstag zu Rate zieht, das andere Mal nicht. Wird er danach in seiner Willkür zunächst nur durch die Sorge vor etwaigem, nachträglichem Einspruch und etwaiger, nachträglicher Ungiltigkeitserklärung eingeschränkt, so haben sich auch nach anderer Seite gewisse Regeln und Grenzen ausgebildet, durch welche die Freiheit des Königs in der beliebigen Zuziehung des Reichstags wesentlich gemindert wird. Abgesehn von dem rein äußerlichen Zwange, den der Gang der Verhältnisse, die politischen Ereignisse stets ausüben werden, ist allmählich für die wichtigsten Punkte der öffentlichen Angelegenheiten eine durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht bedingte Norm entstanden, daß sie nur vor einem Reichstag verhandelt, oder nur von den Fürsten oder nur

von den Kurfürsten beschlossen werden können; daß bei ihnen also eine autokratische Regelung durch den König ausgeschlossen, derselbe vielmehr gehalten ist, hierbei einen der genannten Faktoren zu befragen. Das Konsensrecht der Fürsten hat Ficker in dem angezogenen Aufsatze für den Anfang unserer Periode behandelt, für dieselbe Zeit Lamprecht das Bewilligungsrecht der Kurfürsten in dem Aufsatze „über die Revindikation des Reichsgutes."[1] Für uns sind naturgemäß nur diejenigen Fälle von Wichtigkeit, in welchen sich eine Kompetenz des Reichstags nachweisen läßt, im Anschluß daran auch der fürstliche oder kurfürstliche Konsens, so weit er auf Reichstagen ausgeübt worden ist. Immer aber müssen wir dabei die Fickerschen Ausführungen[2] im Auge behalten und den Umstand, daß für diese Periode jede verfassungsrechtliche Regel nur in gewissem Grade, nur unter Ansehung der jeweiligen, politischen Zustände gilt.[3]

Wir sind, wie gesagt, in der Lage, nicht bloß Gewohnheits-, sondern auch geschriebenes Recht bei der Erörterung dieser Frage nachweisen zu können. Durch ein Gesetz vom Jahr 1342 wird dem Reichstag die ganze Gesetzgebung zugesprochen. Es wird festgesetzt, daß inskünftig vor dem kaiserlichen Hofgericht nach den Gesetzen und den geschriebenen Rechten der Vorfahren[4] Kaiser Ludwigs an dem Reich gerichtet werden soll; erweist sich davon etwas irgendwie schlecht, so soll und mag der König das bessern nach der Kurfürsten und anderer Herren Rat.[5] Also die Veränderung der Gesetze und geschriebenen

---

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte XXI. 3 ff.

[2] Ficker selbst weist dem Reichstag eine bestimmte Competenz zu. Fürstl. Willebriefe S. 12. „Stand es auch fest, daß der König in wichtigeren Sachen über einzelne Fürsten nur nach Urtheil von Fürsten urtheilen durfte, so würde sich die Annahme nicht begründen lassen, daß das nur auf allgemeinen Reichshoftagen geschehen konnte. Dagegen ist das anzunehmen für alle allgemeinen Reichsangelegenheiten, welche das Recht, die Ehre und das Gut des gesammten Reichs betrafen."

[3] Vgl. Seite 4.

[4] Daß damit nicht die Einführung des römischen Rechts in Deutschland gemeint und beabsichtigt ist, hat Franklin in seinem Aufsatze: „Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland" ausführlich nachgewiesen; a. a. O. p. 107—186.

[5] N. S. R. A. I. 44—45. Guden. C. D. III. 324. „Wir Heinrich — ertzbischof — zu Meintz — veriehn — mit disem Brief, daz wir ze dem geboten hof ze Franchenford, dahin der — keiser Ludowig — uns under andern kurfürsten, fürsten, grafen und herren durch des richs notdurft geboten het, under andern sachen, die da ze handeln waren, uns allen da gekundet und furgelegt wurden grozz gebrechen, die edel und unedel, arm und riche von des vorgenannten unsers herren des keisers hofgericht heten und liden, wan von alter gewonheit oft und dikke davor

Rechte, nach welchen gerichtet werden soll, steht dem Reichstage zu. Bedenkt man nun die damalige Verquickung von Verwaltung und Gerichtsverfassung,[1] bedenkt man, wie die Idee des Rechtes und Gerichtes damals alle andern öffentlichen Verhältnisse und Institute durchdringt, wie ja auch die Reichstagsverhandlungen durchaus nach gerichtlicher Weise geführt werden,[2] wie somit unter den Begriff des „Gerichts“ die ganze Fortentwickelung nicht bloß des Rechts an sich, sondern auch der Rechte und Einrichtungen fällt, so erkennt man die große Wichtigkeit dieser Zuständigkeitserklärung. Man muß ferner berücksichtigen, daß ein Gesetz in jener Zeit eine andere Bedeutung hat, als in unserer. Heute fixiert ein Gesetz zukünftiges, etwas, das durch das Gesetz erst eintreten soll. Damals fixiert fast regelmäßig ein Gesetz etwas bereits vorhandenes, erkennt eine vorangegangene Entwicklung rechtlich an. So können wir auch bei diesem Gesetz annehmen, daß es mit seiner Kompetenzerklärung auf bereits vorhandenem, gewohnheitlichem Rechte beruht, daß es somit für die Zeit bis zu seinem Erlaß eine gewisse Richtschnur giebt.

Und auch in der Folgezeit sehen wir es wirken — freilich in sehr abgeschwächtem Maße, da schon wieder andere Formen und andere Erscheinungen sich geltend zu machen beginnen.

Mag man nun auch diese Ausdehnung und Erklärung der Bedeutung jenes Gesetzes im Hinblick auf die damaligen verworrenen und unklaren Rechtszustände zu weit gehend finden, so wird man doch bei Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse im einzelnen zu dem Schlusse kommen, daß dieselben einer derartigen Ausdehnung nicht im Wege stehen und hier wirklich ein bestehender Rechtszustand festgestellt worden ist.

Zwar sieht man das Reichshofgericht, den Reichshofrat, soweit er schon vorhanden, und auch, namentlich gegen Ende unserer Periode,

ungelich gerichtet und ertailt wurd; und umb solch gebrechen ward er mit uns und andern kurfürsten, die da engagen waren, und wir mit im ze rat, und komen uber ein, und geben uber ein, und geben ouch unsern willen und gunst darzu mit disem, unserm Brief, daz man furbatz vor desselben unsers herrn des keisers hofgericht allermanniclichen richten sulle und muge nach kunig und keisern seiner vorvare an dem romischen riche gesetzen und ire geschriben rechten. Wer auch das dhein ir gesetzt oder geschribens recht von böser gewonheit abgangen oder ze einem unrechten worden were; das soll und mag er bezzern, setzen und machen nach der kurfürsten und anderer herren rat, als in danne duncket daz es allermenniclich nutz und gut sei —.“

[1] Vgl. Beseler, Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte II. 396—397.

[2] Vgl. Seite 57.

das Kurfürstenkollegium, gewissermaßen als konkurrierende Gewalten gegenüber dem Reichstag auftreten: manche Fortentwickelung des Rechts u. s. w. wird vor ihnen gefunden und von ihnen beschlossen — aber in ihren wichtigsten Teilen und Ergebnissen wird doch die Gesetzgebung vom Reichstag ausgeübt. Ein Blick in die weiter unten angereihte „Übersicht“ wird dies beweisen, eine Zusammenstellung aber nach Materien es noch deutlicher machen.

Voran sind die wichtigen Reichsgrundgesetze der Jahre 1338 und 1355—56 zu stellen. Während dort die Rechte des Reiches, des Königtums und der Kurfürsten nach außen festgesetzt und gewahrt werden, werden hier dieselben nach innen fixiert, werden hier einige der wichtigsten und brennendsten Verfassungsfragen geregelt, wird das Reich — so ist wenigstens die Absicht — auf feste, solide, für lange Zeiten berechnete Grundlagen gestellt. Des näheren auf den Inhalt einzugehen, ist hier nicht der Ort, und würde viel zu weit führen. Es gilt vielmehr, die häufig auftretende Ansicht, daß die genannten Gesetze mehr durch Kurfürsten-, als durch Reichstagsbeschluß zu Stande gekommen seien, zu widerlegen. Man nimmt vielfach an, daß diese Gesetze samt und sonders nur von den Kurfürsten beraten und dann höchstens noch vor dem Reichstag verlesen und verkündet worden seien; und mancherlei Gesetzstellen und Urkunden unterstützen diese Ansicht.

Die wesentlichen Bestimmungen des Kurvereins sind aber nicht auf die Beratung durch die Kurfürsten beschränkt geblieben,[1] sie sind vielmehr, wie wir aus den verschiedensten, urkundlichen Nachrichten wissen, auch von dem bald darauf folgenden Frankfurter, bez. Koblenzer Reichstag erwogen und beschlossen worden; und das kurfürstliche Erkenntnis stellt sich somit als das heraus, als was wir es schon oben charakterisiert haben, als ein lediglich vorbereitendes Moment für den späteren Reichsschluß. Wir besitzen das Formular des Beitritts einer Reichsstadt,[1] und außerdem die Urkunde über den thatsächlich vollzogenen Beitritt der elsässischen Reichsstädte,[2] „nach vorheriger, reiflicher Über-

---

[1] Böhmer, Act. Imp. Nr. 1047 p. 741: „— nos cum bona deliberatione prehabita — ad dictam legam — astringimus etc.“

[2] Nur die Verhandlungen zu Lahnstein waren ausschließlich kurfürstlich; zu Rense rathschlagten jedoch auch „Fürsten, Grafen, Barone und Edele“. Es melden dies in einem Brief an den Papst die Kurfürsten selbst, die doch gewiß eifersüchtig über ihre Rechte wachten. Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 192: „— sicut etiam in praedicto parlamento per nos et alios coëlectores nostros, prehabita diligenti deliberatione et discussione, ac consilio multorum principum, comitum, baronum et nobilium est concorditer declaratum et sententialiter definitum: —.“

legung,"[1] „mit guter Vorbetrachtung"[2] unter dem Reichstagsdatum: Frankfurt, 6. August.[3] Wir besitzen ferner das schwerwiegende Zeugnis des Nikolaus Minorita, welcher an den Ereignissen jenes Jahres lebendigen Anteil nahm, und über sie genaue und zuverlässige Berichte hinterlassen hat. Er führt u. a. einige Artikel auf, welche, wie er sagt, handeln „über das Recht des Reichs und der Kurfürsten und das Recht des Kaisers Ludwig und über die dem kaiserlichen Rechte durch einige Päpste angethane Unbill." In dem zweiten dieser Artikel, welcher in Erinnerung bringt, daß der durch die Kurfürsten rechtmäßig gewählte König sofort die Verwaltung des Reichs übernehmen könne, ohne die Bestätigung des Papstes abwarten zu müssen, in diesem zweiten Artikel[4] beruft sich der Minorit ausdrücklich auf einen Beschluß des Reichstages, auf „die Verhandlungen und die Entscheidungen durch die Kurfürsten und alle Reichsgetreuen, wie dies aus der öffentlichen Urkunde (instrumentum publicum) deutlich hervorgehe". Und an einer andern Stelle sagt unser Gewährsmann, daß das Gesetz, welches mit den Worten „licet utriusque" beginne, von dem Kaiser Ludwig öffentlich zu Frankfurt verkündet worden sei „zusammen mit den Kurfürsten, Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten, Pröpsten, Äbten, Prioren, Geistlichen, Markgrafen, Herzögen, Grafen, Baronen, Herren, Hauptleuten, Rek-

---

[1] Reg. Lud. R. S. Nr. 364. Nach dem Druck bei Müller II. 357 ff. „binden wir uns mit guter vorbetrachtung in der vorgeschriben kurfursten buntnuzz in aller der wise als hie vorgeschriben stat mit unsern ayden und trewen."

[2] s. Seite 65 Note 1.

[3] Auch die Beitrittserklärung des Abtes, Decanes und Conventes von Ellwangen ist uns erhalten. Reg. Lud. R. S. 75, Bibl. hist. Gotting. 1758. I. p. 246 ff. „Wir — thun khunt — daß wir vor dem — Kheiser Ludwigen für den wir mit andern herren von seinem Gebott gen Frankhfurt khomen weren, beweiset sein, daß die — [Kurfürsten] — sich alle — verbunden habent — — [folgt der Kurverein] — Wann wir nu erkennen und offenlich gemerckht haben, daß die vorgeschriben Püntnuß dem Reich und der Churfürsten Er, Recht, Freyhait und Gewonhait nutz unde ehrlich bekhomenlich sint, bröden wir Uns mit Unsern treuen, mit guter vorbetrachtung in der vorgeschriben Churfürsten Püntniß —." Diese Urkunde ist offenbar erst in Ellwangen ausgestellt. Sie ist vom S. Magnus Tag datiert (also von Aug. 19 oder Sept. 6), und gesiegelt mit dem Siegel der Abtei sowol wie dem des Conventes. In Frankfurt ist nur der Abt, höchstens noch der Dekan gewesen, aber keinesfalls der ganze Convent.

[4] Nicol. Minor. Böhmer FF. IV. 594: „et hic articulus ostenditur evidenter eciam per testimonium et diffinicionem ac dictum omnium principum imperii electorum et omnium fidelium imperii assistencium in eorum tractatibus et consilio, quod sub eorum iuramentis imperio prestitis pronunciaverunt, sentenciaverunt et diffinierunt, omnia contenta in dicto articulo fore vera, sicut constat per publicum instrumentum."

toren, Richtern und Beamten;"[1] dieses „zusammen mit" ist bedeutungsvoll, da er gleich darauf sagt, „daß es in Koblenz vor den — Ständen — verkündigt worden wäre."[1] In dem Gesetz „licet utriusque" selbst aber steht: „Wir Ludwig erklären auf Rat der Kur- und anderen Fürsten,"[2] und es wird somit die Darstellung des Nikolaus erhärtet. Schließlich spricht auch die offizielle Beurkundung der zu Koblenz erlassenen oder wiederholten Gesetze von der entscheidenden Mitwirkung der „Fürsten, Grafen und Herren."[3]

Es ist somit hinlänglich erwiesen, daß die Beratung zu Rense nur eine Vorbereitung war, allerdings von hochbedeutendem Einfluß, daß aber die wirkliche Entscheidung erst zu Frankfurt im Reichstag fiel.

Aehnlich verhält es sich mit dem Zustandekommen der „goldenen Bulle". Auch diese hat ihr Dasein und ihre Gestalt nicht allein den Kurfürsten zu danken, wie so vielfach geglaubt wird,[4] und wie insbesondere Nerger nachzuweisen sucht.[5] Auch sie ist, allerdings unter

---

[1] Nicol. Minor. l. c. p. 606: „sequitur quedam lex publicata et pronunciata per — Ludovicum — una cum electoribus sacri imperii presentibus, archiepiscopis, episcopis, prelatis, prepositis, abbatibus, prioribus, religiosis et clericis, marchionibus, ducibus, comitibus, baronibus, dominis, capitaneis, rectoribus, iudicibus et officialibus, anno domini 1338 die 6. mensis augusti in Franchenvort, et etiam in Confluencia — coram — Aduardo rege Anglie et supradictis prelatis et nobilibus secunda die mensis septembris eiusdem anni sollempniter publicata."

[2] Olenschlager, Staatsgesch. UB. p. 189. „de consilio et consensu electorum et aliorum principum imperii declaravimus."

[3] Böhmer FF. I. 219: „und nach dem als die selben fürsten graven und herrn vor uns auf irn ayd ertailten, satzten wir und setzen es —." Vgl. Reg. Lud. Nr. 2825. „de consilio electorum et procerum suorum."

[4] Dagegen tritt auch Busson, Fulda u. d. gold. Bulle auf. Mittheilg. des Instituts für östr. Geschichtsforschung II. p. 31.

[5] Nerger, die goldene Bulle. Götting. Dissert. 1877. p. 14. Nicht blos über Bestimmungen, welche die Kurfürsten selbst betrafen, sondern auch über solche, welche die Städte betrafen, hätten allein die Kurfürsten beraten. Auch bei den förmlich rechtlichen Entscheidungen über die Kurwürde beteiligten sich nach Nerger nur die Kurfürsten: in Gerlachs Willebrief für Rudolf v. Sachsen, die Kur betreffend (Olenschlager UB. 4), sei ausdrücklich die Zustimmung der Kurfürsten (coelectorum accedente consensu) erwähnt, während den übrigen Fürsten der Beschluß nur mitgeteilt sei (aliorum etc. communicato consensu). — Dagegen ist einzuwenden, daß „communicare" hier kaum als „mitteilen" genommen werden kann — es würde das ganz dem sonstigen Sprachgebrauch widersprechen — vielmehr in seiner, in solchem Zusammenhang gewöhnlichen Bedeutung als „vereinbaren." So wird es gebraucht: Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 29. — Bodmann, Cod. ep. Rud. p. 127 Nr. III. — Lacomblet III. 460. — Mencken SS. III. 2033. — Will man es dort aber durchaus als „mitteilen" nehmen, so kann ja die Phrase ebenso in aktivem, wie in passivem Sinne gebraucht sein. Eine zwingende Beweiskraft wohnt ihr jedenfalls nicht inne.

eingehender Sonderberatung durch die Kurfürsten und unter dem bedeutenden und bestimmenden Einfluß derselben, ein Werk des Reichstags. Nerger stützt sich bei seiner Beweisführung besonders auf die Worte der „goldenen Bulle“ selbst. In dieser werden allerdings, an drei Stellen,[1] nur die Kurfürsten als mitberatende genannt. Aber aus andern Urkunden und Briefen wissen wir genau, daß die Thätigkeit des Gesammtreichstags noch keine abgestorbene und erloschene war.

Es würde auch Karls sonstiger Nüchternheit und Klugheit nicht entsprechen, wenn er sich so ganz und gar über das Herkommen hinweggesetzt hätte. Warum hätte er überhaupt dann noch den Reichstag berufen? Warum hätte er den Städten aufgetragen, ihre Boten mit der nötigen Vollmacht zu versehen?[2] Warum hätte er im Berufungsschreiben an Metz gesagt, die Anwesenheit der Metzer Boten sei, wie die anderer Reichsgetreuer, zum glücklichen und erspriesslichen Verlauf der Verhandlungen notwendig?[3] Wir sehen denn auch in der Tat in den Beurkundungen gewisser, damals gefaßter Beschlüsse den ganzen Reichstag mitthätig.[4] Von Wichtigkeit ist aber namentlich ein Brief der drei Stadtboten an Straßburg, worin sie berichten, wie der Kaiser „Herren und Städte“ nach seiner Ankunft zu Nürnberg vor sich geladen

---

[1] A. B. Cap. 3: „— habita deliberatione cum omnibus — electoribus — et de ipsorum consilio decernimus —.“ Cap. 12. „— habita cum eisdem principibus deliberatione, et de ipsorum consilio — cum dictis principibus electoribus — duximus ordinandum —.“ Cap. 16: „— omnium principum electorum — sano accedente consilio —.“

[2] Böhmer, Act. Imp. p. 577 Nr. 855. — Wencker, App. Arch. p. 206. (1355). — Wencker, l. c. p. 208 Note. (1356). — Reg. Kar. Nr. 4929 (1371). — vgl. Seite 21 Note 3.

[3] Böhmer, Act. Imp. p. 577 Nr. 855. „ut una cum principibus, comitibus, baronibus, prelatis, proceribus et civitatibus sacri imperii de tranquillitate et pace communi sic agatur — — cumque ad felicem prosecucionem rerum huiusmodi vestra, sicut aliorum sacri imperii fidelium personalis presentia vel no[nullorum nunciorum vestrorum transm]issio necessaria videatur — — que nostra, principum, procerum et civitatum sollicitudo providerit —.“ Ähnlich das Einladungsschreiben an Straßburg: Wencker, App. Arch. p. 206: „umb Fride und Gemach unsern getrewen Undertanen alle Fürsten, Grafen und Herren in Deutschen Landen besant haben, darzu wir auch ewer Gegenwurtigkeit sunderlich bedurffen — — gleich andern stetten — was wir mit in umb gemeinen Nutz ze Rate werden —.“

[4] Lacomblet III. 462: „omnium electorum sacri imperii nec non aliorum principum — communicato consilio“ (vgl. S. 67 Note 5). — Reg. Kar. R. S. 276. Guden. Cod. dipl. III. 415. „— habito nobiscum et cum coëlectoribus nostris, aliisque principibus antedictis super hoc maturo consilio —.“ Reg. Kar. 2333, Lünig R. A. V. 569: „Wir Karl — bekennen — daß — vor uns mit gesamleter Urteil ertheilt ist von Churfürsten und andern Fürsten —.“

und mit ihnen „geredet“ hätte; doch hätte er nichts ohne die Bischöfe von Köln, Mainz und Trier, welche noch nicht zugegen seien, „thun“ wollen. Nachdem sie dann aufgezählt, was der Kaiser auf diesem Tage alles erledigen wolle, nämlich 1. Wer Laienkurfürst sei, 2. Besserung der Münze, 3. Minderung der Zölle auf dem Rheine und der Geleite auf dem Lande, 4. Friede und Gnade auf Land und Wasser, 5. Königswahl — fügen sie schließlich hinzu: „das will er alles zu Rate werden mit Fürsten, mit Herren und mit Stetten.“[1] Das Hauptgewicht legte sonach Karl IV. unstreitig auf die Kurfürsten, aber keinesfalls umging er bei der, in den genannten fünf Punkten grob umrissenen, „goldenen Bulle“ die übrigen Reichsstände. Bei der Beratung der beiden wichtigsten Gesetzgebungsakte unserer Periode bemerken wir also, entgegen der üblichen Meinung, die Mitwirkung des gesammten Reichstages. —

Als eine Art Reichsgrundgesetze kann man auch die Landfrieden bezeichnen. Der Friede war die Grundlage der staatlichen Ordnung; seine Regelung griff in zu mannigfache und verzweigte Verhältnisse ein, als daß nicht bei dieser Regelung eine Reihe von Bestimmungen hätte getroffen werden müssen, welche über den eigentlichen Rahmen des Landfriedens hinausgehn, z. B. betreffs Zoll, Münze, Pfahlbürger etc. Solche Landfrieden sind regelmäßig unter Mitwirkung der Reichsstände beschlossen; wenn sie nur einen Teil des Reichs angingen, von dem betreffenden Landtag; wenn sie das gesammte Reich betrafen, von dem Reichstage. Bereits 1275 hatte Rudolf für den Reichstag zu Augsburg einen allgemeinen Landfrieden in Aussicht genommen,[2] doch scheint nichts daraus geworden zu sein. Wir haben keine Kunde von der Ausführung dieses Vorhabens; das Verhalten Otakars und die Beruhigung Böhmens traten zu gebieterisch in den Vordergrund; dazu ist die provinzielle Regelung des Landfriedens in den folgenden Jahren auffällig und bemerkenswerth (auch dadurch, daß er das Landfriedensgesetz vom Jahr 1235[3] dabei zu Grunde legt). Er läßt ihn 1276 für Österreich[4] 1281 im Juli von den bairischen,[5] sodann von den fränkischen

[1] Wencker, App. Arch. p. 207: „ir sollent wissen, daß der Keyser kam an S. Katherinen Tag zu Nurenberg, und besante Herren und Stette fur sich und redet mit den, doch brast do des Bischoffs von Kölle, von Mentze und Triere, one die er nutzit tun wolte — —.“ Schließlich sei hier noch erwähnt, daß Karl 1375 die in der goldenen Bulle Cap. 15 enthaltene Bestimmung gegen die Gesellschaften als einen Beschluß der Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Freien, Herrn und Städte hinstellt. Reg. Kar. Nr. 5515.

[2] MG. LL. II. 402. Einladungsschreiben Rudolfs an einen Abt: „— disponentes ad generalem pacem convertere intentionem nostram omnimodam et conatus.“

[3] M. G. LL. II. 313 ss. [4] l. c. p. 410. [5] l. c. p. 427 ss.

Fürsten;[1] von den rheinischen im Dezember desselben Jahres beschwören;[2] und im Jahre 1286 schließt er mit Ludwig von Baiern eine Aufrechterhaltung des Landfriedens in Baiern und Schwaben.[3] Nachdem er so in denjenigen Provinzen Ordnung geschaffen, über welche er während seiner ersten Regierungszeit allein Macht besaß, berief er 1287 einen großen Reichstag, und schuf mit diesem einen allgemeinen Landfrieden für das ganze Reich, der sich an die Gesetzgebung von 1281 im wesentlichen anschloß.[4] Derselbe wurde 1291[5] und 1292[6] erneuert; ob die Versammlungen, in denen dies geschah, allgemeine Reichsversammlungen gewesen sind oder nicht,[7] ist für diesen Fall, da es sich lediglich um eine wörtliche Erneuerung handelte, unwesentlich. Das nächste derartige Gesetz datiert von 1298[8] und enthält gegenüber demjenigen von 1287 mehrfache Änderungen und Zusätze. Dass er nicht, wie seine Anfangs- und Schlußworte glauben machen könnten, allein von dem König und den Kurfürsten beraten und beschlossen worden ist, sondern von dem gesamten Reichstage, wird weiter unten gezeigt.[9] 1310 ist auf dem Frankfurter Reichstag ein allgemeiner Landfriede aufgerichtet,[10] 1313 versuchte Johann auf dem Reichstag zu Nürnberg das gleiche.[11] 1323 kam er in dieser letztgenannten Stadt zu Stande;[12] 1355[13] und 1371[14] wurde er ebenda beabsichtigt; stets aber auf Reichstagen. Einzelbestimmungen, welche sich auf den Landfrieden bezogen, wurden ausserdem noch mehrfach getroffen. So wird 1290 auf dem Erfurter Reichstag festgesetzt, dass Burgen, welche wegen Landfriedenbruchs ihrer Besitzer zerstört worden sind, nicht wieder aufgebaut werden dürfen[15] u. ä.;[16]

---

[1] MG. LL. II. p. 432 ss. [2] l. c. p. 436 ss. [3] l. p. c. 446 ss.
[4] l. p. c. 448 ss. [5] l. c. p. 456. [6] l. p. c. 459.
[7] Vgl. Seite 29 Note 3. [8] M. G. LL. II. 481 ss.
[9] Vgl. im folgenden Kapitel. [10] Chmel, Die Handschr. II. 236.
[11] Palacky, Über Formelbücher, Abhdlg. d. böhm. Ges. d. Wiss. 5. Folge. 2. Band p. 336 Nr. 137. „cum — Johannes — ad procurandam pacem generalem — edixerit — parlamentum —."
[12] N. S. R. A. I. 43.
[13] Wencker, App. Arch. p. 206. „umb Fride u. Gemach." — l. c. p. 207 „— so wolt er druber sitzen, wie er Fride und Gnade machte uf Lande und Wasser —." — Doch ist es nicht unmöglich, daß beide Mal ganz allgemein und nicht speziell auf einen formellen Landfrieden der Wunsch sich gerichtet hat.
[14] [Wölckern] Hist. Norimb. dipll p. 488. Trotz der Worte in diesem Berufungsschreiben: „umb einen gemeinen Landfriede und um ein Münze, die dem Reich, den Leuten und Landen gut, nutzlich und fromlich seyn soll —" mag schließlich nach dem Verlauf des Tages, der nur ein Landtag gewesen zu sein scheint, nur ein Provinziallandfriede das Ergebnis gewesen sein.
[15] Böhmer, Act. Imp. p. 368. Nr. 474.
[16] Vgl. Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. u. 14. Jahrh. II. p. 455.

vor allem aber werden hier Landfriedensconservatoren und -Hauptleute eingesetzt[1] und Steuern zur Durchführung des Landfriedens genehmigt.[2] Aus dem Jahr 1338 haben wir von dem Coblenzer Reichstag mehrere Strafbestimmungen gegen die Straßenräuber etc.[3]

Die Pfahlbürger, deren Verhältnis, wie bemerkt, gemeiniglich auch unter den Begriff des Landfriedens fällt, beschäftigten nicht weniger als sechs Mal, wenn nicht noch häufiger, den Reichstag. Sie wurden verboten 1274,[4] 1287,[5] [also auch 1291 und 1292!],[6] 1298,[7] 1310,[8] 1341,[9] 1355/6.[10] — Zoll und Münze betrafen einige Bestimmungen der Landfrieden von 1287[11] und 1298.[12] Namentlich in dem letzteren Jahre wurde viel über den schlechten Zustand des Geldes und über die hohen Zölle verhandelt.[13] Karl IV. wollte die Münzfrage 1355[14] und 1371[15] zur Verhandlung bringen, doch ist nicht viel von Reformen dabei herausgekommen. In dem 10. Kapitel der goldenen Bulle wird das Recht des Böhmenkönigs, nach Belieben Münzen zu schlagen, auch auf die anderen Kurfürsten ausgedehnt.[16]

Die Anordnung und Einsetzung von Zöllen im einzelnen geschah durch kaiserliche Machtvollkommenheit.[17] Anders stand es jedoch mit allgemeiner Minderung der Zölle. Sie wurde in den Landfrieden von 1287,[18] 1298[19] und 1323[20] festgesetzt, und von Karl IV. 1355 auf der Nürnberger Reichsversammlung verhandelt.[21] Bereits 1353 hatte er, wie

[1] l. c. p. 454.
[2] Vgl. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern unter Rudolf p. 127.
[3] Reg. Lud. Nr. 2825. Böhmer FF. I. 220.
[4] MG. LL. II. 401. [5] l. c. p. 449. Cap. 16. [6] Vgl. Seite 70 Note 5—7.
[7] M. G. LL. II. 482. Cap. 8.
[8] Droneke, Cod. dipl. Fuld. p. 431. Chmel, Die Handschr. II. p. 335—336 vgl. im IX. Kapitel.
[9] Böhmer, Cod. dipl. Frankf. I. 572.
[10] A. B. Cap. 16. – Wencker, Coll. Jur. 67 [citiert nach Nerger, goldene Bulle p. 14].
[11] M. G. LL. II. 450. Cap. 18—22 über Zoll, Cap. 24—26 über Münze.
[12] M. G. LL. II. 482. Cap. 12—15 Zoll. Cap. 17—18 Münze.
[13] Vgl. Archiv für östr. Gesch.-Quell. II. p. 290 ss. p. 294 ss.
[14] Wencker, App. Arch. p. 207.
[15] [Wölckern], Hist. Norimb. 438. — vgl. Seite 70 Note 14.
[16] A. B. Cap. 10.
[17] Schliephake, Gesch. v. Nassau IV. 300. — M. G. LL. II. 454: Auf dem Erfurter Reichstag wird der Rechtspruch erteilt, daß Zoll und Wegegeld im Reich nur mit Erlaubnis des Reichsoberhauptes erhoben werden dürfen.
[18] MG. LL. II. 450.
[19] MG. LL. II. 482. Cap. 12—15. Archiv für östr. Gesch.-Quellen II. 290 bis 292. 294—296.
[20] N. S. R. A. I. 43. [21] Wencker App. Arch. p. 207.

dies aus dem folgenden hervorgeht, diese Reform in Aussicht genommen. Er erteilt in diesem Jahre dem Grafen von Nassau, dem er eine große Summe schuldig ist, die Erlaubnis, zu Bacharach am Zolle zwei große Turnosen zu nehmen, bis er und seine Erben derselben Summe gänzlich verrichtet würden, auch für den Fall, als er mit Willen der Fürsten, Herren und Städte zu Rathe würde, den Zoll zu Bacharach und andere Zölle des gemeinen Nutzens wegen zu mindern.[1] — Es ergiebt sich nach alledem, daß die Minderung, bezüglich Beseitigung der Zölle nur durch Reichsschluß erfolgen konnte.

Auf. die eigentliche Rechtspflege bezieht sich eine ganze Reihe, jedoch meistens nicht allzuwichtiger Gesetze. Sie wurden erlassen auf den Reichstagen von 1274,[2] 1287,[3] [1290],[4] 1294,[5] [1296],[6] [1328],[7] 1338,[8] 1342,[9] [1355/6].[10] Das an vorletzter Stelle genannte Gesetz ist das im Eingang dieser Untersuchung erwähnte. Anscheinend ist es zwar nur durch die Kurfürsten beraten; von ihrer Beratung und ihrem Beschlusse nur ist in der betreffenden Urkunde die Rede. Doch heißt es in deren Eingang, dass der Gesetzentwurf allen, d. h. nicht blos den Kurfürsten, sondern auch den „Fürsten, Grafen und Herrn" vorgelegt worden; und die Urkunde, die uns über diesen Vorfall berichtet, ist nicht etwa die officielle königliche, sondern die Specialurkunde eines Kurfürsten, des Mainzers, und zwar mit dem besondern Zweck der Wahrung der kurfürstlichen Rechte gegenüber einem so tief einschneidenden Gesetz.

Das Lehnsrecht behandeln Reichschlüsse aus den Jahren 1274,[11] 1290,[12] 1296,[13] 1338 Sept.,[14] 1356.[15]

---

[1] Schliephake, Gesch. v. Nassau. IV. 301. „— und were daz sache daz wir mit willen der fürsten herren und der stede zu rate wurden, denselben zol zu Bacherach und ander zolle dorch gemeines nuczes willen zu mynren —."

[2] M. G. LL. II. 400. Vgl. Anhang Nr. 1, $_{1\cdot5}$.

[3] l. c. p. 452. Anhang Nr. $7_{,3}$. Reg. Rud. Nr. 1304. 1305. Anhang Nr. $7_{,2}$.

[4] Lorenz, Deutsche Geschichte II. p. 455. Anhang Nr. $8_{,7}$.

[5] MG. LL. II. 461. vgl. Anhang Nr. 12.

[[6] W. S. XIV. 182. 183. Anhang Nr. 14, $_{4-6}$.]

[[7] Muratori SS. XIV. 1166. Anhang Nr. 31. Italien!]

[8] Reg. Lud. Nr. 2825. Anhang Nr. $36_{,5}$ Böhmer FF. I. 220 Anhang Nr, $36_{,5}$.

[9] N. S. R. A. I. 44—45. vgl. Seite 63 Note 5.

[10] A. B. Cap. 5. vgl. Seite 53 Note 2.

[11] M. G. LL. II. 400. vgl. Anhang Nr. $1_{,3}$.

[12] M. G. LL. II. 455. [Lacomblet, Nr. UB. II. 534 behauptet bessern Druck zu haben] M. G. LL. II. 456. vgl. Anhang $8_{,7}$.

[13] W. S. XIV. 182. 183. vgl. Anhang Nr. 14, $_{3\cdot4}$.

[14] Reg. Lud. Nr. 2825. Anhang Nr. $36_{,5}$.

[15] Kindlinger, Sammlung merkwürdiger Nachrichten 102. Anhang Nr. $46_{,2}$.

Wir sehen an dieser grossen Zahl von Beispielen, welche noch vermehrt werden kann, wie das angezogene Gesetz von 1342 in seiner Bestimmung, daß Veränderungen der Gesetze nur vom Reichstage vorgenommen werden können, lediglich Gewohnheitsrecht fixiert.

Finden wir hier also, bei der Gesetzgebung, geschriebenes und Gewohnheitsrecht in erfreulicher Übereinstimmung das Gleiche uns bezeugen, so sind wir hinsichtlich eines nachzuweisenden Einflusses des Reichstages auf die Verfassung und Verwaltung des Reichs allein auf die geübte Praxis angewiesen.

Zwar war das hohe Recht der Königswahl auf die Kurfürsten übergegangen, aber noch bemerken wir den Reichstag im Besitze des Rechtes, den König abzusetzen. Rudolf selbst erkennt die Absetzung Friedrichs II. zu verschiedenen Malen als rechtsgiltig an.[1] Und zweimal sehen wir während unserer Periode dieses Absetzungsrecht thatsächlich ausgeübt. Während Böhmer in den Regesten[2] annimmt, dass die Entthronung Adolfs nur durch die Kurfürsten erfolgt sei, und Lorenz in seiner „Deutschen Geschichte"[3] das gleiche thut, lesen wir in der offiziellen Urkunde des Erzbischofs von Mainz,[4] daß der Herzog

---

NB. Die hier hinter „Anhang" angegebenen kleineren Ziffern beziehen sich auf die Stelle, in welcher das jedesmalige Gesetz in der Übersichtsrubrik: „Gegenstände der Verhandlungen" genannt wird.

[1] M. G. LL. II. 400: „quid ipse rex de iure possit et debeat facere de bonis, que Fridericus quondam imperator, antequam lata esset principum depositionis sententia, possedit —." (vgl. Seite 82 Note 1). Böhmer Act. Imp. p. 322. Nr. 401. Rudolf bestätigt 1274 Dec. 5. dem Johanniterorden mehrere eingerückte Privilegien früherer Könige und alle sonstige Schenkungen Kaiser Friedrichs II. „ante latam in eum depositionis sententiam." M. G. LL. II. 435: „a tempore quo lata fuerat in olim Fredericum imperatorem secundum depositionis sententia" (vgl. Seite 82 Note 2). Friedrich II. selbst erkannte das Absetzungsrecht der Fürsten an, protestierte nur i. e. Schreiben a. d. gesammten Edeln v. England wider das gegen ihn zu Lyon beliebte Verfahren: Ficker, Reg. Frid. II. 3495. Huillard-Bréholles VI. 336. „— quam nulli nostrorum Germanie principum, a quibus assumptio nostri status ac depressio nostra dependent, presentia vel consilio firmaverunt —." 1245.

[2] Reg. Adolf. Nr. 398[a]. Dsgl. Schliephake, Gesch. v. Nassau III. 441—450.

[3] Lorenz, Deutsche Gesch. i. 13. u. 14. Jahrh. II. 649. 650.

[4] Reg. Ad. R. S. 236, Kopp, Gesch. d. eidgen. Bünde I. 907. 908: „— Albertus dux Saxonie pro se ac — L. comite Palatino Reni procuratorio nomine, et dominus O. cum telo, dominus H. et dominus Hermannus marchiones de Brandenburg, et alii quam plures regni Alemannie principes, comites et barones nobiscum, qui vices gessimus — Wicboldi — Coloniensis — archiepiscopi necnon — Wenceslai regis Bohemie — convenerunt —: cum quibus et aliis sapientibus ibidem tunc presentibus inquisicione de predictis et examinatione habita diligenti, dominus Adolfus rex — per honestorum virorum quam plurium viva testimonia et alia

von Sachsen für sich und den Pfalzgrafen, ferner die drei Brandenburger Markgrafen, und andere Fürsten, Grafen und Herren, mit ihm, dem Mainzer, der zugleich im Namen des Erzbischofs von Köln und des Königs von Böhmen handele, oder wie es weiter unten heißt, er, der Erzbischof von Mainz nach eingehender Beratung mit den Kurfürsten, Bischöfen, Prälaten, Herzögen, Grafen, Baronen und weisen Männern, mit ihrem allseitigen Willen und Rat, und mit der einmütigen Zustimmung aller derer, welche es angieng (intererat) (d. h. wohl der Kurfürsten, deren Urteilsspruch zum Schluß auch nochmals besonders genannt wird) — den Herrn Adolf als des Reiches unwürdig befunden und deshalb ihm dasselbe entzogen habe. Es ist also ein Versehen von Böhmer und Lorenz,[1] wenn sie hier lediglich einen Kurfürstenbeschluß annehmen. — Ebenso ist man bei der Absetzung Ludwigs verfahren. Der Wahl Karls IV. unmittelbar voraus gieng nämlich, wie dies von Karl selbst in einer Urkunde betont wird, ein Urteilsspruch der „Kurfürsten und anderer Magnaten und Herrn", daß das Reich schon lange verwaist sei.[2] — Freilich haben wir es in beiden Fällen nicht mit dem Reichstag zu thun, wie wir in der Einleitung definiert haben. Aber es waren doch im wesentlichen dieselben Bestandteile: — dass die Städte, welche um 1346 schon regelmäßig zu den Reichstagen zugezogen wurden, fehlten, ist leicht erklär-

legitima documenta inventus fuit de premissis excessibus et criminibus publice et notorie irretitus — — Igitur super premissis cum principibus electoribus, episcopis, prelatis, ducibus, comitibus, baronibus et sapientibus omnibus ibidem presentibus, deliberatione prehabita et diligenti, de communi consilio et voluntate omnium ac consensu unanimi illorum, quorum intererat, — Adolfum, qui se regno reddidit tam indignum, quique propter suas iniquitates et causas prescriptas a deo ne regnet amplius est eiectus, privatum regno, cui hactenus prefuit, a domino ostendimus (et) denunciamus privatum, et nichilominus concordi sententia predictorum principum electorum dictante sententiando privamus, omnes, qui ei iuramento fidelitatis tenentur astricti a iuramento huiusmodi perpetuo absolventes, firmiter inhibendo ne quisquam de cetero sibi tamquam regi pareat vel intendat."

[1] Lorenz bespricht allerdings die angeführte Stelle, meint aber, das Verfahren hätte doch nicht vor dem ganzen Volke und unter Mitwirkung desselben stattfinden können! Abgesehen von allem andern wird „das ganze Volk" gar nicht in der Urkunde genannt!

[2] Böhmer, Act. Imp. Nr. 837 p. 561: „— communi sententia tam dictorum electorum quam aliorum magnatum et procerum decreto et sentenciato, dictum imperium aliquamdiu hactenus vacavisse, ipsi principes electores in personam nostram duxerunt unanimiter vota sua —." Ganz ähnlich sprechen sich der Erzbischof v. Trier in einem Schreiben von Rense 1346 Jul. 11 an die Stadt Biberach [Böhmer, Act. Imp. Nr. 1054], und der Erzbischof von Köln in einem Brief von 1347 Nov. 14 an die Stadt Hagenau [a. a. O. Nr. 1057] aus.

lich; es handelte sich ja um ein Gericht über den König, und wer konnte anders über diesen zu Gericht sitzen,[1] als diejenigen, welche selbst Anrecht darauf[2] hatten, zum Könige gewählt zu werden, — als der hohe und freigeborene Adel? Bezeichnend ist und durchaus korrekt, daß hier weder die sonst übliche Formel „Getreue“ gebraucht, noch die „Ministerialen“ „Ritter“ u. s. w. genannt werden.

Die „weisen Männer“, welche bei der Absetzung Adolfs an letzter Stelle genannt werden, können entweder nach dem Vorgang Ficker's,[3] der jedoch nur zwei Beispiele, und diese aus der vorhergehenden Periode anführt und dabei nicht einmal seiner Sache ganz sicher ist, als „Edle“ oder als ein generelles „u. s. w.“ genommen werden, oder als ein rechtsgelehrter Beistand, wie er in unserer Periode öfters vorkommt,[4] und auf welchen auch die juristisch genaue Abfassung der betreffenden Urkunde hinweist.

Der Schwabenspiegel bestätigt dies Absetzungsrecht.[5] Zwar bezieht er es nur auf die „andern Fürsten“, doch besagt er ausdrücklich, dass sie „mit Recht den König verwerfen in der Stadt, in welche dann der Hof geboten wird.“ Es ist also in dem Verfasser dieses Rechtsbuches die Idee eines Hof-, d. i. Reichstages[6] mit dem Rechte der Absetzung lebendig. Dieses Recht, welches man zugleich als den letzten Rest des Königswahlrechtes bezeichnen kann, haben die „andern Fürsten,“ wenn die Kurfürsten einen Mann wählen, der gebrechlich oder aussätzig ist, der sich im Banne oder in der Acht befindet, oder wenn sie

---

[1] Franklin, Reichshofgericht II. 134. 146 ss.

[2] Adolf selbst war ja eben erst aus dem Grafenstand hervorgegangen; und die Rechtsbücher verlangen nur „freie und echte Geburt.“ Ssp. III. 54. § 3.: „der kung sal wesen vrî unde echt geborn“. — Schwsp. Cap. 102: „die fürsten suln kiesen einen künic, der ein freier herre sî, also fri, daz sin vater und sin muter fri gewesen sint, und der vater und der muter ouch fri gewesen sint, und suln nicht mittel frien sin, u. suln niemans man sin wan der pfaffen fürsten man u. suln mittel frie ze man han. Und hânt si wip genomen, so man si kiuset, und ist diu frowe nicht also fri: so sol man in niht kiesen ze künige; wan daz were wider reht.“

[3] Ficker, Reichsfürstenstand I. p. 133.

[4] Vgl. Seite 42.

[5] Bemerkenswerth u. bezeichnend ist auch folgende Notiz: Catalogi archiepiscoporum Colon. MG. SS. XXIV. 356. „— Conradus — qui ab ecclesia Romana privilegium obtinuit, quicumque ab archiepiscopo Coloniensi in regem Romanorum eligitur et ab eodem inungitur et consecratur Aquisgrani, talis esse debet in possessione regni Romanorum, donec ipse per iustam sententiam deponatur.“ Schade, daß wir nicht die Urkunde selbst, wenn sie überhaupt jemals vorhanden war, besitzen!

[6] Hof wird stets im Schwsp. für Reichstag gebraucht.

einen Heiden oder einen Juden oder einen Ketzer wählen. Doch ist bei der Absetzung richterliches Verfahren erforderlich; der Gewählte muss eines dieser Gebrechen überwiesen werden.[1]

Daß sich dies Recht für die Fürsten und Herrn noch erhalten hat, während sie doch das Wahlrecht verloren haben, erklärt sich daraus, dass die Absetzung immer ein gewagter Schritt war, den die Kurfürsten allein nicht riskieren mochten, für den sie sich die Deckung in der Beteiligung der andern Fürsten und der Herren zu erhalten suchten. Das Verfahren gegen Adolf ist ein gewaltsames genannt worden.[3] Wenn auch hier im einzelnen die Klage unbegründet gewesen sein, und die Einleitung des Verfahrens Anstoß geben mag, so war es doch immerhin ein gerichtliches Verfahren, und Schwabenspiegel wie Herkommen boten die Handhabe dazu.

Noch eine andere Stelle des Schwabenspiegels ist in dem Sinne eines letzten Controlrestes der kurfürstlichen Königswahl durch den Reichstag zu erklären. Die Überführung und Bestrafung (Amtsentsetzung) eines Kurfürsten wegen „Symonie“ soll geschehen, „wenn der König einen Hof gebietet;“ d. h. auf einem und durch einen Reichstag.[4]

Auch für die Vicariatsbesetzung ist der Reichstag von Bedeutung. Zunächst sind diejenigen Fälle ins Auge zu fassen, in wel-

---

[1] Schwsp. Cap. 101. § 3: „Lamen und miselsühtigen man und der in dem banne oder in der aehte ist oder der ein heide oder ein iude oder ein kezzer ist, den suln die fürsten niht kiesen. Kiesent sie in aber, die andern fürsten verwerfen in wol mit rehte an der stat, da danne der hof hin geboten wirt, ob man in diser dinge eines überkumet, als reht ist.“ Nach der ziemlich gleichzeitigen Urkunde, Theiner, Cod. dipl. Dom. I. p. 227 Nr. 384: „per te ac alios Alamanie Principes datur in electione principium —“, und nach dem mehrfach (MG. LL. II. 393. 468) erwähnten Zustimmungsrufen der Edeln und des Volkes nach vollzogener Wahl möchte man leicht annehmen, daß die vorliegende Stelle des Schwabenspiegels für „die andern Fürsten“ noch ein letztes Annahme- oder Ablehnungsrecht des von den Kurfürsten ihnen vorgeschlagenen Kandidaten direkt bei dem Wahlaktus bedeute. Doch ist dem gegenüber zu betonen, daß nach dem Wortlaut der Stelle der König nach der durch die Kurfürsten vollzogenen Wahl seine Würde antritt, und erst auf einem einberufenen Reichstage abgesetzt werden kann. Auch bedeutet das „kiesen“ die wirkliche Wahl, mit dem „kiesen“ war die Wahl abgeschlossen (vgl. Ssp. III. 54. § 52).

[2] Schliephake, Gesch. v. Nassau III. 449.

[3] Schwsp. Cap. 109. § 4. „daz sol geschehen, da der künic einen hof gebiutet.“ Vgl. auch Schwsp. Cap. 104: „Über des küniges lip und über sin ere mac nieman urteil sprechen wan die fürsten. Und krieget er mit ieman umbe gut oder umbe ander dinc, daz des riches ist, da suln über sprechen fürsten und graven und frien und des riches dienstman.“

chen der Reichsverweser ernannt wird, wenn der König „von deutschen Landen fährt.“ Dann hat nach dem Schwabenspiegel der König Hof zu gebieten nach der Stadt, wo derselbe zu Recht sein soll;[1] und auf diesem, es wird nicht gesagt mit Beirat desselben, hat er den Pfalzgraf zum Richter an des Königs Statt einzusetzen.[2] — Nur wenn in der Person von der Regel abgewichen werden sollte, scheint der König den Reichstag befragt zu haben. Z. B. wird 1310 Johann von Böhmen auf Beschluss des Frankfurter Parlamentes zum Reichsvikar diesseits der Alpen ernannt.[3] 1366 wird Wenzel von Luxemburg zu Nürnberg „mit Rath der Fürsten, Grafen und Herren“ in die gedachte Stellung erhoben.[4] Zu erwähnen ist hier, daß während Karls IV. erster Heerfahrt nach Italien 1354/5 Pfalzgraf Ruprecht d. Ä. Reichsvikar war, ohne dass, wie es ja auch dem Brauche entsprach, der Reichstag bei seiner Ernennung mitgewirkt hatte. Doch erteilt derselbe nach vollendeter Amtsführung „Decharge“ wie man heute sagen würde: die Kur- und anderen Fürsten erklären mit Urteil, daß alles das, was Ruprecht als Reichsvikar gerichtet haben mag, Kraft und Macht haben soll, gleich als wenn es vor dem kaiserlichen Hofgericht selbst geurteilt wäre.[5]

---

[1] Schwsp. Cap. 105. § 1: „— Und vert der künic von tiutschen landen, so sol er einen hof gebieten an die staat da er ze rehte sin sol. Da sol er dem phalenzgraven von dem Rine den gewalt geben, daz er an siner stat rihter sî über der fürsten lip. Und git er im des gewaltes niht, so hat er kein reht dar an.“ Vgl. Seite 27 o.

[2] Für den Fall der Thronerledigung trifft die „Goldene Bulle“ Cap. 5 folgende Bestimmungen: „quociens — vacare continget imperium, — comes Palatinus Reni — ad manus futuri regis Romanorum in partibus Reni et Suevie et in iure Franconico, racione principatus seu comitatus Palatini privilegii esse debet provisor ipsius imperii — — Et eodem iure provisionis — Ducem Saxonie — frui volumus in hiis locis, ubi Saxonica iura servantur.“

[3] Böhmer, Act. Imp. Nr. 622. p. 434: „— de consilio et beneplacito predictorum principum ac fidelium imperii per Germaniam et regnum Arlatense vicarium nostrum et imperii prefecimus generalem —.“ — Königssaaler Geschichtsquellen p. 254. „— Johannem — rex ex communi consilio et consensu omnium principum qui tunc aderant in copiosa multitudine generalem sacri imperii vicarium citra montes constituit per quinquennium, eiusdem dignitatis adhuc obtinet titulum —.“

[4] Meyer, Augsburger UB. II. p. 133. „mit rat der fursten, grafen und herren des heiligen reichs.“

[5] Lünig, R. A. V. 569: „Wir Karl — bekennen, daß dem — Ruprechten dem Eltern Pfaltzgraven — vor uns mit gesamleter Urteil ertheilt ist von Churfürsten und andern fürsten, da wir zu gericht saßen zu Nürnberg, als ein Römischer Kayser vor recht sitzen soll, was er oder sein Hofrichter gerichtet haben, mit acht, mit anlait, mit nutz, gewere oder mit andern sachen, rechten und urteiln aldiwil er unser und des heiligen römischen reichs Vicary in dütschen Landen gewesen

Ernennt der König einen Reichsverweser, ohne dass er Deutschland verlässt, so befragt er den Reichstag. 1338 wird König Eduard von England, „mit Rat der Kurfürsten und Herren“[1] d. h. also mit Rat des damals gerade tagenden Reichstages, zum Reichsverweser ernannt. Da vielfach Zweifel herrschen, ob Eduard wirklich zum Verweser für die gesamten deutschen Lande und nicht vielmehr nur für das linke Rheinufer wie z. B. Böhmer[2] und Pauli[3] annehmen, ernannt worden ist, so sei es gestattet, an dieser Stelle die Frage zu erörtern.[4] In dem Protokoll des Koblenzer Tages heißt es ganz allgemein: Eduard wird zum Reichsverweser eingesetzt.[5] Deutlicher drücken sich Briefe Eduards[6] und ein Schreiben Ludwigs[7] aus, nach welchen allen sich die Erkennung ausdrücklich auf ganz Deutschland, auf „alle und jede der Provinzen und Teile“ bezieht. Das gleiche nimmt Papst Benedikt XII. in einem Schreiben von 1338 Nov. 30. an das Kapitel von Lüttich an;[8] und auch Matthias von Neuburg bringt dieselbe Darstellung.[9] Vor dieser Übereinstimmung so vieler authentischer Nachrichten muß jeder Zweifel schwinden und es erweist sich somit die Ansicht, daß dem Eduard nur für das linke Rheinufer gewisse königliche Befugnisse beigelegt worden

---

ist, daß das alles krafft und macht haben und stet blyben, glycher wyss, als ob es vor uns selber in unserm hofe und vor unserm hofrichter geurtheilt und geschehen wer; und bestettigen das alles mit kraft dieses briefes —.“

[1] Reg. Lud. Nr. 2825: „de consilio electorum principum et procerum suorum.“

[2] Reg. Lud. Nr. 1928ª. Reg. Eduard. Nr. 299ᶜ.

[3] Pauli, Gesch. v. England IV. 360. Quellen und Erörterungen zur bair. Gesch. VII. p. 416.

[4] Nachdem ich diese Frage bereits selbständig untersucht und festgestellt hatte, bekam ich Müller's Darstellung zu Gesicht, in welcher derselbe II. 299 zu gleichem Ergebnis gelangt ist.

[5] Reg. Lud. Nr. 2825: „Eduardum — vicarium imperii sollemniter constituit —.“

[6] Reg. Eduard. Nr. 302: „sacri romani imperii per totam Alemanniam et Germaniam ac universas et singulas eorum provincias sive partes vicarius generalis.“ Dgl. Nr. 303 etc.

[7] Ludwig schreibt an die Stadt Ypern: Böhmer, Act. Imp. Nr. 788. p. 532: „— Et quia nos — Edwardum nostrum et imperii constituimus vicarium generalem, prout in vestris litteris patentibus sibi inde confectis seriosius continetur —.“

[8] Olenschlager, Staatsgesch. UB. 205: „— Ludovicus — regem Anglie — vicarium in Alemanniam et Germaniam, earumque provinciis et partibus sub imperialis nominis titulo deputarit.“

[9] Böhmer, FF. IV. 210: „— Princeps vero ipsum regem datis super eo imperialibus literis generalem vicarium imperii per Germaniam et Theutoniam deputavit — — [Rege Francie] diffidato et monitis inferioribus principibus, ut assisterent imperio, omnes iidem principes sunt regi Anglie colligati.“ Praktisch hatte ja die Ernennung wol nur Bedeutung für das linke Rheinufer, aber officiell bezog sie sich unstreitig auf das ganze Reich.

seien, als eine irrige. 1341 widerruft Ludwig auf dem Frankfurter Reichstag auf den Rat seiner Fürsten das Vikariat Eduards.[1]

1376 wird Wenzel, der kurz vorher durch die Kurfürsten zum römischen König erwählt worden war, auf Beschluß der gesamten damaligen Reichsversammlung, nämlich „mit Rat der Fürsten, Grafen, Freien“ Städte und anderen Reichsgetreuen, zum Reichsverweser eingesetzt,[2] da der altersschwache Karl sich nur noch um seine Erb-, seine Lieblingslande kümmern wollte. Die betreffende Urkunde ist zwar erst von 1377 Febr. 22. datiert, sie muss aber wegen der angezogenen Stelle inhaltlich unbedingt auf den großen Reichstag im Juni 1376 zurückbezogen werden. Sie ist sehr interessant. Wir sehen am Schluß unserer Periode, wo die Bedeutung der Kurfürsten schon übermächtig angeschwollen ist, daß sie doch noch nicht die ausschließlichen Leiter der Reichsverwaltung geworden sind. Diese Ernennung Wenzels zum Reichsverweser direkt nach seiner Wahl zum König ist im Grunde weiter nichts, als eine Abdankung Karls in Bezug auf das Reich. Hier setzt der Reichstag ein. Eine Veränderung in der obersten Reichsleitung zu Lebzeiten des jeweiligen Reichsoberhauptes kann nur mit Beihilfe des Reichstages geschehen; wie wir oben gefunden haben bei Absetzung des Kaisers; wie wir hier sehen, auch bei Verzichtleistung desselben.

Nicht minder wirkt er bei der weiteren Ausgestaltung der Verfassung mit. Abgesehen von den Gesetzen von 1338 und von der goldenen Bulle, über welche schon oben eingehend gesprochen worden ist, wird auf dem Augsburger Reichstag 1275 die Kurstimme, welche

---

[1] Böhmer, FF. I. 222: „— de consilio nostrorum principum — vicariatum revocavimus.“ Vgl. über die ganzen, hierhergehörigen Verhandlungen und Akte Müller, a. a. O. S. 154—156.

[2] Reichstagsakten I. 185: „— seint wir zu rat worden mit fürsten grafen freien steten und andern unsern und des reichs lieben getreuen —.“ Der Kürze und Übersichtlichkeit halber beschränke ich mich auf dieses wörtliche Citat, und lasse den Regestenauszug folgen. Nr. 5751: Karl bestellt, da er durch mancherlei Sachen willen, die sein Königreich Böhmen, die Mark Brandenburg und andere Erbfürstenthümer und Lande betreffen, um des römischen Reichs gemeinen Nutzen Ehre und Frommen zu bestellen namentlich in Sachsen, Westfalen, Thüringen, Hessen, Baiern, Franken, Schwaben, Elsaß, am Rhein und in allen deutschen Landen daselbst nicht allewege persönlich sein kann, mit Rat der Fürsten, Grafen, Freien, Städte seinen Sohn den römischen König Wenzel, um in seiner Abwesenheit in den genannten deutschen Landen des Reichs Ehre, Nutzen und Nothdurft zu bestellen, giebt ihm daher ganze Gewalt, des Reichshofgerichts und Gerichte zu verwesen, zu besetzen und zu halten in allen sachen, auch in andern das Reich berührenden Dingen zu schaffen, zu gebieten und zu ordnen mit voller Macht, wie der Kaiser.

Böhmen beanspruchte, Baiern zugesprochen,[1] und 1376 auf der Frankfurter Versammlung das Wahlrecht des Herzogs Wenzel von Sachsen bestätigt.[2] 1296 erläßt das damalige Frankfurter Parlament ein Gesetz, nach welchem diejenigen, welche auf den Ruf des Königs beim Reichstag nicht erscheinen, zu bestrafen seien,[3] regelt also auf sich selbst bezügliche Verhältnisse. Und oben haben wir ihn bei der Bestimmung von Ort und Zeit eines demnächst abzuhaltenden Reichstages mehrfach selbst thätig gefunden.[4]

Wahrt sich so der Reichstag trotz des Verlustes des Königswahlrechtes doch immer noch einigen Einfluß auf die Reichsverfassung, so beteiligt er sich auch in hervorragender Weise an dem eigentlichen politischen und Verwaltungsleben im deutschen Reiche. Was zunächst die Leitung der auswärtigen Politik anbetrifft, so finden die oben des näheren mitgeteilten Ficker'schen Auseinandersetzungen hier ihre vollste Bestätigung. Der Kaiser hat von vornherein freie Hand; fühlt er sich aber nicht sicher, so sucht er eine Stütze in der vorherigen Genehmigung der Aktion durch die Reichsstände.

So wird der Reichstag mehrfach zu Rate gezogen, und einmal ist sogar eine auswärtige Unternehmung an dem Widerstand der Reichsstände völlig gescheitert. 1275 schreibt Rudolf dem Papst, daß die beabsichtigte Romfahrt auf die Opposition der geistlichen Fürsten stoße, und diese auch noch andere Reichsstände gegen den Plan zu gewinnen suchten.[5] Aus der Romfahrt ist thatsächlich nichts geworden. Die sonstigen Vereinbarungen mit dem Papste mußte sich Rudolf verpflichten, von sämtlichen deutschen Fürsten und Herren genehmigen und billigen zu lassen,[6] die dann auch auf die Aufforderung des Papstes ihre

---

[1] Olenschlager, gold. Bulle. UB. p. 38. Nach Bärwalds Auffassung (W. S. XXI. p. 3—70) p. 35 war diese Zusprechung der Kurwürde ein Beschluß des Reichstages, Doch steht davon in der Urkunde eigentlich nichts, es heißt dort nur, daß der König in Gegenwart sämmtlicher Fürsten etc. erkannt habe.

[2] Auch 1356 über die sächs. Kurwürde, Guden, Cod. dipl. III. 396, mit Rat der Kurfürsten und andern Getreuen. — Die Urkunde von 1376: Reichstagsakten I. 52—56: „— sano tam ecclesiasticorum quam secularium sacri imperii electorum consensu et consilio accedente, non improvide neque per errorem sed animo deliberato, aliorum eciam plurimorum ecclesiasticorum et secularium principum baronum, nobilium et procerum nostrorum et imperii sacri fidelium maturo communicato consilio—."

[3] W. S. XIV. p. 183. Vgl. Seite 14 Note 7.

[4] Vgl. Seite 7.

[5] Archiv für östr. Geschichtsquell. XIV. p. 357: Summa curie regis, ed. Stobbe, Nr. 231, vgl. im folgenden Kapitel.

[6] M. G. LL. II. 404—406. Vgl. im folgenden Kapitel.

Ein- und Zuwilligung gaben.[1] Die Absendung einer Gesandtschaft an den Papst, welche vor diesen Abmachungen dieselben vorbereiten sollte, hatte Rudolf verschoben,[2] damit inzwischen der von ihm einberufene Reichstag zusammentrete und die Gesandtschaft nach dessen Beratungen eine um so feierlichere Bedeutung erhalte. Wirklich ist auch auf diesem Reichstag das Verhältnis zum Papste, oder richtiger sind die zwischen Papst und König zu regelnden Angelegenheiten erwähnt worden.[3] Anscheinend ist man widerspruchslos dem Vorschlag Rudolfs beigetreten, vorläufig alles seinen Verhandlungen mit dem Papste zu überlassen. — 1310[4] und 1366[5], vielleicht auch 1313[6] beschließt der Reichstag eine Romfahrt. 1338 wird auf den beiden Versammlungen dieses Jahres gegen die Anmaßungen des Papstes direkt und indirekt protestiert,[7] und zu Koblenz ein Bündnis mit dem Könige von England unter Zustimmung der Kurfürsten und Herren geschlossen,[8] welches 1341 allerdings zu Gunsten eines Bundes mit Frankreich von dem Frankfurter Reichstag wieder aufgehoben wird.[9] — Aber alle diese Vorkommnisse genügen noch nicht gegenüber einer ganzen Reihe anderer,

[1] Theiner, Cod. dipl. Dom. I. p. 247. Nr. 343 vgl. im folgenden Kapitel.

[2] Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 36. FF. Rer. Austr. II. 25, 266. „Porro quoniam nuncios nostros sollemnes, quos propter hoc et alia quae nobis incumbunt negotia, ad vestre Beatitudinis pedes destinare concepimus, ob vicinam instantiam curie nostre solemnis iam in proximo celebrande ad iter adhuc distulimus expedire, ut principum nostrorum, qui ibi convenient, communicato consilio committenda legatio celebrius et festivius adornetur."

[3] M. G. LL. II. 400: „Item de spoliis, prediis, iniuriis et dampnis datis tempore Friderici quondam imperatoris inter fautores pape et imperii, intendit dominus rex habere consilium et tractatum cum papa, qualiter fautoribus utriusque fuit, quod equum visum fuerit tam pape quam regi." Aus dem Reichstagsprotokoll von 1274.

[4] Matth. Neubg. 181.Vgl. Seite 47 Not. 2.

[5] Theiner, Cod. dipl. Dom. II. 441. Nr. 424. Vgl. Seite 49 Note 1.

[6] Hier widersprechen sich die Nachrichten. Königssaaler Gesch.-Quell. p. 323: „in eadem curia praeceptum fuit principibus et comitibus pluribus, ut domino Heinrico imperatori, — transmittere deberent homines pugnatores, quilibet pro posse suo, sicut placuit imperatori Romano. Mandatum huiuscemodi omnes pariter obedienter susceperunt." Beness de Weitm. ap. Pelzel et Dombrowsky SS. Rer. Bohem. II. p. 227. „— rex Johannes — magnam curiam celebrat in Nuremberg et de gente Patri in auxilium transmittenda sollicite tractat."

[7a] Olenschlager, Staatsgesch. UB. p. 189. 193. – W. S. XI. 703. — Joh. Latom. Böhmer FF. IV. 407. 408. — Reg. Lud. R. S. Nr. 364. — Böhmer, Act. Imp. p. 741 Nr. 1047.

[7b] Reg. Lud. Nr. 2825. — Böhmer, FF. I. 219 ss. — Verhandlg. d. hist. Vereins der Oberpfalz IX. 285.

[8] Reg. Lud. Nr. 2825. Böhmer FF. I. 191.

[9] Böhmer FF. I. 221 ss.

um ein gewohnheitliches Recht des Reichstages auf eine Einwirkung auf die auswärtigen Angelegenheiten zu erweisen: wir bemerken z. B. weder bei den Römerzügen Ludwigs noch bei dem ersten Karls einen vorausgehenden Beschluß des Reichstages.

In der inneren Verwaltung ist das Auftreten des Reichstages gegen die maß- und sinnlose Vergeudung und Verpfändung des Reichsgutes, wie sie besonders seit Friedrich II. betrieben worden war, bemerkenswerth. Er greift dagegen durch den Reichsschluß von 1274 ein, durch welchen er den König ermächtigt, von allen Gütern, welche Kaiser Friedrich II. schon vor seiner Exkommunikation besessen, sowie von sonstigen heimgefallenen, aber gewaltsam okkupierten Reichsgütern Besitz zu ergreifen.[1] 1281 wird der König durch einen abermaligen Reichsschluß[2] in dieser Ermächtigung eingeschränkt: es wird beschlossen, daß alle Verfügungen über Reichsgüter, welche König Richard oder dessen Vorfahren seit Friedrichs II. Absetzung vorgenommen haben, nichtig sein sollen, wenn sie nicht durch die Zustimmung der Mehrzahl der Kurfürsten genehmigt worden seien. Auch später 1360 beschäftigt sich der Reichstag noch einmal mit der Verwaltung des Reichgutes, und es wird wiederum eine Einziehung des verpfändeten Reichsgutes beschlossen.[3] — Die Standes-

---

[1] MG. LL. II. 400: „— rex peciit — sententialiter diffiniri — Et sententiatum fuit, quod ipse rex de omnibus talibus bonis se debeat intromittere et ipsa bona in suam retrahere potestatem —." (vgl. Seite 73 Note 1.)

[2] MG. LL. II. 435: „— in solenni curia nostra — sententiatum extitit coram nobis omnium principum, nobilium ac aliorum fidelium, qui fuere presentes, applaudente consensu, quod omnia donata, confirmata seu facta quocumque modo alio de rebus vel bonis imperii per quondam Richardum regem — aut predecessores suos in Romano imperio a tempore quo lata fuerat in olim Fredericum imperatorem secundum depositionis sententia, nullius habere debeant roboris firmitatem, nisi consensu maioris partis principum in electione Romani regis habentium fuerint approbata." Vgl. Lamprecht, Revind. d. Reichsguts, Forschungen z. deutsch. Gesch. XXI. 3 ff.

[3] Glafey, Anecdotorum-Collectio p. 546. 1361 Feb. 8. „Wir Karl — embieten allen Fürsten etc. — unser gnad —, wann wir mit den kurfürsten und mit andern unsern und des Reichs Fursten Edlen Stetten und getrewen zu Rate worden sein, daz wir alle die Stete, lander und guter wie man die benennen mag, die verpfendet und verseczet redlich sein von dem Reich, davon gebieten wir uch allen und iechlichen besunder bey unsern und des Reich hulden, waz ir der vorgenannten guter innehabt in pfantschaft, daz ir mit denselben gutern ane allerley widerrede tun sullet, nach vordrunge — der — Rudolfes von Homburg Lantcommentevers zu Beheim Deutsches Ordens, und Wernhers von Ertmarstorff — wann wir yn des volle gewalt, domit zu tun und zu lazzen, geben haben und geben, in disem gegenwertigen briefe, und wo auch dieselben, Rudolf und Wernher, sich underziehen und underwinden wolten der guter, die entfremdet und enczogen sein von dem h. Reich. So wollen wir, daz ir ym getrewlich und festiclich dorzu beholfen

erhöhungen gehören, soweit es sich um Erhebung in den Fürstenstand handelt, vor den Reichstag. So wird „mit Rat unserer Fürsten“ 1310 den Grafen von Henneberg auf der Frankfurter Versammlung fürstlicher Rang verliehen;[1] desgleichen 1363 zu Nürnberg den Burggrafen von Nürnberg, „mit Rat der Fürsten, Grafen, Freien und Edlen, Unser und des Reichs Getreuen.“[2] Und in dem Formelbuch Karls IV. findet sich bei der Erhebung eines Grafen in den gefürsteten Grafenstand die Formel: „mit Rat der Fürsten, Grafen, Barone und Edlen.“[3] — Die übrigen zahlreichen Privilegienerteilungen,[4] Belehnungen,[5] Rechtsbestätigungen[6] u. a., denen wir auf den Reichstagen in bunter Fülle begegnen, auch die Beilegung von Streitigkeiten der Stände mit dem Kaiser[7] oder der Stände unter einander,[8] Bestrafung der Stände[9] u. s. w. alles das läßt sich nicht als ein besonderes Recht des Reichstages nachweisen; er tritt, wenn er in den letztgenannten Fällen entscheidet, an die Stelle des Reichshofgerichtes,[10] und es ist dies eine seiner zumeist hervortretenden Lebensäußerungen.[11] Nur die Aufbietung des Reichs-

und beigestendig seit —.“ — Ficker, Fürstl. Willebriefe, a. a. O. S. 13 constatiert das naturgemäße Interesse der Fürsten daran, daß das Reichsgut nicht so verschleudert würde; S. 14 weist er die Erhaltung des Reichsgutes der Competenz des Reichstages zu.

[1] Reg. Heinr. 261, Schöppach, Henneberger UB. I. 48: „de consilio nostrorum principum —.“ Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand I. 115.

[2] Reg. Kar. 3934. Olenschlager, Gold. Bulle UB. p. 109: „— mit rate der fürsten, Graven, Freyen und Edeln unser und des Reichs getreuwen.“ Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand I. 116.

[3] Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten II. Nr. 44. p. 46. „— principum, comitum, baronum et procerum sacri imperii accedente consilio —.“ Aus dem Joh. v. Gelnhausen.

[4] Reg. Kar. 3619, Meichelbeck, Hist. Fris. II^{b}. 187 ff. Karl bestätigt dem Bischof v. Freising ein Privileg 1361. „(p. 188) — sano principum, baronum et procerum nostrorum et imperii sacri fidelium accedente consilio —.“

[5] Johann, dem Sohn Heinrichs VII., wird 1310 zu Frankfurt das Königreich Böhmen verliehen. Königssaaler Geschichtsquellen p. 254. Böhmer, Act. Imp. p. 434. Nr. 622.

[6] Reichstagsakten I. 52—56. Das Wahlrecht des Herzogs W. v. Sachsen wird 1376 bestätigt.

[7] Einigung Heinrichs VII. mit den Habsburgern zu Speier 1309. Böhmer, Reg. Heinr. Nr. 164. Joh. Victor. Böhmer FF. I. 361.

[8] Der Streit um Reichsflandern 1281 und 1287 vgl. Franklin, Reichshofgericht I. 152 ss.

[9] Otakar v. Böhmen und Heinrich von Niederbaiern werden 1275 ihrer Reichslehn verlustig erklärt. Joh. Vict. Böhmer FF. I. 304.

NB. Mehr Beispiele für Note 4—9 im Anhang.

[10] Franklin, Reichshofgericht I. 132—200. 233—235.

[11] Vgl. Anhang.

heeres gegen Reichsangehörige wegen irgend welchen Vergehens derselben geschieht selten ohne Mitwirkung des Reichstages.[1]

Es bleibt hier noch das Recht des Reichstages zur Initiative zu erwähnen; doch ist dasselbe bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt worden.[2]

So sehen wir denn den Reichstag sich fast auf allen Teilen des öffentlichen Lebens bethätigen, bei diesen nur Dank der Schwäche und Unentschlossenheit oder der Politik der Herrscher, bei jenen auf Grund geschriebenen oder gewohnheitlichen Rechtes.

Sechstes Kapitel.

Staatsrechtliches Verhältnis des Kaisers zu dem Reichstag und der Kurfürsten zu den übrigen Ständen.

Während in dem vorigen Kapitel erörtert worden ist, in welchen Sachen der König den Reichstag zu befragen hatte oder nicht, und in welchen er ihn zu Rate zu ziehen pflegte, haben wir jetzt zu untersuchen, inwieweit der Kaiser an die Beschlüsse und Urteilssprüche des Reichstages gebunden war.

Das Verhältnis zwischen den beiden ist nicht gesetzlich geregelt. Man suchte durch Verhandlungen über die gerade vorliegende Frage sich zu einigen.[3] Da nun ein regelmäßiges Gleichgewicht in den damaligen, namentlich hinsichtlich der Verfassung verworrenen Zuständen, gar nicht aufrecht zu erhalten möglich war, so mußte als natürliche Folge sich bald der eine, bald der andere Faktor als der stärkere erweisen. Die Frage nach dem staatsrechtlichen Verhältnis zwischen den beiden stellt sich wesentlich als eine Machtfrage dar; sinkt die Macht des Herrschers, so steigt die Macht des Reichstages und ebenso um-

---

[1] 1331 Bekriegung Böhmens auf dem Nürnberger Reichstage verabredet. Königssaaler Geschichtsquell. p. 487. Zirngibl, Ludw. d. Baier p. 310. — [1349 Feldzug gegen Günther v. Schwarzburg auf dem Speierer Tage. Mencken SS. III. 2033]. — 1372 Heereszug gegen Herzog v. Jülich auf dem Mainzer Tag. Reg. Kar. Nr. 5042[a]. 5055.

[2] Vgl. Seite 54.

[3] Vgl. Seite 58. Vgl. u. a. auch das häufige „communicato consilio“ s. Seite 67 Note 5.

gekehrt. Es scheint am geeignetsten, die Sachlage unter jedem Herrscher einzeln zu prüfen.

Rudolf von Habsburg fand bei seinem Regierungsantritt das Reich und das Königtum in einer überaus traurigen Lage vor. Wollte er irgend etwas zu des Reiches Nutz und Frommen unternehmen, so war er geradezu auf die Unterstützung des Reichstages angewiesen. Dies gesteht er auch selbst ein; er schreibt in einem Briefe 1274, er erachte es weder für förderlich noch für schicklich, sich in so feierliche Verhandlungen, die so überaus nutzbringend und schwierig seien, einzulassen, wenn so viele und so hervorragende Fürsten am Erscheinen behindert seien; er müsse daher den Reichstag verschieben.[1] Im nächsten Jahre bittet er einen Abt durch eine Einladung zum Reichstag, er möchte ihm seinen Rat, Hilfe und Unterstützung gewähren.[2] Ein anderes Mal schreibt er an einen Erzbischof, er möchte zu dem angesagten Reichstage kommen, damit das, was die einzelnen angehe, auch von den einzelnen genehmigt und bestätigt werde.[3] Die Volksanschauung scheint Ottokar wiederzuspiegeln, wenn er sagt, daß der König den Landtag einberufen habe, „um der Fürsten Gunst sich zu gewinnen."[4]

Wenn Rudolf sich in einer dermaßen eingestandenen Notlage gegenüber dem Reichstage befand, so darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn dieser während der ganzen Regierungszeit des Königs eine hervorragende Stellung einnimmt. Abgesehen davon, daß er unter Rudolf auffallend häufig berufen wird,[5] erkennen wir in den betreffenden Urkunden und Akten der Reichstage deutlich, daß der Reichstag der entscheidende Faktor ist. Schon die angewandte Form des Gerichtsverfahrens[6] führt uns darauf; bei diesem ist der Spruch der Schöffen, der Beisitzer, das entscheidende,[7] hier beim Reichstag ist es der Spruch

---

[1] Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 30. „curiam de fidelium nostrorum consilio ad proximum subsequens festum Paschae decrevimus prorogandam: quia in tot et tam magnorum principum absentia non expediens arbitramur aut condecens, tam utilibus et tam arduis celebrandis sollemniis nos involvi."

[2] M. G. LL. II. 402: „et postmodum tanquam princeps imperii ad pacem procurandam huiusmodi nobis inpensurus oportunum consilium, auxilium et iuvamen."

[3] Fontes Rer. Austr. II. 25. p. 240. Bodmann, Cod. ep. Rud. p. 158 nr. XII. „quatenus praedictae curiae celebrationi praesentialiter studeas interesse, ut, quod singulos tangere noscitur, ibi a singulis approbetur."

[4] Ottokar, Pez SS. III. 180.

[5] Anhang 1—10. [6] s. Seite 57.

[7] Vgl. Planck, das deutsche Gerichtsverfahren I. p. 248 ss.: „Nachdem die Parteien in ihren Reden des Urteils gebeten, fragt der Richter einen Schöffen oder Dingmann des Urteils. Der Gefragte findet ein Urteil, welches durch die Folge oder Bevollwortung der übrigen, falls es nicht gescholten wird, endgiltig festgestellt und vom Richter ausgegeben wird."

der Stände. Es heißt: „es wurde von den Fürsten und Baronen entschieden“[1] oder: „in Folge des Dekretes der Fürsten und Herren“[2] u. s. w.[3] Und einmal zeigt sich auch, daß er ohne die Zustimmung des Reichstages gar nichts ausrichten kann, indem seine Pläne an dem Widerstande desselben scheitern. 1275 schreibt er dem Papst Gregor, die Prälaten seien nicht geneigt, mit ihm nach Rom zu ziehen und suchten auch noch andere abspänstig zu machen; der Papst möge daher an sie die Aufforderung ergehen lassen, ihm die gewohnte Unterstützung nicht zu versagen.[4] Der König erklärt sich also dem Willen der Prä-

---

[1] M. G. LL. II. 400: „primo peciit rex sentencialiter diffiniri — et diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus — — et sentenciatum fuit — — (1274.) — M. G. LL. II. 452: „sententiatum extitit communiter ab omnibus principibus —. Qua sententia sic quesita in genere, lata rationabiliter et legitime approbata.“ (1287). — M. G. LL. II. 454: „maturo et deliberato princîpum, baronum, comitum et nobilium qui fuere presentes consensu accedente extitit per sententiam iudicatum.“ (1290). — M. G. LL. II. 455: „extitit per sententiam consensu principum, comitum, nobilium approbatum, legitime diffinitum.“ (1290).

[2] M. G. LL. II. 400: „ex decreto et consilio principum diffinitum est.“ 1274.

[3] Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 36. Fontes Rer. Austr. II. 25. 266: „ut principum nostrorum, qui ibi convenient, communicato consilio committenda legatio celebrius et festivius adornetur.“ 1274. — M. G. LL. II. 402: „de consilio — episcoporum, dilectorum principum et aliorum nostrorum fidelium — colloquium — indiximus celebrandum.“ 1275. — Annal. Aldersbac. M. G. SS. XVII. 535: „Sentencialiter igitur a principibus curia indicitur.“ 1275. — FF. Rer. Austr. II. 25. 265: „sollempni curia de communi consilio principum nostrorum in tali loco edicta.“ 1275. [l. c. p. 268 „quia tamen negocii huius arduitas principum et fidelium nostrorum consilio indiget suffulciri, cum eisdem super huiusmodi finalem et salutarem disponimus habere tractatum quanto festinancius possumus, ut ad honorem Dei et commodum partis utriusque votiva conclusio in predicto negocio subsequatur.“ 1276]. M. G. LL. II. 440: „ubi de reformatione collapsi status imperii et pacifico statu terre, intendimus, — prosperum et salubrem habere tractatum.“ — M. G. LL. II. 448: „mit gunst und mit rate der erbern herrn des Cardinalis des legatis und der herrn geistlicher und weltlicher gesezzet. — Wir sezzen und gebieten bi des riches hulden und mit der fursten rate und andir des riches holden u. getruwen.“ 1287.—M. G. LL. II. 453: „quam quidem sententiam, utpote rite et rationabiliter latam, duximus approbandam.“ 1287. — Reg. Rud. 919. Lacomblet, II. p. 489, Nr. 824: „maturo prehabito consilio cum nostris et imperii Romani principibus, qui ad curiam nostram sollempnem apud Herbipolim venerant.“ 1287. — Bodmann, Cod. ep. Rud. II. Nr. 79. p. 220: „quod curia nostra sollempnis tua fuisset stipata praesentia, utpote quae in disponendis utiliter Reipublicae commodis cuius inibi tractabatur utilitas, satis creditur oportuna.“

[4] Archiv f. östr. Gesch. XIV. p. 357. Summa curie regis Nr. 231: Gregor X. hatte dem König im October 1275 zu Lausanne 12 000 Mark für die Ausrüstung zum Römerzug versprochen, jetzt wendet sich Rudolf noch einmal an den Papst, er möge ihm weiter 3000 Mark leihen, da jenes Geld nicht ausreichen könne. [Es folgen sodann obige Texteswortel]. „Quesumus insuper, ut super negotiis t. et t. — litteras necessarias expediri celeriter ad — N. Ebredm. Archiepiscopum dirigi jubeatis,

laten, des einflußreichsten Teils der Reichsstände, gegenüber für machtlos und sucht auswärtige Intervention.

Den Schlüssel zu dieser Machtstellung der Stände bietet neben der relativen Machtlosigkeit des Königs auch das alte, von Ficker ausführlich erörterte Konsensrecht der Fürsten, das in unsere Periode hinein noch fortwirkt und sich besonders bei den Abmachungen Rudolfs mit dem Papste in der umfangreichsten Weise geltend macht. Der Habsburger hatte um den Papst für sich und gegen Otakar zu gewinnen, diesem 1275 zu Lausanne die weitgehendsten Versprechungen gemacht, im wesentlichen sogar die konstantinische Schenkung erneuert. In der darüber ausgestellten Urkunde gelobt er auf alle Fälle dafür sorgen zu wollen, daß sämtliche deutsche Laienfürsten eine Art Garantie für die genaue Beobachtung der Zugeständnisse übernehmen würden.[1] Daraufhin fordert der Papst selbst nicht bloß sämtliche Laienfürsten, sondern auch die geistlichen Fürsten und Prälaten, sowie die Grafen und die Edlen auf, ihre Zustimmung [assensum] zu geben und die Abmachungen zu billigen.[2] Wir besitzen die dadurch veranlaßten

---

eidem archiepiscopo similiter iniungentes, quod cum prelati Alemannie non solum [inserendum videtur: non] sint voluntarii ad proficiscendum nobiscum ad Coronam imperii, verum eciam alios ad id forsitan prius ultroneos ab huiusmodi bono justoque proposito impudenter avertere moliantur, prelatos eosdem ad exhibendum nobis debitum et consuete commeacionis solatium ad imperii dyadema apostolice potestatis auctorita cohereat et inducat, a cuius via in partibus illis benignitati paterne complaceat quevis offensionum obstacula providere oportune remediis obviare."

[1] Reg. Rud. 208, M. G. LL. II. 404—406 auch Raynald, Annal. ecclesiast. 1275 §. 40: „promittimus insuper, quod bona fide sine fraude ac malo ingenio procurabimus, quod omnes principes Alemanniae laïci promittent et iurabunt, se bona fide curaturos et facturos, quod nos premissa omnia et singula inviolabiliter observemus; et si, quod absit, eadem non servaremus, ipsi principes in hoc aliquatenus non assistent."

[2] Theiner, Cod. dipl. Dom. I. p. 227. Nr. 384. An den Markgrafen v. Brandenburg 1279: „nos cupientes, ut hec omnia in sua soliditate permaneant in futurum, Nobilitatem tuam rogamus et hortamur attente, quatenus premissis omnibus et aliis, que per eundem Regem vel alios de mandato suo facta, gesta, promissa, recognita et ratificata sunt, vel fieri, promitti, recognosci et ratificari contigerit, tuum prebens assensum sic ea studeas promptis studiis approbare iuxta formam, quam tibi per — Giffridum de Anagnia — capellanum nostrum — transmittimus." Ebensolche Schreiben ergingen an: zwei Herzöge von Sachsen, den Rheinpfalzgraf, die Erzbischöfe von Trier, Köln, Mainz. Ferner an die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Prioren, Prälaten; die Markgrafen, Herzöge, Grafen, Barone u. Edelen in Deutschland." An die Erzbischöfe v. Bremen, Magdeburg, Salzburg; an die Bischöfe v. Würzburg, Lüttich, Münster. An den Herzog von Braunschweig, Graf v. Anhalt, Landgraf v. Thüringen, Graf v. Holland, Herzog v. Brabant, und Herzog v. Lothringen (immer mit gewissen, aber für den vorliegenden Fall unwesentlichen Abweichungen).

Willebriefe der Kurfürsten, in welchen dieselben ihre volle Einwilligung, Zu- und Übereinstimmung aussprechen.[1] Die Form dieser Briefe wird wohl auch die der übrigen gewesen sein, denn es heißt in dem päpstlichen Schreiben, daß er, der Papst, ein Formular zu einer Einwilligungsurkunde mit sende, und es ist nicht anzunehmen, wenigstens ist es nirgends gesagt, daß für die Kurfürsten ein anderes Formular gesandt worden als für die übrigen Stände. Diese Vorgänge lehren uns, daß das alte Konsensrecht der Reichsfürsten sich über das Interregnum hinaus erhalten hatte; und mag auch Lamprecht[2] Recht haben, daß wir es hier bei dieser großen Ausdehnung des Konsensrechtes mit einem durch päpstliche Vorsicht hervorgerufenen Ausnahmefall zu thun haben, so bleibt für uns doch die Thatsache, daß auch durch ihn, und zwar ganz wesentlich, der bedeutende Einfluß des Reichstages unter Rudolf bedingt erscheint.

Rudolf wußte durch kluges Entgegenkommen gegen die Fürsten viel zu erreichen; und so machtvoll unter ihm der Reichstag sich auch zeigte, so führte er doch ein strenges und straffes, persönliches Regiment. Anders sein Nachfolger.

Derselbe war gewählt worden, weil die Fürsten jenes festen Regimentes überdrüssig waren, weil sie einen König haben wollten, unter dem sie thun und treiben konnten, was sie wollten.[3] Kaum hätten sie in dieser Beziehung einen geeigneteren Mann finden können, als Adolf, obschon derselbe während seiner sechsjährigen Regierungszeit zu wiederholten Malen nach größerer Machtstellung strebte. Dass unter solcher Herrschaft weder das Königtum noch der Reichstag zu irgend welcher Bedeutung gelangte, ist leicht erklärlich. Nur drei Tage wurden abgehalten. Der zu Köln kann nach dem früher gesagten kaum als Reichstag bezeichnet werden;[4] und weder von dem Nürnberger,

---

[1] l. c. p. 247. Nr. 343. „nos nostri nomine principatus in omnibus et per omnia approbamus et ratificamus, ac eisdem omnibus et singulis, et quibuscumque aliis super eisdem per eundem Regem quoquo modo factis et in posterum faciendis voluntatem nostram, assensum atque consensum unanimiter et concorditer exhibemus et promittimus, quod contra premissa vel aliquod premissorum nullo unquam tempore veniemus sed ea omnia et singula pro posse nostro procurabimus inviolabiliter observari. Et ut hec nostra voluntas, approbatio, ratificatio, assensus, consensus atque promissio a nobis eisdem Romanis Pontificibus et Ecclesie in perpetuum observentur, hoc presens scriptum inde fieri fecimus.“

[2] Forschg. zur deutsch. Gesch. XXI. p. 10.

[3] Monach. Fürstenfeld. Böhmer FF. I. 17: „Ideo autem hunc ad regem proficere decreverunt, quia sperabant, eum magis eis mitiorem fieri et in suis agendis tractabiliorem.“

[4] M. G. LL. II. 459: „Unde wan wir kung Adolf dise saczunge des land-

1294, noch von dem etwas bedeutenderen Frankfurter Reichstage, 1296, wird uns eine größere Zahl von Anwesenden gemeldet, noch auch ein größerer Thätigkeitserfolg.[1] Doch ersehen wir soviel, dass für die Beschlüsse, die auf beiden Versammlungen gefaßt sind, die Reichsstände Ausschlag gebend gewesen sind. Adolf frägt und erbittet sich Recht, durch den Urteilsspruch der Stände erlangt er verschiedene Bescheide.[2]

Über Albrechts Verhältnis zum Reichstage sind wir leider nicht genügend unterrichtet. Bald nach seiner Königskrönung hielt er zu Nürnberg eine glänzende und überaus zahlreich besuchte Versammlung ab und anderthalb Jahre darauf einen unbedeutenderen Tag zu Mainz. Auf dem ersteren kam als etwas wesentliches nur ein Landfriedensgesetz zu Stande. Wenn auch die offizielle Urkunde über diesen damit beginnt und endet, daß er „mit Gunst und mit Rat der Kurfürsten"[3] festgesetzt worden sei, so ist er doch als ein Beschluss des gesammten Reichstages zu betrachten. Denn sehr bald nach jenen einleitenden Worten folgt eine andere Stelle, welche das Gegenteil besagt und lautet: „wir gebieten mit der Fürsten Rat und anderer des Reiches Holden und auch Getreuen."[4] Und in den Beschwerdebriefen, welche die Bürger von Köln[5] und der Graf von Kleve[6] wegen der, hinsichtlich der Rheinzölle an den Tag gelegten Hartnäckigkeit der rheinischen Erzbischöfe

---

vrides von worte ze worte, als hie vor geschrieben ist, von rate und mit gunste der fursten, graven, frien, der stete, und ander des riches getruwen ernuwet han." Vgl. Seite 29.

[1] Vgl. Anhang Nr. 16. 17.

[2] 1294. MG. LL. II. 460 ss: „nobis — in generali curia apud Nurenberg pro tribunali sedentibus, ad requisitionem — Reinaldi comitis Gelrensis per communem principum sententiam est obtentum — — obtentum fuit communi sententia — — sententiatum extitit coram nobis —." — 1296. W. S. XIV. p. 182—183. „—Adolfus rex obtento per concordem sententiam principum et aliorum assistencium — — Item obtinuit [rex] per communem sententiam — Item ibidem per sententiam est obtentum —."

[3] M. G. LL. II. 481. 483.

[4] M. G. LL. II. 481. Kap. 1. Vgl. Ellenhardi Chron. M. G. SS. XVII. 140: „Convocavit igitur Albertus — principes tam clericos quam laycos apud Nürenberg, et de ipsorum consensu multa bona statuta statuit —."

[5] Archiv für östr. Gesch. Quell. II. p. 294 ss: „— idem dominus rex rogavit et monuit in curia generali apud Nurenberch celebrata archiepiscopos supradictos, qui electus fuit et approbatus per eosdem, necnon omnes principes et barones seculares, ut omnia nova pedagia et augmentationes antiquorum depone(re)nt —."

[6] l. c. p. 291. „— Albertus rex — et quamplures alii principes duces marchiones langravii comites barones et nobiles imperii — cupientes — quietem et tranquillitatem fidelibus imperii preparare in pacem generalem una cum civitatibus Germanie duxerant salubriter concordandum, ipsam iuramento firmantes —."

u. s. w. an den Papst richten, schreiben sie ausdrücklich, daß die gesammten Stände, die Städte einbegriffen, den Landfrieden aufgerichtet hätten. — 1300 erläßt Albrecht einen Einladungsbrief zu einem Reichstag und schreibt dem Adressaten, daß er, der König, allein zu schwach wäre, seinen Lieblingswunsch, einen allgemeinen Landfrieden, durchzuführen und er desshalb den Rat und die Hilfe des Adressaten wie anderer Fürsten und Reichsgetreuen für nötig hielt; er möchte daher zu dem demnächstigen Reichstag erscheinen.[1] Dieser Reichstag scheint nicht zu Stande gekommen zu sein.[2] — Jedenfalls kann man aus diesen Vorkommnissen keine allgemeinen Schlüsse ziehen, kein klares Bild über das Verhältnis zwischen Albrecht und den Ständen gewinnen. Anscheinend hat unter dem stark persönlichen und autokratisch strengen Regiment dieses Königs die Bedeutung des Reichstages sehr gelitten. Ein solches Regiment wurde Albrecht möglich durch seine große politische und militärische Hausmacht und durch seinen Sieg über die Rebellion der angesehensten Kurfürsten. Der durch alles dieses hervorgerufene Unwille der Fürsten offenbarte sich nach dem allzufrühen Tode des bedeutenden Herrschers durch die Wahl eines schwachen, halbfranzösischen Grafen zum Könige.

Heinrich VII. war bei seiner geringen Hausmacht und bei seinen weitfliegenden Planen auf den Reichstag angewiesen; dieser hat daher

---

[1] Warnkönig, flandr. St. u. R.-Gesch. I. p. 71. An den Grafen v. Flandern: „— in eminenti speculo regiae dignitatis feliciter constituti, intuentes, mentis oculos longe lateque diffundimus, noctes deducendo insompnes, qualiter subiectis imperii fidelibus pacis commoda praeparemus. Et quia ad tanti oneris sarcinam supportandam nos recognovimus imbecilles, tuum, sicut aliorum principum et imperii fidelium super praemissis nobis admodum consilium et auxilium necessarium reputamus.“

[2] Zwar findet im Juli desselben Jahres eine bemerkenswertere Sitzung zu Mainz statt, welche man mit dem beabsichtigten Reichstag in Verbindung bringen könnte, da sie sich mit dem Grafen v. Hennegau beschäftigt, und an diesen gerade das eine der beiden uns erhaltenen Einladungsschreiben, auffallend durch seinen kurzen, barschen Ton, gerichtet ist. Jedoch stimmen weder das Datum noch der Ort (in den Berufungsschreiben [Warnkönig l. c. I. p. 71. 72] wird Frankfurt, der 8. bez. 9. Mai angegeben); von dem in Aussicht genommenen Landfrieden ist keine Rede weiter, und nur wenige sind es, welche als anwesend genannt werden. (Vgl. Anhang Nr. 17). Der Ausdruck „proceres curiae“ und die ganze Form der Urkunde (Kopp, Gesch. d. eidgen. Bünde. III. 2. p. 407. 1300 Jul. 7. „— Alberto — pro tribunali sedente — Johanni comiti Haynonie, communi procerum curie ac aliorum astancium dictante, approbante et concurrente sententia, comitatus — abiudicati sententialiter extiterunt, ac adiudicati et addicti — nostro regi et imperio sunt per sententiam procerum et astancium predictorum; et — Johannes — per eundem nostrum regem, prefatorum procerum et astancium approbante et applaudente caterva, proscriptionis sententia extitit innodatus.“) weisen uns vielmehr auf eine Reichshofgerichtssitzung hin.

unter ihm einen bedeutenden Einfluß und weist eine nicht geringe Thätigkeit auf. Und wenn man nach einem Schreiben Heinrichs an einen Bischof, 1311, meinen möchte, als ob der in dem vorhergegangenen Jahre stattgehabte Reichstag nur berufen worden wäre, um ein rein äußerliches Spiegelbild der königlichen Macht zu bieten, als ob Heinrich vor versammelten Ständen die neuen Gesetze nur verkündet habe,[1] so ist zu bedenken, daß Heinrich in dem Briefe nur die feierliche Schlußsitzung[2] gemeint haben kann; denn jener Auffassung stehen zahlreiche andere Stellen[3] bei dem Augenzeugen Peter von Zittau, Ausdrücke wie „Einwilligung und Zustimmung," „wir erkennen und beschließen" [wir, d. i. die Fürsten!], u. a. entgegen. Heinrich selbst erklärt in einer anderen Urkunde, daß er „auf den Rat der Kur- und anderen Fürsten, der Barone, Grafen, Edeln und Reichsgetreuen" dem Johann Böhmen auf jenem Reichstage verliehen, und „auf den Rat und Beschluß der genannten" ihn zum Reichsverweser eingesetzt habe.[4] Schließlich zeigen auch wieder die Aufforderung an Lübeck, bevollmächtigte Boten zu senden,[5] und die urkundliche Anwendung des Gerichtsverfahrens auf

---

[1] Chmel, die Handschriften II. p. 335. 336. „constitutionem quoque de civibus, qui pfalburger dicuntur, vulgariter per nos apud Frankenfurt in parlamento generali editam et publicatam, presentibus pluribus principibus, nobilibus et civitatibus imperii, volumus observari."

[2] Vgl. Seite 61.

[3] Königssaaler Gesch.-Quell. p. 250: „— [Heinrich erklärt, er wolle nichts thun] praeter legum decreto et absque virorum fidelium consilii dictamine. — Inite igitur o principes et fideles romani imperii, una mecum consilium, invenite modum. — Praevio igitur interlocucionis consilio responderunt principes regi suo: — ex nunc pronuntiamus et ex iusta sententia decernimus omnia principis iura perdidisse." — p. 251. „— Placuit regi iustitiae eloquium responsionis iustae et consensit —." p. 254. „— Johannem suum primogenitum — ipse rex ex communi consilio et consensu omnium principum, qui tunc aderant in copiosa multitudine, generalem sacri imperii vicarium — constituit —." l. c. p. 269. „— convocari ad se mandavit rex principes, et sacri imperii, qui tunc aderant electores, alios quoque magnates plurimos, in quibus aliquid posse et nosse fuerat, dixitque ad eos: Vos, inquit, scitis, quia ipsi affuistis, qualiter nuper tractatum fuerit de regno et rege Bohemiae de vestrorum omnium voluntate. Nunc itaque, ut tunc consuluistis, et consensum praebuistis. — Responderunt: — non est domine rex in hoc facto aliqua nunc necessaria requisitio, cum omnia prius in Frankenfurt ex maturo sint consilio praelibata —."

[4] Böhmer, Act. Imp. p. 434. Nr. 622: „— de consilio electorum et aliorum principum, baronum, comitum, nobilium ac fidelium imperii — de consilio et beneplacito predictorum principum ac fidelium imperii —."

[5] Cod. Lub. II. 219: „— vel saltem aliquot ex vobis pleno mandato suffultos —."

dem Speierer Tage[1] die Bedeutung und die Macht des Reichstages unter Heinrich VII.

Über die eine Reichsversammlung, welche der Reichsverweser Johann abhielt, haben wir widersprechende Nachrichten. Nach den Königssaaler Geschichtsquellen nahmen die Stände den „Befehl in Gehorsam entgegen."[2] Dagegen beruft Johann selbst in seinem Einladungsschreiben den Bischof Johann von Straßburg „zum handeln, verhandeln und regeln,"[3] sagt also nichts von einem einseitigen Befehle seinerseits; und damit stimmt auch Beneß von Weitmühl überein.[4] Es haben sich anscheinend die ganzen Reichstagsverhandlungen durch allseitige Übereinstimmung sehr schnell erledigt.

Friedrich der Schöne hat nur einen unwesentlichen Hoftag zu Basel abgehalten, von welchem uns keinerlei gesetzgeberische o. ä. Ergebnisse vorliegen.[5]

Ludwig des Baiern ganze Politik und Geschichte brachte es mit sich, daß unter ihm der Reichstag womöglich zu noch höherer Bedeutung gelangte, als unter Rudolf und Heinrich. Ludwig hatte sich in zu gefährliche Kämpfe eingelassen und war in solche verwickelt worden, als daß er nicht einen starken Rückhalt hätte suchen müssen; und diesen fand er zeit- und teilweise, zumal nach Friedrich's Tode, im Reichstag. Leider sind wir über die Geschichte dieses Kaisers noch immer nicht genügend unterrichtet, eine große Anzahl von Urkunden liegt noch ungehoben;[6] aber so viel vermögen wir doch schon mit einiger Sicherheit zu erkennen, daß der Reichstag unter ihm fast in

---

[1] Reg. Heinr. 302. M. G. LL. II. 500: „nobis — apud Spiram pro tribunali sedentibus, in communi sententia per — astantes quesitum extitit et obtentum —." Auch MG. LL. II. 501.

[2] Königssaaler Gesch.-Quell. p. 323: „— mandatum huiuscemodi omnes pariter oboedienter susceperunt —."

[3] Chmel, die Handschr. II. 319: „— ad procurandum pacificum statum et pacem generalem per Alemanniam, ad quae vestra personalis requiritur praesencia — — ad tractandum, agendum et ordinandum una nobiscum et cum ceteris principibus, baronibus et nobilibus imperii —."

[4] Belzel et Dombrowsky, SS. Rer. Boh. II. p. 227: „— de gente Patri in auxilium transmittenda sollicite tractat —."

[5] Vgl. Anhang Nr. 26.

[6] Herr Dr. Mühling in Rom hat die Güte mir mitzuteilen, daß die von ihm in München, Wien und Rom durchgesehenen Urkunden und Akte Ludwigs nichts wesentliches für die Kenntnis seiner Reichstage bieten. Indem ich auch an dieser Stelle Herrn Mühling für seine Bemühungen danke, glaube ich doch an der Hoffnung festhalten zu sollen, daß nach der vollständigen Publizierung des Materials sich für die vorliegende Frage ein anderes, und zwar bedeutend besseres Bild ergeben wird.

allen bedeutungsvollen Reichsfragen eine ausschlaggebende Stellung einnahm. Ludwigs Einladungsbriefe[1] selbst weisen ihm diese Bedeutung zu: er schreibt mehrfach, er wolle mit den Ständen zu Rate gehen, — sie möchten kommen, um zu beschließen; die Städte fordert er auf, ihre Boten mit genügenden Vollmachten zu versehen,[2] die Kapitel desgleichen,[3] u. s. w. Und so findet sich auch in den Beurkundungen über die Reichstagsbeschlüsse die werkthätige, und zwar maßgebende Teilnahme des Reichstages ausgedrückt: „mit Gunst und mit Rat,“[4] „Willen und Gunst,“[5] „Zustimmung und Rat,“[6] „die haben einhelliglich erkannt, erklärt und zu Recht gesprochen,“[7] „die haben erklärt, erkannt und entschieden,“[8] und dem entsprechend sagt Johann v. Winterthur: „durch reiflich überlegten, einstimmigen Spruch setzten die Fürsten unter

---

[1] Olenschlager, Staatsgesch. UB. 203. Böhmer FF. I. 216. An d. Bischof v. Lüttich 1338: „— convocavimus principes electores ceterosque magnates, praelatos, barones, vasallos nostros et imperii fideles, cum quibus nostra maiestas super arduissimis nostris et imperii negotiis habet loqui, atque ipsorum et tuo sano consilio singulariter indigemus. — consulturus intersis —.“ Olenschlager, l. c. 203. 204. Böhmer l. c. 217. an das Kapitel v. Lüttich 1338. „— ad deliberandum et conferendum una cum ipsis et aliis Cathedralium ecclesiarum personis et quam plurimarum civitatum et terrarum hominibus, etiam dicto die coram nobis vocatis —.“ — Cod. Lub. II. p. 629 an Lübeck, und Schannat, Hist. Fuld. Prob. p. 256 an den Abt v. Fulda, 1338, gleichlautend: „Quia super quibusdam arduis imperii negociis et maxime inter nos hucusque et sedem apostolicam agitatis principes, ecclesiasticos et seculares, necnon comites, barones, civitates et communitates fideles imperii duximus convocandos —.“ Vgl. Tschudi, Chron. Helvet. I. 268: „— do werden wir handlen mit Gottes Hilff, mit Rat der Kurfürsten und andern Fürsten und Edlen, ouch der Stette Botten —.“ 1315.

[2] Cod. Lub. II. p. 629. „cum sufficienti mandato —.“

[3] Olenschlager, Staatsgesch. UB. p. 204. „sufficienter instructas.“

[4] N. S. R. A. I. 43. vgl. Seite 40, Note 6. (1323.)

[5] Böhmer, Cod. dipl. Frankf. I. 572. „— nach der kurfürsten rat und andir herren und edilr lüte und auch der stete willen und gunst —.“ (1341.)

[6] Olenschlager, Staatsgesch. UB. p. 189 ss.: „— de consilio et consensu electorum et aliorum principum declaramus —.“

[7] Tschudi, Chron. Helvet. I. 277: „darumb wir solicher Menglen halb unsere Fürsten und andere des Richs Getrüwen mit Inen hievon Gespräch ze halten gen Nurenberg offentlich berufft dero und anderer wichtigen Sachen des Richs Iro Rats darüber ze pflegen, die habend einhelliklich erkent, erklärt und zu recht gesprochen.“ 1315.

[8] Olenschlager, Staatsgesch. UB. p. 192. „— in praedicto parlamento per nos et alios coelectores nostros, prehabita diligenti deliberatione et discussione ac consilio multorum principum, comitum, baronum et nobilium est concorditer declaratum et sententialiter definitum.“ 1338. — Verhandlungen des hist. Ver. der Oberpfalz IX. 285: „quamplures Alemannie principes nec non comites et barones in presentia — domini regis Anglie nuper desuper congregati sub eorum iuramentis sententiando pronunciaverunt —.“ 1338.

Eidesablegung fest," „durch entscheidendes Erkenntnis beschlossen sie."[1] u. s. w.[2]

Unter Karls IV. mächtigem und umsichtigem Regiment, und bei dem, von ihm begünstigten, stetigen Steigen der kurfürstlichen Macht sehen wir die Bedeutung des Reichstages wieder sinken. Freilich dürfen wir Nerger in seiner Dissertation[3] über die goldene Bulle nicht Recht geben, wenn er meint, der Reichstag habe bei den wichtigen Beratungen der Jahre 1355—1356 gar nichts mehr zu sagen gehabt. Bereits an anderer Stelle ist diese Behauptung ausführlich wiederlegt.[4] Wenngleich die Kurfürsten bei der Festsetzung der goldenen Bulle unbedingt einen maßgebenden Einfluß ausgeübt haben, so ist dabei doch keineswegs der Reichstag umgangen worden. Und auch sonst bemerken wir seine Berücksichtigung und seine Thätigkeit; freilich: wenn er auch häufig von Karl einberufen wird, so ist doch seine Wirksamkeit und Bedeutung eine schwache. Beachtenswert muß es erscheinen, daß es fast nur noch heißt: „mit Rat der Fürsten, Herren und Städte" (o. ä.).[5]

---

[1] Joh. Vitod. Eccard, Corp. hist. I. 1844: „— sententia — matura et unanimi principes etiam iureurando praestito determinaverunt" — — sententia diffinitiva — decreverunt —." 1338.

[2] Königssaaler Gesch.-Quell. p. 487. „— super hoc principum et aliorum nobilium consilium requisivit. De illo plurimi taliter consulebant — — Propter ista — Ludovicus — cum Ottone duce taliter ordinavit —." 1331. — Böhmer, Act. Imp. p. 742. Nr. 1047: „nos cum bona deliberatione prehabita — ad dictam legam iuxta omnem modum pretactum astringimus —." 1338. Ähnlich Reg. Lud. R. S. Nr. 364. — Reg. Lud. Nr. 2825: „— de consilio electorum principum et procerum suorum —." 1338. — Böhmer FF. I. 219: „— als die selben fürsten, grafen und herrn vor uns auf irn ayd ertailten, satzten wir —." 1338. — N. S. R. A. I. 44. 45. vgl. Seite 63, Note 5. 1342. — — [Reg. Lud. 717. Tschudi, Chron. Helvet. I. 300: „hinc est, quod communicato consilio principum et nostrorum consulum ac aliorum fidelium nostrorum deliberavimus, decrevimus et declaravimus —." 1324.] [Muratori SS. Rer. Ital. XIV. 1166: „Ludovicus — hac edictali lege de nostroum principum ac procerum consilio et assensu sancimus." 1328.] — Vgl. Matth. Neubg. 229 ss.: „— omnes principes et civitates et opida tocius Alamannie ad parlamentum publicum super huiusmodi facta — convocando. — Electores autem principes et inferiorum parcium magnates — huiusmodi articulis [scil. Papae!] se opponere decernentes —." „— vos audistis decretum et consilium principum [inquit rex], vos igitur exite nobisque vestram deliberationem referte —." 1344. — Joh. Vitod. 1903. „— quia cum ipsis decernere vellet — — quia nulla illic nisi mediante consilio vel auxilio eorum attemptare disponeret — — decreverunt concorditer cum imperatore —."

[3] p. 14. [4] Vgl. Seite 67 ff.

[5] Mencken SS. III. 2033: „communicato cum eisdem consilio —." 1349. — 1361. Schöpflin, Als. dipl. II. 238: „— mit der kurfürsten und andern fürsten, graven, freyen, herren, steten und getrewen des H. Reichs und auch unsers kunigreichs zu Beheim fursten und herren rat, hilfe und dinst —." — Glafey, Anecdo-

Man war damals nicht allzustreng in der Fixierung der Begriffe; ich habe demgemäß sonst nirgends einen Unterschied in dem Gebrauch der Worte „consensus,“ „consilium“ etc. hervorgehoben, weil dieselben mir ganz willkürlich und ohne erkennbares System angewandt zu werden scheinen.[1] Für Karls IV. Regierung ist das Verhältnis aber doch ein zu auffallendes, und die untenstehende Liste zeigt, wie häufig „Rat,“ wie selten ein anderer Ausdruck genommen wird. Unter den Abweichungen ist nur der „assensus“ zur Romfahrt im Jahr 1366 erwähnenswert.[2] Es ist somit ersichtlich, daß eine schwerwiegende Rolle unter Karl der Reichstag nicht mehr geführt hat.

Ziehen wir das Gesamtergebnis unserer Einzeluntersuchungen, so finden wir, daß König und Reichstag (oder aber König, Kurfürsten und Reichstag) mit einander verhandeln, mit einander übereinkommen, wir finden, daß die Frage nach dem constitutionellen Verhältnis König und Reichstag sich lediglich als Machtfrage darstellt, daß je nach der politischen Lage die Wagschale sich nach der einen oder der anderen Seite zuneigt, daß aber der Reichstag, seiner Vergangenheit entsprechend,

---

torum — Collectio p. 546: „— wann wir mit den kurfürsten und mit andern unsern und des Reichs Fursten, Edlen, Stetten und getrewen zu Rate worden sein —.“ — Meichelbeck, Hist. Frising. II.b 188: „sano principum, baronum et procerum nostrorum et imperii sacri fidelium accedente consilio —.“ — 1363. Reg. Kar. Nr. 3925. „— mit Hülfe und Rath seiner und des Reichs Fürsten, Herrn und Städte —.“ — 1366. Reg. Kar. R. S. Nr. 429. „— mit Rath der Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städte des Reichs —.“ — 1371. [Wölckern] Hist. Norimb. dipl. 438. „— mit eurem und anderer Stätte und auch der Herren Räthe —.“ — 1372. Reg. Kar. Nr. 5055. „er sei mit Kurfürsten und andern Fürsten, Grafen, Freien, Städten und Untertanen — zu Rat geworden —.“ — 1375. Reg. Kar. Nr. 5515. „mit Rat der Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Freien, Herren und Städte —.“ — 1376/7. Reg. Kar. Nr. 5751. „mit Rat der Fürsten, Grafen, Freien, Städte —.“ 1376. Reichstagsakten I. 91, Note 1: „nam imperii sacri Romani principes, comites et barones de proximo congregari mandavimus coram nobis tractaturi —.“ Reichstagsakten I. p. 53: „— aliorum etiam — principum, baronum, nobilium et procerum nostrorum et imperii sacri fidelium maturo communicato consilio —.“ Vgl. Matth. Neubg. 271. „— rex — vocatis dominis et civitatibus tractans de pace generali circa Rhenum, sed non perficiens —.“ 1349. — 1353. Reg. Kar. 1691. Seibertz, UB. v. Westfalen II. 443—444: „— animo deliberato unanimi et communi precedente consilio concordibus votis diffinierunt et sententiaverunt publice —.“ Matth. Neub. p. 287. „et declaratum est per principes et imperii fideles —.“

[1] Vgl. Ficker, fürstliche Willebriefe, a. a. O. p. 15. „Im Allgemeinen dürfte auf den Unterschied der Ausdrücke kaum viel Gewicht zu legen sein; sie scheinen ziemlich gleichbedeutend verwandt zu sein, um kenntlich zu machen, dass der König nicht lediglich nach persönlichem Belieben vorgieng.“

[2] Theiner, Cod. Dom. temp. II. 441: „— de consilio et assensu Prelatorum ac Principum et Magnatum Alamanie ac Boëmie in generali parlamento —.“

auf alle Fälle einen bedeutenden Faktor im öffentlichen Leben ausmacht, sogar meistens von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Anders Ficker.[1] Er hält die Kurfürsten in unserer Periode für das maßgebende Element. Die Einwilligung der anderen ist nach ihm nur Nebensache. Für die Zeit Karls IV. mag das richtig sein; sonst aber nicht, wie wir gesehen haben. Immerhin ist es von Interesse näher zuzusehen, welche Stellung die Kurfürsten, abgesehen von dem Östreicher damals die mächtigsten unter den deutschen Großen, auf dem Reichstage eingenommen haben, und welches ihr Verhältnis zu den übrigen Reichstagsmitgliedern gewesen ist.

Sie treten uns beim Beginn unserer Periode sofort mit bedeutendem Recht ausgestattet entgegen, aber noch haben sie nicht die Machtfülle, wie am Schluß der Periode, auch nehmen sie noch nicht, in ihrer Eigenschaft als Kurfürsten, eine hervorragendere Stellung auf dem Reichstag ein. Unter Rudolf und Adolf findet sich gar nichts dergleichen; nicht einmal in den Plätzen und den Zeugenreihen zeigt sich, wie an anderer Stelle ausgeführt ist, eine Bevorzugung.[2] Erst unter Albrecht werden die Kurfürsten auf dem Reichstage vor den übrigen Ständen besonders genannt. Im Eingang und Ende des Landfriedensgesetzes von 1298 wird nur „gunst und rat“ der Kurfürsten erwähnt,[3] während wir doch oben gesehen haben, daß bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes der gesamte Reichstag beteiligt war.[4] Ist dies demnach eine wesenlose, aber immerhin charakteristische, nominelle Hervorhebung, so gelingt es ihnen, oder wenigstens den einflußreicheren unter ihnen, sich in den Wirren nach Heinrichs VII. Tode unter anderen bedeutenden Rechten auch das Privileg in den Wahlversprechungen zu verschaffen, daß sie zu den Reichstagen nicht, oder doch nur unter gewissen Voraussetzungen, zu kommen brauchen.[5] Sie drängen sich jetzt zwischen König und Reichstag förmlich als eine Zwischenmacht, als eine Art Oberhaus. Bereits unter Ludwig finden sich deutliche Ansätze in dieser Richtung. Wir sehen sie über Reichsangelegenheiten beraten und erkennen, abgesondert von den übrigen Reichstagsmitgliedern, oder aber bevor die Sache überhaupt vor den Reichstag kam. Das letztere war 1338 der Fall. Die Kurfürsten beschlossen gewisse Satzungen zu Rense, die drei Wochen darauf von dem gesamten Reichstag genehmigt wurden.[6] 1344 war es ähnlich.[7] Nach der Urkunde über den Reichsschluß von 1342 verhandelten die Kurfürsten für sich allein über Sachen, welche

---

[1] Ficker, fürstliche Willebriefe, a. a. O. p. 15.
[2] Vgl. im folgenden Kapitel. [3] M. G. LL. II. 481. 483.
[4] Vgl. Seite 89. [5] Vgl. Seite 16—18.
[6] Vgl. Seite 56. [7] Vgl. Seite 65 ff. 59.

dem ganzen Reichstage zur Entscheidung vorgelegt waren.[1] Bemerkenswert ist auch der Wortlaut der Urkunde von 1341 und die in derselben hervortretende Scheidung zwischen der „Kurfürsten Rat“ und „der anderen Herren, Edeln und Städte Willen und Gunst.“[2]

Unter Karl IV. wächst die Macht der Kurfürsten noch, und ihre Sonderstellung gewinnt an Bedeutung. Nach den obigen Ausführungen haben sie unstreitig den Hauptanteil an der Beratung der goldenen Bulle, des wichtigsten Gesetzes, das in unserer Periode zu Stande gekommen ist.[3] Wir können auch hier eine Vorberatung und Vorbereitung der Gesetze etc. durch die Kurfürsten konstatieren.[4] Und in der Rangordnung, im Ceremonienwesen,[5] in den Beurkundungen[6] bemerken wir überall ihre ausschließliche Bevorzugung zum Durchbruch gelangt.

So finden wir in dem Verlaufe unserer Periode die Macht der Kurfürsten auch auf dem Reichstage fortwährend steigen und sie schließlich dort einen hochbedeutenden Platz einnehmen, freilich keineswegs einen ausschließlich maßgebenden.

Siebentes Kapitel.

Äußerer Verlauf. Ceremoniell.

Die Reichstage gingen nicht in trockener, geschäftsmäßiger Weise vor sich, sondern bei ihrem Charakter als Hofversammlungen, bei ihrer Bestimmung, die Einheit des Reichs glänzend[7] zur Anschauung zu

[1] N. S. R. A. I. 44—45., s. Seite 63, Note 5.

[2] Böhmer, Cod. dipl. Frankf. I. 572. „— nach der kurfursten rat und andir herren und edilr lüte und auch der stete willen und gunst.“

[3] Vgl. Seite 59. 67 ff.

[4] Vgl. Reichstagsakten I. 53. „— sano tam ecclesiasticorum quam secularium sacri imperii electorum consensu et consilio accedente non improvide neque per errorem, sed animo deliberato, aliorum eciam plurimorum ecclesiasticorum et secularium principum, baronum, nobilium et procerum nostrorum et imperii sacri fidelium maturo communicato consilio —.“ 1376.

[5] Vgl. A. B. Cap. 3. 4. 6. 21—23. 26—28.

[6] Vgl. Böhmers Regesten; überall bei allen Zeugenreihen werden stets die Kurfürsten, und zwar als solche, zuerst genannt.

[7] Rudolf spricht den Wunsch aus, daß man an den Reichstagen mit geziemendem Glanze erscheine. Vgl. S. 10, Note 2. Dem entsprechend wird uns u. a. von

bringen, und schließlich bei der Prunksucht, die der späteren Ritterzeit überhaupt eigen war, verbanden sich mit den Reichstagen Festlichkeiten und Vergnügungen aller Art.[1]

Schon der Einzug des Kaisers in die Stadt gestaltete sich meist zu einem besonders feierlichen.[2] Die bereits versammelten Fürsten und Herren zogen samt allen ihren Mannen mit Musik und Fahnen dem Könige, der mit großem Gefolge heranritt, entgegen, nahmen ihn ehrfurchtsvoll auf. Die Bürger der Stadt überreichten ihm die Schlüssel der Thore,[3] brachten ihm wohl auch Geschenke dar.[4] In fröhlichem und huldigendem Zuge wurde sodann der Kaiser nach seiner Wohnung geleitet.

Bei den größeren Versammlungen, bei denjenigen, auf welchen sich die Macht des Kaisers besonders offenbarte, folgte eine Festlichkeit der andern. Besonders gerühmt werden uns die Tage von 1290 in Erfurt, 1298 in Nürnberg, 1310 in Frankfurt und Speier, 1356 in Metz. Des öftern gab der Kaiser Gelage,[5] und auch die Fürsten ließen es an Einladungen nicht fehlen.[6] Die Berichterstatter wissen oft nicht genug von der Üppigkeit der aufgetragenen Speisen, von der Herrlichkeit der Schüsseln und sonstigen Gerätschaften zu erzählen; namentlich auf die

---

Herzog Friedrich von Östreich 1309 (Joh. Vict. 361), von Markgraf Ludwig von Brandenburg 1355 (Heinr. Rebdorf. 542), von Erzbischof Boëmund von Trier zu wiederholten Malen (Gesta Boëmundi M. G. SS. XXIV. 473: „in parlamentis — magnum thesaurum largissime expendebat.“ — 1355. Peter Maier ap. Wyttenbach et Müller, Gest. Trev. II. Animadv. 18), von dem Grafen von Wirtenberg 1361 (Heinr. Rebd. 546) berichtet, daß sie mit ganz besonderm Pompe zu den Reichstagen gekommen seien. Auch betont es Rudolf als seine Pflicht, diese letzteren würdig zu gestalten (Gerbert, Cod. ep. Rud. I. p. 22. Nr. 17: „Cuius utique celebrationi magnificae decenter providere Regium condecet apparatum“).

[1] Auf die Einzelheiten kann ich hier natürlich nicht eingehen, da dieselben mit Verfassungsgeschichte nichts zu thun haben. Es gilt nur, im folgenden einen Überblick über den Verlauf zu geben.

[2] 1289, Chron. Sampetr. 122; ausführlicher Ellenhardi Chron. M. G. SS. XVII. 132. — 1356, Reg. Kar. Nr. 2519a (Huguenin, Chroniques de Metz, leider mir nicht zugänglich); Wencker, App. Arch. p. 210; Beness v. Weitmühl, Pelzel et Dombrowsky SS. Rer. Boh. II. 368; Peter Maier a. a. O. p. 19; Heinr. Diessenh. Böhmer FF. IV. 106—107.

[3] Beness v. Weitmühl a. a. O. — Vgl. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung, III. 471.

[4] Wencker, App. Arch. 210. — Vgl. Maurer, a. a. O. III. 470.

[5] 1310, Königssaaler Gesch.-Quellen, p. 248. 268. 272 f. — 1356, Peter Maier 19.

[6] 1355 speisten am 30. December der Kaiser und viele Fürsten bei Boëmund von Trier zu Morgen. Am 4. Januar 1356 folgte man einer Einladung des Baiernherzogs Ruprecht. Peter Maier p. 18.

böhmischen Gesandten machte die Pracht an dem Hofe Heinrichs VII. einen tiefen Eindruck.[1] 1298[2] und 1356[3] übten die Kurfürsten ihre Hofämter in eigener Person aus,[4] und zwar in Übereinstimmung mit den Anordnungen der goldenen Bulle[5] zu Pferde reitend. Auf dem erstgenannten Tage sichert Albrecht dem Böhmenkönig zu, daß er es nicht als eine Pflicht, sondern als eine Gefälligkeit betrachte, wenn letzterer mit der Krone auf dem Haupte sein Amt verrichtet habe; denn die böhmischen Könige hätten wohl das Recht, bei kaiserlichen Hoftagen ihre Krone zu tragen, seien aber nicht gezwungen, dies zu thun, wenn sie ihres Ehrendienstes walteten.[6] In der übrigen Zeit fanden feierliche Belehnungen statt.[7] Bisweilen wurden wohl die Söhne angesehener Herren zu Rittern gemacht.[8] 1361 ließ Karl IV. die Reichsinsignien aus Böhmen holen, um sie der versammelten Menge zu zeigen.[9] Auch von Turnieren wird uns berichtet.[10] Für das Volk gab es allerhand Belustigungen.[11] Gemeinsamer Kirchgang ward mit großem Prunk vollführt und an den Sonn- und Feiertagen die Messe in besonders weihevoller Weise abgehalten.[12] 1356 an dem Weihnachtsfeste las der Kaiser, mit den Abzeichen seiner kaiserlichen Würde geschmückt, selbst das Evangelium, der Kardinal sang vor ihm die erste Messe, und erteilte ihm das heilige Abendmahl. Darauf sang der Erzbischof von Köln, oder nach einer trierischen Geschichtsquelle, der von

---

[1] Königssaaler Geschichtsquellen 272 ff.

[2] Chron. Colmar. MG. SS. XVII. 267. Ottokar, Pez SS. III. 633 ff.

[3] Wencker, App. Arch. p. 403. — Cont. Matth. Neub. Böhmer FF. IV. 293. — Peter Maier 19.

[4] Wol auch öfter noch; aber die damaligen Chronisten waren nur selten Augenzeugen, und in den Urkunden steht naturgemäß von derlei Dingen nichts.

[5] A. B. Cap. 27. s. Seite 104.

[6] Reg. Albr. 73, Lünig, Cod. Germ. dipl. I. 979. In der Goldenen Bulle Cap. 4. bestätigt.

[7] Z. B. 1298, Reg. Albr. Nr. 81. — 1355, Heinr. Rebd. 542. Riedel, Cod. Brand. II. 2. 379.

[8] 1274, Bodmann, Cod. ep. Rud. p. 63 Nr. 60. (Bärwald, FF. Rer. Austr. II. 25. 244) „plurimis cingulo militari tyronibus decoratis.“ — 1356, Wencker, App. Arch. p. 210.

[9] Heinr. Rebd. 547. „Nam et insignia imperialia imperator iubet deduci de Bohemia, cum sollempni apparatu, et ostendit ibidem.“ Vgl. 1315, Hoftag Friedrichs zu Basel, Böhmer, Reg. Frid. Nr. 36.

[10] 1309 zu Köln, Gest. Trev. ap. Hontheim 822. — 1361 zu Nürnberg, Heinr. Rebd. 547. Limburger Chronik p. 42. 43.

[11] Cont. Matth. Neub. 293. „— hystrionibus et mimis —.“

[12] 1310, Königssaaler Gesch.-Quellen 269 ff. — 1338, Heinricus Knyghton, Böhmer FF. I. 191. — 1356, Peter Maier 19. Beness von Weitmühl 369. — Es ist uns nicht überliefert, daß vor den Sitzungen Gottesdienst stattgefunden hätte.

Trier die große Messe dieses Tages, wonach die Andächtigen, voran der Kaiser und die in gleicher Weise geschmückte Kaiserin, in feierlichem Zuge die Kathedrale verließen und sich nach dem Versammlungsplatze begaben.[1]

Für die Sitzungen war dem Kaiser ein eigener Thron[2] hergerichtet und mit Decken und Teppichen reich belegt.[3] Hier saß er und leitete die Verhandlungen in vollem Ornate:[4] auf dem Haupte die Krone, in

---

[1] Beness von Weitmühl 369.

[2] „tribunal“: 1274, MG. LL. II. 400; 1281, l. c. 435; 1294, l. c. 460. — „sedens in solo regni“ 1291, Ellenhardi Chron. 134. — 1338: Böhmer, FF. I. 190: „— sur ung trosne de douze pieds de hault.“ [A. B. Cap. 28. schreibt eine Erhöhung von sechs Fuss vor.] l. c. 191: „— ubi parata est una cathedra imperatori et alia regi —.“ Oeuvres de Froissart, publiées par Lettenhove, II. 464: „— sur ung escafaut de douze piés de hault —.“ — 1356, Lünig, R. A. III. 2. 591. „— inn kaiserl. Stul —.“ Vgl. A. B. Cap. 27.

[3] Böhmer, FF. I. 191: „ditissime strata.“ — Auf einer ziemlich verbreiteten Aachener Münze Rudolfs (Umschrift: Rudolph.' Rom. Rex; auf der Rückseite: Urbs. Aquensis. Vince.) erblickt man deutlich auf dem Sitz ein Kissen, und auf diesem den König. Siegel Adolfs und Albrechts, die mir allerdings nur in Abbildungen in Stacke, deutsche Geschichte, Seite 563 und 570, vorliegen, lassen gleichfalls ganz klar die aufgelegten Polster erkennen.

[4] 1291, Ellenh. Chron. 134: „— indutus purpura et bisso ac diademate, sceptrum tenens in manu sua, coronaque coronatus —.“ — 1338: Joh. Latomus, Böhmer FF. IV. 407. Joh. Vitod. 1844: „insuper regalibus vestibus, gemmis, auro et argento ad modum fulguris coruscantibus indutus, sceptro quoque et aliis insigniis regalibus decoratus —.“ Böhmer FF. I. 190: „Et estoit vestu d'un drap de soye changant et par deseure d'ung damaticle, et en ses bras avoit ungs fanons d'une espenne de large, et une estolle devant, croisie en la manière d'un prestre, toute estoffée et semée de ses armes, et avoit ses pieds cauchiés de pareil drap que le corps estoit, et avoit son chief atourné d'une mitre ronde, et sur celle mitre il y avoit une couronne d'or moult riche la quele estoit a flourons d'or tenans à la couronne, et devant le front de la couronne qui passoit de haulteur les flourons de la couronne et en ses mains il avoit deux blans gans de soye et en ses dois aneaulx moult riches et tenoit en sa destre main une pomme d'or et une croix et en l'autre main tenoit le sceptre.“ Ähnlich Froissart a. a. O. — Böhmer FF. I. 191 nach Henricus Knyghton. — 1356, Lünig III. 2. 591: „— mit derselben unserer Majestät Innsiegel und Kayserl. Diedem gekrönet —.“ Bei dem großen Gelage: Wencker, App. Arch. 403: „— der Keyser und die Keyserin nochenander zu Gestule rittent uf grossen Rossen, und hatten wisse woffencleit ufgelett, und was der Keyser gewert als er von recht sin sol, und furte man im sinen Zeptrum sin Appfel und sin Swert noch und fur die Keyserin gekrönet mit empflohtem Hare.“ Vgl. A. B. Cap. 26. — Das Recht, den Kaiser bei feierlichen Gelegenheiten mit den kaiserlichen Kleidern umzuthun, gibt Ludwig 1339 dem Grafen von Geldern: Reg. Lud. 1977, Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 206: „— quando nos aut successores nostri publicabunt Parlamenta, vel quando novi aliqui Principes creabuntur, vel similes actus publici celebrabuntur, quod tunc ipse vestibus Caesareis nos induet.“

der einen Hand das Scepter, in der anderen den Reichsapfel; die Gewandung war von schillernder Seide, auch wohl von Hermelin,[1] ganz nach Art der priesterlichen Kleidung, an seinen Händen trug er seidene Handschuhe und viele kostbare Ringe. 1338 war zu Koblenz ein Thron von gleicher Höhe (zwölf Fuß) für den König Eduard von England, der zum Reichsvikar ernannt werden sollte, errichtet.[2]

Während der Verhandlungen gab der Kaiser den Apfel dem Markgrafen von Meißen, der zur Rechten stand,[3] das Scepter dem von Jülich, der zur Linken sich befand, und dem dieses Amt 1336 von Ludwig verliehen war,[4] und schließlich das gezückte Schwert dem Herzog von Brabant, 1338 in dessen Stellvertretung dem Herrn von Kuik, der zwei Fuß höher gerade hinter Ludwig seinen Platz inne hatte. Mehrere Stufen niedriger standen oder saßen die Kurfürsten, und an sie schlossen sich die übrigen Teilnehmer an. Im Anfange unserer Periode wußte man jedoch von einem derartigen Vorzuge der Kurfürsten noch nichts.[5] Z. B. hebt sie die Reichstagsakte von 1274 der Schilderung der äußeren Umstände gar nicht besonders hervor.[6] Erst im Verlaufe unserer Periode hat sich entsprechend ihrem sonstigen Machtzuwachs ein Vorrecht für sie auch nach dieser Richtung hin ausgebildet.

Im Wesentlichen[7] ist uns auch nur für sie ein Ceremoniell bekannt. Besonders wichtig erscheint hier die Frage, wer die Ehrenplätze zu beiden Seiten des Kaisers einzunehmen hatte. Oft hat es um ihretwillen vor ihrer endgiltigen Feststellung in der „goldenen Bulle“ heißen Streit zwischen den hohen Fürsten selbst bei den feierlichsten Gelegenheiten gegeben.

Auf den Platz zur Rechten erhoben der Mainzer und der Kölner Erzbischof Anspruch. Auf dem Speierer Tage 1310 gerieten beide deßwegen in Zank, man griff bereits zu den Waffen, und nur durch seine persönliche Dazwischenkunft und sein Zureden vermochte der König

[1] Auf der unter Seite 100, Note 3 erwähnten Münze. Hier hat übrigens Rudolf in der linken den Apfel, in der rechten das gezückte Schwert.

[2] Böhmer FF. I. 191: „non mye sy hault que l'empereur.“

[3] Böhmer FF. I. 190 f. Danach auch das folgende.

[4] Acta Palat. III. 319.

[5] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand I. p. 167. f.

[6] M. G. LL. II. 399: „— considentibus principibus ac honorabili caterva comitum et baronum —.“ Ebenso 1287, l. c. 452: „assidentibus et astantibus — principibus nostris —.“ Etc.

[7] Bereits im vorhergehenden ist das Ceremoniell mehrfach gestreift. Eine erschöpfende Darstellung bietet das folgende nicht, und will es auch nicht. Der vorliegende Stoff betrifft ja den Reichstag nur zu geringerem Teile, und nur auf einer breiteren Grundlage kann er ersprießlich behandelt werden.

die beiden zu beschwichtigen.[1] Eine unserer wichtigsten Quellen, die Chronik des Peter von Zittau, ergeht sich anläßlich dieses Vorfalles des längeren und breiteren über den von Alters überkommenen Streit; und unser Berichterstatter erzählt, daß er über solchen Hader zwischen zwei so hohen Fürsten schier verwundert gewesen sei und auf Befragen von alten Leuten gehört habe, daß der Platz zur Rechten des Kaisers in Deutschland dem Mainzer Erzbischofe, in Italien dem Kölner und in Gallien dem Trierer durch die deutschen Herrscher zugesprochen worden sei.[2]

Den Sitz zur Linken[3] verlangten bereits von der Zeit der salischen Kaiser an die Äbte von Fulda für sich und ihre Kirche, und wiederholt ist ihnen derselbe durch die Kaiser bestätigt worden. Es konnte aber nicht fehlen, daß er immer und immer wieder von andern, von mächtigeren Reichsfürsten angefeindet wurde, und so kam es mehrmals auf dem Reichstage zu sehr unerquicklichen, sogar zu blutigen Auftritten. In unserer Periode scheint dieses Recht der alten Reichsabtei nicht mehr ausgeübt zu sein, denn wir haben keine Nachricht darüber. Als aber Karl IV. zu Nürnberg an eine gesetzgeberische Ausarbeitung des bei Hofe gültigen Ceremoniells ging, ließ sich der damalige Fuldaer Prälat nur gegen weitgehende Entschädigungen und Privilegien anderer Art dazu verstehen, auf das erwähnte alte Vorrecht zu verzichten.

Karl IV. suchte nun alle derartigen Zankäpfel durch seine goldene Bulle zu beseitigen, in welcher die Anordnungen über die Rang- und Reihenfolge der Kurfürsten einen breiten Raum einnehmen. Ich lasse darum ihren Inhalt kurz folgen.

Dem Kaiser gerade gegenüber, bei Verhandlungen, wie bei Gelagen, sitzt[4] der Erzbischof von Trier; zur Rechten des Herrschers der Erz-

[1] Königssaaler Gesch.-Quellen S. 272 f.

[2] ebd. S. 273: „Non est haec contentio recenter nova, sed inveterata, nobis vero super eo plurimum admirantibus dictum fuit ab omnibus senioribus: „A Romanorum, inquit, imperatoribus diffinitum est saepe in retroactis temporibus, quod Maguntinus in Germaniae, Coloniensis in Italiae, Treverensis in Galliae partibus ad dextram sedere debeat principibus Romanis.“ Non sufficit haec imperialis diffinitio, sed adhuc pro conservandis suarum ecclesiarum iuribus adhaerent litigio forte pio. De his tribus archiepiscopis est regula publica talis: Maguntinensis, Treverensis, Coloniensis quilibet imperii fit cancellarius horum, Maguntinensis per Germaniam, Coloniensis per Italiam, Treverensis per Galliam archicancellarii titulum habet, praecedit autem Maguntinus dignitate, Coloniensis potestate, Treverensis antiquitate.“

[3] Vgl. für das folgende: Rübsam, Heinrich V., Fürstabt von Fulda I. p. 71 ff. — Busson, Fulda und die goldne Bulle, Mittheilungen des Instituts für östreichische Geschichtsforschung, II. 34 ff.

[4] A. B. Cap. 3. 4.

bischof von Mainz, außer wenn der Reichstag in einem Orte des Kölner Kirchensprengels oder in Italien oder in Frankreich stattfindet. In diesem Falle nimmt der Kölner den höchsten Ehrenplatz ein, und der Mainzer den sonst für den Kölner bestimmten Sitz zur Linken des Kaisers. Auf der rechten Seite reihen sich dann weiter an der König von Böhmen und der Pfalzgraf bei Rhein, auf der linken der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. Die Kurfürsten sollen allen anderen Fürsten vorgezogen werden, und der König von Böhmen soll sogar gegenüber fremden Königen, wenn solche am kaiserlichen Hofe anwesend sein sollten, seinen Vorrang unverändert behaupten.[1]

Sind geistliche Amtshandlungen zu verrichten,[2] sei es in der Kirche, oder sei es beim Festmahl, wechseln die drei Erzbischöfe sich darin ab nach Maßgabe ihrer Konsekration: am ersten Tage der älteste, am zweiten Tag der zweite, am dritten der dritte. Und damit die drei ein würdiges und geziemendes Beispiel gegenseitiger Ehrerbietung geben, so soll derjenige, welcher an der Reihe ist, die beiden anderen mit „liebender Nachgiebigkeit" auffordern und dann erst nach deren Ablehnung zu seiner Amtsausübung schreiten.

An dem Tage, wo feierlicher Hoftag gehalten wird, holen in den Morgenstunden die Kurfürsten den Kaiser von seiner Wohnung ab,[3] und geleiten ihn in folgendem Zuge[4] nach dem Versammlungsorte. Voran wird die Aachener, sodann die Mailänder Krone getragen. Es schließen sich an: der Erzbischof von Trier; darauf in gleicher Linie der Herzog von Sachsen mit dem Schwert in der Mitte, zu seiner Rechten der Pfalzgraf mit dem Apfel, zu seiner Linken der Markgraf von Brandenburg mit dem Scepter; nach ihnen der Kaiser, begleitet von dem Mainzer und dem Kölner unter der für die Sitze getroffenen Maßgabe, und hinter dem Kaiser der König von Böhmen. In geziemender Entfernung bildet die Königin mit ihren Edeln und ihren Jungfrauen den Beschluß. Derjenige der drei Erzkanzler, in dessen Amtsbezirk der Reichstag stattfindet, trägt an einem silbernen Stabe alle kaiserlichen und königlichen Siegel und Stempel.

Bei dem großen Festmahl[5] waltet zunächst der Herzog von Sachsen[6] symbolisch seines Amtes als Erzmarschall. Sodann empfangen, wenn der Kaiser sich niedergelassen hat, die geistlichen Kurfürsten von dem

---

[1] A. B. Cap. 6. [2] Cap. 23.

[3] Cap. 26. [4] Cap. 21. 22. 26. [5] Cap. 27.

[6] Über die Inhaber der einzelnen Erzämter, vgl. Harnack, das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Giessen 1883. S. 70—93. 121. Leider erschien dieses Werk zu spät, als daß ich es — bei dem vorgeschrittenen Drucke — noch hätte ausgiebig benützen können.

Hofkanzler die kaiserlichen Siegel und Stempel und bringen sie an einem silbernen Stabe von zwölf Mark Wert vor den Reichsgebieter, indem sie dabei alle anfassen und der Erzkanzler des betreffenden Landes in der Mitte geht. Sie legen sie auf dem Tische nieder, der Kaiser giebt sie ihnen aber sogleich zurück. Der dienstthuende Erzkanzler erhält das größere Siegel um den Hals gehängt.[1]

Nach dieser einleitenden Handlung beginnt der eigentliche Hofdienst. Es bringt der Brandenburger in einer Schüssel von zwölf Mark Wert Wasser zum Waschen der Hände, sowie ein Tuch zum Abreiben; darauf der Pfalzgraf Speisen in vier Schüsseln von je drei Mark Wert, und schließlich der Böhme Wein in einer silbernen Kanne, mit einem Werte von wiederum zwölf Mark. Sämtlich üben sie ihre Dienste zu Roß aus. Erst nach deren völliger Beendigung nehmen die Kurfürsten und anderen Fürsten und Herren an ihren Tischen Platz, von den ersteren ein jeder an einer besonderen Tafel.[2]

Trotzdem Karl IV. bei diesen Anordnungen oft sehr ins Einzelne gegangen ist, hat er damit doch nicht alle Streitigkeiten beseitigen können. Schon am Weihnachtsfest des Jahres 1356 kam es zwischen dem Herzoge von Sachsen und dem von Luxemburg über das Recht, das Reichsschwert vorzutragen, zu einem Zwiste.[3] Karl entschied denselben, ohne damit ein Präjudiz schaffen zu wollen, dahin, daß der Luxemburger für dieses Mal zurückstehen solle, da er noch nicht mit der Grafschaft Brabant, auf welche er seine Ansprüche stützte,[4] belehnt sei. 1376 am 6. Juli wiederholte sich dieser Streit zu Aachen bei der Krönung Wenzels.

Gleichwol müssen wir anerkennen, daß in der goldenen Bulle nunmehr ein Anhalt für das Ceremoniell gewonnen war, der im Großen und Ganzen überaus lange Zeit[5] in Giltigkeit geblieben ist.

---

[1] Er behält es so bis zum Schlusse der Tafel, und auch noch auf dem Heimwege, ist jedoch verpflichtet, es dann sofort an den Hofkanzler zurückzuschicken, und demselben ein wertvolles Pferd zum Geschenk zu machen.

[2] Cap. 28.

[3] Vgl. Mitteilungen II. 32 f.

[4] Bereits 1338 wird erwähnt, daß der Herr von Kuik in Stellvertretung des Herzogs von Brabant das Reichsschwert bei der Reichsversammlung zu Coblenz gehalten hat. Böhmer FF. I. 191. Froissart II. 465. Diesen Vorfall übersieht Busson (Mitteilungen II. 33.). Sollte vielleicht ursprünglich ein Unterschied gemacht worden sein in dem Tragen des Schwertes während des Festzuges und während der Sitzung? Ein Unterschied, den der Luxemburger nicht anerkannte? In der goldenen Bulle (Cap. 22.) wird das Recht des Schwerttragens dem Herzog von Sachsen nur für die „processiones“ verliehen.

[5] Zum Teil noch bis zum Ende des h. römischen Reichs. Man vergleiche die Schilderung der Königskrönung in Göthe's Dichtung und Wahrheit.

Achtes Kapitel.

Finanzielles.

Von der Höhe der Kosten eines Reichstages können wir uns kein klares Bild machen. Während es für die folgende Periode an der Hand der zahlreichen Veröffentlichungen in den „Reichstagsakten“ einigermaßen möglich sein wird, besitzen wir für die unserige in ganz vereinzelten Zahlenangaben ein allzu ungenügendes Material.

Ungleich wichtiger als diese Frage nach der Höhe ist die: wer hatte jene Kosten zu tragen? Und wie wurden sie aufgebracht?

Die Reichsstädte,[1] wie die Bischofsstädte[2] hatten die Pflicht, den deutschen König auf seinen Rundreisen, also auch während eines Reichstages zu beherbergen und zu verpflegen.[3] Für die übrigen Ausgaben, welche ein Reichstag verursachte, hatte der König, soweit sie seine Person, sein eigentliches Gefolge und den Reichstag insgemein betrafen, selbst aufzukommen.[4] Die nächste Deckung boten die direkten Reichseinkünfte, besonders die regelmäßigen Reichssteuern.[5] Im Jahr 1291 bezahlte Rudolf die Schulden, welche er in Erfurt gelegentlich der dortigen, großen Versammlung gemacht hatte, durch das zweijährige Erträgnis der Züricher Reichssteuer.[6] Karl IV. ließ am 18. November 1355, also unmittelbar vor seinem Nürnberger Reichstage, die Reichs-

---

[1] Maurer, Gesch. d. Städteverfassung III. p. 359 ss. — Vgl. Seite 34, Note 6.

[2] l. c. p. 468 ss. — Maurer, Gesch. d. Fronhöfe III. p. 390. Vgl. Seite 33, Note 1.

[3] Vgl. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung III. p. 470: „Auch erhielten die deutschen Könige und auch die Königinnen, wenn sie in eine Bischofsstadt kamen, gewisse Geschenke, die Königinnen zumal bei ihrem ersten Einritt oder bei ihrer Huldigung.“ (Beispiele von 1378 an aufgeführt.)

[4] Der Beweis ergibt sich aus dem folgenden.

[5] Vgl. Riezler, Gesch. Baierns II. 316: „Insbesondere kam Ludwig zu statten, daß der größere Teil der Reichsstädte ihn anerkannte, dieser wohlhabenden und in kraftvollem Aufschwung begriffenen Gemeinwesen, welche allein das Königtum durch regelmäßige Steuern, bei bes. Gelegenheiten auch durch außerordentliche Gaben unterstützten.“ Note 1: „Nürnberg z. B., das höchst besteuerte zahlte jährlich 2000 Pfund, Ulm 750, Rottweil 500, Augsburg nach vierjähriger Steuerfreiheit zufolge kgl. Gunstbriefes v. 1315 400, Esslingen seit 1330 800. Reg. Boic. VII. 106. VIII. 10. Böhmer, Reg. Lud. Nr. 1813. 2076. 1747. Böhmer, Act. Imp. p. 502. Meyer, Augsburger UB. I. 195. — 1330 schenkte Augsburg dem Kaiser 1000 Pfund für den Frankfurter Hoftag. l. c. p. 268.“

[6] Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 254 Nr. 24. „Nos Rudolfus — ad universorum — notitiam — volumus pervenire, quod nos — cives nostros de Thurego — in

stadt Rothenburg nicht bloß auf ihre fällige Steuer 800 Pfund Heller an die Burggrafen von Nürnberg entrichten, sondern auch gleiche Summen auf die Reichssteuern von 1357, 1359, 1360.[1] Zu den regelmäßigen Reichseinkünften gehörte ferner das alte, königliche Anrecht auf die Einnahmen aus Gerichtsbarkeit, Zoll und Münze der Stadt, in welcher der Hoftag stattfand, und zwar während der Dauer desselben, acht Tage vorher und acht Tage nachher. Wie finanziell vorteilhaft dieses Anrecht war, ersehen wir aus dem Streit Rudolfs mit den Bischöfen, über welchen oben gesprochen ist.[2]

Diese Einkünfte reichten jedoch bei weitem nicht aus. Wir finden daher das Bestreben, sich auf verschiedene Weise anderweitig Geld zu verschaffen. Rudolf führte nach Zeumers[3] eingehenden und überzeugenden Untersuchungen eine außerordentliche „Hofsteuer" für die Städte ein, speziell zu dem Zwecke der Deckung der Reichstagskosten. Sie verdankte ihre Entstehung der großen Finanznot, in welcher sich Rudolf zu Beginn seiner Regierung befand. Wir besitzen von ihm aus dieser Zeit mehrere Schreiben an die Reichsstädte mit der dringenden Bitte um Unterstützung zu seinem Hoftage. In einigen dieser Briefe[4] hilft er seiner Bitte mit der Bemerkung nach,

---

ratione, quod mille marcas pro nobis — civibus de Erfurdia promiserunt, per duos annos, ultimum terminum liberationis in nostris alias ei concessum, ab omni stura seu pecuniaria omnimode liberamus, hoc excepto si nos etc." Vgl. Gerbert l. c. p. 253 Nr. 23; p. 254 Nr. 25. 26.

[1] Reg. Kar. Nr. 2279. 2282. [Reg. Boic. VIII. 331. 332]. Daß Karl gerade an den Burggrafen von Nürnberg das Geld zahlen läßt, zeigt, daß er es zu seinem Nürnberger Reichstag brauchte.

[2] Vgl. Seite 32 ff.

[3] Zeumer, die deutschen Städtesteuern p. 30—34. 49—58. 126 ss., 142. Er verweist u. a. p. 127 auf: Ann. Colm. 1291. MG. SS. XVII. p. 218. „Turicenses 1500, Constantienses 1200, Columbarienses 500 marcas regi Rudolfo dederunt. Columbarienses preter hec 1800 libras expenderunt pro cibariis et serviciis dominorum." — Ann. Sindelfing. l. c. p. 306: „Rex Rudolfus Erfordia venit post Martini in Nurinberch, ubi convocatis civitatibus exegit maximam pecuniam, quam post Natale Domini accepit."

[4] Archiv für östr. Gesch. XIV. p. 340: Summa curie regis Nr. 126: „cognoscimus et simpliciter profitemur, quantumcumque coniunctis et caris parcere possumus, ista vice propter sollemnem curiam nostram quam celebraturi sumus in proximo, sumptuose oportes nos necnon vestris subsidiis adiuvari. Hinc est quod universitatem vestram affectuosissime rogandam duximus et hortandam, quatenus nobis in 40 libris predicta [soll wol heißen: pro!] curia celebranda velitis munifice subvenire. Hoc enim in aliis vobis intendimus grata vicissitudine repensare, libertates et immunitates vobis a nostra serenitate concessas, ut decet, plenarie conservantes." [Rudolf erwähnt 1276 die Entrichtung einer Steuer von 40 Pfund seitens Augsburgs. Reg. Rud. Nr. 241.]

im Falle ihrer Willigkeit ihre Privilegien erweitern zu wollen; in einem anderen droht er mit der Möglichkeit, die Stadt zu versetzen.[1] In dem einen Schreiben fordert er 40,[2] in dem anderen 70 Pfund,[3] in einem dritten verweist er auf den Boten, der ihnen die „Kontributionssumme“ auferlegen werde.[4] Als das Endresultat der Zeumerschen Untersuchung über die Städtesteuern unter Rudolf ergiebt sich, außer zwei anderen, nicht hierher gehörigen Punkten: „die Verpflichtung aller Reichsstädte zu außerordentlichen Leistungen für die Erhaltung des Reichs, insonderheit zur Beisteuer für die großen Hoftage und zur Heersteuer für den Römerzug.“[5]

Abgesehen von diesen mehr weniger regelrechten und gesetzmäßigen Quellen mußten sich die Kaiser auch mit zweifelhaften Geldoperationen helfen, welche ja überhaupt in dieser Periode zur Schande des deutschen Reichs eine große Rolle gespielt haben. Verpfändungen und Schulden sehen wir dreimal in Bezug auf den Reichstag gemacht; doch von wie viel Fällen mag uns die Kunde verloren sein, wenn wir beobachten, in welch großartigem Umfange sonst in jener Zeit zu derlei Mitteln Zuflucht genommen wurde! Die Schulden, welche Rudolf 1290 in Erfurt eingegangen, sind bereits erwähnt.[6] Im Jahre 1360 schlug Karl seinem obersten Hofkämmerer Sbinko von Hasenburg zur Zahlung der 400 Gulden, die derselbe für die Kosten seines Hofhaltes in Nürnberg ausgegeben hatte, 100 Schock Prager Groschen auf die ihm früher verpfändete Stadt Bruckes.[7] 1376, nach der Wahl Wenzels und dem

[1] Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 22. Nr. 17: „— In aliis enim incommutabilis animi dispositione concepimus, sic allevationis antidoto et compensationis vicissitudine vestros animos complacare, quod re vera gaudebitis, vos tam gratiosum obsequium gratis Domini usibus impendisse. Porro vestra prudentia non ignorat, quod Regie dignitati indecentie maculam, nec non vobis cederet nocumento, si, quod absit, necessariarum rerum cogente defectu pro nostris debitis vos et alios nostros fideles contingeret pignorationis incomodo molestare.“

[2] Siehe: Seite 106, Note 4.

[3] Bodmann, Cod. ep. Rud. p. 182. II. Nr. 36: „Libertates et immunitates vobis a nostra serenitate concessas, ut decet plenarie recognoscimus —. Verum ex quo tam evidens nos probatur urgere necessitas, quod nec vobis nec aliis, quantumcumque coniunctis et caris parcere possumus oportet nos necessariis vestris affectuosissime requirendum duximus et hortandam, quatenus nobis in 70 libris pro dicta curia celebranda velitis munifice subvenire; hoc enim in aliis vobis intendimus grata vicissitudine compensare.“

[4] FF. Rer. Austr. II. 25. 237: „— pro conservacione tocius reipublicae imposite vobis per eum summe contributionem feceritis —.“

[5] Zeumer, a. a. O. p. 138. [6] Vgl. Seite 105, Note 6.

[7] Glafey, Anecdotorum — Collectio p. 421: „Karolus IV. — notum facimus — quod nos nobili Sbinconi de Hasemburg, supremo Camere nostre magistro, — in

damit verbundenen Reichstage verließ Karl die Stadt Frankfurt mit 4000 Flor. Schulden bei seinem Wirth. Der Rat der Stadt sagte für den Kaiser gut; dieser mußte sich aber verpflichten,[1] das Geld, wenn er vom Rhein zurückgekommen, zu bezahlen, bis dahin sich nicht weiter als sechs Meilen vom Rhein zu entfernen, und außerdem mehrere Geißeln zu stellen.

Wir können nach alle dem annehmen, daß sich die Ausgaben, die der König gelegentlich eines Reichstags zu machen hatte, deckten: 1. aus den direkten Reichssteuern, 2. aus den Einkünften aus Gerichtsbarkeit, Zoll und Münze derjenigen Stadt, in welcher die Versammlung abgehalten wurde, 3. aus außerordentlichen Steuern, Hofsteuern, besonders der Reichsstädte, 4. aus der Herberge und Pflege, die er in den Städten genoß, 5. aus Verpfändungen.

Anders verhält es sich mit den Reichsständen, welche dem Rufe des Kaisers zum Reichstage folgten.[2] In der ersten Zeit unserer Periode hatten sie für sich und ihr Gefolge die Kosten, zu welchen auch Leistungen an die kaiserlichen Hofbeamten gehörten,[3] selbst zu tragen. Von Boëmund von Trier wird erzählt, daß er bei den Reichsversammlungen stets vor allen anderen in Pracht erschienen sei und große Summen dafür in freigebigster Weise verschwendet habe, weßhalb er

---

solutionem quadringentorum florenorum, quos nobis in pecunia parata concessit in Nuremberg pro nostre curie sumptibus et expensis, Centum Sexagenas grossorum denariorum Pragensium super obligacione et pignore quod et quas a nobis in civitate Bruckis obtinet, superaddidimus et superaddimus per presentes."

[1] Reg. Kar. Nr. 5635. Böhmer, Cod. dipl. Frankf. I. p. 744. 1376. Jun. 30.

[2] Wacker, a. a. O., Seite 57. 58. Vgl. Waitz, V. G. VI. 346.

[3] So erzählt Peter Maier [Wyttenbach et Müller,. Gest. Trev. II. Animadv. p. 18.] vom Erzbischof v. Trier, daß er 1355 folgende Zahlungen gethan: 20 Mark Silber an den Kanzler, 10 an den Hofmeister, an den Marschall und andere Beamte 30, für eine Abschrift der goldenen Bulle 25. Damit stimmt die goldene Bulle Cap. 29 nicht ganz überein: „— Predictarum insuper 63 marcarum et fertonis divisionem faciet magister curie imperialis sive regalis hoc modo: primo enim 10 marcas prosemet ipso reservans, dabit cancellario imperialis sive regalis curie 10 marcas, magistris, notariis, dictatoribus 3 marcas, et sigillatori pro cera et pergamento unum fertonem, ita videlicet quod cancellarius et notarii principi recipienti feudum, non ad aliud, quam ad dandum sibi testimonialem recepti feudi seu simplicis investiture literam sint astricti. Item dabit magister curie pincerne de Lymburg de prefata pecunia 10 marcas, magister coquine de Nortenberg 10 marcas, et camerario de Falkensteyn 10 marcas." In ihrer Abwesenheit sollen es ihre Stellvertreter erhalten. Wenn ein Fürst reitend seine Lehen empfängt, soll er sein Thier dem Herzog v. Sachsen, event. dem Vicemarschall v. Pappenheim, event. dem kais. Hofmarschall geben. — Diese Bestimmungen gelten nur für die Kurfürsten, wenn sie ihre Lehn und Regalien empfangen!

denn öfters von seiner Kirche Unterstützung gefordert.[1] Anders halfen sich die Bischöfe von Regensburg. Im Jahr 1275 verkaufte Leo von Regensburg zwei Höfe wegen der schweren Schuldenlast, die durch die „nicht mäßigen“ Ausgaben bei dem Nürnberger Reichstage entstanden war.[2] 1298 erklärt sein Nachfolger Konrad urkundlich, daß er zur Vermeidung der Anhäufung von Zinsen für die unumgänglich notwendigen Ausgaben, welche ihm der nach Nürnberg einberufene Reichstag bereitet, eine Reihe von aufgeführten Einkünften und Liegenschaften auf den Rat und mit Zustimmung seines Kapitels mit Vorbehalt des Rückerwerbungrechtes verkauft hat.[3] Es hatten also zunächst die Stände für die Kosten, die ihnen ein Reichstag verursachte, selbst aufzukommen. Sie verschafften sich die Mittel dazu durch Steuern,[4] die sie ihren Unterthanen auferlegten, durch Verpfändungen, Verkauf von Gütern etc.

In der späteren Zeit wird es Brauch, wie den Kurfürsten für die Wahlkosten, so den Fürsten und den anderen Ständen für die Reichstagskosten[5] Entschädigung zu zahlen. Bereits unter Rudolf zeigen sich

---

[1] Gesta Boëmundi archiepiscopi Treverensis MG. SS. XXIV. 473: „— Preterea in expeditionibus, conciliis et parlamentis regum et principum, inter quos semper apparuit pre ceteris gloriosus, magnum thesaurum largissime expendebat. Unde sepius ab ecclesia subsidia postulabat.“

[2] Ried, Codex — Episcopatus Ratisbon. I. p. 532. „— demum et propter expensas non modicas quas fecimus in Curia — Rudolfi — apud Nurenberch celebrata, cui nos oportuit sollempniter interesse, gravi debitorum essemus onere pergravati —.“

[3] l. c. p. 717: „— quod ad evitandum usurarum et obstagiorum damnosas accrescencias pro diversis et inevitabilibus necessitatibus, specialiter in vestibus et expensis, quibus pro nobis, nostraque familia, dum ad Curiam apud Nurenberg edictam de mandato — regis — ad instans festum beati Martini indigebamus, procedere vellemus pro suscipienda ab ipso temporalium nostrorum investitura, magistro et fratribus hospitalis Ratisbonensis de consilio et consensu — capituli nostri — proventus decimarum nostrarum etc. etc. vendidimus, tradidimus et assignavimus pro 200 P. denariorum Ratisponensium, quas nos ab eisdem profitemur recepisse in pecunia numerata sub hoc pacto ut nobis seu cuicunque successori nostro prescripta — — reemere liceat —.“

[4] Vgl. Maurer, Gesch. der Städteverfassung III. 468 ss. „— [Die Bischöfe und Äbte] pflegten aber zu dem Ende, wie überhaupt zur Bestreitung des ihnen obliegenden Reichshof- und Reichsheerdienstes eine Steuer von ihren freien und hörigen Unterthanen zu erheben: Hof- und Heersteuer —.“

[5] Vgl. über die Kosten, auch das in den Berufungsschreiben mehrfach ausgesprochene Verlangen Rudolfs, mit gehöriger Pracht zu erscheinen, s. Seite 10, Note 2. — Ferner: Joh. Vict. Böhmer FF. I. 361: „Fridericus autem dux Austrie cum quadringentis militibus sub apparatu vestiture uniformis valde gloriose venerat, et pompose patris mortem querulans —. — Rex responsionis ordinem distulit et Friderico expensarum pondus aggravavit, quousque sarcinam dimissis quibusdam militibus leviavit.“ Zirngibl, Ludwig d. Baier: p. 409, Note: in den Rechnungen

Spuren hiervon. Doch sind es nur ganz allgemeine Verheißungen, die er noch dazu unter dem Druck besonderer Not giebt.[1] Auch von Johann[2] und Ludwig[3] finden sich derartige Versprechen. Es sind Ausdrücke, wie: „wir wollen Euch dann auch in Huld gewogen sein," „Euer Kommen soll Euch und Eurer Kirche Ehre und Vorteil bringen," Phrasen, die der weitschweifigen Höflichkeit jener Zeit nur allzusehr entsprechen. Gehaltvoller ist eine Zusage, welche Leopold von Östreich für seinen Bruder vor dessen Königswahl dem Kölner Erzbischof macht. Er gesteht diesem zu, daß, wenn er gerufen zu den königlichen Reichstagen kommen würde, er während seines Aufenthaltes daselbst auf Kosten des Königs leben solle.[4] Das gleiche Wahlversprechen läßt sich der Erzbischof von Köln vor der Wahl Karls von dessen Vater, Johann von Böhmen, geben.[5] In den übrigen Wahlkapitulationen jener Jahre ist diese Bestimmung nicht enthalten, dagegen besitzen wir aus Karls IV. Regierungszeit mehrere thatsächliche Beispiele, daß Fürsten für den Besuch des kaiserlichen Hoftages schadlos gehalten werden. Zwar nicht so, daß die Fürsten, wie es in jenen Wahlversprechen festgesetzt wird, auf Kosten des Königs während des Reichstags leben; es werden ihnen vielmehr gewisse Entschädigungssummen oder Geschenke bewilligt. 1356 schlägt Karl dem Pfalzgrafen Ruprecht d. ä. 3000 Mark Silber auf die Reichspfandschaft, die er schon besitzt, wegen anderer Dienste und wegen seiner Fahrt zum Nürnberger Tage.[6] Desgleichen räumt er dem Bischof Johann von Straßburg wegen der Auslagen, die er durch den Besuch des kaiserlichen Hoftages 1355 zu Nürnberg, zu dem er

---

des Abtes Albert zu S. Emmeram heißt es 1338: „Eundo Frankenfurt ad mandatum et vocationem domini Imperatoris expendimus 87 flor."

[1] Bodmann, Cod. ep. Rud. p. 180—181, Nr. 35: „hoc enim, si votis nostris annueris, adeo habundanter et affluenter erga te volumus procul dubio loco et tempore promereri, quod grato Domino gratulaberis, te revera gratuitum et acceptum obsequium sic gratanter et sic utiliter impendisse." Und: „Hoc enim indubitabiliter credimus vobis proficuum et honoribus vestris et commodis multipliciter adauctivum —."

[2] Chmel, die Handschriften II. p. 320: „quod ad vestrum et ecclesie vestre honorem, profectum et commodum credimus multipliciter provenire —."

[3] Cod. Lub. II. 629: „— ut obinde facere teneamur, que vobis grata fuerint et accepta —."

[4] Lacomblet, Nr. UB. III. p. 93: „— Ad parlamenta, dum pro imperii necessitate vocatus venerit apud regem, stando et quando ibidem fuerit, erit in expensis regis —."

[5] Lacomblet, l. c. p. 349. „— ind hemede sal der ertzbuschof ummer zu der tzyt, as dicke he zu deinste of zu parlamente geheischt wirt, quyt syn ind dem koninghe sal damede genogen."

[6] Reg. Kar. Nr. 2522.

gerufen worden, und wegen der, mit beträchtlichen Ausgaben verbundenen Arbeiten, die er bei diesem Hoftag geleistet, weitere 5000 Gulden ein.[1] Im Jahr 1358 gewährt er dem Bischof von Straßburg zum Ersatz für die großen Kosten und schwere Arbeit, die er vor anderen Fürsten auf den kaiserlichen Hoftagen in Metz, Nürnberg und anderen Städten gehabt, 5000 kleine Gulden auf mehrere Reichspfandschaften.[2] Nach Beneß von Weitmühl beschenkte Karl nach dem großen Festessen am Weihnachtstag 1356, gelegentlich der Metzer Reichsversammlung, die Fürsten auf das reichlichste und prächtigste.[3] 1367 verleiht Karl IV. dem Könige von Böhmen die Dörfer Heitingsfeld und Bernheim, besonders auch in der Absicht, daß hier die Könige von Böhmen Herberge haben sollen, wenn sie von Böhmen nach Frankfurt zur Königswahl oder zu kaiserlichen Höfen, Parlamenten und Gesprächen reiten.[4]

Es lag in dieser Entwickelung, die nach den angeführten Beispielen damals in ziemlich breiter Weise vor sich ging, eine weitere Lockerung des Reichsverbandes, indem die Fürsten für eine Pflichterfüllung, zu der sie nach dem oben gesagten[5] gegen Kaiser und Reich verbunden waren, vom Kaiser bezahlt wurden, und indem somit naturnotwendig ihr Pflichtbewußtsein gegen das Reich ganz bedeutend sich minderte.

Neuntes Kapitel.

Ausführung der Beschlüsse.

Der Gegenstand der nachfolgenden Darstellung bringt es mit sich, daß dieselbe hier in dem Rahmen eines größeren Ganzen nur eine skizzenhafte sein kann. Es ist zu scheiden zwischen den schriftlichen Beurkundungen und den thatsächlichen Ausführungen. Bei beiden

[1] ebd. Nr. 2390.

[2] Reg. Kar. Nr. 2775. — Wenn bei diesem Akt, wie bei dem vorerwähnten auch besondere Dankbarkeit für gewisse Arbeiten im Dienste des Kaisers der Anlaß war, so ist doch auch hier die Entschädigung gewährt speziell für die Kosten, die er durch den Besuch des Reichstags gehabt hat.

[3] Pelzel et Dombrowsky, SS. Rer. Bohem. II. p. 370: „Quo [convivio] peracto Dominus Imperator Principibus diversis diversa et magnifica largitus est dona, et recesserunt cum gaudio et laetitia unusquisque ad propria."

[4] Reg. Kar. 4463. Lünig, Cod. Germ. I. 1309.

[5] Vgl. Seite 13 ff.

wird es sich zeigen, daß eine genauere Erörterung hier ein Ding der Unmöglichkeit ist.[1]

Wenn ich die Beurkundung der Reichstagsbeschlüsse behandeln wollte, so würde das auf alle Fälle ein unvollkommenes und überflüssiges Machwerk ergeben, wollte ich nicht das Urkundenwesen dieser Periode insgesamt berücksichtigen. Das letztere bedeutet aber eine so umfassende, dabei nur erst für Karls IV. Zeit[2] vorbereitete Arbeit, daß es rein unmöglich ist, die Sache hier auch nur andeutungsweise zu erörtern. Ich beziehe mich daher nur auf die Darlegungen, welche oben über das Führen von Protokollen während der Sitzungen gemacht worden sind,[3] und bemerke nun weiter, daß abgesehen von der offiziellen Generalurkunde, wenn ich so sagen soll, auch direkte schriftliche Vollzugsbefehle an einzelne Personen, Spezialausfertigungen, Spezialerinnerungen erlassen wurden. 1311 beauftragt Heinrich VII. den Provinzialvogt des Elsaß Joffrid, daß er in seinem, des Königs Namen den Städten seines Bezirks befehle und einschärfe, den neulich in Frankfurt aufgerichteten Landfrieden zu beschwören und unverbrüchlich zu beobachten,[4] und bald darauf bittet er den Bischof von Straßburg, den Vogt in diesem Bemühen zu unterstützen.[4] Und weiter fordert er die elsässischen Städte, und zwar durch die Boten, welche sie zu ihm nach Italien gesandt haben, direkt auf, den Landfrieden zu beschwören und zu halten.[5] Dieselben scheinen sich demnach gegen die strenge Durchführung desselben gesträubt zu haben, wohl wegen des mit dem Landfriedensgesetze verbundenen Verbots der Pfahlbürger. Ein nochmaliges Schreiben Heinrichs an den Bischof von Straßburg[6] zeigt uns dies noch

---

[1] Vgl. über die Ausführung der Reichshofgerichtsbeschlüsse: Franklin, Reichshofgericht II. 274 ss.

[2] Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger. 1882 Vgl. auch Huber's Einleitung zu den Regesten Karl IV.

[3] Vgl. Seite 60.

[4] Chmel, die Handschr. II. p. 336. Heinrich a. d. Bischof v. Straßburg. „— Sinceritas tua sciat, quod — Joffrido advocato provinciali — dedimus seriosius in mandatis, ut civibus civitatum sui regiminis nostro nomine praecipiat et iniungat, ut pacem generalem, quam in Frankenfurd nuper ordinavimus, iurare debeant et inviolabiliter observare. Unde sinceritatem tuam seriose requirimus et rogamus, quatenus sibi ad hoc coopereris pro nostra reverentia speciali —."

[5] a. a. O. Derselbe an dens.: „Noverit sinceritas tua, quod per nuncios civitatum in Alsacia nuper ad nos in Italiam missos, eisdem civitatibus mandavimus et iniunximus seriose, quod statim generalem pacem iuvent et ipsum sicut tu et alii nobiles et civitates circa Rhenum inviolabiliter teneant et observent."

[6] a. a. O. p. 335/6. Ders. an dens.: „— ut in partibus tuis pax hominibus et securus transitus preparetur, volumus omnino, ut cum nobilibus et civitatibus vicinis pacem generalem ordines et praestitis firmes more solito iuramentis con-

deutlicher. Hier gibt er ihm wiederum auf, für die genaue Durchführung des Landfriedens und des Pfahlbürgerverbotes zu sorgen; wenn Städte oder Edle Privilegien oder Bestätigungsurkunden von ihm, dem König, vorweisen sollten, in welchen er ihnen ausdrücklich das Halten von Pfahlbürgern zugestände, so wünsche er, daß eine Abschrift dieser Privilegien unter zuverlässigen, sicheren Siegeln ihm durch den Vogt des Landes zugeschickt würden, damit er entscheiden könne, was dabei am förderlichsten zu thun sei. — Auch anderwärts ist damals das Gesetz über die Pfahlbürger auf Widerstand gestoßen. 1312 schärft Heinrich das vor zwei Jahren erlassene Verbot nochmals für die Bürger und Hörigen der Fuldaer Diöcese ein.[1] Schon die häufige Wiederholung des Verbots auf Reichstagen deutet die Schwierigkeit der Durchführung an. Und 1357 sieht sich Karl zur besonderen Bestätigung und Bekräftigung des im vorhergegangenen Jahre beschlossenen Gesetzes über Kaiserrecht an den Pfahlbürgern veranlaßt und zwar wiederum für das Fuldaer Gebiet.[2] Einen interessanten Vollzugsbefehl haben wir aus dem Jahr 1340. Ludwig ruft hier allen und jeden in Deutschland die Reichsschlüsse von 1338, welche ihrer Zeit zu Frankfurt feierlich mit Siegeln durch Anschlag an den Thüren mehrerer öffentlicher Gebäude, besonders von Kirchen, der großen Menge kundgegeben waren,[3] in Erinnerung.

---

stitutionem quoque de civibus, qui pfalburger dicuntur vulgariter per nos apud Frankenfurt in parlamento generali editam et publicatam presentibus pluribus principibus, nobilibus et civitatibus imperii, volumus observari. Si quo tamen civitates vel nobiles privilegia nostre concessionis vel confirmationis presentaverint expresse declarantia, quod huiusmodi pfalburger sibi liceat retinere, huiusmodi privilegiorum copiam certis per advocatum terre volumus nobis dirigi sub sigillis, ut provide deliberare possimus, quid nobis in premissis expediat faciendum."

[1] Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 431. 1312 März 30. „— Indempnitatibus igitur ipsorum precavere salubriter disponentes, statuimus, volumus et mandamus, ut iuxta generale edictum nostrum apud Frankenfurd pronunciatum nullus civis, incola seu homo de municionibus et terra ecclesie Fuldensis in eiusdem preiudicium in civitatibus, opidis vel castris extra terram Fuldensem in civem qui vulgariter dicitur pfalburger recipi valeat sive posit. Mandantes universitati vestre sub obtentu nostri favoris et gracie quatenus nullum de predictis in — nostrum concivem in preiudicium dicti abbatis et ecclesie sue contra huius nostri edicti tenorem recipere presumatis."

[2] Schannat, Trad. Fuld. 333. „Wir Karl — tun kund — wan wir vormals — mit Rat und Willen aller Kurfürsten des heiligen Reichs in unserm offenem Keiserlichen Hove und von unsir Keiserlichen Mechte Vollenkumenheit ein Gesetze und Keiserrecht von den Pfahlburgern gesprochen und gemachet haben, daz von worte zu wort hernach in sulchem laut geschrieben stet — so setzen wir und wollen wir mit keiserlicher Mechte Vollenkumenheit und geistlichen und werltlichen kurfursten sunderlichem Rate —."

[3] Nicol. Minor. 592. Latomus 408. Camentz 431. Matth. Neubg. 213. Olenschlager, Staatsgesch. UB. p. 200.

Er fordert auf, diese Beschlüsse zu prüfen, und da diese Prüfung stets nur die Richtigkeit derselben erweisen werde, — so müssen wir wenigstens ergänzen, wenn anders wir einen logischen Gedankengang annehmen wollen —, sie zu künden und genau zu halten, sowie ihm dann Mitteilung zu machen, was sie in dieser Angelegenheit gethan hätten.[1] — 1372 fordert Karl IV. die Stadt Straßburg auf, sich zu rüsten und gegen den Herzog von Jülich wegen seiner Frevel gegen den Herzog von Luxemburg zu Felde zu ziehen, wie solches auf dem Reichstag bestimmt worden sei.[2]

Die thatsächliche Ausführung[3] der auf einem Reichstag getroffenen Anordnungen äußert sich — abgesehen von der schlichten Befolgung — zunächst in dem Schwur, der, wie wir oben gesehen haben, mitunter von den Teilnehmern eines Reichstages auf die Beschlüsse desselben geleistet wurde.[4] Bei Landfriedensgesetzen waren sie dazu verpflichtet, und diejenigen Reichsstände, welche auf dem Reichstag nicht zugegen gewesen waren, mußten den Eid noch nachträglich ablegen. Zeugnis sind die oben erwähnten Briefe[5] Heinrichs VII. an den Bischof von Straßburg, sowie den Vogt und die Städte des Elsaß. Im Falle der Widersetzlichkeit gegen die Reichsschlüsse sind es naturgemäß verschiedene Wege, welche zur vollen Durchführung eingeschlagen worden sind: Strafandrohungen, thatsächlich eingezogene oder vollzogene Strafen, Exekution mit Heeresmacht u. s. w. Es würde bei der großen Mannigfaltigkeit auch hier zu weit führen, diese im einzelnen zu verfolgen, wir würden den Boden der Verfassungsgeschichte verlassen und in das Gebiet der politischen Geschichte, der Geschichtserzählung hinübergreifen. Es seien daher nur einige besonders charakteristische Vorkommnisse[6] erwähnt.

Durch Reichsschluß wird 1281 dem Könige das Recht zugesprochen, einen Urteilsvollzieher zu ernennen, den der Graf von Hennegau selbst erwählen dürfe.[7] Dieser Ernannte solle dann nach Flandern ziehen

---

[1] Böhmer, Act. Imp. Nr. 793. p. 535: „— Que omnia tam in nostra curia quam alibi per viros sapientes et iuris peritos examinata sunt et legitime approbata. Quas eciam raciones et allegaciones exemplari et per vestros sapientes et uris peritos examinari cum exacta diligentia faciatis in, et ipsam deducatis ac deduci faciatis omnium publicam notionem et mandetis et faciatis dictam nostram sententiam ab omnibus inviolabiliter observari. Et quidquid super hiis feceritis, per nostras nobis litteras studeatis fideliter intimare, quas tradatis latoribus presencium —.“

[2] Reg. Kar. Nr. 5055.

[3] Vgl. Franklin, Reichshofgericht II. 285 ss. [4] Vgl. Seite 60. [5] Vgl. Seite 112ff.

[6] Über die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse von 1294 vgl. Franklin, a. a. O. I. 183. — Von 1296 vgl. Kopp, Gesch. d. eidgen. Bünde III. 1. 155 ss.

[7] Martene, Thes. I. 1170: „— quod cum — Johanni de Avesnis comiti Hay-

und dort verkünden, daß das Land dem Grafen zugesprochen sei, und somit dasselbe dem Grafen zueignen.

Die würzburgischen Klöster unterwerfen sich 1339 dem Koblenzer Reichsschluß, daß der Gottesdienst wieder aufzunehmen und das Interdikt nicht zu beachten sei, nur aus Furcht vor den Drohungen Ludwigs, welche übrigens auch Johann von Winterthur bestätigt,[1] und unter feierlichem Protest.[2]

Trotz des zu Nürnberg auf dem Reichstag erlassenen Gesetzes[3] gegen alle entstandenen oder entstehenden Gesellschaften in Deutschland hatte sich eine neue, die Sankt Georgsgesellschaft gebildet, der viele Herren, Ritter und Knechte eidlich verbunden waren. Diese verbietet Karl 1375 unter Hinweis auf jenes Reichsgesetz, und befiehlt allen, bei Verlust ihrer Lehen und Güter aus dieser Gesellschaft unverzüglich auszutreten.[4]

---

noniae — terram etc. etc. in feodum concesserimus et eum investiverimus de eisdem, prout in instrumentis sibi super hoc traditis plenius continetur: Nos eisdem executorem idoneum quem ipse comes nominaret, deputare et concedere deberemus, qui principaliora loca praedictarum terrarum accedens et tam investituram praedictam, quam nos earundem terrarum esse Varandos pronuntians, saepedictum J. Haynonie comitem vel certum procuratorem ipsius nomine suo in corporalem possessionem praenominatarum terrarum et attinentiarum suarum quarumlibet nostra auctoritate regali induceret cum sollemnitatibus debitis et consuetis, et nihilominus ab omnibus super earum terrarum districtibus constitutis praeciperet auctoritate regia sibi tamquam domino suo debitam oboedientiam et reverentiam exhiberi —." 1281. Aug. 9. Am 12. Oktober fordert sodann Rudolf den Grafen von Luxemburg auf, den Grafen v. Hennegau in seinen neuen Besitz einzuweisen. l. c. p. 1171. vgl. Franklin, Reichshofgericht I. 156 ss.

[1] Joh. Vitod. 1844 ss. „— Exiit ergo decretum a Caesare — ut universa pars sibi subiecta vel subicienda sub obtentu gracie sue, divinum cultum resumeret incunctanter; quod sui officiales, praesides, advocati sibi seriosius commendatum, ad terras suas in literis imperatoris secum deportantes, fideli executioni mandarunt, praecipientes singulis civitatibus et aliis locis advocatiae suae vel iurisdictioni subiectis per minas et terrores iussionem regis urgentem per omnia observari."

[2] Verhandlg. des hist. Vereins der Oberpfalz, IX. 264. 285.

[3] A. B. Cap. 15. [4] Reg. Kar. Nr. 5515.

Anhang.

Übersicht über die Reichstage, welche in Deutschland von 1273—1378 stattgefunden haben, mit Angabe der auf denselben verhandelten Gegenstände, der Anwesenden und der Quellen.

Das nachfolgende Register wird nicht unwillkommen sein. Ich glaube alles gethan zu haben, um eine bestmögliche Genauigkeit bei ihm zu erzielen. Schon um der Natur der Quellen willen kann es jedoch auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. Und wie überhaupt die ganze Abhandlung in ihrer Eigenschaft als Erstlingsarbeit, muß das Register auf Nachsicht in der Beurteilung rechnen.

Einige Versammlungen, welche offenbar keine Reichstage waren, aber von einigen Forschern als solche angesehen werden, habe ich mit aufgenommen, um mir nicht durch ihre einfache Übergehung den Vorwurf der Unachtsamkeit zuzuziehen. Auch solche, bei denen ich Zweifel hegte, ob sie wirklich Reichstage gewesen seien, habe ich der Sicherheit halber aufgeführt. Beide Gruppen sind als „Tage" bezeichnet.

Da das Datum und die Dauer der Reichstage sich direkt nicht immer genau angeben lassen, habe ich das Datum der wichtigsten Urkunden, bez. des Protokolls, sowie die Zeit, während welcher der König in der Stadt urkundet, verzeichnet.

Unter den Gegenständen der Verhandlungen habe ich auch Ereignisse erwähnt, die nicht eigentlich unter diese Rubrik gehören, aber doch dem betreffenden Reichstage ein charakteristisches Gepräge verliehen haben (z. B. 1361 die Taufe Wenzels).

Es ist meiner Meinung nach falsch, diejenigen, welche während eines Reichstages Urkunden vom König empfangen, ohne weiteres als anwesend anzunehmen (z. B. thut dies Müller I. 262). Betreffs der Rechtschreibung der Eigennamen bemerke ich, daß ich zur Erleichterung des Lesers im Allgemeinen die jetzige Schreibweise, unter Benützung von Oesterley, histor. geograph. Wörterbuch des deutschen Mittelalters, und Huber, Reg. Kar., innegehalten habe, und nur in zweifelhaften Fällen auf die der Vorlage zurückgegangen bin.

Unter den Quellen habe ich auch solche nennen zu sollen geglaubt, welche nur nebensächliche Notizen enthalten, und von darstellenden, neueren Werken diejenigen aufgenommen, durch welche die Kenntnis des betreffenden Reichstages wesentlich gefördert wird. Die Böhmerschen Regesten sind citiert, wenn sie entweder sich auf ungedrucktes Material oder auf mir nicht zugängliche Druckwerke beziehen, oder aber wenn sie gar zu unwichtige Mitteilungen beibringen. Zum Schluß füge ich diejenigen Seiten aus meiner Abhandlung an, auf welchen über die betreffende Versammlung ausführlich gehandelt ist.

Rudolf 1273—1291.

1.

Reichstag zu Nürnberg 1274 Nov. (11.) 19.

Rudolf urkundet in Nürnberg v. 1274 Nov. 19. bis 1275 Jan. 18.

Gegenstände der Verhandlungen: Richteramt des Pfalzgrafen in Vertretung des Königs. Revindikation des Reichsguts. Jeder Vasall, der binnen Jahr und Tag sein Lehen nicht muthet, ist desselben verlustig. Vorladung Otakar's. Bestimmungen über das Königsgericht, über gerichtliche Citationen und Edikte. Abfindung der Vögte mit Vergewaltigten wegen Erpressungen. Abschaffung der Pfahlbürger. Reichstag zu Würzburg beschlossen. Hof- und Reichsstädte in Bischofsstädten: Streit Rudolfs mit den Bischöfen. Verhandlungen mit dem Papst: Gesandtschaft an denselben.

Anwesende: Urkundlich: Kurfürsten: Mainz, Pfalz. Bischöfe: Bamberg, Eichstädt, Augsburg, Regensburg, Lübeck, Meissen, Chiem, Trient, Constanz, Würzburg. Abt v. Murbach. „Grafen, Barone, eine Menge von Edeln und Plebejern."

Stadt Lübeck beabsichtigte zu kommen, ist wohl aber schon vorher erschienen (Reg. Rud. 92. 129).

Joh. Vict.: Herzog Philipp, der mit Kärnthen und Krain angeblich belehnt wird, und der Erzbischof v. Salzburg. (?)

Nach Chron. Sampetr. 2050 Ritter. Nach Annal. Basil. 14000 geharnischte Pferde.

Quellen: Mon. Germ. LL. II. 399. 401. — Cod. Lub. I. 1. 326. — [UB. des Bistums Lübeck I. p. 233]. — Bodmann, Cod. ep. Rud. p. 63. 127. 158. — Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 22. 29. 36. 132 ff. — Fontes Rer. Austr. II. 25. p. 240. 244. 246. — Ried, Cod. Ratisbon. I. 532. — Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 107—108. — Joh. Victor. Böhmer FF. I. 303. — Contin. Altah. MG. SS. XVII. 408. — Annal. Aldersbac. a. a. O. 535. — Ann. Basil. a. a. O. 197. — [Ann. S. Rudp. Salisbg. MG. SS. IX. 800]. — Ottokar, Pez SS. III. 121. — W. S. XXXVII. 300. — Böhmer, Reg. Rud. R. S. 116. — Schwsp. ed. Gengler Cap. 114. § 1. — Ficker zur Entstehungszeit des Schwabenspiegels S. 24—36. — Lamprecht, Revindic. des Reichsguts, Forschungen XXI. 3 ff. —

Vgl. Text Seite 28. 32 ff.

2.

Reichstag zu Würzburg 1275 Jan. 23.

Rudolf urk. hier Jan. 23.

Verhandlungen wegen Otakar's und Heinrichs v. Baiern abermaligen Ausbleibens. Reichstag zu Augsburg beschlossen.

Anwesend: Anscheinend dieselben, wie unter 1. (Vgl. Seite 7, Note 6.) Nach Joh. Vict. auch ein Cardinal als päpstlicher Gesandter (?).

Quellen: Annal. Aldersbac., Joh. Vict., W. S. XXXVII., s. Nr. 1. — FF. Rer. Austr. II. 25. p. 265. — M. G. LL. II. 402. — [Göschen, die Goslar. Statuten p. 117.]

3.

Reichstag zu Augsburg 1275 Mai 15.

Angesagt auf Mai 5.

Rudolf urk. hier von Mai 14. — Jun. 19.

Gegenstände: Otakar's und Heinrichs Verhalten. Beide vermutlich ihrer

Lehen verlustig erklärt. Streit über die siebente Kurstimme; zu Gunsten Baierns erledigt. Landfrieden beabsichtigt.

Anwesend: Urkundl.: Pfalzgraf b. Rhein. Bischöfe: Augsburg, Eichstädt, Trient. Äbte: S. Gallen, Reichenau, Kempten [der Hofkanzler!]. Otakars Gesandte: Bischof v. Seckau, Propst v. Wördt. (? Comthur des Deutschordens in Östreich; Johanniterordensmeister zu Mauerburg.) Heinrichs Gesandter: Propst v. Öttingen. Philipp Herzog v. Kärnthen. Graf Meinhard v. Tirol. Markgraf v. Burgau. Burggraf v. Nürnberg. Grafen: Hohenstein, Werdenberg, Hirschberg, Öttingen, zwei Hohenberg, Pfirt, Fürstenberg, Helfenstein, Hohenberg. Die Herrn: zwei Neiffen, Bruckberg, Hagenberg, zwei Kemnaten, Rorbach, Preisingen.

Eingeladen waren: „Fürsten, Grafen, Barone und auch die Reichsstädte."

Quellen: Olenschlager, Neue Erläuterung der gold. Bulle, UB. p. 38. — M. G. LL. II. 402. — Joh. Victor. 304. — Annal. Aldersbac. 535. — Chron. Salisbg. Pez, SS. I. 374. — [Böhmer, Reg. Rud. 180.] — Franklin, Reichshofgericht I. 170 ff. — W. S. XXI. p. 3—70. Bärwald über die Echtheit der erstgenannten Urkunde.

4.
Reichstag zu Nürnberg 1281 Aug. 9.

Rud. urk. hier v. Juli 10. — Aug. 31.

Gegenstände: Revindikation des Reichsgutes. Belehnung des Grafen v. Hennegau mit Reichsflandern; Modalitäten der Einweisung in seinen Besitz. Übertragung von Baiern auf Ludwigs Söhne. Landfrieden für Franken [es war kurz vorher auch Hoftag für Franken].

Anwesend: Urkundl.: „der mehrere Teil der Kurfürsten." Ludwig Pfalzgraf; seine Söhne Ludwig und Rudolf. Bischöfe: Bamberg, Würzburg. Abt v. Fulda. Magister Propst von Passau (des Königs Protonotar). Magister Propst v. Verden (sein Notar). Hartmann Graf Habsburg, des Königs Sohn. Markgrafen: Baden, Hachberg, Burgau. Zwei Landgrafen v. Leuchtenberg. Burggraf v. Nürnberg. Grafen: Hennegau, zwei Henneberg, Hirschberg, Greifspach, Katzenellnbogen, Sain, zwei Sponheim, zwei Hohenberg, Fürstenberg, Öttingen, Wirtemberg, Dietz, Truhendingen, Rheineck, Castell, Eberstein. Herren: Schlüsselberg, Bruneck, zwei Hohenlohe, Hanau. „die pischoff, grafen, freyen, dienstmann, und gemainclich alle die von Francken."

Joh. Abt v. Marseille (?)

Quellen: M. G. LL. II. 432. 435. — Oefele, SS. Rer. Boic. II. 104. — Martene, Thesaurus I. 1163. 1170. — Reg. Rud. 615. — Lamprecht, Forschg. XXI. 3—19.

5.
Tag zu Augsburg 1282 Dez. 27.

Rud. urk. hier v. Dez. 27.—31.

Gegenstände: Belehnung der Söhne Rudolfs, Albrecht und Rudolf mit Östreich etc. Erhebung beider in den Fürstenstand. Landfrieden in Baiern und Schwaben. [Bündnis zwischen Erzbischof v. Salzburg, Pfalzgraf Ludwig und Albrecht v. Östreich.]

Anwesend: Urkundl.: Pfalzgraf Ludwig (Nach der Reimchronik auch die übrigen Kurfürsten. Nach den Regesten hatten dieselben schon vorher ihre Willebriefe gegeben]. Erzbischof von Salzburg. Bischöfe: Straßburg, Augsburg, Regensburg, Seckau. Die beiden Söhne des Königs. Herzog Teck. Markgrafen:

Baden, Burgau, Hachberg. Burggraf v. Nürnberg. Grafen: Öttingen, Tirol, Schwarzburg, zwei Hohenberg, drei Fürstenberg. Herrn: Schonberg, Theuringen, Schenk von Lengbach, Capella, Tannser, Stattegg u. a.

Quellen: M. G. LL. II. 442. — Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 233. — Ottokar, Pez SS. III. 180 ff. — Lichnowsky, Regesten I. p. 74. 78. 94. 98. 186. —

6.

Tag zu Augsburg 1286, Jan. 20. Febr. 1. 7.

Rud. urk. hier von Jan. 20. — Febr. 7.

Gegenstände: Belehnung Meinhards v. Tirol mit Kärnthen. (Abordnung des Bischofs v. Basel an den Papst wegen der Kaiserkrönung.) Befestigung des Landfriedens in Baiern und Schwaben.

Anwesend: Urkundl.: Erzbischof v. Salzburg, Kanzler. Bischöfe: Basel, Passau, Regensburg, Eichstädt, Augsburg, Lavant, Chiemsee, Gurk. Ludwig und sein Bruder Heinrich, Herzöge von Baiern. Meinhard von Tirol. Landgraf H. von Thüringen. Burggraf v. Nürnberg. Grafen: Hohenberg, zwei Montfort.

Quellen: M. G. LL. II. 446. — Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 217. — Chron. Osterhov., MG. SS. XVII. 549. — Annal. Sindelf. MG. SS. XVII. p. 304.

7.

Reichstag und Nationalkonzil zu Würzburg, 1287. März 16. 24.

Rud. urk. zu W. v. März 11. — Apr. 1.

Gegenstände: Allgemeiner Landfriede für das Reich. Bestimmungen über Acht und Bann. Streit zwischen Graf v. Hennegau und Graf v. Flandern, zwischen Erzbischof v. Mainz und den Herzögen v. Braunschweig, zwischen der Stadt Aachen und d. dortigen Marienstift. Die Stadt Nordhausen aller Rechte und Freiheiten verlustig erklärt. — Geldforderung des Papstes tumultuarisch abgelehnt.

Anwesend: Urkundl.: Kurfürsten: Mainz, Köln, Pfalz, Sachsen. Erzbischof von Salzburg. Bischöfe: Toul, Bamberg, Eichstädt, Lavant, Verden u. a. Johann Bischof v. Tuskulum päpstlicher Legat. Abt v. Kempten. Herzöge: Teck, Heinr. v. Braunschweig. Grafen: Floris v. Holland, Johann v. Hennegau (?). Markgraf v. Hachberg. Zwei Grafen Hohenberg. Herr v. Baldeck „und viele andre Fürsten und Edle.“

Nach Chron. Osterhov. auch der Erzbischof v. Magdeburg, ferner 70 Bischöfe und unzählige andere Geistliche.

Quellen: M. G. LL. II. p. 448. 452. — Lacomblet, nr. UB. II. p. 489. — Reg. Rud. 915. 926. 1304—1307. — Guden., Cod. Dipl. I. 822. 829. — Annal. brev. Wormat. MG. SS. XVII. 77. — Ellenhardi Chron. MG. SS. XVII. 129. 130. — Annal. Colmar. maior. a. a. O. 213. — Annal. Osterhov. a. a. O. 550. — Contin. Ratisbon. a. a. O. 416. — Chron. Claustro Neob. Pez SS. I. 469.

Vgl. Text Seite 70.

8.

Reichstag zu Erfurt 1289 Dez. 25. 1290 Jan. 20.

Rud. urk. hier 1289 Dez. 14. — 1290 Nov. 1.

Gegenstände: Landfrieden befestigt. Zoll und Wegegeld. Landfriedensteuern beschlossen. Conservatoren des Landfriedens eingesetzt. Übertragung Frieslands an den Graf v. Geldern, Ungarns an Albrecht v. Östreich. Bestimmungen

über Lehnswesen, z. B. daß kein Vasall ohne Vorwissen des Lehnsherrn die Lehnsgüter desselben verändern dürfe.

Anwesende: Erzbischöfe: Mainz, Salzburg, Magdeburg. Bischöfe: Würzburg, Bamberg, Hildesheim, Paderborn, Naumburg, Meißen, Merseburg, Brandenburg, Toul (?), Lavant, Halberstadt, Eichstädt, Verden, Constanz. Äbte: Fulda, Hersfeld, Admunt. König Wenzel von Böhmen. Herzöge: Baiern, zwei Sachsen. Drei Markgrafen v. Brandenburg. Herzöge: Albr. v. Östreich (kam erst Aug. 19.), Kärnthen, Lüneburg, Breslau, Krakau, Oppeln, drei Braunschweig. Landgrafen: drei Thüringen, Hessen. Markgraf v. Meißen. Burggraf v. Nürnberg. Grafen: Geldern, Hohenberg, Oettingen, Schwarzburg, Henneberg, Beichlingen, Sponheim, Blankenburg, Rottenburg, Wernigerode, Orlamünde, Brehna, Katzenellnbogen, Anhalt, Schwerin. Die Herren: Breuberg, Hanau, Weinsberg, Dettingen, drei Hohenlohe, Mecklenburg. Magister Heinrich v. Klingenberg, Kanzler; v. Pappenheim, Hofmarschall. Burcard, gen. Lappe v. Querfurt. (Teils nach Urk., teils nach Chron. Sampetr.)

Nach Lorenz, deutsch. Gesch. II. p. 452 ist diese Liste noch zu vervollständigen durch: Bischof v. Culm. Grafen: Cleve, Hirschberg, Altenburg, Montfort, Ochsenstein.

Quellen: Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 122 ff. — M. G. LL. II. 454. 455. — Lacomblet, nr. U. B. II. 534. — Gerbert, Cod. ep. Rud. p. 253 ff. — Walkenrieder U. B. nr. 524 p. 334 (citiert nach Zeumer!). — Ellenhardi Chron. MG. SS. XVII. 132. 133. — Ottokar, Pez SS. III. p. 333. — Lorenz, deutsche Gesch. II. p. 452. 454. — Zeumer, die deutschen Städtesteuern p. 127.

9.
Tag zu Speier 1291 April 8.

Gegenstand: Erneuerung des Landfriedens von 1287.
Anwesend: „Fürsten, Landherren und Städte."
Quelle: M. G. LL. II. 456.

10.
Tag zu Frankfurt 1291 Mai 20.

Rud. urk. hier v. Mai 20. — Jun. 1.

Gegenstände: Thronfolge im Reich: Rudolfs Pläne scheitern.
Anwesend: „Kur- und andere Fürsten."
Quellen: Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 129. — Ellenhardi Chron. M. G. SS. XVII. 134. — Annal. brev. Wormat. MG. SS. XVII. 78. — Ottokar, Pez SS. III. 341.

Adolf 1292—1298.

11.
Tag zu Köln 1292 Okt. 2.

Adolf urk. zu Köln von Aug. 23. — Okt. 15.

Gegenstand: Landfrieden von 1287 erneuert.

Anwesend: Urkundl.: „Fürsten, Grafen, Freie, Städte und andere Reichsgetreue." Erzbischof v. Trier; Herzog v. Brabant. Grafen: Berg, Mark, Katzenellnbogen, Virneburg. Herr v. Kuik. Der Mainzer Vicedom Ludwig. (Die Genannten bilden die gewöhnliche Umgebung Adolfs.)

Quellen: MG. LL. II. 459. — Lacomblet, nr. UB. II. 934. — Vgl. Text Seite 29.

12.
Reichstag zu Nürnberg 1294 Apr. 14.

Adolf urk. hier von Apr. 14. — Mai 7.

Gegenstände: Entscheidungen über verschiedene, juristische Fragen, bes. Beweisverfahren und Burgenbelagerung betr.

Anwesend: Urkundl.: „Fürsten." Graf Rainald v. Geldern.

Quelle: MG. LL. II. 460. — Vgl. Text Seite 29.

13.
Tag zu Merseburg (?) 1294 Dez. 25.

Daß zu dieser Zeit der Hoftag stattfand, ersehn wir aus Cod. Lub. I. 1. 568 ff. Nirgends aber finden wir gesagt, wo er gehalten wurde. Die beiden nächsten Daten, die wir aus dem Itinerar des Königs kennen, sind: Dec. 20 in Leipzig, Jan. 1. in Nordhausen (Vgl. Reg. Adolf). Man wird daher gern der Vermutung Schliephake's (Gesch. v. Nassau III. 90.) beistimmen, daß der Ort Merseburg gewesen ist, eine Stadt, die vormals öfters der Sitz von Hof- und Reichstagen gewesen war (Vgl. Wacker, Anhang Nr. 8. 93. — Ssp. III. 62. 1. Schwsp. Cap. 113. s. Seite 26).

Anwesend: Urkundl.: „Fast alle Fürsten, Grafen, Städte der Länder Sachsen, Meißen und Thüringen." Erzbischof v. Magdeburg. Bischöfe: Bamberg, Brixen, Naumburg, Merseburg. Pfalzgraf Rudolf. Zwei Markgrafen v. Brandenburg. Zwei Herzöge v. Braunschweig. Albert v. Thüringen (?). Grafen: Katzenellnbogen, Dietz, Wirtemberg, Merenberg. Burggrafen: Meißen, Leisnig. Zwei Vögte v. Plauen. [Grafen: Sain, Spitzenberg, Nassau. Die Herren: Breuberg, Hanau, Biegen, Isenburg.]

Quellen: Cod. Lub. I. 1. 568. — Schöttgen und Kreyßig, Nachlese I. 63. — Schliephake, Gesch. v. Nassau III. 89 ff. — [Ledebur, Archiv XVI., 329.]

14.
Reichstag zu Frankfurt 1296 Jun. 27.

Einberufen auf Jun. 24.

Ad. urk. hier von Jun. 24. — Jul. 6.

Gegenstände: Entscheidung in der hessischen Erbfolge. Vielleicht Verhältnis zu Frankreich [Burgund!]. Otto v. Burgund seiner Lehn verlustig erklärt; ebenso alle, welche binnen Jahr und Tag ihr Lehn nicht muthen. Strafen für Nichterscheinen bei Parlamenten und für unterlassene Heeresfolge.

Anwesend: Urkundl.: Erzbischöfe: Mainz, Trier. Abt v. Walkenred (?). Landgraf v. Hessen [und dessen vier Söhne?]. Rheingraf Siegfried. [Am 18. Aug. sind beim König auch noch: Erzbischof v. Köln, Herzog v. Baiern, Abt v. Fulda. S. Reg. Ad. 326].

Eingeladen: Stadt Besançon.

Quellen: W. S. XIV. 182 ff. — Reg. Ad. Nr. 304. [Solothurner Wochenblatt von 1828. p. 386], Nr. 317. 319. 320.

Vgl. Text Seite 46. 53. 60 f.

15.

Versammlung zu Mainz 1298 Jun. 23.

Gegenstand: Absetzung Adolfs. [Wahl Albrechts].

Anwesend: Erzbischof v. Mainz. Herzog v. Sachsen. Drei Markgrafen v. Brandenburg und „viele Bischöfe, Prälaten, Herzöge, Grafen, Barone und weise Männer."

Quellen: Archiv für östr. Gesch.-Quell. II. 229 ff. — Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde I. 907—908. — Harnack, das Kurfürstenkollegium Seite 111.

Vgl. Text Seite 73 f. —.

Albrecht 1298—1308.

16.

Reichstag zu Nürnberg 1298 Nov. (11.) 16.

Albr. urk. hier von 1298 Nov. 13. — 1299 Jan. 30.

Gegenstände: [Krönung der Königin.] Landfrieden von 1287 erneuert, mit versch. Änderungen. Rheinzölle. Erkenntnis über Graf Eberhard v. Wirtemberg. Bestimmungen über die Erzämter. Albrecht gibt Östreich, Steier, Krain, Mark, Portenau dem Rudolf, Friedrich, Lupolt und seinen übrigen Söhnen zu Fahnenlehn, und nimmt sie in der Zahl der Fürsten auf. [Eheversprechen zwischen Markgraf Hermann v. Brandenburg für seine Schwester Jutta, und dem König für seinen Neffen Rudolf von Sachsen].

Anwesend: Urkundl.: Erzbischöfe: Mainz, Trier, Köln, Salzburg. Bischöfe: Bamberg, Würzburg, Basel, Constanz, Worms, Brandenburg, Halberstadt, Merseburg, Naumburg, Freising, Regensburg, Passau, Brixen, Eichstädt, Olmütz, Sens. Äbte: Fulda, Hersfeld, Reichenau, Kempten. — Der Bruder des Königs v. Dänemark. König von Böhmen. Zwei Rheinpfalzgrafen. Drei Markgrafen v. Brandenburg. Herzog v. Sachsen. — Herzöge: Kärnthen, Schwaben, Apulien (wohl jedenfalls Oppeln), Östreich. Markgraf v. Meißen. Landgrafen: Thüringen, Hessen. Burggraf v. Nürnberg. „Comes Concie." Grafen: Hohenberg, Wirtemberg, Ottingen, Leiningen, zwei Schelklingen, Sultz, Ortenburg, drei Görtz, Straßberg, Homberg, Werdenberg, Katzenellnbogen. Zwei Raugrafen. Die Herrn: Ochsenstein, Eppstein, Tavers, Schauenberg, Breuberg, Wartenfels. Ritter: Marquard v. Schellenberg, Klingenberg, Blozzek, Warwoi, zwei Alvensleben, Wanzleben, zwei Chunring, Meichsan, Marschall v. Östreich und zehn andre genannte Ritter. Die Ritter Emecho, gen. Hake, und Albert, gen. Wulf, als Gesandte der Herzöge Johann und Albert von Sachsen. Eberhard Hofkanzler, Johann Hofprotonotar. — Stadt Regensburg.

Die Gemahlin des Königs, Elisabeth.

Nach Schliephake: Königin Imagina, Wittwe Adolfs.

Es sollen 360 Grafen und 6500 Ritter zugegen gewesen sein.

Quellen: MG. LL. II. 481 ff. — Mon. Boic. XI. 91. — Archiv für östr. Gesch.-Quell. II. 290—292. 294—296. — Sudendorf, Registrum II. 173. — Lünig, Cod. Germ. I. 979. — Ried, Cod. dipl. Ratisbon. I. 717. — Würdtwein, nov. Subsid. III. 201. — Reg. Albr. Nr. 73. 77. 81 (Lünig, Cod. Germ. II. 483), 95 (Schöttgen et Kreyßig, Dipl. III. 398), 340. — Ellenhardi Chron. MG. SS. XVII. 140. 141. — Annal. Colmar. a. a. O. 224. — Chron. Colmar. a. a. O. 267. — Contin. Ratisbon. ebd. 419. 420. — Hermanni Altahens. Contin. III. MG. SS. XXIV. 56.

— Ottokar, Pez SS. III. 631—638. — Schliephake, Gesch. v. Nassau IV. 8 ff. Vgl. Text Seite 89.

17.

Tag zu Mainz 1300 Jul. 7.

Albr. urk. z. M. v. Jun. 29. — Jul. 8.

Gegenstand: Dem Grafen Johann v. Hennegau werden Holland und Seeland abgesprochen; er selbst wird in die Acht erklärt.

Anwesend: Urkundl.: Erzbischof v. Mainz. Bischöfe: Basel, Worms, Chur. Grafen: Katzenellnbogen, Öttingen, Wirtemberg, Hohenberg, Werdenberg. Georg Raugraf.

Eingeladen: Grafen: Flandern, Hennegau.

Quellen: Kopp, Gesch. d. eidgen. Bünde III. 2. 407. Warnkönig, flandr. Gesch. I. 71. 72. Vgl. Text Seite 90 Note 2.

18.

Tag zu Fulda 1306 Jul.

Urk. Jul. 3.—9.

Gegenstände: Heerfahrt gegen Thüringen beschlossen. Beilegung des Kriegcs zwischen Hessen und Braunschweig.

Anwesend: Landgraf Albert v. Thüringen.

Quellen: Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 146. 147. Reg. Albr. 540.

Heinrich VII. 1308—1313.

19.

Tag zu Speier 1309 Aug. 21. Sept. 17.

Heinr. urk. hier von Aug. 21. — Sept. 18.

Gegenstände: Einigung mit den Habsburgern. Zerwürfnis mit Eberhard von Wirtemberg. Romfahrt für nächsten Herbst 1310 in Aussicht genommen.

Anwesend: Urkundl.: Erzbischöfe: Mainz, Köln, Trier. Bischöfe: Eichstädt, Speier. Äbte: Fulda, Walkenried, Villers (Hofkanzler). Grafen: Katzenellnbogen, Sponheim, Henneberg, E. v. Wirtemberg.

Nach Joh. Vict.: Herzog Friedrich v. Östreich mit vierhundert Rittern.

Quellen: Joh. Victor. Böhmer FF. I. 361 ff. — Reg. Heinr. Nr. 140. 164. 166. R. S. Nr. 281. — Brülcke, die Reichsstandschaft der Städte, S. 23 ff. —

20.

Reichstag zu Frankfurt 1310 Jul. 24. 25.

Auf Mai 3 nach Speier beabsichtigt, sodann auf Jul. 8. nach Frankfurt berufen.

Heinr. urk. hier v. Juli 14.—29.

Gegenstände: Allgemeiner Landfrieden. Verbot der Pfahlbürger. Verleihung der Fürstenwürde an die Grafen v. Henneberg. Verlobung Johanns, des Sohnes des Königs, mit Elisabeth von Böhmen. Nichtigerklärung des von den Böhmen dem Heinrich von Kärnthen geleisteten Eides. Versprechen des Königs Heinrich an die Böhmen, Johann zu ihrem König machen zu wollen.

Anwesend: Kurfürsten: Mainz, Köln, Pfalz, Sachsen. Bischöfe: Straßburg, Speier, Münster, Lüttich, Eichstädt. Abt v. Fulda „und mehrere andere Bischöfe und Äbte.“ Herzog v. Baiern. Grafen: Henneberg, Öttingen, Flandern, Lützel-

burg, Nassau, Schelklingen, Hohenlohe. — „Fürsten, Edle und Reichsstädte.“ — Die böhmische Gesandtschaft: Äbte: Königssaal, Sedletz, Plass; die Edeln: von Wartenberg, Bohusco de Merica [not: recte: Merica: Bohuslaw v. Schwamberg] und der weise Mann Otto als Bote des Wilhelm Lepor [Anderswo werden als die drei Edeln genannt: v. Lippa, v. Wartenberg, v. Leuchtenberg]. Von Prag: Conrad Kornbühl, Otto Phigoles [recte: Wigalois], Ebiruslinus Sohn des Popplinus, und Ebirlinus vom Stein. Von Kuthna: Tillmannus Luciae und Conrad Bruder des Geistlichen Heinrich. — (Teils urkundl., teils nach d. Königssaler Gesch.-Quell., teils nach Joh. Vict.)

Eingeladen: Städte: [Erfurt], Lübeck.

Quellen: Königssaaler Gesch.-Quell., Fontes Rer. Austr. I. VIII. p. 247—254. — Joh. Victor. 362. 365. — Chmel, die Handschr. II. 335. 336. — Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 431. — Schöppach, Henneberger UB. I. 48. — Cod. Lub. II. 219. — [Böhmer, Act. Imp. p. 429 Nr. 609.] — Reg. Heinr. Nr. 257. 258. — Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand. I. 115. — Brülcke, Seite 23 ff. — Vgl. Text Seite 46 f. 91. 112 ff.

21.
Reichstag zu Speier 1310 Aug. 30. Sept. 5.

Heinrich urk. hier v. Aug. 30. — Sept. 7.

Gegenstände: [Vermählung Johanns mit Elisabeth.] Belehnung Johanns mit Böhmen, und Ernennung zum Reichsvicar. Romfahrt. Kein Fürst oder Herr soll einer Stadt ohne Zustimmung des Königs Privilegien erteilen; dies auf den Grafen Geldern angewandt.

Anwesend: Erzbischöfe: Mainz, Köln. Bischof v. Speier. Herzog von Lothringen. Graf v. Jülich. — Königin, Königin Mutter, Elisabeth v. Böhmen. — Die Böhmen, u. a. Abt Otto v. Königssaal und Peter v. Zittau. — Tebaldo de Brussato, und die Boten des in Mailand herrschenden Guido Torre und die des von dort vertriebenen Matth. Visconti. — (Nachweis, wie unter 20.)

Nach Matth. Neub.: „Kurfürsten, Fürsten, Städteboten.“

Quellen: Königssaaler Gesch.-Quell. 262—276. — MG. LL. II. 500—501. — Matth. Neub. Böhmer FF. IV. 181. — Joh. Victor. 365. — Böhmer, Act. Imp. p. 434. Nr. 622. — Brülcke, S. 23 ff.

22.
Italienischer Tag zu Pavia 1311 Okt.

23.
Italienischer Tag zu Rom 1312. Mai.

24.
Italienischer Tag zu Pisa 1313. April. Mai.

Reichsverweser Johann.

25.
Reichstag zu Nürnberg 1313 Jan. 6.

Gegenstände: Landfrieden. Reichsheerfahrt nach Italien.

Anwesend: „Fast alle Fürsten und Grafen Deutschlands.“ Erzbischöfe: Köln, Prag. Pfalzgraf Rudolf. Herzog Ludwig v. Baiern. (?)

Eingeladen: Bischof v. Straßburg.

Quellen: Königssaaler Gesch.-Quell. S. 323. — Beness de Weitmühl, Pelzel et Dombrowsky, SS. II. 227. — Chmel, die Handschr. II. 319. 320. — Palacky, über Formelbücher, Abhandlg. d. böhm. Ges. d. Wiss. II. p. 335 ff. — Reg. Heinr. VII., Nr. 266. — Vgl. Text S. 92.

Friedrich v. Östreich.

26.

Tag zu Basel 1315 Mai 11. (Pfingsten).

Friedr. urk. hier Mai 11.—24.

Vermählung Friedrichs mit der Tochter des Königs v. Aragonien und Leopolds v. Östreich mit d. Tochter des Grafen v. Savoien.

Quellen: Matth. Neub. 189. Anon. Leob. Chron. Pez SS. I. 915.

Ludwig der Baier 1314—1347.

27.

Reichstag zu Nürnberg 1315 Mai.

Auf Pfingsten einberufen.

Ludw. urk. zu Nürnberg v. Mai 25.—30.

Gegenstände: Die Herzöge v. Östreich werden ihrer Besitzungen in Schwiz, Uri, Unterwalden verlustig erklärt.

Anwesend: „Kurfürsten, Fürsten, Herrn und Städteboten" (Urk.). — Burggraf v. Nürnberg. Vielleicht Erzbischof v. Mainz (hatte am 17. März zu diesem Reichstag geraten) und Rudolf Herzog v. Baiern (hatte sich am 6. Mai mit dem König versöhnt).

Quellen: Tschudi, Chron. Helvet. I. 268. 277. Vgl. Brülcke, Seite 29 f.

28.

Reichstag zu Nürnberg 1323 Apr. 9.

Ludw. urk. hier v. März 7. — Mai 15.

Gegenstand: Allgemeiner Landfrieden.

Anwesend: „Herren und Fürsten, geistl. und weltl., Grafen und Freie, Dienstmannen und Städte." Otto Herzog v. Braunschweig.

Quellen: N. S. R. A. I. 43. — Reg. Lud. R. S. 414.

29.

Tag zu Frankfurt 1324. Mai 5. 22.

Ludw. urk. v. Mai 2. — Jun. 27.

Gegenstände: Schwiz, Uri, Unterwalden dem Reich verfallen erklärt, Appellation gegen den dritten päpstlichen Proceß.

Anwesend: Urkundl.: „Fürsten „„Consuln"" und andre Getreue." Graf Henneberg. Ritter: Eberstein, Heidelberg. Nic. v. Mylen; Crafto v. Sultz, Comthur des Deutschordenshauses zu Frankfurt, und eine Anzahl Geistlicher.

Quellen: Tschudi, Chron. Helvet. I. 300. — Olenschlager, Staatsgesch, UB. p. 117.

30.
Tag zu Trient 1327 Febr.

Ludwig urk. hier v. Febr. 20. — März 17.
Lombardische Angelegenheiten.

Anwesend: Italienische Edle und Städte.

Quellen: Jacobi, Cod. ep. Joh. Reg. Nr. 1. (Auf Seite 12, Note 3 des Textes ist dieser Brief irrtümlich als eine Berufung zu einem Italienischen Reichstag bezeichnet worden. Er berichtet nur über die für diesen Tridentiner Tag gehegten Absichten, und beruft einige Große nach Nürnberg.) — Chron. Sicil. Muratori SS. X. 898 ss. — Cortus, Muratori SS. XII. 889. — Reg. Lud. Nr. 922[a]. 932.

Trient, welches im zehnten Jahrhundert zu Italien, im elften und zwölften Jahrhundert zu Deutschland gehört hatte (vgl. Stumpf-Brentano, Forschungen zur deutsch. Gesch. XV.), rechnete jetzt nicht mehr zum deutschen Reich. Es geht dies aus Briefen Ludwigs deutlich hervor. Er schreibt an den König von Sizilien 1327 Febr. 24.: „— bene ordinatis circa nos que sunt in Alamannia — Lombardiam attingimus in Tridento (Chron. Sicil. Muratori SS. X. 899). Ferner an den Grafen von Holland 1327 März 13.: er sei zwar in der Absicht nach Trient gekommen, um von dort nach Deutschland wieder zurückzukehren (Reg. Lud. Nr. 932). Auch noch einige andere Stellen belegen das gesagte (Muratori SS. X. 899 ss.). Es ist daher ein Fehler im Sprunerschen Atlas, wenn derselbe auch noch in dieser Zeit Trient zu Deutschland rechnet.

31.
Tag zu Rom 1328. Apr. 14. 18.

Ludw. urk. v. Jan. 7. — Mai 22.

Gegenstände: Bestrafung der Ketzerei und des Hochverrats. Absetzung des Papstes Johann XXII.

Anwesend: „Deutsche Fürsten, Prälaten, Barone." „Das römische Volk, Cleriker und Laien."

Quellen: Olenschlager, Staatsgesch. UB. p. 166. — Muratori SS. XIV. 1166. — Villani, Lib. 10. Cap. 68. Muratori SS. XIII. 641.

32.
Reichstag zu Nürnberg 1331 März 31. Apr. 21.

Nach Frankfurt auf Jan. 27. einberufen; Müller I. 259 giebt fälschlich Jan. 28. an.
Ludw. urk. zu Nürnberg v. März 26. bis Apr. 23.

Gegenstände: Besprechung der Besetzung Italiens durch Johann. Ludwig beredet den Otto v. Östreich, mit den Königen von Ungarn und Krakau in Böhmen einzufallen. — Bestimmungen über Entschädigung bei Reichsheerfahrten. — Landfrieden. — Otto v. Östreich zum Reichsverweser ernannt (Urkunde d. d. München, Mai 4.).

Anwesend: Erzbischof v. Trier (?). Herzog O. v. Östreich. Heinrich Notar des Königs v. Böhmen und ein anderer böhmischer Beamter. (Nach Königsaaler G.-Q. 482 hatte Johann selbst den Besuch beabsichtigt, war aber behindert.) Nach d. Königss. G.-Q. „geistl. u. weltl. Fürsten und die Reichsstädte."

Eingeladen: Erzbischof v. Magdeburg. Bischöfe: Halberstadt, Schwerin, Lübeck, Merseburg. Herzöge: zwei Sachsen, zwei Braunschweig. Herren: zwei Mecklenburg, Schwerin u. a. Städte: Stralsund, Greifswald, Anklam, Demmin.

[Am Jun. 29. die Städte: Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Heilbronn, Hall, Gemünd, Weil, Weinsberg. Reg. Lud. 1336*.]

Quellen: Öfele, SS. I. 757. 758. — Königsssaaler Gesch.-Quell. 482. 488. 487. — Böhmer, Cod. dipl. Moenofrankf. I. 509. — Posse, Analecta Vaticana p. 175. Nr. 35. — Martene, Thesaur. II. 816 ff. — Raynald, Annal. eccles. 1331. 22. — Zirngibl, Ludwig der Baier, 310. — Müller, Kampf Ludwigs mit der röm. Curie I. 259 ff. 271.

33.

Tag zu Eßlingen 1333 Sept. 23.

Ludw. urk. hier v. Aug. 26. — Okt. 2.

Gegenstand: Verbot der Pfahlbürger.

Anwesend: Urkundl.: „mit Rat aller Herrn."

Quelle: N. S. R. A. I. 43.

34.

1335 im Juli (?) werden von und vor Ludwig von Augsburg aus berufen: Rudolf und Ruprecht, Pfalzgrafen. Bischof v. Naumburg. Äbte: Fulda, Hersfeld. Drei Markgrafen v. Baden. Grafen und Herrn: Eppenstein, Sponheim, gen. v. Zalm, Friberg, Spanti, Habsburg, drei Nassau, Wertheim, zwei Ochsenstein, Katzenellnbogen, Berg, Sponheim, Geroldseck, Rappoltstein, Bercht, zwei Henneberg, Beichlingen, zwei Hohenstein, Schwarzburg, Ziegenhain; Lichtenberg, Hanau, Eggrich, Widach, zwei Hohenlohe, Bruneck. Zwei Reuße v. Plauen. Und die damalige Umgebung des Königs.

Quelle: Öfele, SS. I. 761.

35.

Reichstag zu Frankfurt 1338 Aug. 6.

Über das Datum vgl. Müller II. 292 ff.

Ludw. urk. zu Frankf. v. Jul. 22. — Aug. 24.

Gegenstände: Renser Kurverein. Selbständigkeit der deutschen Königswahl und des Reichs, Zurückweisung der päpstlichen Anmaßungen. Wiederaufnahme des Gottesdienstes im Reich befohlen.

Anwesend: Urkundl.: Kurfürsten: Mainz, Köln, Trier, Pfalz (wohl alle vier Pfalzgrafen!), Sachsen, Brandenburg. Bischof v. Augsburg. Äbte: Ellwangen, Emmeram. Herzöge Otto und Barnim von Pommern-Stettin. Markgraf v. Meißen. Burggraf v. Nürnberg. Grafen: Henneberg, Öttingen. Heinrich Reuß Voigt von Plauen. Die „vesten Leute": Diepolt der Guzze von Leipheim, Heinrich v. Eysotzriede, Dutzlaw v. Ekstet, Wedik von der Ost, W. v. Schwerin, N. v. Lusgow etc. Reichsstädte: Colmar, Hagenau, Schlettstadt, Ehenheim, Roßheim, Mühlhausen i. E., Kaisersberg, Münster i. E., Türkheim, Regensburg. —

Eingeladen: Bischof v. Lüttich, Abt v. Fulda, Kapitel v. Lüttich u. a. Kapitel, Stadt Lübeck. —

Bischof v. Halberstadt (?). Minorit Bona Gratia. Nach Nicol. Minor.: „Kurfürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Pröpste, Äbte, Prioren, Geistliche; Markgrafen, Herzöge, Fürsten, Grafen, Barone, Vitzthums, Hauptleute (capitanei), Herrn, potestates, rectores, Richter, Beamte und Reichsstädte." Müller II. 292 führt noch an: Markgraf v. Jülich. Grafen: Nassau, Neifen. Heinrich v. Zipplingen, Deutschordenscomthur.

Quellen: Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 188. 189. 190. 193. 203. — W. S. XI. 699 ff. — Schannat, Hist. Fuld. Prob. p. 256. — Cod. Lub. II. 629. — Böhmer, Act. Imp. p. 741, Nr. 1047; p. 534, Nr. 793. — Reg. Lud. R. S. Nr. 364. — Müller, a. a. O. II. 357 ff. — Bibl. histor. Gotting. I. 246 ff. — Riedel, Cod. Brand. II. 2. p. 125 ff. 129 ff. 135 ff. — Nicol. Minor. Böhmer FF. IV. 591 ff. — Matth. Neub. ebd. p. 212. 213. — Joh. Latom. ebd. 407 f. — Camentz ebd. 431. — Chron. Sampetr. 175. — Heinr. Hervord. ed. Potthast S. 262. [Vgl. über beider Zusammenhang: C. Müller, zur Quellenkunde des 14. Jahrh., Forschungen XIX. 502. 514 ff.] — Joh. Vitod. Eccard, Corp. hist. I. 1844. — Zirngibl, Ludwig der Baier p. 409. — Riezler, Gesch. Baierns II. 438 ff. — Riezler, Literarische Widersacher 95 ff. — Müller, a. a. O. II. 74 ff. 292 ff. — Brülcke, S. 33 f. —

Vgl. Text S. 42 f. 56. 65 ff.

36.

Reichstag zu Koblenz 1338 Sept. 2. 3. 5.

Über das Datum vgl. Müller II. 300.

Ludwig urkundet in Koblenz v. Aug. 27. — Sept. 5. König Eduard ist Gast Ludwigs v. Aug. 31. — Sept. 7.

Gegenstände: Ernennung des Eduard v. England zum Reichsvicar. Bündnis mit demselben. — Wiederholung der Frankfurter Beschlüsse. Bestimmungen über Vergehen wider das Reich, über Heeresfolge, Fehdenansagen, Straßenräuberei.

Anwesend: Urkundl.: Eduard König v. England. Kurfürsten: Mainz, Trier, Rudolf u. Ruprecht Pfalzgrafen, Sachsen. [Nach Heinr. Dießenh. auch Johann v. Böhmen, aber fälschlicher Weise. Karl Markgraf v. Mähren ist jedoch Aug. 18 zu Köln]. Bischöfe: Speier, Augsburg. Herzog v. Brabant. Markgrafen: Meißen, Jülich. Graf v. Henneberg. — Herr v. Kuik. Nach Henr. Knyghton: 4 Herzöge, 3 Erzbischöfe, 6 Bischöfe, 37 Grafen, 17 000 Barone u. Ritter.

Quellen: Böhmer FF. I. 190—192. 219. — Reg. Lud. 2825. 3423a. — Reg. Eduard. Nr. 302. — Böhmer, Act. Imp. p. 532 Nr. 788. — Verhandlungen des hist. Vereins der Oberpfalz IX. 285. — Quellen zur bair. Gesch. VII. 416—418. — Oeuvres de Froissart, publiées par Kervyn de Lettenhove 1867. II. p. 464 ff. 548 f. — Nicol. Minor. Böhmer FF. IV. 592. 606. — Matth. Neub. 210. — Heinr. Dießenh. 29. — Riezler, Gesch. Baierns II. 443 ff. — Müller II. 82 ff. 292 ff.

Vgl. Text Seite 78. 104 Note 4.

37.

Reichstag zu Frankfurt 1339 März 19. 20.

Ludw. urk. hier v. März 6.—21.

Gegenstände: Versöhnung mit Johann, u. Belehnung desselben mit Böhmen. Die Grafen v. Geldern zu Herzögen erhoben.

Anwesend: Urkundl.: Die Kurfürsten außer dem Kölner. Markgraf v. Jülich. Rainald Graf v. Geldern. Vielleicht anwesend: In der Versöhnungsurkunde (Huber p. 145 ff.) werden zu Reserveschiedsmännern ernannt: Bischof v. Passau; Herzog v. Östreich; Grafen: Holland, Berg, Würtemberg. Dieselben waren wohl anwesend; warum sonst wären gerade sie gewählt? [Die zu eigentlichen Schiedsmännern Ernannten waren nachweislich zugegen!]. Ferner heißt es: „Wir Ludwig haben aus dem Rat Johanns, und Wir Johann haben aus dem Rat Ludwigs genommen: I. v. Rosenberg, v. d. Lippen, v. Landstein, Henigyn Bergk, v. Bergow, v. Rotenburg Hofmeister, zwei v. Villanders, v. Spowr, von Schennah. II. Graf Berthold v. Henneberg, Graf zu Graisbach u. Marstetten, gen.

v. Neiffen, Graf Würtemberg; Wolfram v. Nellenburg, Meister des Deutsch-Ordens in deutschen Landen; Graf Nassau; Burggraf v. Nürnberg; zwei v. Hohenlohe; v. Zipplingen, Komthur; u. Diepolden den Guzzen v. Lypheim."

Quellen: v. Weech, Kaiser Ludwig u. König Johann p. 123. — Huber, Vereinigung Tirols mit Östreich p. 145 ff. — Reg. Lud. Nr. 1980. 2834. — Reg. Joh. 805. — Olenschlager, Staatsgesch. U. B. p. 206. — Riedel, Cod. Brand. II. 2. 142.

38.

Reichstag zu Frankfurt 1341 Jun. 15.

Ludw. urk. hier v. Jun. 13. — Jul. 2.

Gegenstände: Abschaffung der Pfahlbürger. Kündigung des englischen Bündnisses u. Vicariates. Bündnis mit Frankreich.

Anwesend: Urkundl.: „Kurfürsten u. andere Herren und Edelleute und auch die Städte." — Rudolf Rheinpfalzgraf. — Johann v. Böhmen (vgl. Reg. Joh. Nr. 440 ff.). — Herzog Magnus v. Braunschweig. — Vielleicht Graf Adolf v. Nassau.

Quellen: Böhmer, Cod. dipl. Frankf. I. 572. — Böhmer FF. I. 221—223. IV. 35. — Olenschlager, Staatsgesch. U. B. 206—209. — Riedel, Cod. Brand. II. 2. 147.

39.

Reichstag zu Frankfurt 1342 Sept. 21.

Ludw. urk. hier v. Sept. 11.—23.

Gegenstände: Bestimmungen über die Rechtspflege am königlichen Hofe.

Anwesend: Urkundl.: Erzbischof v. Mainz u. andere Kurfürsten, Fürsten, Grafen u. Herren."

Quellen: N. S. R. A. I. 44—45 [dasselbe: Guden. Cod. dipl. III. 324.]. Franklin, Beiträge zur Gesch. der Rezeption des röm. Rechts in Deutschland p. 107—186.

Text Seite 59. 63 f.

40.

Tag zu Frankfurt 1344 Sept.?

Ludwig urk. hier von Aug. 21. — Sept. 6 und Sept. 27. — Okt. 15.

Gegenstände: Verhandlungen wegen der neuesten Forderungen des Papstes. [Tirolische Angelegenheit].

Anwesend: „Die Kurfürsten, Fürsten u. Städte." — Nach Matth. Neub.: Wikher, Kanzler des Erzbischofs v. Trier; Städte: Aachen (urkundl.: Bürgermeister Gerhard Chorus u. e. Alexander), Augsburg, Mainz, Überlingen u. a. — [Johann v. Böhmen?]. — (Urkundl.: Aug. 21.: Graf von Los u. Herr zu Löwenberg. Reg. Lud. 2879. Aug. 30.: 2 Pfalzgrafen Ruprecht. Reg. 2881. Okt. 15.: Erzbischof und Domkapitel v. Mainz. Städte: Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg, Wetzlar. Reg. Lud. 2413).

Quellen: Matth. Neub. 229 ff. — Heinr. Rebd. 525. — Joh. Vitod. 1903. — v. Weech, Kaiser Ludw. u. König Johann p. 92 ff. 126. Beil. IX. — Müller II. 189 ff. 327 ff. — Brülcke, S. 35 ff. — Laurent, Aachener Stadtrechnungen 155. 30. 32 (citiert nach Müller). — Vgl. Text Seite 51. 59.

41.

Tag zu Frankfurt 1346 Aug. Sept.

Ludw. urk. hier Aug. 10. Aug. 18. — Sept. 7.

Müller, a. a. O. II. 222 ff. 348, und ihm sich anschließend Brülcke S. 40, nimmt für diese Zeit einen Reichstag zu Frankfurt an. Aber seine Gründe und

Quellennachweise erweisen sich als hinfällig. Weder in den angeführten Urkunden noch in den Chroniken findet sich eine Spur, welche seine willkürliche Annahme als gerechtfertigt erscheinen ließe. Und namentlich ist hier der auf Seite 116. bereits vermerkte Fehler zu rügen, daß er ohne weiteres Empfänger von Urkunden als anwesend annimmt. — Die Quellen, die er besonders in Betracht zieht, sind: Lünig, R. A. VIII. 134. Mon. Zoll. III. p. 141. Matth. Neub. 241. Reg. Lud. Nr. 3534.

42.

Tag zu Rense 1346 Jul. 11.

Kein eigentlicher Reichstag. Absetzung Ludwigs. Wahl Karls.

Anwesend: Kurfürsten: Köln, Mainz, Trier, Sachsen; „und andere Magnaten und Große." Herren: Mecklenburg, Blankenheim. „Die beste Ritterschaft in der Eifel, an der Mosel und der Lahn, und im Kölner Bistum, und viele Herren und Städte."

Quellen: Böhmer, Act. Imp. Nr. 837. p. 561. — Reg. Kar. 233b. — Vgl. Text Seite 74.

Karl IV. 1346—1378.

43.

Tag zu Nürnberg 1347 Dez.

Karl urk. hier von Okt. 31. — Dez. 3.

Stälin, Würtemb. Gesch. III. 234 spricht hier von einem Reichstag. Doch ist diese Annahme durchaus unhaltbar. Am 21. November werden als Zeugen genannt: Bischöfe: Bamberg, Olmütz. Herzöge: Sachsen, Troppau. Zwei Burggrafen v. Nürnberg. Zwei Grafen v. Wirtemberg. Reg. Kar. Nr. 442.

44.

Tag zu Speier 1349 März 31. Apr. ?

Angesagt auf März 22. (Lätare).

Karl urk. hier von März 25. — Mai 5.

Gegenstände: Bekriegung Günthers. Bündnis mit den Städten am Rhein und in Schwaben. Regelung der Verhältnisse des Mainzer Bischofsstuhles.

Anwesend: „Kurfürsten u. andere weltl. u. geistl. Fürsten, Grafen, Edle, Barone, freie und Reichsstädte" (urkundl.). Kurfürsten: Mainz, Trier, Pfalz. Bischöfe: Bamberg, Würzburg, Speier. Abt v. Maulbronn. Herzog v. Teck. Landgraf v. Hessen. Markgraf v. Baden. Grafen: Öttingen, Hohnstein, Sondershausen, Leiningen, Wirtemberg, zwei Nassau. Herren: Hanau, Lichtenberg, Ellerbach, Vinstingen, Nellenburg, Hirschhorn u. a. Städte: Mainz, Worms, Speier, Landau, Augsburg, Nördlingen, Hall, Konstanz, Wetzlar, Dortmund. (Teils urkundl., teils nach Janson).

Quellen: Mencken SS. III. 2033. — Reg. Kar. Nr. 905. — Böhmer FF. IV.: Heinr. Dießenh. p. 72. Matth. Neub. p. 268. Heinr. Rebd. p. 535. — Janson, das Königtum Günthers von Schwarzburg S. 55 ff. — Brülcke, S. 43. — Vgl. Text Seite 31.

45.

Tag zu Mainz 1353 Dez. 19. 21. 25. 1354 Jan. 3.

Karl urk. hier von 1353 Dez. (9.) 10. — 1354 Jan. 12.

Gegenstände: Lehnswesen. Gericht über Kuno von Falkenstein, und Sühne

zwischen diesem und dem Mainzer Erzbischof. Schlichtung des Streites zwischen den Rheinpfalzgrafen Ruprecht dem älteren und Ruprecht dem jüngeren.

Anwesend: Kurfürsten: Mainz, Köln, Trier, Pfalz. Bischöfe: Würzburg, Speier, Bamberg, Straßburg. Ruprecht d. j. Rheinpfalzgraf. Herzöge: Niederbayern, Sagan, Teschen. Grafen: Luxemburg, drei Nassau, zwei Katzenellnbogen, Helfenstein, Wittgenstein, Veldenz, Saarwerden, Leiningen, Öttingen. Herren: Hanau, Sintingen, Dagenburg, Lichtenberg, Bruneck, zwei Hohenlohe. — Propst Heinrich v. Würzburg. Wolfram v. Nellenburg, Deutschordensmeister in Deutschland. H. v. Rechberg, Meister des Johanniterordens in Deutschland. R. v. Hohenburg, Komthur in Böhmen. Bohuß v. Pardubitz, Propst v. Leitmeritz. (Urkundl.).

Quellen: Seibertz, U. B. v. Westfalen II. 443. — Guden. Cod. dipl. III. 365. — Reg. Kar. Nr. 1681. 1710. — Böhmer FF. IV.: Heinr. Dießenh. p. 90. Cont. Matth. Neub. p. 287. — Gest. Trev. ap. Wyttenbach et Müller II. 268.

46.
Reichstag zu Nürnberg. 1355 Dez. 11. 14. 1356. Jan. 10.

Einberufen auf 1355 Nov. 11.

Karl urk. hier von 1355 Nov. 26. — 1356 Jan. 13.

Gegenstände: Goldene Bulle Kap. 1.—23. Bestimmungen über Lehen und Fehde. Einsetzung der Landvögte von Schwaben zu Erbkämmerern der Straßburger Kirche. Bestätigung der Amtshandlungen des Pfalzgraf Ruprecht als Reichsverweser. Ludwig mit Brandenburg belehnt. Schlichtung des Streites zwischen Pfalzgraf Ruprecht und Graf Sponheim. Privilegien von Köln beschränkt. Verbot der Pfahlbürger.

Anwesend: Kurfürsten: Mainz, Köln, Trier; Ruprecht d. ä. Rheinpfalzgraf, Rudolf v. Sachsen d. j. (für seinen Vater), Ludwig von Brandenburg. Bischöfe: Würzburg, Osnabrück, Speier, Lebus, Straßburg, Bamberg, Minden, Eichstädt, Regensburg; Metz, Toul, Verdun (diese drei eingeladen!). Äbte: Fulda, Weißenburg. Rheinpfalzgraf Ruprecht d. j. Herzöge: Troppau, Falkenberg, Oppeln, Teschen, Ratibor. Markgrafen: zwei Meißen, O. v. Brandenburg, J. v. Mähren. Burggrafen: zwei Nürnberg, Magdeburg. Grafen: Sponheim, Dietz, Katzenellnbogen, Heiligenberg, Warzenstein, Wirtemberg, zwei Öttingen, Schwarzburg, Anhalt, Henneberg, Helfenstein, zwei Retz. Herren: Bruneck, Hanau, zwei Hohenlohe, Falkenstein; Limburg, zwei Furbach, Wunnenberg, Honeck, Marschall Peter von Eichen, v. Stein, Boppard, Nuwerburg, Johann Walram v. Trier, v. Langenau, Friedrich Waldboten, Diedenhofen, Dhun, zwei Dorwarten (Limburg — Dorwarten, sämtlich im Gefolge des Erzbischofs v. Trier, der mit 126 Pferden kam); Rosenberg, Lipa, Hasenberg und Wilhartitz, kais. Kammermeister. Städte: Ulm, Rothenburg, Augsburg, Ravensberg, Trier, Magdeburg, Heilbronn, Dünkelsbühl, Bibrach, Erfurt, Worms, Straßburg, Donauwörth, Schwäbisch Hall, Lübeck, Köln (?); eingeladen: Metz, Toul, Verdun. (Teils urkundl., teils nach guten Chroniken, teils nach Nerger, S. 13).

v. Ludewig I. p. 56 ss. nennt noch: Erzbischof v. Prag. Bischof v. Breslau. Ludwig, Stephan, Wilhelm, Albert Rheinpfalzgrafen. Herzöge: Schweidnitz, Liegnitz, Münsterberg, Olmütz, Oswetin. (?). Landgraf von Leuchtenberg. Grafen: Leiningen, Schwarzenberg, Orlamünde, Freiburg. Herren: Landerstein, Hackeborn, Racke (?). [N. B. Das Ausbleiben der beiden hier aufgeführten Söhne Ludwigs, Ludwig und Stephan, wird anderwärts gerade besonders erwähnt.]

Quellen: Olenschlager, Neue Erläuterung der goldenen Bulle. O. Harnack,

Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, nebst kritischem Abdruck der ältesten Ausfertigung der G. B. v. Ludewig, Erläuterung der G. B. Lünig, R. A. I. 1. V. 569. III. 2. p. 591. Wencker, App. Arch. p. 206 ss. Pelzel, U. B. Karls IV. II. 383. Schöpflin, Als. dipl. II. 219. Kindlinger, Sammlung merkwürdiger Nachrichten 102. Böhmer, Act. Imp. p. 577. Lacomblet, nr. U. B. III. 460. Riedel, Cod. Brandenb. II. 2. 375 ss. Olenschlager, A. B. U. B. p. 5. Sudendorf, Registr. I. 193. Schannat, Trad. Fuld. 333. Reg. Kar. Nr. 2339. 2356. 2360. 2390. 2410. 2414. 2522. 2590. 2775. 6088. (Ferner 2296. 2297. 2318. 2321. 2381. 2407. Nur für die Reihe der Anwesenden bemerkenswert). — Böhmer FF. IV.: Heinr. Dießenh. 101. Heinr. Rebd. 542. — Peter Maier ap. Wyttenbach et Müller Gest. Trev. II. Animadv. p. 18. Nerger, die goldene Bulle, Göttinger Dissert. 1877. Detto, Entstehung und Bedeutung der G. B., Wittstock 1872. Busson, Fulda und die G. B., Mitteilungen des Inst. f. östr. Geschichtsforschung, II. 31 ff. Brülcke, S. 44 ff.

Vgl. Text S. 31. 37. 57 f. 67 ff. 77. 102 ff.

47.
Reichstag zu Metz 1356 Dez. 25.

Karl urk. hier v. 1356 Nov. 17. — 1357 Jan. 7.

Gegenstände: Goldene Bulle Kap. 24—30. — Erbfolge. Angelegenheiten des Kapitels von Verdun. Karl, Sohn des Königs von Frankreich, bestätigt den von seinem Vater 1347 Aug. 4. eingegangenen Bund. Streit über das Tragen des Reichsschwertes. Italienische Streitigkeiten (?).

Anwesend: Die Söhne des Königs von Frankreich: Karl von der Normandie und der Dauphin v. Vienne. P. de Talayrand, Bischof v. Alban., Kardinal v. Perigord, päpstlicher Legat, nebst Abt von Cluny u. a. — Englische Gesandte. — Eingeladen: die Edeln Guido, Philipp und Ugolin Gonzaga, Vikare von Mantua, oder ihre Boten; desgl. Graf von Savoien aufgefordert, Gesandte zu schicken. — Kurfürsten: Mainz, Köln, Trier; Pfalz, Sachsen, Brandenburg; Herzog von Luxemburg an Stelle des Böhmen. Erzbischöfe: Rouen, Sens. Bischöfe: Lüttich, Lübeck, Straßburg, Metz, Verdun, Toul, Lebus, Leitomischl (Hofkanzler). Äbte: Prüm, Fulda, Weißenburg. Herzöge: Bretagne, Schweidnitz, Bar, Falkenberg, Teschen, Mecklenburg. Ruprecht d. j. Rheinpfalzgraf. Burggrafen: Meißen, Nürnberg, Magdeburg (kais. Hofmeister). Markgrafen: Jülich, Meißen. Grafen: Schwarzburg, Nassau, Katzenellnbogen, zwei Sponheim, Sain, Leiningen, Virneburg, Veldenz, Anhalt, Salm, Saarbrücken, Zweibrücken, zwei Retz; Poitiers, Estampes, Grandpré, Anjou, Tancarville, Namur. Städte: Worms, Speier, Mainz, Aachen, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Trier. (Teils urkundlich, teils nach guten Chroniken).

Es sollen 300 Fürsten und Grafen, und 3300 Ritter dort gewesen sein.

Der Erzbischof von Trier kam mit 109 Pferden.

Quellen: Olenschlager, s. o. Harnack, s. o. v. Ludewig, s. o. Wencker, App. Arch. p. 209 ss. 403 ss. Guden, Cod. dipl. III. 396. 415. Cod. dipl. Anh. IV. p. 103. 104. Schöpflin, Als. dipl. II. 219. Sudendorf, Registr. I. 134. 136. Reg. Kar. Nr. 2439. 2440. 2451—2453. 2519a. 2553. 2561. 2562. 2586. 2590. 2756. 2775. R. S. 275. 276. — Beneß v. Weitmühl, Pelzel et Dombrowsky SS. Rer. Boh. II. 368 ss. Peter Maier 18. 19. Heinr. Dießenh. 106. Cont. Matth. Neub. 293. Olenschlager, Neue Erläuterung etc. S. 395. — Nerger, s. o. Busson, s. o. — Brülcke S. 49 ff. — Vgl. Text Seite 67 ff. 99. 102 ff.

48.
Reichstag zu Nürnberg 1360. Jun. Jul.
Karl urk. hier von Jun. 24. — Aug. 1.

Gegenstände: Die Übergriffe der beiden Würtemberger Grafen Eberhard und Ulrich. Bitten des Papstes um Hilfe gegen die Herrn von Mailand. Bestimmungen über Zurückgabe des verpfändeten Reichsgutes (Urkunde von 1361 Febr. 8.!)

Anwesend: Kurfürsten: Mainz, Köln; Pfalz, Sachsen. Bischöfe: Würzburg, Olmütz, Speier, Schwerin, Worms, Bamberg, „Corbavien". Ruprecht d. j. Rheinpfalzgraf. Herzöge: Rudolf d. j. v. Sachsen; Teschen, Liegnitz, Falkenberg. Zwei Landgrafen Leuchtenberg. Grafen: Nassau, Sponheim, Katzenellnbogen, zwei Schwarzburg, Öttingen, zwei Retz, zwei (?) Wirtenberg, Wied, Montfort. Burggrafen: zwei Nürnberg, Magdeburg. Herren: Hanau, zwei Falkenstein, Lypa, Hasenburg, Skala, Schwanenburg, Heydeck. Reichsstädte, bes. aus Schwaben.

Gesandtschaft des Papstes Innocenz. Der Bevollmächtigte des Edeln Manuel de Linguilia, Thomas Serra de Garlonda.

(Teils urkundl., teils chronikal.)

Quellen: Glafey, Anecdotorum Collectio p. 421. 546. Reg. Kar. Nr. 6328. (3200. 3203. 3227.). Böhmer, Cod. dipl. Frankf. I. p. 673. — Heinr. Diessenh. 117. 118. Heinr. Rebd. 546. — Vischer, Gesch. des schwäb. Städtebundes, Forschungen z. deutsch. Gesch. II. p. 18.

49.
Reichstag zu Nürnberg 1361 Apr. 11.
Karl urk. hier von Apr. 6.—23.

Gegenstände: Taufe Wenzels. Päpstliche Indulgenzien. Bedrängnis des Papstes. Anmaßungen Rudolfs von Östreich. Sühne zwischen den beiden Pfalzgrafen Ruprecht und der Stadt Wesel.

Anwesend: Alle Kurfürsten, außer dem Trierer, der seinen „Vikar" sandte. Bischöfe: Würzburg, Olmütz, Minden, Speier, Eichstädt, Naumburg, Schwerin, Augsburg, Gurk, Chur, Lebus, Worms, Bamberg, Freising, Straßburg, Leitomischl. Herzöge: drei Baiern, zwei Stettin, Liegnitz, zwei Brieg, Schweinitz, Münsterberg, Falkenberg, Glogau, Troppau, Teschen, Oppeln, Lothringen, Braunschweig. Markgrafen: v. Brandenburg u. Lausitz, zwei Meißen. Burggrafen: Magdeburg, Nürnberg. Grafen: zwei Wirtenberg, zwei Retz, zwei Montfort, Sain, drei oder fünf Schwarzburg, Leiningen, Nidau, Nassau, Katzenellnbogen, Ortenberg, Helfenstein, Wertheim, Öttingen. Zwei Landgrafen v. Leuchtenberg. Herren: Limburg, Falkenstein, zwei Isenburg, zwei Hohenlohe, Bruneck, Heideck, Kolditz, Rosenberg, Sweretitz, Hasenburg. (Urkundlich.)

Eingeladen: Stadt Straßburg.

Nach der Limburger Chronik waren mehr als 40—50 Fürsten, und 1000 verbundene oder gekrönte Helme auf der Stechbahn.

Quellen: Schöpflin, Alsat. dipl. II. 238. Reg. Kar. Nr. 3567. 3634. 3670. 3676. Meichelbeck, Hist. Fris. II^{b}. 187. Böhmer, Act. Imp. Nr. 863. — Limburger Chronik p. 35 ss. Heinr. Rebd. 547. Heinr. Diessenh. 122.

50.
Reichstag zu Nürnberg 1362 März 17.
Karl urk. hier März 12.—22.

Gegenstände: Besprechungen wegen der Thronfolge. Verbindung gegen

eine Wahl des Ostreichers. Ernennung des Burggrafen von Nürnberg zum Hauptmann in Franken während der diesmaligen Romfahrt.

Anwesend: Kurfürsten: Mainz, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Erzbischöfe: Prag, Magdeburg. Bischöfe: Straßburg, Chur, Olmütz, Halberstadt, Eichstädt, Speier, Worms, Leitomischl. Kuno von Falkenstein, Coadjutor des Erzbischofs von Trier. Ruprecht d. j. Rheinpfalzgraf. Landgraf von Hessen. Markgraf von Meißen. Burggrafen: Magdeburg, Nürnberg. Grafen: zwei Wirtemberg, zwei Schwarzburg, zwei Retz, Helfenstein, zwei Öttingen. Herren: Hanau, Rosenberg, Hasenburg, Michelberg. (Urkundl.) — „Reichsstädte“, u. a. Regensburg.

(Graf Montfort und Edeler von Kolditz.)

Quellen: Guden. Cod. dipl. III. 455. Remling, U. B. der Bischöfe von Speier I. 621. Reg. Kar. Nr. 3836. 3840. 3851. 3864. Gemeiner, Regensburger Chron. II. 124. (Guden. III. 456. Hontheim II. 222. Lichnowsky IV. Reg. Nr. 349 ss. Mon. Zoller. III. 458.)

51.
Reichstag zu Nürnberg 1363 März 17.

Karl urk. hier von Febr. 18. — Apr. 5.

Gegenstände: Heerfahrt gegen „die böse Gesellschaft, die in Lothringen hauset.“ Regelung der Grund- und Bodenverhältnisse der Augustinereremiten. Den Burggrafen von Nürnberg wird Fürstenrang verliehen.

Anwesend: Kurfürsten: Mainz, Pfalz, Brandenburg, Sachsen. Erzbischof von Prag. Bischöfe: Olmütz, Regensburg, Augsburg, Eichstädt, Worms, Chur, Leitomischl. Markgrafen: Brandenburg, Mähren. Herzöge: zwei Baiern, Schweidnitz, Teschen, Münsterberg, Troppau, Brieg. Burggraf von Nürnberg. Grafen: Schwarzburg, Helfenstein, Montfort, Katzenellnbogen, Wirtenberg, Eberstein, Nassau. Herren: Hanau, Hohenlohe, Kolditz, Sweretitz, Königseck, Isenburg, Bruneck, Rechsberg, Boppard, Nortenberg, Usk, Zigelheim. Städte. (Urkundlich.)

Quellen: Mon. Boic. XIX. 433. Mon. Zoll. IV. 1. Olenschlager, A. B. U. B. p. 108 ss. Riedel, Cod. Brand. II. 2. 445 ff. Reg. Kar. Nr. 3925. 3939.

52.
Reichstag zu Frankfurt 1366 Aug. Sept.

Karl urk. hier v. Aug. 29. — Sept. 17.

Gegenstände: Reichsheerfahrt nach Italien zum Schutze des Papstes und zur Zurückverlegung der päpstlichen Residenz nach Rom. Beschluß, den Papst zu bitten, einen Zehnten dazu einzusammeln. Bestätigung der Privilegien von Aquileja. Entscheidung eines Streites zwischen Erzstift und Stadt Mainz.

Anwesend: Bischof von Lissabon, päpstlicher Nuntius. Patriarch von Aquileja. Kurfürsten: Mainz, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Bischöfe: Olmütz, Straßburg, Speier, Brixen, Worms, Naumburg, Chur, Basel. Herzog von Brieg. Markgrafen: Baden, Meißen. Landgrafen: zwei Hessen, zwei Leuchtenberg. Burggrafen: Nürnberg, zwei Magdeburg. Philipp v. Bichenbach, Meister des Deutschordens in Deutschland. Propst zu Wissegrad, kais. Hofmeister. Rudolfus Frölarii Thesaurarius, Conradus Monachi Scolasticus, H. v. Masmünster Canonicus, von Basel. Grafen: zwei Wertheim, drei Nassau, Schwarzburg, zwei Katzenellnbogen, Anhalt (?), Helfenstein, zwei Öttingen, zwei Dietz, Sain, zwei Sponheim, Thierstein. Herren: Lichtenberg, Hanau, Falkenstein, zwei Isenburg, Westerburg, Eppstein, Hohenlohe, Bruneck, Skamuemburg, Castolowitz, Kolditz, Sweretitz. Städte: Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Mainz (?). (Urkundlich.)

Quellen: Theiner, Cod. Dom. temp. II. p. 441 ss. Nr. 424. 426. (Wigand, Wetzlarer Beitr. III. 354.) Reg. Kar. Nr. 4348a. 4351. 4354. 4361. 4367. 4483. Reg. Päpste Nr. 109—114. Brülcke S. 54.

53.
Tag zu Nürnberg 1366 Okt. 27. (?). Jedenfalls zweite Hälfte des Okt.

Karl urk. hier von Okt. 2. — Dez. 8.

Gegenstand: Ernennung von Karls Bruder, Herzog von Luxemburg, zum Reichsvikar während der bevorstehenden Romfahrt.

Anwesend: „Fürsten, Grafen, Freie, Herrn und ander unser und des Reichs Städte.“ (Urkundlich.)

Eingeladen: Bischof und Stadt Augsburg.

Am 1. Dec. sind in der Umgebung des Kaisers zu Nürnberg und dürfen darum wohl als Reichstagsmitglieder genannt werden: Kurfürsten: Pfalz, Sachsen. Erzbischof von Prag. Bischöfe: Olmütz (Hofkanzler), Verden, Brixen, Bamberg, Chur, Corbavien. Herzöge: zwei Ostreich, Schweidnitz, Liegnitz. Burggrafen: Nürnberg, Magdeburg, zwei Landgrafen von Leuchtenberg. Grafen: Helfenstein, Wertheim. Herren: Kolditz, Sweretitz, Hasenburg.

Quellen: Meyer, Augsburger U. B. II. p. 133. Reg. Kar. Nr. 4411—4424. 4443. Beneß von Weitmühl 389.

54.
Tag zu Nürnberg 1371. Febr. 2.

Karl urk. hier Febr. 2.

Gegenstände: Allgemeiner Landfriede und Regelung der Münze beabsichtigt. Doch ist es wohl nur ein Provinziallandfriede geworden.

Anwesend: Ruprecht d. ä. u. d. j. Rheinpfalzgrafen. Bischöfe: Bamberg, Würzburg, Eichstädt. Drei Markgrafen von Meißen. Burggraf von Nürnberg (nebst Gemahlin). Zwei Landgrafen von Leuchtenberg. Grafen: Truhendingen, Wertheim. Borsen v. Rosenburg, Karls Hauptmann in Baiern und Franken. Herren: Heideck, drei Hohenlohe, u. a. Ritter und Herren. Städte: Nürnberg, Eger, Weißenburg, Rothenburg, Windsheim. (Urkundlich.)

Eingeladen: Bischof von Straßburg. Städte: Nürnberg, Straßburg, Basel.

Quellen: [Wölckern] Hist. Norimb. dipl. p. 438. Reg. Kar. Nr. 4928 bis 4930. 4933.

55.
Reichstag zu Mainz 1372 Jun. 1.

Karl urk. hier von Mai 24. — Jun. 8.

Gegenstand: Reichsheerfahrt gegen Herzog von Jülich wegen des von ihm an dem Herzog von Luxemburg begangenen Frevels beschlossen.

Anwesend: Kurfürsten: Köln, Mainz, Trier, Pfalz. Viele Herrn. Städte: Worms, Mainz, Speier; Straßburg eingeladen, aber entschuldigt.

Quellen: Reg. Kar. Nr. 5039. 5055. R. S. 558. — Zusatz zu Levold von Northof ed. Troß. 346.

56.
Reichstag zu Frankfurt 1376. Jun. 10.
Karl urk. hier von Jun. 8.—30.

Gegenstände: Wahl Wenzels zum König. Unruhen in Italien. Sächsische Kurstimme. Wenzel zum Reichsverweser eingesetzt. (Urkunde von 1377 Febr. 22!)

Anwesend: Kurfürsten: Mainz, Köln, Trier; Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Erzbischof v. Prag. Bischöfe: Worms, Metz. Herzog v. Brieg. Grafen: Katzenellnbogen, Wirtenberg, Sponheim; [? Genf, Valence, Savoi, Fürst Orange, Vicomte Turenne]. — Päpstliche Nuntien: Bischof v. Agen, und Audibert Propst von Pignans. K. v. Geisenheim, Dekan v. Speier, Protonotar. Jacob Wigandi Propst in Wolframskirchen. v. Wartenberg, v. Chrost kais. Hofmeister. v. Kolditz kais. Kammermeister.

Quellen: Reichstagsakten I. v. 52—56. 71—124. 183. 91 Note 1.

Vgl. Text Seite 79. 107 f.

Berichtigungen.

Seite 70 Note 14: dipl. statt dipll
„ 71 „ 8 muß es heißen: Dronke, statt Droneke.
„ 94 „ 1: iureiurando, statt iureurando,




JN 3267
.E6
134294
Ehrenberg

